Bor.
31
fn

Digitized by Google

Bor. 31 fm

Bohlen

Google

<36608619930016

<36608619930016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Die

Erwerbung Pommerns

durch

die Hohenzollern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Erwerbung Pommerns

durch

die Hohenzollern.

„Vom Fels zum Meer."

Zur Erinnerung

an die vor funfzig Jahren erfolgte Wiedervereinigung des ganzen Pommern unter die Herrschaft seines erlauchten Königshauses.

Von

Julius Freiherrn von Bohlen,

Erbherrn auf Bohlendorf, E. R. des St. Johanniter-Ordens.

Berlin 1865.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Schenkt mir ein den duftgern vollern,
Flammenglühnden Becher mir!
Zohenzollern, Zohenzollern,
Diesen Becher bring ich Dir!

Adler, der sich aufgeschwungen
Aus dem Zorst im Schwabenland,
Sonnenauf die Adlerjungen
Führtest Du zum Meeresrand.

Auf und schenkt und reicht den vollern,
Flammenglühnden Becher mir!
Zohenzollern, Zohenzollern,
Unser Du, die Deinen wir.

BIBLIOTHECA
REGIA.
MONACENSIS.

(Ludwig Siesebrecht.)

Digitized by Google

Seiner Majestät

dem

Könige Wilhelm I. von Preußen

meinem angestammten Herrn

in

ehrfurchtsvollster Unterthänigkeit

gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

In neuerer Zeit sind Anlaß, Verlauf und Folgen des dreißigjährigen Krieges wiederholt der Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Forschung gewesen. Durch dieselbe sind viele Verhältnisse dieser traurigen Zeit genauer und besser wie früher beleuchtet und dargestellt, manches Vorurtheil, mancher historische Aberglaube haben in Folge dessen schwinden, haben der Wahrheit Platz machen müssen.

Auf das Geschick des Herzogthums Pommern hat der dreißigjährige Krieg einen tief eingreifenden Einfluß gehabt. Alle Verhältnisse dieses Landes wurden aufs tiefste durch denselben erschüttert oder ganz verändert.

In den nachfolgenden Blättern sind einige, wie der Verfasser glaubt, nicht allgemein bekannte Parthien dieser traurigsten Periode der heimischen Geschichte eingehend nach den Quellen geschildert.

Wenn der Verfasser die Folgen des dreißigjährigen Krieges für seine engere Heimath, vor Allem die unnatürliche Verbindung eines großen Theils von Pommern mit einem ganz fremden Staat als ein großes nationales Unglück ansieht und beklagt, so ist hierdurch seine Ansicht und seine Stellung bei Beurtheilung dieses verhängnißvollen Ereignisses hinlänglich bezeichnet. — Es sind die Folgen desselben, die nicht ausbleiben konnten, in ihrem ganzen Umfange hier nicht ausführlich erörtert. Es hätte dies vielleicht wie herber Tadel geklungen und hätte so aufgefaßt und aufgenommen werden können, was man lieber vermeiden wollte. — Die Generationen unserer Vorfahren, die unter dem Einfluß jener Verhältnisse — der schwedischen Fremdherrschaft — lebten, konnten sich demselben so wenig materiell als intellectuell entziehen. Man kann dies beklagen, aber man darf deshalb nicht tadeln.

Es ist von einem der bedeutendsten und geistreichsten Historiker der Jetztzeit darauf aufmerksam gemacht, wie in einer wichtigen

Digitized by Google

Chronik des deutschen Mittelalters — der Limburger — die bezeichnenden Volksweisen und Reime, welche durch bedeutende Ereignisse und merkwürdige Vorfälle hervorgerufen, angemerkt worden. — Stimmung und Meinung der Zeit sind durch diese Mittheilungen scharf und schlagend charakterisirt, und die Kunde hiervon so auf die Nachwelt gekommen. — In den Herbsttagen des Jahres 1815, als die bekannte Weise des preußischen Zapfenstreichs zuerst in den alten Mauern Stralsund's gehört ward, hatte man derselben hier Worte untergelegt, die für augenblickliche Stimmung und Ansicht bezeichnend genug waren, und hörte dieselben auf den Plätzen und in den Straßen überall mit barocker Modulation der Stimme singen. Dieselben lauteten:

Die Preußen haben Paris genommen,
Jetzt werden wohl bessere Zeiten kommen,
Hurrah! hurrah! hurrah! —

Etwa 10 und 20 Jahre früher hatte man hier, in Stralsund, und in den umliegenden Landen, auf Rügen und in Pommern, in Gesellschaften und Zusammenkünften nach einer fast feierlichen Melodie gesungen:

Laßt die Politici nur machen,
Ob Frankreich oder England siegt!
Man kapert uns kein Schiff, kein Boot!
Was hat es denn mit uns für Noth?

Die Noth, die aus den Worten dieser Weise spricht, ist Gottlob! verschollen und fast vergessen. Die Hoffnung, die sich in jenen der Weise des preußischen Zapfenstreichs untergelegten Reimen ausspricht, ist eine Wahrheit geworden. Die besseren Zeiten sind in jeder Hinsicht gekommen.

Danken wir Gott, dem Geber aller guten Gaben und aller vollkommenen Gaben, aus der Tiefe unsers Herzens dafür, daß dem so ist. Amen!

Geschrieben zu Bohlendorf auf Wittow, Halbinsel Rügens,
im Mai des Jubeljahres 1865.

Digitized by Google

Nach langem, oft mit Erbitterung geführten Streit war die Frage über die Erbfolge der Churfürsten von Brandenburg aus dem erlauchten Hause der Hohenzollern im Herzogthum Pommern im Vertrage zu Grimnitz am 29. August 1529 entschieden worden. Der jedesmal regierende Churfürst hatte seitdem von Fall zu Fall die Eventual-Huldigung der pommerschen Stände empfangen und ihnen Reversalien wegen ihrer Privilegien ertheilt. Die Pommern hatten sich im Laufe eines Jahrhunderts mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß die Hohenzollern dermaleinst ihre »Herrschaft« sein würden, zumal als seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts der Tod in bedenklicher Weise das noch vor Kurzem so blühende pommersche Herzogsgeschlecht heimzusuchen begann. Im Laufe weniger Jahre sank eine Reihe hoffnungsvoller und geliebter Fürsten dieses edlen Stammes, ohne Erben zu hinterlassen, in ihr frühes Grab. Bald war Bogislav XIV., nicht mehr jung, in kinderloser Ehe lebend, allein noch übrig. Als nach dem Tode seines letzten Vetters, des Herzogs Philipp Julius von Pommern-Wolgast († 1625), er im April 1626 die Erbhuldigung in Vor-Pommern entgegen nahm und Churfürst Georg Wilhelm durch seine Abgesandten Jürg von Winterfeld, Comptor des St. Johanniter-Ordens zu Schivelbein, und Dr. Petrus Fritz, vornehmen Churfürstlichen Rath, neben ihm die Eventual-Huldigung empfing, zweifelte niemand mehr daran, daß dies der letzte derartige Act sein, daß in nicht ferner Zukunft ganz Pommern, das ungetheilte Erbe des Greifen-Stammes, dem Churfürsten als rechtmäßigem Landesherrn huldigen werde. — Aber in Gottes Rath war es anders beschlossen.

Es war die Zeit des dreißigjährigen Krieges, in der brutale Soldatenwirthschaft, in einem Umfang, den man bis dahin nicht gekannt, rücksichtslos die gesegneten Fluren Deutschlands in Wüsteneien verwandelte, und den Wohlstand und das Glück ruhigen Gedeihens für lange vernichtete, die Zeit, in welcher der Gewalt und der augenblicklichen Macht kein Recht heilig war, in welcher Fremde schonungslos über deutsches Land und deutsche Leute, oft fast ohne rechten Widerstand zu finden, schalteten. Pommern ist fast vor anderen des Zeuge.

Digitized by Google

In den Jahren 1627 bis 30 war in Pommern ein bedeutender Theil des Waldsteinschen Heeres einquartirt und dadurch im tiefen Frieden über das Land ein Nothstand herbeigeführt, wie er sonst nur die Folge eines Krieges zu sein pflegt. Stralsund, damals eine mächtige Hansestadt, hatte sich dieser Einlagerung widersetzt und dadurch die bekannte Belagerung veranlaßt, veranlaßt, daß Fremde, Dänen und Schweden, die deutsche Stadt mit Erfolg gegen das Heer des eigenen Kaisers vertheidigt, dem es fast ganz an der zu einer Belagerung nöthigen Artillerie gebrach. Ein Umstand, der meist ganz übersehen wird[1]). — Die schwedische Besatzung blieb auch nach Aufhebung der Belagerung in der Stadt.

Als Gustav Adolph im Jahre 1629 durch einen langjährigen Waffenstillstand mit Polen, von dieser Seite gesichert, nichts mehr zu fürchten hatte, war sein Feldzug nach Deutschland eine beschlossene Sache. Es vereinigte sich Alles, um dem Könige von Schweden seine ersten Schritte in Deutschland zu erleichtern. So eben war es den deutschen Fürsten gelungen, den Kaiser dahin zu bringen, seinen gewaltigen Feldhauptmann, der sie so rücksichtslos behandelt, zu entlassen, zu einer Zeit, wo er seiner bedurfte wie nie zuvor. Ein großer Theil des von ihm geschaffenen Heeres erhielt gleichzeitig den Abschied aus Kaiserlichem Dienst und lief sofort den Schweden zu.

In Pommern kommandirten unfähige, alte und kranke Offiziere ein verwildertes, undisciplinirtes, nothleidendes Heer. Die Insel Rügen war von der schwedischen Guarnison in Stralsund bereits vor der Landung Gustav Adolphs in Pommern erobert. Jetzt ließ man Kaiserlicher Seits auch die Odermündungen und die Inseln Usedom und Wollin fast unbesetzt. Gustav Adolph war nicht gemeint, sich solche Vortheile ungenutzt entgehen zu lassen. Ueberall waren seine ersten Erfolge in Deutschland glücklich, und so konnte er den armen, wehrlosen Bogislav XIV. am 10/20. Juli 1630 mit seiner ganzen Armee bei Stettin überrumpeln, ihn zwingen, sich zu erklären, ob er Freund oder Feind sein wolle. Von einer Wahl konnte unter diesen Umständen nicht viel die Rede sein. Der arme Herr mußte sich dem Drängen des sogenannten Freundes fügen, die bedenkliche Alliance annehmen und that es mit schwerem Seufzen. Hülflos und verlassen fügte er sich der unabweislichen Noth[2]), da ihm nichts anderes zu thun übrig blieb.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen: ob Gustav Adolph in uneigennütziger Absicht, wie er vorgab, um sich seiner Religionsgenossen gegen ungerechten Druck anzunehmen, um die deutsche Freiheit gegen den deutschen Kaiser zu schützen oder mit dem bewußten Zweck die traurigen deutschen Zustände, ohne Rücksicht auf irgend ein bestehendes Recht, bestmöglichst für sich auszunutzen, den deutschen Boden betreten; indeß darf es nicht unerwähnt bleiben, daß der vierzehnte Artikel der mit Bogislav XIV. abgeschlossenen Alliance, in welchem dem Könige von Schweden in

Digitized by Google

gewisser Weise der Besitz von Pommern nach dem Tode des Herzogs zugesichert werden mußte, für letztere Annahme[3]) spricht.

Die Erfolge Gustav Adolphs in Deutschland bis zu seinem Tode bei Lützen sind bekannt, weniger beachtet ist aber die rücksichtslose Weise, mit der er gegen die deutschen Fürsten verfuhr; auch Herzog Bogislav XIV. machte hiervon keine Ausnahme. Ohne einmal zu fragen und darüber zu verhandeln, confiscirte der Schwedenkönig in den von ihm besetzten Ländern Privat-Eigenthum und schaltete mit demselben, wie es eben seine Zwecke mit sich brachten. Wenn der Tod des Königs einerseits die evangelischen Fürsten der Rache des Kaisers preis zu geben schien und sie mit banger Sorge erfüllte, so befreite er sie anderseits doch auch von Anmaßungen und Eingriffen in ihre Rechte, die wohl in nicht langer Zeit unerträglich geworden sein würden, zumeist darum, weil der König weniger augenblickliche Erpressungen, als die Gründung von Verhältnissen ins Auge gefaßt hatte, mit denen, wenn sie ins Leben getreten wären, die Stellung und Existenz dieser Fürsten sich nicht vertragen hätte. Man machte im schwedischen Lager im Sommer 1632 aus diesen Plänen kaum mehr ein Geheimniß[4]): Es sei nicht zu hoffen, daß es wegen Pommern mit Chur-Brandenburg zu einem Vergleich kommen werde, hieß es unumwunden.

Jetzt schien die Zeit gekommen zu sein, gegen diese maßlosen Uebergriffe mit Erfolg auftreten zu können. Ohne Umschweife äußerte Bogislav XIV. gegen einen (nicht genannten) vornehmen schwedischen Offizier: »Er wolle nicht allerdings unter das schwedische Joch kommen, sondern anfangen zu werben und seine Festungen selbst besetzen. Die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, Er und die Herzoge von Meklenburg hätten wol selbst Mittel, sich zu defendiren. Des Königs Commando so lange derselbe gelebet, hätte Er ertragen können. Aber kein einiger Andrer solle Ihn commandiren«[5]).

Die Leiche Gustav Adolphs war nach Wolgast gebracht worden, um von dort nach Schweden geführt zu werden. Wie es im Geiste der Zeit lag, sollte die Königliche Leiche mit großem Gepränge auf das zur Ueberfahrt bestimmte Schiff gebracht werden. Churfürst Georg Wilhelm hielt jetzt die Zeit gekommen, die pommersche Frage den Schweden gegenüber zu erledigen.

Im Drange der letzten Jahre waren die persönlichen Beziehungen der beiden Fürstenhäuser fast noch freundlicher wie früher geworden. — Bogislav XIV. liebte den Verkehr mit Kindern, wie dies so oft bei älteren kinderlosen Männern der Fall. Es freute ihn, wie der Churfürst ihn durch seinen geistvollen und lebhaften Churprinzen Friedrich Wilhelm besuchen ließ. Fast mit väterlicher Zärtlichkeit sah er auf den Knaben, der dem Rechte nach und seinem Wunsche gemäß sein Erbe werden sollte[6]). — Man verhandelte über die Schritte, die man gemeinschaftlich den Schweden gegenüber zu thun habe, und war bald einig über dieselben. Der Churfürst war bereit, unter Vorbehalt seines Rechts, der mit Gustav Adolph abgeschlossenen Alliance beizutreten.

Digitized by Google

So standen die Dinge, als eine neue traurige Katastrophe die Lage noch schwieriger machte. Um die Mitte April's des Jahres 1633 ward Herzog Bogislav von einem Schlaganfall betroffen. Die rechte Seite ward gelähmt, auch die Sprache und das Gedächtniß hatten gelitten. Die Bestürzung am Hofe war groß, fast rathlos stand man in den ersten Tagen den drohenden und schwierigen Verhältnissen gegenüber und athmete erst wieder etwas freier, als eine Wendung zum Bessern im Befinden des Herzogs eintrat. Der Churfürst war sogleich von allem benachrichtigt worden. In der ersten Hälfte des Mai erhob er sich mit großem Gefolge selbst nach Stettin. Von seinen vertrauten Räthen begleiteten ihn Levin von dem Knesebeck und Cord Bertram von Pfuel. Die Einzelheiten der Verhandlungen, die nun stattfanden, haben sich nicht ermitteln lassen. Das Resultat war der Beschluß, eine Churbrandenburgische und Pommersche Gesandtschaft an die zur Regierung verordneten Reichsräthe nach Stockholm zu schicken, die gleichzeitig mit der Leiche Gustav Adolphs dorthin abgehen sollten.

Die Feierlichkeiten, welche der Einschiffung der Leiche Gustav Adolph's vorhergingen, fanden am 14., 15. und 16. Juli zu Wolgast statt. An letztgenanntem Tage ward die Königliche Leiche in einem feierlichen Zuge vom Herzoglichen Schlosse an den Strand getragen bis zu einer zu diesem Zweck geschlagenen Landungsbrücke, von der aus sie eingeschifft ward. Der Churfürst Georg Wilhelm, die Churfürstin und der Churprinz gingen nebst zahlreichen andern fürstlichen Personen mit in der Procession[7]).

Noch zu Wolgast ließ der Churfürst mit den zur Ueberführung der Leiche ihres Königs abgeschickteen Reichsräthen Gabriel Gustavson Oxenstierna und Matthias Soop durch seine Räthe Levin von dem Knesebeck und Cord Bertram von Pfuel die Verhandlungen einleiten. Er erklärte sich bereit, die pommersche Alliance zu ratificiren. Die schwedischen Reichsräthe erwiederten aber, sie seien zu dergleichen nicht instruirt, und verhinderten dadurch zur Zeit weitere Verhandlungen; deshalb mußten die genannten churfürstlichen Räthe ihnen nach Schweden folgen, um dieselben in Stockholm fortzusetzen. Ihnen schloß sich nun eine pommersche aus den fürstlichen Räthen Matthias Kleist, Hans Friedrich Flemming und Bürgermeister Christian Schwartz aus Greifswald bestehende Gesandtschaft an. Die denselben ertheilte Instruction und ihre in Stockholm gepflogenen Verhandlungen sind in hohem Grade merkwürdig. (Anlage 1.) — In schlagenden Worten ist in derselben erzählt, was sich vor, bei und nach der Landung Gustav Adolph's in Pommern zugetragen; es wird erörtert, wie man pommerscher Seits die Alliance verstehe und allein verstehen könne, es wird das Recht Brandenburgs nachgewiesen und endlich erklärt — »daß sie (die Pommern) ein Anderes bei der Sache zu thun nicht vermöchten, als dasjenige auf alle künftige menschliche Fälle zu halten, was den Compacten zwischen der Chur Brandenburg und Pommern gemäß vnd per tot homagia confirmiret.« Dies

Digitized by Google

alles hätten die Gesandten bei diesem ganzen Werke anzubringen, zu negotiiren und festzustellen.

Wohl noch vor Ankunft der beiden Gesandtschaften hatte man indeß bereits in Schweden beschlossen, »daß man bei der pommerschen Alliance verbleiben, vnd den Churfürsten nicht so schlechterdings zu Possession und Regierung des Landes verstatten wollte, bis der Königin vnd Kron, nach Art und Weise, wie man in der Alliance vermeldet, Satisfaction wiederfahren. Zu welchem Ende sie Herrn Sten Bielke, den sie sonst schon nach Schweden abgefordert gehabt, und daselbst zu emplojiren willens gewesen, zu Stettin noch weiter zu verharren und auf der Kron Interesse ein wachendes Auge zu haben, anbefohlen« [8]).

Demgemäß fielen denn auch die den Gesandten ertheilten Bescheide aus. Wohl verdient aber die Haltung der Pommern einer nähern Erwähnung. Ganz mit den Brandenburgern im Einverständniß, »gründeten (sie) sich zumal auf den Erbhuldigungseid, womit dem Churfürsten Sie auf allen Fall schon verwandt, vnd dessen Formel der Königlichen Vormunds-Regierung übergeben. Nannten hierbei den vierzehnten Artikel der Pommerschen Alliance ein einseitiges Reservat, so vom Hertzog, als dem andern contrahirenden Theil so wenig, als dessen Land Ständen, jemahls eingegangen, besondern vielmehr dargegen allerhand Protestationes (inmassen denn die Wort der Alliance, vnd der daranf ausgegebenen Versicherung der Land Stände, kein mehreres als oben gesetzet, im munde hätte) geschehen, am allerweinigsten vom Churfürsten, als den es auf künftige menschliche Fälle vornemlich treffen wolte, approbiret vnd beliebet worden«; und ob dies nichts verfangen wollte »druckten sie — ihrer Instruction gemäß — fein platt heraus« — »wie bei des Fürsten Todes Fall die Pommerische sämbtliche Land Stände sich bezeigen wollten vnd würden: daß Sie nemblich vnumbgänglich ihrer geleisteten Pflicht vnd schuldigen gebühr alsdann sich erinnern, vnd den Churfürsten zu Brandenburg, dessen Successoren und Erben, vor ihren Landes-Fürsten und Herrn allein aufnehmen, auch Ihnen, ohne alle verweigerung vnd eindrang, Erbhuldigung, und alles dasjenige praestiren müssen, was getrewe vnd geschworne vnterthanen, ihrem Erb Herrn vnd Landesfürsten zu thun, schuldig vnd pflichtig seind« [9]).

Der Erfolg im Leben und in der Politik hängt nicht immer von den handelnden Personen ab, sondern wird oft von Umständen bestimmt, welche sich ihrem Einfluß entziehen. Das Bewußtsein, treu und fest seine Pflicht erfüllt zu haben, muß dann genügen. Die Männer, die in den schwülen Tagen des Jahres 1633 und später berufen waren, das Recht und das Interesse Pommerns zu vertreten, haben wohl Grund gehabt, ein solches Bewußtsein zu hegen.

Nicht ohne Interesse ist die Stellung, die der königliche Legat des Reiches Schweden in Deutschland, der Reichskanzler Axel Oxenstierna, zu diesen Dingen einnahm. An ihn hatte der Reichsrath in Stockholm mehrere

Digitized by Google

von den pommerschen Gesandten angebrachte Special-Beschwerden zur Erledigung verwiesen, und ihn daneben von der Haltung der Pommern in Stockholm in Kenntniß gesetzt. Er war darüber in nicht geringen Zorn gerathen, und so kam es denn, als die pommerschen Gesandten, die auf sein dringendes Ansuchen zum evangelischen Convent nach Frankfurt gingen, ihn in Erfurt trafen und dort am 16. März Nachmittags von ihm empfangen wurden, zu einer leidenschaftlichen Scene. Unter den Gesandten war Matthias Kleist, der mit in Stockholm gewesen, was wohl nicht dazu beitrug, ihn zu besänftigen: Die Gravamina zu erledigen, gebrauche er, hieß es, wenigstens zwei Tage, und dazu gebräche es ihm jetzt an Zeit. »Zudem müsten Ihre Ex. hierbei anzeigen, welchergestalt sie bemelte in Schweden übergebene Schriften cum admiratione gelesen, vnd dieselbe ihr zu tiefen Hertzen gegangen weren, als dadurch über alles Verhoffen, der in Gott ruhenden Köngl. Maytt. in Schweden schlechten Dank in Dero Tod gegeben, ja dieselbe dergestalt describiret, vnd ab actionibus denotiret wäre, das es nicht ärger hätte geschehen können, wenn sie gar für einen Tyrannen geschelten were[10]), vnd ob wol J. Exc. nicht leugneten, daß so wohl S. F. Gn. (der Herzog von Pommern) als Dero gehorsame Landstände kegen J. Köngl. May. vnd das gemeine Wesen sich rühmlich erwiesen, auch S. F. G. in Gott ruhende Praedecessoren, nebenst Dero Landen kegen vorige höchstlöbliche Könige in Schweden vnd Dero Kron, mit allen freundwilligen nachbarlichen Bezeigungen sich hetten vernehmen lassen, so were doch auch notorie vnd weltkundig, wie hochgedachte in Gott ruhende Köngl. Maytt. vnd die Krone Schweden hinwiederumb ein incomparabile bei den Evangelischen Ständen, vnd darunter auch S. F. G. zusambt Dero Landen gethan vnd zugesetzt, dadurch die Kron Schweden, wol nicht weniger als S. F. G. Landen exhauriret sein möchte. Ja welches das meiste wäre, hätt J. Excell. Vaterlandt den Evangelischen Ständen vnd S. F. G. zum besten, dasselbe, so irreparabile vnd inaestimabile wäre: nämlich ihren Herrn vnd Haupt verloren. Derowegen denn demselben, so wol, alß solchen Ihren in Gott ruhenden Haubte vnd Könige billig beßer Danck gebührete, vnd glaubten J. Excell. gewißlich, daß wenn J. Köngl. Maytt. bei Dero Leben sothane Vflagen vorkommen wären, dieselbe extreme vnd zum höchsten darburch würden alterirt vnd zu andern Gedanken bewogen sein.« — So der Reichs-Cantzler! — Daß durch diese Ausführung irgend etwas von dem, was zur Sache beigebracht, widerlegt worden, wird der große Staatsmann selbst am wenigsten geglaubt haben, nur seine Stellung zur Sache — die leider schwer ins Gewicht fiel, hatte er mit der Rücksichtslosigkeit bezeichnet, die überlegenen Geistern so oft eigen. — Seinem Einfluß ist es denn auch wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß die nächsten Jahre hingingen, ohne daß ein Uebereinkommen zu Gunsten Brandenburgs in der pommerschen Frage getroffen wäre.

Digitized by Google

Von dem Schlaganfall im April 1633 hatte Herzog Bogislav sich trotz der albernen Curen[11]) und trotz des leidenschaftlichen Gezänkes der Aerzte etwas erholt. Seit Anfang Januar 1634 konnte er die amtlichen Ausfertigungen wiewohl mit zitternder Hand, wieder unterzeichnen.

Die letzten Lebensjahre dieses trefflichen Fürsten sind durch Wohlthaten bezeichnet, mittelst deren er den Nachkommen die edelsten Güter einer besseren Vergangenheit sichern wollte. Wir nennen hier nur die Fürstliche Ausstattung der Universität Geifswald und die Publication der Regimentsform vom 19. November 1634. Die letztere war das Resultat sorgfältiger Berathung mit den Ständen und bezweckte die Erhaltung des alt-pommerschen Wesens, dessen »was von undenklichen Jahren hero die werthe Antiquität, sowohl in Obrigkeit als Unterthanen Stande, mit souderlichem Vleiß vnd Trewen für Ihre nach Gottes Willen verhoffte Nachkommen« erstrebt »und dabei fürnemblich Ihr Absehen dahin gerichtet, damit die gemeine Landeswohlfahrt mit gewißen Gesetzen vnd Verfassungen vmbschrenket, das Band eines guten Vertrauens zuforderst zwischen Obrigkeit vnd Unterthanen, folgends auch aller Stände unter ihnen selbst befestiget, vnd durch eine solche Harmonie, welche diesem Lande acommodat vnd bequemb, beibehalten würde.« Und diesen einleitenden Worten entsprach der Inhalt, auf den, seinem ganzen Umfang nach, einzugehen es hier nicht am Ort ist. Leider ist dies politische Testament des letzten Pommern-Herzogs seinem Lande nicht lange zu gute gekommen, wie weiter unten erörtert werden wird. Dem Freunde würdiger und edler politischer Verhältnisse wird diese pommersche Magna Charta aber stets eine ehrwürdige Reliquie, das urkundliche Zeugniß eines fast idealen Verhältnisses zwischen Fürst und Volk sein und bleiben[12]).

Aber leider sollte Pommern sich nicht mehr lange seines gütigen Herrn erfreuen. Die Folgen eines wiederholten Schlaganfalls machten seinem edlen Leben am 10. März 1637 ein Ende.

»Der edle Greifen-Baum war mit Stamm und Wurzeln ganz hingerissen, unter dessen Schatten das ganze Pommerland so viele Jahre geruhet. — Unseres Hertzens Freude hat ein Ende, unser Reyen ist in Wehklagen verkehrt: Die Kron unsers Hauptes ist abgefallen. O weh daß wir gesündigt haben.« — So lauten die Klagen eines Zeitgenossen über den Tod seines Fürsten und Herrn[13]).

Sibylle Schwartz, die mit Recht in neuerer Zeit wieder aus der Vergessenheit hervorgesuchte pommersche Dichterin jener Tage[14]), die Tochter des würdigen Bürgermeisters Christian Schwartz zu Greifswald, dem wir in der pommerschen Gesandtschaft nach Stockholm im Sommer 1633 begegneten, sang:

Digitized by Google

Nun weine, was da weinen kann,
Der Tod nimmt keinen schlechten Mann,
Auß diesem Leben mit sich hin,
Drum trauret jetzt mit Herz und Sinn.
— — — — — — — — —

Der Helden Held ist hingerafft,
Der Landes Vater dessen Krafft,
Uuß noch nicht gänzlich ließ verderben,
Muß leider, leider! jetztund sterben.

Mit ihm ist aller Frieden auß,
Der letzte Zweig ist abgehauen,
Auff wen soll man sich nun vertrauen?
Es kracht vnd bricht der Hoffnung Haus!

Als im Februar des Jahres 1637 ein neuer Schlaganfall den Herzog getroffen und sein Heimgang in nächster Zukunft zu fürchten, waren die Stände zu einem Landtage in Stettin versammelt. Ihnen schien es angemessen, den gefürchteten Trauerfall in Berathung zu ziehen. Das Resultat derselben war eine am 24. Februar 1637 niedergeschriebene Punctation, gleichsam ein Programm für die nächste dunkle Zukunft. Die Regierungsräthe und Landräthe — letztere als der engere ständische Ausschuß und Vertreter der gesammten Stände — einigten sich in derselben, wie sie sich bestreben wollten bei der Regiments-Verfassung vom 19. November 1634, wie bisher, zu verbleiben. Sie beschlossen mit dem in Stettin anwesenden schwedischen Legaten Sten Bielke in Unterhandlung zu treten, damit von schwedischer Seite ihnen nichts angemuthet werde »was etwa wieder die Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburgk geleisteter Huldigungspflicht anlaufen, oder derselben directo vel per indirectum zuwieder sein möchte«. — Gleichergestalt sei dies auch bei dem Churfürsten zu suchen und zu dem Ende baldigst eine Legation abzuschicken. — Diese Beschlüsse wurden sofort ausgeführt. Ueber die Verhandlungen mit Sten Bielke liegen keine Einzelheiten vor. — Zur Gesandtschaft an den Churfürsten wurden der General-Statthalter Volkmar Wulf, Freiherr zu Putbus und Commendator zu Wildenbruch, Matthias von Krockow, Geheimer Rath und Hofgerichts-Direktor, auf Osseken und Nippoglense, Dubschlaff Christoff von Eickstedt, Scholasticus des Dom-Capitels zu Camin auf Coblenz und Krugstorff, George von Eickstedt auf Klempenow, Otto Rüdiger Glasenapp auf Alten Walle vnd Grammentz Erbsessen, vnd Dr. Laurentius Bolhagen, Bürgemeister der Stadt Stargardt, ernannt[15]).

In den ersten Tagen des März-Monats ging diese Gesandtschaft von Stettin nach Cüstrin ab, wo der Churfürst sich derzeit aufhielt. Sie zeigten demselben am 12/22. März 1637 den Zweck ihrer Sendung an, und stellten

Digitized by Google

ihm anheim: »ob es Ihm nicht gefallen wollte, einen solchen Mittelweg zu erwählen, dadurch dero Jura sarta tecta verbleiben vnd die ohne das enervirte und erschöpfte Lande noch in etwas beibehalten, vnd auß einer für Augen schwebenden total desolation errettet werden mögen«; — und präcisirten dann in einem weiteren schriftlichen Vorschlage ihre Meinung dahin:

Daß Ihro Churfstl. Durchl. mit den Exercitiis Jurium superioritatis et respective subjectionis, so lange in Ruhe stehen möge, biß Mittel an die Hand geschafft würden, dadurch ein beständiger Friede mit der Kron Schweden erfolgen könne.

Daß unter dem Titel und Siegel des Herzogthums Pommern Regierung die Verwaltung also auf ein interim, ohne Praejuditz geführt werde.

Daß die Einkünfte, wenn davon die Unkosten der Regierung getilgt, zur Bezahlung der Fürstl. Schulden, bevorab der rückständigen Besoldung der Beamten verwendet werden mögen.

Rasch, bereits am 15/25. März, erfolgte die Antwort des Churfürsten, denn inzwischen war in Cüstrin die Nachricht von dem am 10/20. März erfolgten Tode des Herzog Bogislav eingetroffen. Sie war ablehnend. Nach zum Theil weitläuftiger Wiederholung der seit 1630 mit den Schweden gepflogenen Verhandlungen heißt es: »Vnd wil demnach Sr. Churfl. Durchläucht etwas hart bedencklich fallen, jetziger Zeit — zumahl nach gegenwertiger Beschaffenheit der Zeit, da die Haupttractation im kurtzen zu vermuhten, bei welcher das Werck verhoffentlich am allerbesten, vnd sichersten, auff einen gewissen vnd beständigen Fuß zu setzen sein wird, sich zu solchen gemelten Vorschlägen einzulassen und dazu zu verstehen«[16]).

Dem Abdruck dieses Documents ist die nachfolgende interessante Anmerkung hinzugefügt: »Daß die Churf. Durchl. zu Brandenburg bey diesem Vorschlage etwas hart angestanden, dazu hat nicht wenig geholffen, daß sie von langer Hand her wol gesehen, daß man auff Schwedischer seiten mit denen Gedanken vmbgegangen, wie man die Pommerische Lande zu solcher Cron bringen, vnd bey derselben behalten möchte, daher Sie in der sorge begriffen, daß eben solcher zweck auch nochmahln bei etlichen geführt, vnd denselben durch diesen vorschlag je länger je näher herbey zu bringen gesucht werden möchte; Jumassen denn König Gustavus, laud. memor. zu zeiten solche intention wol klärlich zugestanden, vnd wol eher bey S. Churf. Durchl. Abgesandten, wie die, da noth, wol benent werden könten, deroselben deutlich zuentbieten lassen, Sie könten vnd wolten Ihr die Pommerische Lande nicht abtretten, solten Sie auch hundert Jahr darumb Krieg mit Ihr führen, vnd viel Bluts darüber vergossen werden: daher denn Se. Köngl. Maytt. zugleich auch erwehnet, Es würde kein mittel seyn, diese differentz beyzulegen, Es geschehe denn eine solche alliance zwischen beyderseits Kindern, dadurch beyderley status gäntzlich conjungiret, vnd gleichsamb in eines gebracht werden köndten; So hat auch der Herr Reichs-Cantzler Oxenstirn gleicher gestalt gegen Se. Churf. Durchl.

Digitized by Google

Abgesandten zu mehrmalen wol asserirt, daß es eine selbst redende, vnd durable recompens seyn müsse, die der Cron Schweden im Reich widerfahren solte, vnd daß Sie, weil Chur Sachsen auff das Ertzstifft Magdeburg, vnd der Printz von Dennemarck auff das Ertzstifft Bremen, zu sprechen haben, vnd andere Orte Jhnen zu weit entlegen, dazu nicht wol etwas anders, als die Pommerische Lande, absehen könten, dahingegen Sie der Churf. Durchl. zu Brandenburg an anderen Orthen, als in Schlesien oder sonsten, zu einem aequivalent vnd anderer Erstattung zu verhelffen, geneigt sein würden: welche Vorschläge aber anzunehmen, vnd ein gewisses vnstreitiges Recht, vor eine solche Erstattung, so man andern, vnd sonderlich seinem höchsten Haupt und Oberherrn mit Gewalt erst abnehmen sollen, vnd dabey keine sicherheit abzusehen, zu verwechseln, Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg billig bedencklich gewesen.«

Bereits am 14/24. März hatte der Churfürst ein Besitzergreifungs-Patent und die Aufforderung zu Pflicht und Gehorsam an die pommerschen Stände erlassen. Nur mit Mühe erwehrten sich die Deputirten der ihnen gemachten Zumuthung, selbst die Ueberbringer desselben an ihre Mitbrüder und die hinterlassenen Fürstl. Räthe zu sein[17]). Der ihnen auf ihre desfalsige Vorstellung am 18/28. März ertheilte Churfürstl. Bescheid trägt in der That den Verhältnissen, wie sie doch nun einmal in Pommern leider, wenn auch nicht zu Recht, doch factisch bestanden, noch weniger Rechnung, wie die Resolution vom 15/25. März. — Die Sendung der pommerschen Stände hatte also völlig ihren Zweck verfehlt.

Auch in Pommern standen die Sachen nicht mehr so, wie scheinbar noch bei der Abreise der Gesandten. Schon am 11. März, Tags nach dem Tode des Herzogs, richtete der schwedische Legat in Stettin, Steno Bielke, eine in hohem Grade beachtenswerthe Schrift an die Landstände, die denselben am 12. behändigt ward. Er erinnert an die zwischen Gustav Adolph und Bogislav XIV. errichtete Alliance, die in inviolabler Observance zu halten sei. »Wenn auch vor 14 Tagen — fährt er fort — jüngsthin von denen hochansehnlichen Herrn Regierungs- vnd Land-Räthen ein gewisser modus vorgeschlagen vnd vfgesetzet worden, wie sie vormeindten, daß vf diesen traurigen Fall, welchen man damals besorgett, vnd anitzo leider Gottes erfolget ist, dieser Landen Conservation vnd wolfarth am besten möchte können consuliret vnd gerathen werden. Wie auch dieserseits man damit so weit, wie meine vor 2 Tagen überlieferte schriftliche Resolution außweiset, einig gewesen: Alß will ich nochmals Krafft dieses die Löbl. Herrn Räthe vnd Landstände bester vnd beständigster maßen, erinnert vnd ermahnet haben, bei solcher intention vnd meinung, biß sie sich vmb einen beständigen schluß, wie es dießfals ferner in allen zu halten, mit meinen hohen Principalen werden vereinigen können, unausgesetzt zu verharren. Vnd stehet nechst der Göttlichen Disposition anitzo dieser Lande Ruhe, Wohlstand vnd Conservation, oder auch das Widerspiell in der Löblichen Herrn Räthe vnd Land-

stände eigener Gewalt vnd Händen.« — Es scheint aus diesem Schreiben bis zur Gewißheit hervor zu gehen, daß nicht von dem schwedischen Legaten, den pommerschen Ständen und Räthen, die von ihnen an den Churfürsten gebrachten Vorschläge aufgedrungen worden, wenn er auch um dieselben gewußt, sondern dieselben von diesen selbst ausgegangen waren. Man hat ersteres in jenen Tagen am Churfürstlichen Hofe so angesehen, die Schweden haben es später so dargestellt[18]), und man hat es bis heute geglaubt[19]), dennoch verhält es sich so, wie es hier angegeben. — Wenn es auch gewiß nicht auf die Ereignisse der nächsten Folgezeit von irgend welchem Einfluß gewesen sein würde, wenn es sich in der That wie bisher geglaubt verhalten, so ist es doch angemessen, die Abhängigkeit der Stände von den Schweden nicht noch größer erscheinen zu lassen, wie sie es leider war.

In den nächsten Tagen kam der Herold, durch den der Churfürst das Besitzergreifungs-Patent an die Stände und Räthe, nebst einem Schreiben an Bielke übersendte, in Stettin an. Der schwedische Legat ließ ihm sofort seine Papiere abnehmen, ihn in's Gefängniß werfen und drohte sogar, ihn hängen zu lassen. Die an Stände und Räthe gerichteten Briefe und Patente wurden unterdrückt, Bielke selbst antwortete dem Churfürsten in einem anmaßungsvollen Schreiben am 24. März 1637[20]).

Unter diesen Umständen wandten die Räthe sich am 27. März an die Stände, die sich am 29. März von Neuem zu einem Landtage versammelten, und forderten deren Entscheidung. Nach lebhafter Berathung entschloß man sich zu einem Antrag an Bielke und schlug ihm zur Erhaltung des Vaterlandes vor, daß die Fürstlich pommersche Regierung im Namen des Churfürsten (als Churfürstlich pommersche Regierung) geführt und die Verordnungen bis zum Frieden mit dem pommerschen Wappen autorisirt werden mögen, und wenn er dies genehmige, mit dem Churfürsten darüber die nöthigen Verhandlungen eingeleitet werden dürften. Er lehnte diese Anträge sehr entschieden ab[21]).

Da wendeten denn die Stände sich nochmals an den Churfürsten, sie erörterten wiederholt ihre Lage, sie theilten die ihnen von dem schwedischen Legaten ertheilte Antwort mit und baten nochmals, er möge sich die durch ihre Deputirten gethanen Vorschläge belieben lassen[22]).

Der Churfürst nahm den Antrag gnädig auf, aber wie die Sachen standen, wollte er nicht auf denselben eingehen. Ausführlich wiederholte auch er in der Antwort vom 28. April 1637[23]) die Gründe für seine Handlungsweise. Der Kern derselben war, »daß eine solche Interims Regierung den schuldigen Respect gegen ihn (— den Churfürsten) gar nicht salviren, und in allem, nach seinem, des Legaten, und anderer Schwedischen ministrorum gefallen würde geführt werden müssen, oder wol gar, ehe die Räthe sich dessen versehen, dürffte niedergelegt werden, weil zumal auch bei diesem Vorschlage, der doch der Cron Schweden allenthalben zu conservirung Ihres in den Landen habenden Fusses, vnd usurpirender

Digitized by Google

directionis bellicae, darunter Sie wol alle ad publicum statum des Landes gehörende Sachen zu ziehen wissen werden, gereichen, vnd Vns hingegen gänzlich, biß zu künftiger vngewisser Vergleichung daraus halten würde.« Deshalb könne er den Wunsch der Stände nicht gewähren. — Denselben ward dies Churfürstliche Schreiben am 3. Mai 1637 behändigt. Sie kamen durch dasselbe in eine sehr peinliche Lage.

Es ist gar nicht daran zu zweifeln, daß die Stände — daß alle Pommern — fast ohne alle Ausnahme dem Churfürsten treu ergeben, daß sie, so viel irgend in ihren Kräften stand, Willens waren, den ihm geleisteten Eventual-Huldigungseid so zu halten, wie es Ehre und Pflicht forderten. — Dies wußten die Schweden recht gut. Sie hatten es in der That auch nicht darnach gemacht, daß bei den Pommern von Sympathien für sie die Rede sein konnte. Es ist dies bei der Beurtheilung der nun folgenden Verhandlungen wohl im Auge zu behalten, da sonst dieselben leicht in einem andern Licht erscheinen könnten.

Zunächst faßten die Stände einen eben so angemessenen als klugen Entschluß — einen Entschluß, wie ihn nur Staatsmänner im wahren Sinn des Worts fassen. — Sie forderten in einer merkwürdigen, eben so patriotischen als energischen Schrift die Spitzen der Behörden — General-Statthalter, Präsident, Kanzler und Räthe — auf: ihre Aemter »im Namen und anstaht ihres gnedigen Fürsten vndt Herrn« weiter zu führen, und die bisherigen Siegel »von Amts wegen« weiter zu gebrauchen. Die Noth drängte, und so kam ohne weitere Vorberathung mit dem Legaten, zwischen den Ständen und den höchsten pommerschen Behörden bald der förmliche Abschluß hierüber zu Stande. Schon nach wenigen Tagen am 9. Mai 1637 ward die betreffende Urkunde vollzogen, die gewissermaßen ein fait accompli war. — In derselben ward bestimmt, daß die hinterlassenen Statthalter, Präsidenten, Cantzler und Räthe, die Kammer- und Cantzlei-Verwandte, wie auch Landvoigte, Hauptleute, Burg- und andere Unter-Richter und dazu gehörige Amts-Personen ihre Aemter auf vorige Pflicht fortführen sollten. Die am 19. November 1634 publicirte, auf die Fundamental-Satzungen des Landes begründete Regiments-Verfassung sollte hierbei nach wie vor als Norm dienen. Würde jemand von den Beamten mit Tode abgehen, hätten Stände sich zu entschließen, wie eine solche Stelle wieder mit einer qualificirten Person zu versehen. Die Regalien und was ad jura superioritatis oder sonsten singularis Principis consensum regirriren möchte, seien hiervon ganz auszuschließen, und sollten dieselben vielmehr sarta et tecta verbleiben. — Sollte aber in hochangelegenen Landessachen etwas vorkommen, daß der Räthe Gutachten noch einer Deliberation bedürfe, machen Landstände sich verbindlich, auf Erfordern zu erscheinen und ihre Bedenken zu eröffnen.

Ueber die Weise der Verwaltung hatte man sich dahin geeinigt, daß die bis zum Tode des Herzogs gebrauchten und seitdem verwahrten Siegel

Digitized by Google

wieder angewendet, aber die Jahrzahl in denselben verändert werden solle, um die unter den Ausfertigungen befindlichen Abdrücke von den früheren unterscheiden zu können. — Statt der Worte: Im Namen und anstadt unsers gnädigen Fürsten und Herrn, die bis dahin in den Verfügungen des Consistoriums gebraucht, sei fortan von dieser Behörde zu setzen: Von Amts wegen. In der Fürstlichen Cammer seien alle Citationen und Verordnungen unter dem Titel: Fstl. Pommersche hinterlassene Regierungs Räthe, im Hofgericht aber, als: Fstl. Pommersche hinterlassene Praesident, Verwalter und Räthe zu erlassen. — Von den Amts Intraden, so weit sie nicht zur Salarirung der Beamten und Abtragung der Steuern nöthig, sollten die Landesschulden abgetragen werden. Um dies alles um so besser ins Werk zu richten, verbanden sich die sämmtlichen Landstände, den hinterlassenen Räthen und übrigen Behörden allen Respect und Gehorsam, den Landesgesetzen und Ordnungen gemäß, zu leisten und verpflichteten sich endlich, den sämmtlichen Beamten, die auf Grund dieser Vereinbarung ihre Aemter fortführen würden, deshalb gegen jeden, auch gegen Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, ihrem gnädigsten Churfürsten und Herrn, noth- und schadlos zu halten. (Anlage 2.)

Um den, wie sich voraussehen ließ, nicht erfreulichen Verhandlungen mit dem Legaten wenigstens für den Augenblick aus dem Wege zu gehen, trennten sich die Stände sogleich, nachdem der Vertrag vom 9. Mai vollzogen war. — Ganz erspart konnten ihnen aber selbstredend diese häßlichen Verhandlungen doch nicht werden. Bereits am 16. Mai 1637 zeigten die in Stettin anwesenden Fürstlichen Räthe und einige Landräthe, die sich eben zur Stelle befanden, den Ständen an »Weßgestalt Se. Excell. der Königl. alhie residirende Hr. Legatus der beliebten Verfassung, nachdem — Sie meistentheils verückt gewesen, aus angezogenen vielen Vrsachen gar hart vnd beweglich widersprochen, dardurch denn der Effect, sothaner Verfassung gehemmet und zurück gehalten wird« und laden sie ein, um die hochangelegene Sache auf einen festen Fuß zu bringen, sich am 7. Juni, als am Mittwoch nach Trinitatis, in Stettin zu einem neuen Landtag zu versammeln, der denn auch an genanntem Tage zusammentrat. Bis dahin war aber die Lage der Dinge nicht besser geworden. Unmittelbar nachdem der Vertrag vom 9. Mai vollzogen, waren mehrere der vornehmsten Räthe doch sehr bedenklich geworden und nahmen Anstand, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Es genügte ihnen die ertheilte Versicherung, sie noth- und schadlos zu halten, in der Form, wie dies geschehen, nicht; ihnen schien die übernommene Verantwortung zu drückend. — Es lag in der Natur der Sache, daß dieser Punkt zuerst zum Austrag gebracht ward. Die Verhandlungen über denselben waren schwierig und peinlich. — Endlich am 22. Juni 1637 einigte man sich über die Form der von den Ständen auszustellenden Assecuration. Zu Verhütung einer schädlichen Anarchie, Confusion, Ruin und Untergang dieser Lande sei von ihnen — den Ständen — mit den hinter-

Digitized by Google

lassenen Räthen der Vertrag vom 9. Mai abgeschlossen. Hernach habe der Churfürst zu Brandenburg, ihr gnädigster Herr, d. d. Cüstrin d. 6. Juni 1637 durch die Cüstrinsche Regierung schreiben lassen, daß er von keiner andern Regierung wissen wolle, als die in seinem Namen geführt werde. Hiernach sei den Räthen es sehr bedenklich gewesen, so wie mit ihnen verabredet, ihre Aemter weiter zu führen, sondern hätten vorgeschlagen, daß die Regierung von gewissen Personen aus den Ständen oder gewesenen Räthen ad interim, bis die Zeiten sich änderten, verwaltet würde. Da sie aber dafür gehalten, daß wenn Se. Churfürstl. Durchl., ihr gnädigster Herr, diese Beliebung recht vernehmen würde, er dieselben nicht improbiren werde, zumal dieselbe einig und allein auß wahrer unumbgänglicher Noth, keineswegs aber zu Höchstdero praejuditz geschlossen. Deshalb hätten sie die Räthe aufs fleißigste gebeten, in Anlaß ihrer Beliebung, daß ein jeder in seinem Amte unter dem Titel Fürstlich Pommerische Hinterlassene Räthe das Werk weiterführe, was sie endlich aus Liebe zum Vaterlande eingegangen, wenn sie von ihnen mit einer genügenden Assecuration versehen würden. Deshalb verpflichteten Stände sich, dafern über alles Verhoffen, dieses von einem oder den andern, auch von Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg ihrem gnädigsten Herrn selbsten, anders als es gemeint aufgenommen, angefochten vnd die Räthe oder die Ihrigen an Leib, Hab und Güter gefährdet würden, alsdann ihnen, als welche auf ihr inständiges anhalten sich dazu bequemet, gebührliche Assistentz zu leisten, in und außerhalb Gerichts getrewlich zu vertreten, imgleichen in allen gegen jedermänniglich noth und schadlos zu halten. (Anlage 3.)

Erst jetzt schickte man sich an, die Sache mit Herrn Steno Bielke in Ordnung zu bringen. Nachdem einige Wochen hingegangen, hatte sich sein Zorn über den, ohne sein Vorwissen abgeschlossenen Vertrag etwas abgekühlt, seine den Ständen am 14. Juni behändigte Proposition lautete schon anders, wie er sich vier Wochen früher mündlich einigen der Räthe gegenüber geäußert. Er kam auf die Verhandlungen im Anfang April zurück, bei denen sie »auf Ihr Churfl. Durchl. zu Brandenburg ein großes Auge gehabt,« weshalb er ihre Vorschläge nicht habe gut heißen können, sondern erwartet, daß die Herrn Stände sich eines andern bedenken würden. Dies sei aber nicht geschehen, vielmehr als sie die Resolution mit gutem Fug und Raison nicht länger aufschieben können, »sind sie den 9. Mai zusammen getreten, vnd haben einen Schluß gemacht, der nicht allein, der erstlich entworfenen Intention, nicht allerdings gemeß, Sondern J. K. M. vnd dero Kron Schweden, in viele wege praejudicirlich zu sein scheinet, welchen Schluß sie auch non communicata copia vndt ohne vorher gepflogene Deliberation mit Ihr. Excell. alß der Kron in diesen Pommerischen Landen residirenden Herrn Legato, vnter sich selbsten vorsiegelt vnd vnterschrieben, in geheimb gehalten, vnd nachdem sie mehrentheils voreiset gewesen, Ihrer Excell. allererst originaliter ins Haus geschickt, welches Ihr. Excell. an-

Digitized by Google

derß nicht vorkommen können, alß wenn die Kron Schweden der Pommerschen Landen adjectio wäre, vnd was dieselben unter sich vor gut befunden hätten, gleichsam von denenselben annehmen müßte; welches Ihr. Excell. damals auch gegen etzliche von den verbliebenen Herrn Räthen vndt Ständen sich vernehmen laßen, vnd dero dissensum öffentlich an Tagk geben wollen.« — damit man aber endlich einmal zum Zweck komme, sei der Legat zufrieden, sich mit den Herren Ständen über deren den 9. Mai abgefaßten Schluß in Konferenz einzulaſſen, und theile, was er dabei notirt habe, mit. —

Diese Notizen, die in der Anlage 2 mit abgedruckt, waren hauptsächlich direct oder indirect gegen den Churfürsten und sein Recht auf Pommern gerichtet und deshalb gingen die Stände auf keine derselben ein, sondern suchten darzuthun, daß durch keinen der von ihnen gefaßten Beschlüsse die mit Schweden geschloſſene Alliance verletzt werde. Wie der Legat sah, daß er auf dem Wege der Verhandlung nicht den von ihm beabsichtigten Zweck erreichen würde, gab er nach. In einer schließlichen Resolution vom 28. Juni 1637 (Anlage 4) »ließ er dies dahin und an seinen Ort gestellt, und reservirte nur J. K. Maytt und der Kron Schweden Interesse.« D. h. der Vertrag vom 9. Mai blieb so wie er von den Ständen nach bestem Wissen und Gewissen abgeschlossen worden. Diese Resolution ward den Ständen, auf dem Rathhause in Stettin, wo sie ihre Sitzungen gehalten, am 29. Juni übergeben und noch an eben diesem Tage erfolgte der Schluß des letzten Allgemeinen Landtages, auf welchem die Stände des ganzen Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen mit altpommerscher Treue in altpommerscher Freiheit getagt.

Mit Selbstbewußtsein können die Nachkommen dieser Männer, auf deren Entschluß die Zukunft ihrer Heimath zu beruhen schien, ihnen das Zeugniß muthiger und fester Erfüllung ihrer Pflicht geben. — Sie haben wohl Grund auf diese ihre Vorfahren stolz zu sein, deren Schuld es nicht ist, daß die Dinge doch anders kamen, wie sie es in schwüler, sorgenvoller Arbeit erstrebt. Für den Augenblick waren ihre Bemühungen nicht ohne Erfolg gewesen. Ersichtlich hatte ihr Auftreten und ihre Haltung dem schwedischen Legaten Achtung abgenöthigt. Die Sprache, welche er in dem Erlaß vom 28. Juni führte, war in Form und Inhalt gemäßigter, wie dies sonst seine Art war. Er hatte von seinen Einwürfen Abstand genommen, die von den Herren Ständen gefaßten Beschlüsse waren aufrecht erhalten. Sie waren die Sieger geblieben.

Doch bevor wir den weitern Gang dieser Verhandlungen verfolgen, müssen wir einen Blick auf die allgemeinen Verhältnisse werfen, die in entscheidender Weise auf dieselben eingewirkt haben.

Der Sieg des Kaiserlichen Heeres über die Schweden bei Nördlingen, am 26. August 1634, ist einer der Wendepunkte im traurigen Verlauf des 30jährigen Krieges, wie es früher die Schlacht am weißen Berge und die

Digitized by Google

Landung Gustav Adolph's in Deutschland, gewesen waren. Die Macht der Schweden in Deutschland ward durch dieselbe bis in den Grund erschüttert und die Ereignisse der nächsten Folgezeit waren nicht geeignet, dieselbe wieder herzustellen. Am 10. Mai 1635 kam der Prager Friede zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten von Sachsen zu Stande, dem sich der Churfürst von Brandenburg und andere deutsche Fürsten anschlossen. — Nur den diplomatischen Ränken des Cardinal Richelieu ist es zuzuschreiben, daß es damals nicht zum allgemeinen Frieden kam, unter seiner Vermittelung und Einfluß ward der 1629 zwischen Polen und Schweden abgeschlossene Waffenstillstand im September 1635 auf 26 Jahre verlängert und dadurch das gegen Polen in Preußen und Livland bereit stehende Heer für Deutschland verfügbar. Der größte Theil desselben brach sogleich nach Pommern auf und vereinigte sich mit der Armee des Feldmarschall Baner (November 1635). Der Rest folgte später unter dem Feldmarschall Hermann Wrangel und blieb zur Besetzung Pommerns während der Jahre 1636 und 1637 dort. Im hohen Grade bezeichnend für die Weise der Zeit ist es, daß diese Truppen in dem Lande, welches sie schützen sollten, an dessen Erhaltung für Schweden so viel lag, die gräulichsten Excesse verübten. Auf dem merkwürdigen Allgemeinen Landtag zu Stettin, der im Juni 1637 tagte, kamen auch diese Dinge zur Sprache. Man beschloß, sich direct an den Feldmarschall Wrangel zu wenden. Wörtlich heißt es in dem Schreiben der »Sämptlichen hinterlassenen Fstl. Pom. Räthe vnd Landstände beider Regierungen,« an ihn d. d. Alten Stettin, den 12. Juni 1637: — »Denn was für überaus große, vnter Freunden fast nicht ärger gehörte Insolentien von Ew. Exell. Soldatesca eine Zeit hero in beiden Fürstl. Pomm. Regierungen fürgangen: indem viele vornehme vnd andere Leute vfm Lande vnd in Städten des Ihrigen, insonderheit zu äußersten verderb des Landes ihrer Pferde, Zug- vnd anderen Viehes jämmerlich beraubet, das Korn aus den Zimmern mit vielen Wägen wegk geführet, Thüren, Kisten vnd Kasten mit Gewalt aufgeschlagen vnd zerbrochen, alles wegk genommen, die Betten aufgeschnitten, die Federn vfm Boden vnd in den Höfen verstrewet, wobei der Kirchen, Prediger vnd Gottesdiener, ja der Todten Gräber nicht eins verschonet, sondern selbige eröffnet vnd spoliiret, auch etliche Leute, worunter Adliche Personen, mördtlich hingerichtet worden, imgleichen was für unjustificirliche exorbitantien bei den landesverderblichen Marchen vnd Contramarchen vnd bei den hin vnd her vagirenden Trouppen fürgangen, alles was man nurt dabei ertappen kann, anderß nicht gleichsam wäre alles Preiß gegeben, mit genommen, die liebe Saat, welche annoch durch Gottes Gnade, bei dieser ohne das dürren Zeit ereuget, muthwilliger Weise nieder gepeddet, mit Haufen anstatt Fourage, welche sonst ihnen im Felde nicht ermangelt, nieder gehauen . . . — überdas auch bei den Einquartirungen die Wirthe über alle Gebühr bedrenget, über Vermögen Gebratenes, Gesottenes, Wein vnd Bier anzuschaffen begehret vnd wenn solches, Armuth halber, nicht geschehen kann, weidlich darüber bastio-

Digitized by Google

niret vnd geprügelt, öfters mit Weib vnd Kind von dem Ihrigen verjaget worden, daß sie es von außen ansehen, in Brüchen und Gelöchen zu Rettung ihres Lebens sich verkriechen, vnd also alles zum Raube hinterlassen, das ist leider mehr denn zu viel bekandt.« — Trotz aller Klagen conivirten die Officiere; täglich werde das Uebel ärger. — Leider sind die hier geklagten Dinge in den traurigen Jahren 1637 u. f. nicht die Ausnahme sondern die Regel gewesen, es waren ganz alltägliche Erscheinungen im unglücklichen Deutschland, von einem Ende bis zum andern; bemerkenswerth sind nur trotz dieses Elendes die stets gebrauchten Worte von evangelischer und deutscher Freiheit, die so wenig in der nackten Wirklichkeit unter dem Druck roher Soldatenwirthschaft in Frage kamen. Im vorliegenden Fall waren es, wie gesagt, die sogenannten schwedischen Freunde, deren liebenswürdige Eigenschaften zur Sprache gebracht wurden. Diesem Umstande ist es auch beizumessen, daß der Feldmarschall Wrangel äußerst entrüstet that und hoffte, es würde den Herren Ständen schwer fallen, zu beweisen, was sie geschrieben, auch Commissare ernannte, die Sache zu untersuchen. Als dann die Stände aber eine lange und genaue Liste der geklagten Excesse vorbrachten, eine lange Reihe von Zeugen nanuten, beruhte, so weit ersichtlich, die Sache. Günstigsten Falls werden einige »exemplarische Strafen« an einigen, fast blindlings aufgegriffenen Individuen des Trosses vollzogen, die Folge gewesen sein. — So war einmal die Praxis. Leider waren diese Dinge nur die Einleitung noch größerer Noth. — Die Nachwehen der Schlacht von Nördlingen waren noch immer nicht von den Schweden überwunden. Zwar hatte Baner im Herbst 1636 (24. September) bei Wittstock einen nicht unwichtigen Sieg erfochten, den früheren Stand der Dinge konnte er durch denselben aber nicht herstellen. — Im Frühling 1637 stand er mit seinem ganzen Heer in höchst mißlicher Lage, im gänzlich verheerten Lande einem weit überlegenen Feinde gegenüber, bei Torgau fest verschanzt. Da wenig Aussicht war, im Felde zu siegen, entschloß er sich endlich, als seine Stellung immer unhaltbarer wurde, zum Rückzug nach Pommern. In eben den Tagen als in Stettin der letzte Allgemeine Landtag Pommerns mit dem Legaten eifrig verhandelte, räumte Baner sein Lager bei Torgau und brach nach der »Seekante« auf. — Sein Rückzug dorthin ist ein strategisches Meisterstück, brachte aber über das arme Pommern eine grauenhafte Noth.

Durch Mecklenburg folgte ihm der General-Lieutenant Gallas mit der Kaiserlichen Armee. Bis Ende August hatte er die festen Orte dieses Landes in seine Gewalt gebracht und traf Anstalten, in Vor-Pommern einzubrechen. Deshalb ward die ganze schwedische Macht dort zusammengezogen. Während des Septembers und Octobers standen die beiden Armeen sich in diesen Gegenden gegenüber, ohne daß es zu irgend welchem Erfolg gekommen wäre. Gegen Ende October zog Gallas sich zurück. In Folge dessen treunte sich auch das schwedische Heer.

Digitized by Google

Baner ging nach Hinter-Pommern, Wrangel behielt in Vor-Pommern den Befehl. Nun schickte Gallas aber den General-Wachtmeister Bredow zurück. Es gelang ihm, unbemerkt (in der Nacht des 24/25. October 2/3. November 1637) über die Trebel-Sümpfe bei Tribsees zu kommen und sich dieses Ortes zu bemächtigen und am folgenden Tage der Cavallerie des Feldmarschalls Wrangel eine empfindliche Schlappe beizubringen. In Folge dessen fielen im Laufe des November und December Loitz, Wolgast und Demmin den Kaiserlichen in die Hände. Die Insel Rügen, Stralsund, Greifswald und Anclam blieben in Vor-Pommern allein in Händen der Schweden. Baner mußte sich mit seinem fast aufgelösten Heer in Hinter-Pommern gegen die brandenburgischen Truppen nicht ohne mannichfachen Verlust auf die strengste Defensive beschränken. Erst als um die Mitte des Sommers 1638 Verstärkung aus Schweden eintraf, konnte er mit Erfolg gegen die zuchtlosen, durch die Pest gelichteten Schaaren der Kaiserlichen am 18/28. Juli die Offensive wieder aufnehmen.

Ueber Pommern war in diesem Jahre vom Juli 1637 bis Juli 1638 ein Grad des Elendes hereingebrochen, den es bis dahin in dem Maaße nicht gekannt. Kein Land Deutschlands ist ärger von den Kriegsfurien, dem Hunger und der Pest heimgesucht worden. Es ist nicht die Absicht, hier die einzelnen Züge des traurigen Bildes zu liefern, dessen Schilderung früher versucht worden[24]). Eine gleichzeitige poetische Schilderung dieses Zustandes folgt unten (in Anlage 5), nicht wegen des ästhetischen Werthes derselben, sondern weil alle Züge der traurigen Wirklichkeit entnommen und die Druckschriften, in denen sie enthalten, heute ganz ungemein selten, fast verschollen sind. — Der laute Lärm des Krieges überall, — in den Städten die wüsten und niedergerissenen Häuser, auf dem Lande die wüsten Schlösser und abgebrannten Dörfer, Edelmann und Bauer verjagt oder todt. Unbegrabene Leichen auf allen Wegen. Die Pastoren exulirend. Kein Mensch und kein Thier zu sehen, nur die Hunde hörte man mit ihrem grausen Gebell die Todtenstille der Landschaft unterbrechen, sie laufen haufenweise, um sich an den Leichen zu sättigen. Um das wenige Korn, was gesät worden, einzuärnten, das »wunderschöne« Obst einzusammeln, fehlte es an Händen. Nur der Tod triumphirt, er ruft sein ganzes Heer, Pest, Hunger und Frost herbei, um die zu ereilen, »die noch übrig seien«. — Das sind die Züge, mit denen in gebundener Rede dies entsetzliche, aber denkwürdige Bild entworfen ist.

Daß in dieser trostlosen Zeit nicht viel von ständischer Wirksamkeit die Rede war, und sich eine Thätigkeit der mühsam erhaltenen Interims-Regierung nicht zeigen konnte, lag in der Natur derselben. Im Anfang des Jahres 1638 hatte der Churfürst vom Kaiser die Belehnung über Pommern erhalten, seine Truppen fochten in den ersten Monaten des Jahres nicht ohne Erfolg gegen die Reste der schwedischen Armee in Hinter-Pommern. Mit steigender Besorgniß sahen die Stände den Verlauf der Dinge. — Man

Digitized by Google

hatte bis in den Frühling 1637 noch immer gehofft, daß entweder durch einen allgemeinen Frieden, oder in Folge separater Verhandlungen ein gütliches Abkommen zwischen dem Churfürsten und den Schweden zu Stande kommen werde. Diese Hoffnung war jetzt geschwunden: Offener, erbitterter Krieg war die Losung des Tages[25]). Nach Stettin, als der Haupt-Festung des Landes, hatte sich eine große Anzahl von Mitgliedern der Stände geflüchtet. In den letzten Tagen des Januar traten dieselben zu einer Berathung zusammen. Ihre Lage war in der That schwierig. Der schwedische Legat hatte ihnen »vermittelst harter Bedrawung« alle Communication mit dem Churfürsten untersagt. Sie entschlossen sich zu einem feierlichen Protest, daß sie ihres Theils nichts an sich ermangeln lassen, so zur Beförderung der Churfürstlichen und Fürstlichen Compacten als auch eventualiter geleisteten Huldigung requirirt werden und ersprießlich sein möchte, sie aber an solcher ihrer unterthänigsten Intention durch die itzo vorgehenden Umstände der Zeit, Kriegsnoth und Gefährlichkeit, starker Besatzung der vornehmsten Pommerschen Päße, Plätze vnd Städte, Landes Calamitäten, legales Abwesen ihrer Mitglieder und andere Impedimenten behindert werden: sie wollten vor Gott, insonderheit aber vor Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, ihrer gnädigsten Herrschaft entschuldigt sein; behalten sich ihre Privilegien, Begnadungen und Gerechtigkeiten vor; bezeugen öffentlich, daß sie an solchen Impedimenten unschuldig, und erbiethen sich sobald dieselben cessiren, an sich im geringsten nichts ermangeln zu lassen was, der Churfürstl. Reversalen, der Erbeinigung, der Eventual Huldigung, der Landes Privilegien, wohlhergebrachten Gewohnheiten dieser Lande und den Rechten gemäß. 56 Mitglieder der Stände von Prälaten, Ritterschaft und Städten unterschrieben diesen Protest zu Stettin am 26. Januar 1638, ließen ihn feierlich durch Notar und Zeugen dem Fürstlichen pommerschen hinterlassenen Kanzler, Dr. Johann Christoph Schwalenberg, am 30. Januar insinuiren, der ihnen am folgenden Tage ein Recipisse ertheilen ließ, und versprach, das Instrument im Fürstlichen Archiv aufzuheben. Die Stände aber ließen sich über dies alles ein mit allen Förmlichkeiten versehenes Instrument, in mehreren Exemplaren, zur Nachricht für die liebe Posterität, ausfertigen. (Anlage 6.)

Während der nächsten Monate dauerte der Krieg zwischen den Churfürstlichen Truppen und den Schweden im Ganzen zum Nachtheil letzterer fort. Am $\frac{22.\text{ Februar}}{4.\text{ März}}$ 1637 eroberten Klitzing und Burgsdorf den wichtigen Oderpaß Gartz an der Oder. Es hatte den Anschein, als ob es mit der Macht der Schweden in Deutschland bald ganz aus sein würde. Am Churfürstlichen Hofe hielt man diesen Augenblick geeignet, einen für Pommern sehr verhängnißvollen Schritt zu thun. — Man hatte bis dahin die Interims-Regierung in Pommern ignorirt, wenigstens seit Juni 1637 nichts mehr gegen dieselbe gethan. Da wurden im Februar 1638 zu Berlin zwei

Digitized by Google

pommersche Boten angehalten, die mit einem von den Fürstlich pommerschen hinterlassenen Hofgerichts-Räthen ausgestellten Paß versehen, von diesen mit spruchreifen Akten an die Juristen-Fakultäten zu Wittenberg und Leipzig abgeschickt worden. Man nahm ihnen ihre Papiere ab, behielt die Begleitschreiben zurück, sendete aber die Acten versiegelt mit folgendem Churfürstlichen Decret nach Stettin, dessen Original in der schwedischen Canzlei zurückbehalten, von dem aber Räthen und Ständen Abschrift ertheilt wurde. Dasselbe lautet wörtlich:

Der Durchlauchtigste vnd Hochgeborne Fürst vndt Herr, Herr Georg Wilhelm, Marggraff zu Brandenburgk, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer vndt Churfürst, in Preußen, zu Gülich, Cleue, Berg, Stettin Pommern Hertzogs, Vnser gnädigster Herr, hat nicht mit geringer Befrembdung vernommen, weßmaßen in Ihr Churfstl. Durchl. Herzogthumb Pommern man sich vnterfangen dürffen zu Stettin eine Interims Regierung im Nahmen der Fürstl. Pommerschen hinterlassenen Hoffgerichts Räthen anzutreten, dergestalt Acta zu verschicken vndt Vrtheil einzuholen, auch Päße zu ertheilen, da doch nach seel. Hintritt aus dieser Welt, des weyland Durchlauchtigen, Hochgebornen vndt Hochwürdigen Fürsten vndt Herrn, Herrn Bogislaffs, Hertzogs zu Stettin Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürsten zu Rügen, Erwählten Bischofs zu Camin, Grafens zu Gützkow, Herrn der Lande Lawenburgk vnd Bütow, der löbliche Stamm derjenigen Hertzogen, so die Pommersche Lande von langer Zeit hero besessen vnd woll regiert, abgangen vnd erloschen, vndt Ihr. Churfl. Durchlaucht vnd dero Churfl. Hause einig vndt allein vnd niemanden anderß, ein unstreitiges klares Recht auf die Pommersche Lande vndt derselben allgemeine Succession vndt Regierung, wie notorium zugewachsen, Ihrer Churfl. Durchl. auch in ein solch Interims Regierung niemalß consentiret, sondern dieselbe also beschaffen befunden, das Sie Sich ohn hohe Verletzung vndt abbruch Ihres vndt Ihres Churfstl. Hauses Rechten, nicht würde practiciren lassen, noch ein Mittel sein die Lande in Ruhe zu setzen, sondern vielmehr ein eingangk vndt anfangk des Churfl. Hauß Brandenburgk je lenger, je mehr aus dem was demselben vnstreitigk gebühret zu halten, vnd anderer darin schon habenden Fuß vnd Vortheil nur je mehr vnd mehr zu stabiliren, wie solches alles aus Ihrer Churfl. Durchl. den Pommerschen Abgeschickten Räthen am $\frac{25.}{15.}$ Mertz des abgewichenen 1637 Jahres zu Custrin ertheileten Resolution mit mehren zu ersehen. Wenn denn dem also das von dem alten Stamm der Hertzoge zu Pommern niemands darvon nunmehr einiger Rath oder Diener seine Dependentz haben könndte oder möchte vorhanden, sondern dero Recht vndt Lande auff Ihr Churfürstl. Durchl. notorie devolviret worden, vnd also den gesambten Pommerischen Ständen vnterthänigste Landesfürstl. Respect zu ihrer Churf. Durchl. vndt Dero Churfl. Hause allein zu wenden vndt zu richten:

Digitized by Google

So können Ihrer Churfl. Durchl. nicht begreiffen, wie die zu Stettin ohne derselben einwilligung angetretene Interims Regierung, alß dadurch vber obgedachte Inconvenientien ihrer Churfl. Durchl. auch aller schuldiger vndt vnterthänigster Respect vndt gehorsam entzogen wird, zu justificiren sein werde, Inmaßen denn Ihr Churfl. Durchl. ihr diesen sonderbahren eingriff in ihre zustehende Landesfürstliche Hoheit vndt Jurisdiction sehr tieff zu gemüth ziehen, vndt künfftigk desselben Ihre Displicenz in der That wieder diejenige, so sich dieser Regierung gegen Ihr Churfl. Durchl. Willen vnd Wissen vnterfangen, zu bezeigen nicht vnterlaßen werden. Eß hätten zwar Ihrer Churfl. Durchl. auch woll Vrsache die Bothen so sich einiger vnter dem Nahmen Einer solchen angemaßeten Regierung ertheileten Päßen gebrauchet in etwas anzusehen. Dieweil ihnen aber dennoch der Sachen Bewandtnüß, so eigentlich nicht magk bekandt gewesen sein, So laßen Ihrer Churfl. Durchl. auch die Bothen, so bißhero vielleicht aus vnwißenheitt sich solcher außgegebenen Päße gebraucht, aus Gnaden passiren.

Vntersagen aber vndt verbiethen denselben vndt sonsten Jederman hiemit ernstlich, auch bei Leibes vndt Lebensstraffe, das Sie die Bothen hinfüro mit derogleichen im Namen einer ohne Ihre Churfl. Durchl. Consens führenden Regierung ertheileten Päßen, nicht mehr verschicken lassen, noch jemand anders sich derselben mehr gebrauchen solle.

Welches Ihrer Churfl. Durchl. zu Mäniglichs vndt Jnsonderheitt zu der genandten Fstl. Pommerschen hinterlaßenen Hofgerichts Räthen zu Stettin Wissenschaft also zu decretiren, der Notthurff erachtet.

Zu dessen Vhrkundt Ihrer Churfl. Durchl. dies Decret auch mit eigener Handt vnterschrieben vndt mit ihrem größern Secret zu bedrucken befohlen. So geschehen vndt gegeben zu Cölln an der Spröe am 27. February no 1638.

Georg Wilhelm.

(L. S.) m. p.

Selbstredend brachte dies Decret in Stettin die größte Aufregung hervor. — Mit anzuerkennender Hingabe hatten sich die Räthe und übrigen Beamten, mit wenigen Ausnahmen, bis dahin dem öffentlichen Wohle unter schwierigsten Umständen gewidmet, jetzt drohte ihnen hierfür schwere Verantwortung von dem Fürsten, den sie dem Rechte nach, unbedingt und ohne jegliche Einschränkung, für ihren Herrn hielten, dem sie von Herzen zugethan waren und in dessen Interesse sie glaubten gehandelt zu haben. — Mit schweren Herzen resignirten sie daher den wenigen in Stettin anwesenden Mitgliedern der Stände ihre Aemter. Dieser Schritt ist derzeit von vielen Seiten getadelt worden, ohne daß man die dabei in Betracht kommenden Umstände recht erwogen zu haben scheint. Es lohnt wohl der Mühe dieselben kennen zu lernen und deshalb sind die Verhandlungen vom 7/17. und 8/18. März zwischen den Räthen und den Ständen in der Anlage 7 mitgetheilt.

Digitized by Google

Erwägt man die hier in Rede kommenden Umstände, so kann diese Wendung der Dinge nicht tief genug bedauert werden. In der jetzt beseitigten Interimsregierung war das Organ zerstört worden, welches in bestem Einvernehmen mit den Landständen die Rechte des Landes und die Rechte des Landesherrn, des Churfürsten, im Auge gehabt. Jetzt war dasselbe aus der Reihe der Dinge verschwunden. Zunächst trat eine entsetzliche Anarchie ein, und als die Schweden derselben ein Ende machten, richteten sie eine aus schwedischen Generalen und pommerschen Subalternen (früheren Secretairen und dergl.) zusammengesetzte Regierung ein, selbstredend ein williges Werkzeug in den Händen der Machthaber in Stockholm. Die Einwände der Stände dagegen wurden verhöhnt, von der mit so großen Hoffnungen publicirten Regimentsverfassung vom 19. November 1634 durfte nicht mehr die Rede sein. Nicht nur der Wohlstand, auch die wohlhergebrachte Freiheit, das edle Erbe theurer Vorfahren, schien für immer vernichtet zu sein. Das Chürfürstl. Decret vom 27. Februar 1638 und seine Folgen sind eins der traurigsten Ereignisse, welche die Geschichte der inneren Verhältnisse Pommerns kennt. — »Die Astraea verließ ihren Sitz in Pommern und flog gen Himmel[26]).«

Alle Verbindung der pommerschen Stände mit dem Churfürsten hörte zwar nicht auf, sie waren nicht gemeint, in diesen Tagen der Noth ihren angestammten Herrn aufzugeben, aber leider führten diese Verhandlungen zu keinem glücklichen Resultat[27]). Graf Adam Schwarzenberg widersetzte sich allen wohlgemeinten Bestrebungen der pommerschen Stände nur mit zu vielem Erfolg. Den letzten offenen, energischen und mannhaften Widerstand leisteten diese wackeren Männer auf einem von den schwedischen Commissariis, Gouverneurs und Räthen beiderseits pommerschen Regierungen, für den 12. November 1640 nach Stettin berufenen Landtag. — Man hatte aber nicht alle Berechtigten, sondern nur etliche aus dem Mittel der pommerschen Landstände geladen. Wie es bei solchen Gelegenheiten zu geschehen pflegt, hatte man alle die berücksichtigt, welche in schwedischem Dienst gestanden hatten oder standen, auch die hatte man berücksichtigt, die noch nicht ganz ruinirt waren, die noch etwas zu verlieren hatten, nicht weil sie unabhängig waren, sondern weil sie den Verlust des kleinen Restes ihres früheren Vermögens fürchten mußten. Trotz alledem hatten die Herren Schweden sich sehr geirrt, wenn sie in diesen Männern willige Werkzeuge für ihre Absichten erwarteten. Ein Verzeichniß der einberufenen Landstände liegt an (Anlage 8.) Man legte ihnen ein Project vor »zur Administration der Justizien in Pommern.« Es war ein ganzes Verwaltungs-Reglement, welches aber in wesentlichen Punkten von der Regimentsform vom 19. November 1634, im Interesse der schwedischen Beeinflussung, abwich und die Wirksamkeit der Stände beeinträchtigte. Rund und nett wiesen die Stände den ganzen Entwurf ab, sie beriefen sich auf die Alliance, als das einzige Rechtsverhältniß der Krone Schwedens zu dem Herzogthum Pommern, sie verlangten die Herstellung

Digitized by Google

der Interimsregierung auf Grund der Regimentsform von 1634. In ihrer Entgegnung hoben die Commissare vor allem das feindliche Auftreten des Churfürsten gegen Schweden hervor. Fast mit Hohn wird auf den augenblicklichen faktischen Zustand hingedeutet »Ihro Königl. Mtt. könne nicht glauben, es sollten die pommerschen Herrn Landstände die Gedanken fassen können, daß respectu der landesfürstlichen Obrigkeit sich das Werk nicht mit der Alliance geändert, oder Ihrer Kön. Mgtt. Gerechtsamkeiten an den juribus ducalibus nicht vermehret oder gewachsen sein sollten.« Allerdings eine deutliche Sprache[28]). Erreicht ward indeß mit derselben den Ständen gegenüber nichts. Ohne die schwedische Regimentsform, ohne ein verlangtes Geld-Subsidium von 240,000 Rthlr. bewilligt zu haben, gingen diese im December auseinander, — gaben aber noch keineswegs ihre Sache verloren, sondern schickten im folgenden Sommer ihren Mitbruder Bernhard Tessin auf Priemen Erbgesessen, mit einem ausführlichen Schreiben d. d. Stettin, den 30. Juni 1641, in welchem sie nochmals den ganzen Stand ihrer Angelegenheiten darlegten und auf Grund dessen um Wiederherstellung der Interimsregierung nach den Bestimmungen der Regimentsform von 1634 baten, nach Schweden. Der Bescheid d. d. Stockholm, den 30. October, ist gänzlich ablehnend. Derselbe ist höchst wahrscheinlich von dem Reichskanzler Axel Oxenstjerna selbst entworfen[29]), und ist für die ganze Lage der pommerschen Dinge in Bezug auf Brandenburg und Schweden im Herbst 1641 so belehrend, daß die Mittheilung (in Anlage 9.) hier fast nothwendig erscheint. — Mit einer Zuversichtlichkeit, die keine andere Ansicht oder Auffassung für möglich zu halten scheint, wird der Stand der ganzen deutsch-schwedischen Sache wiederholt und deren augenblickliche Lage erörtert. Dann werden die pommerschen Verhältnisse erwogen. Die Alliance sei von Schweden immer treulich gehalten, für die Freiheit und Wohlfahrt des Landes keine Unkosten gescheut worden. Wenn sie auf der andern (pommerschen) Seite ebenso gehalten, würde man sich nicht über ihre eilfertige Approbation des Prager Friedens zu beklagen haben. Nun hätte man damals zwar straz anders zur Sache thun können, wenn nicht mehr die Unschuld des schwachen Fürsten, als das Ansehen solcher Rathschläge zur Geltung gekommen. Deshalb sei ihm auch, so lange er am Leben, die vollkommene Regierung verstattet worden. »Nachdem er aber die Welt geseguet, ist das Recht, so vnß vermöge vfgerichteter Vertrege zustehet vnd welches Ihr vf vorhergehende Berathschlagung vnd aus gutem Vorbedacht vnd freien Willen beliebet vnd genehm gehalten vf Vnß gebracht.« Dennoch habe man die Errichtung der Interims Regierung gestattet. Der Eventual Successor habe aber zu derselben seinen Consens nicht gegeben, sondern dieselbe aufgehoben und verbothen. Scheußliche Anarchie sei die Folge gewesen. Damit nun solchem Unheil bei Zeiten gewehrt, hätten die dort commandirenden Officiere die geeigneten Mittel ergriffen. Um diese Zeit sei um einen allgemeinen Landtag angehalten. Durch die Abwesenheit des General Gouverneurs (Johann

Digitized by Google

Bauer) in Kriegsgeschäften sei derselbe verhindert worden. Inmittelst seien etliche Articul abgefaßt, um das Regiment im Lande darnach anzustellen und als inzwischen um Redressirung der Justiz und Eröffnung der Hofgerichte supplicirt, seien die Schwedischen Officiere in Pommern beauftragt worden, die vornehmsten Land Räthe und Stände nach Stettin zu bescheiden und sich über diese Punkte mit ihnen zu vereinigen. Sie seien auch in guter Anzahl erschienen, hätten sich aber unter dem Schein der Allianz des Dinges allein anmaßen wollen, einige Wochen mit Schriftwechselung zugebracht und seien dann unter der Entschuldigung, daß dies Sachen, die auf einem allgemeinen Landtag verrichtet werden müßten, unabgemachter Dinge nach Hause geeilt. Was hätte unter diesen Umständen nun anders geschehen sollen, als was geschehen sei? — Die Eröffnung der Hoffgerichte und die Ernennung einiger Personen, durch welche die Justitz ex aequo verwaltet worden —; es wäre denn, sie zögen eine abscheuliche Anarchie dem vor. Man habe sich aber mehr vor Gottes Zorn gefürchtet, der unfehlbar erfolgt, wenn man solches Wesen gestattet, als vor dem Vorwurf, die Landes Privilegien verletzt zu haben, die übrigens nicht verletzt seien. Es sei die feste Absicht, diese Landes Constitutionen, Privilegien und Gesetze zu achten, dagegen versehe man sich auch, daß niemand etwas begehen werde, was dem Rechte der Krone Schweden, ihrem Interesse und der Sicherheit ihres Staats in Pommern entgegen laufen werde. Mit allem weiteren Suchen verweise man sie an Herrn Johann Oxenstierna, Freiherrn zu Kimehto ꝛc. — dem Sohne des Reichs Cantzlers, der zum Legaten ernannt, und der bevollmächtigt sei, über diese Angelegenheiten mit ihnen zu verhandeln und ihnen, so viel es geschehen könne, beizuspringen. —

Es ist nicht die Absicht, hier näher auf die von den Schweden in Pommern getroffenen Einrichtungen einzugehen. Von irgend einer Rücksichtsnahme auf das Interesse des Churfürsten war hierbei überall nicht die Rede, obleich die offene Feindschaft, der erklärte Krieg, aufgehört hatte und ein Waffenstillstand, vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren, abgeschlossen worden. Denn am 21. November 1640 war Churfürst Georg Wilhelm gestorben und sein Sohn Friedrich Wilhelm, den die bewundernden Zeitgenossen und die dankbare Nachwelt den großen Churfürsten genannt hat, hatte den Churhut fest auf seine Stirn gedrückt. Eben 20 Jahre alt, lenkte er mit dem Tact, der großen Geistern angeboren, sofort in den Weg ein, der ihn und sein Land zu Ehren und Macht geführt hat, auf den Weg »vom Fels zum Meer«. — Es war ein harter, rauher und schwerer Weg, ein Weg voller Mühe und Trübsal; um nicht auf demselben zu erliegen, war ein fester Muth und starker Arm nicht weniger als ein gläubiges, demüthiges Herz mehr als nöthig, es war ganz nothwendig. Dies alles war diesem Helden in reichem Maaß von Gott verliehen. Er hat den Kampf mit übermüthigen, gewaltthätigen, mächtigen Feinden, denen er sein altväterliches Erbe entringen mußte, mit verarmten, beschränkten,

Digitized by Google

rohen und oft auch aufsätzigen Junkern, die er zu intelligenten und disciplinirten Officieren und Beamten, wozu sie eine eminent große Anlage besaßen, erziehen mußte, mit dummdreisten, streitsüchtigen und ränkevollen Pfaffen, denen er das tendenziöse Liebäugeln mit dem Andenken des großen schwedischen Liberators, die einseitige Behandlung confessioneller Fragen, und die nicht loyale Nutzanwendung dieser Spitzfindigkeiten auf seine Zeit — ein sehr falsches Prophetenthum — abgewöhnen mußte, mit trotzigen Bürgern, denen er erst begreiflich machen mußte, daß sie seine Erbunterthanen seien und sich als solche zu bezeigen hätten, siegreich bestanden. Es war ein harter, langer, mühsamer, aber endlich glücklicher Kampf. Ein Kampf, dessen Segen noch heute den Enkeln zu Gute kommt. Der Parteilärm und das Gezänk jener alten Tage sind fast verschollen, aber für lange, vielleicht für immer, überragt die schlichte Heldengestalt des großen Mannes das Elend seiner Zeit, erkennbar für Jedermann. Ein Held, wie Gott ihn sendet, wenn er ein Volk segnen will.

Zunächst galt es im eigenen Lande festen Fuß fassen und dies konnte nur geschehen, wenn eine gewisse Verständigung mit den schwedischen Machthabern erfolgte, fürs erste ein Friedensstand herbeigeführt ward[30]). Der in Stockholm am 14/24. Juli 1641 vorläufig auf 2 Jahre abgeschlossene Neutralitäts- und Waffenstillstands-Vertrag war ein erstes Resultat dieser Politik; der Anfang der Brandenburgischen Erhebung.

Die pommerschen Stände waren nicht in der Lage, sich der Einrichtung der Justiz und der Verwaltung des Landes durch die Schweden factisch zu widersetzen. Ihre Opposition setzten sie aber bis auf den letzten Augenblick fort, ungeachtet ihre Lage jetzt viel schwieriger war als vor der Auflösung der Interims-Regierung.

Nach langen Vorverhandlungen versammelten sich in den Jahren 1643 und 1644 die Gesandten der kriegführenden und sonst betheiligten Mächte in Osnabrück und Münster, um einen allgemeinen Frieden zu verhandeln. Die pommerschen Stände beschlossen, sich bei dieser Versammlung vertreten zu lassen, um ihre Rechte dort wahrzunehmen. Aber nicht etwa heimlich oder unter der Hand sollte diese Beschickung stattfinden, es ward vielmehr ein besonderer Nachdruck auf den völlig officiellen Charakter derselben gelegt. Zu Abgesandten wählte man Marx von Eickstedt[31]) auf Rothen Clempenow und Barnimlow ꝛc. und Dr. Friedrich Runge[32]), derzeit Syndicus der Stadt Stettin, zwei patriotisch gesinnte, dem Churfürsten im Herzen treu ergebene Männer.

Auf den Inhalt der ihnen ertheilten ausführlichen und interessanten Instructionen kann hier nicht näher eingegangen werden, so merkwürdig der Inhalt derselben auch ist. Diese Gesandtschaft gab aber den Impuls zu neuer Belebung des ständischen Wesens für Pommern, welches seit der unglücklichen Auflösung der Interims-Regierung kaum vegetirt hatte; eine große Zahl der Landräthe war in der »Pestzeit« der Seuche erlegen, ihre Stellen

Digitized by Google

waren nicht besetzt worden. Niemand mochte mit rechter Energie bei dem zerrütteten Staatswesen die Sache in die Hand nehmen und den Schweden lag nichts ferner als eine ständische Thätigkeit anzuregen oder gar zu beleben. Zu der hochwichtigen Gesandtschaft, zu den Friedens-Tractaten waren aber nicht unbedeutende Geldmittel erforderlich; um diese aufzubringen und zu vertheilen, versammelten sich zu Anfang des Juni 1643 eine ansehnliche Anzahl von Ständen in Stettin. Am 2. Juni constituirten dieselben nun einen beständigen engern ständischen Ausschuß für die Stettinsche Regierung und das Stift Camin, aus Matthias von Güntersberg[33]), Decan des Stifts Camin auf Buslar und Falkenwalde, Landrath Christoph von Wedel[34]) auf Uchtenhagen und Steinhöfel, Johann Jastrow[35]) auf Nemmin, Franz von Pahlen auf Clebow Erbgesessen und den Deputirten der Städte Alten-Stettin, Stargard und Gartz bestehend. Für die Wolgastische Regierung bestand der Ausschuß aus dem Prälaten Dubslaff Christoph von Eickstedt[36]) auf Coblenz und Krugsdorf und nach dessen bereits 1644 erfolgtem Tode dem Präsidenten Philipp Horn[37]) auf Divitz, dem Landmarschall Andreas Buggenhagen[38]) auf Neringen, dem Landrath Heinrich von der Osten[39]) auf Batevitz ꝛc. und den Deputirten der Städte Greifswald und Anklam, dem würdigen Bürgermeister Christian Schwartz und Johann Marquart. — Diese Ausschüsse verhandelten unter einander, führten die Correspondenz mit den Gesandten in Osnabrück, und hatten auch bald mit der von Schweden eingerichteten Regierung zu thun. Ihre Wirksamkeit und die Folgen derselben für das Fortbestehen der ständischen Verfassung Pommerns sind nicht hoch genug anzuschlagen. Sie waren in dieser trostlosen Zeit die Träger des ständischen Lebens, welche die Traditionen und das Wesen desselben erhielten; ohne dieselben wäre gewiß ein beträchtlicher Theil desselben schon damals rettungslos zu Grunde gegangen, wie es das Schicksal jeder Institution ist, die nicht mit Ueberzeugung, in gutem Glauben an das Recht derselben, gepflegt und belebt wird.

Die pommerschen Gesandten gingen zunächst nach Minden, in welcher Stadt sich der schwedische Legat zu den Friedenstractaten, Freiherr Johann Oxenstjerna, aufhielt, und kamen hier am 13. Februar 1644 an. Mit dem Legaten zugleich trafen sie am 27. März 1644 in Osnabrück ein, wo der Friedens-Congreß sich versammelte. Der Augenblick war nicht günstig für die Verhandlungen desselben. — Seit Herbst 1643 waren die Schweden mit den Dänen in einen Krieg verwickelt. Anfangs glaubte man, die Sache gar leicht abgethan, aber es kam anders. Nach den ersten glücklichen Erfolgen der Schweden kämpften die Dänen mit der ihnen eigenen Zähigkeit und Unerschrockenheit, und wenn auch nicht siegreich, so gingen sie doch mit Ehren aus diesem Kriege hervor. — Durch denselben wurden augenblicklich manche Ansprüche der Schweden in Deutschland etwas herabgestimmt. Man schien jetzt mit dem Churfürsten sich über den Besitz von Pommern vergleichen zu wollen. Da die Churfürstlichen Gesandten noch nicht in Osna-

Digitized by Google

brück eingetroffen, wendete sich der schwedische Legat an die Pommern. Nachdem er in einer Unterredung am 3. Mai 1644 darauf hingedeutet, wie der Kaiser und der König von Dänemark den deutschen Krieg »mit dem deutschen evangelischen Wesen zu vermischen« strebten, und dadurch der Friede verzögert werde, brachten die Pommern das Gespräch auf ihr Land und horchten, ob man nicht geneigt, mit dem Churfürsten darüber separate Verhandlungen zu eröffnen. Mit Freuden vernahmen sie, der Legat sei hierzu bereits seit einem Jahre und auch noch jetzt bevollmächtigt, auf seine desfallsige Mittheilung an die Churfürstlichen Räthe sei aber nichts erfolgt.

Die pommerschen Gesandten hielten sich verpflichtet, diese Unterredung dem Churfürsten direct mitzutheilen, und dadurch eine Reihe interessanter Verhandlungen einzuleiten[40]), die allerdings keinen entscheidenden Einfluß auf den Gang der Dinge hatten, aber als erste officielle Annäherung der Pommern an den Churfürsten, ihren angestammten Herrn, nach den Unglücksjahren 1637 und 1638 denkwürdig und beachtenswerth sind.

Inzwischen stockten die Friedensverhandlungen fast ganz und wurden erst im Herbst 1645 wieder lebhafter betrieben, wo der dänische Krieg einen über Erwarten günstigen Erfolg gehabt und Torstenson aus Jütland nach Böhmen zu neuen Siegen geeilt war. Die schwedischen Angelegenheiten in Deutschland hatten seit der Schlacht von Nördlingen nicht so gut gestanden. Jetzt hielten die Schweden den Augenblick gekommen, den »Satisfactions-Punkt«, d. h. ihre uneigennützige, hochpoetische, aus religiöser Schwärmerei unternommene Invasion in Deutschland, sich mit deutschem Land und Leuten und deutschem Gelde bezahlen zu lassen. Auf eine reale Compensation solle man dringen, Pommern das Stift Camin, Wismar, Bremen, mehrere Stifter in den niedersächsischen Kreisen, wie auch Schlesien als solche erwähnen, dann Magdeburg, Halberstadt, Minden und Osnabrück fallen lassen, auf Pommern, Camin, Wismar, Bremen und Verden bestehen. Eine reale Compensation, so groß, daß sie sich selbst genügt, und so gelegen, daß sie für Schweden nützlich. — Das war die Instruction des alten Reichs-Canzlers für seinen Sohn bei diesen Verhandlungen[41]), und später führte er noch weitläuftiger aus, wie keine Satisfaction für Schweden considerabel, sobald man Pommern ablasse — den »noblen Theil der Seeküste.« Ganz Pommern ohne des Churfürsten Consens sei ihm lieber als Vorder-Pommern mit seinem Consens, wenn auch Stettin dazu käme.

Es ist nicht die Absicht, näher auf den Verlauf dieser traurigen Verhandlungen hier einzugehen[42]), nur die Theilnahme der pommerschen Gesandten an denselben möge etwas näher erwähnt werden. Sie unterließen nichts, um die Gesandten des Churfürsten gegen die Forderungen der Schweden, die lebhaft von den Kaiserlichen und Franzosen unterstützt wurden, zu »secondiren«. Und man sieht es, diese schlichten Männer, denen nichts zur Seite stand, als ihr gutes Recht, wurden selbst in ihrer treulosen und

Digitized by Google

arglistigen Zeit den Machthabern lästiger, als man geglaubt. Obgleich sie der Krone Schweden eine Satisfaction nicht mißgönnten, heißt es in einer ihrer Denkschriften — am 31. Januar 1646: »So haben sie dennoch theils von wegen der vielfältigen Contestationen, welche die Köngl. Maytt. zu Schweden, Herr Gustavus Adolphus Glorwürdigen angedenkens, zu mehr mahlen, vnd sonderlich bei Dero Ankunft für Stettin in der mit S. F. G. dem Herzoge zu Pommern hochsel. Memorie, gehaltenen Unterredung gethan, woselbst Ihr Kgl. Magtt. Sich dahin gnädigst erkläret: Das Sie nicht gekommen wären, Ihr Königreich vndt Lande durch diesen Kriegs zu erweitern, sondern vmb Ihres eigenen Interesse willen, vndt ihre Blutsverwandten vndt Nachbaren in vorigen Stand wieder zu setzen, vnd aus der Dranckſal zu erretten, theils wegen der nahen Anverwandtnüs vnd Blutfreundschaft, welche zwischen Ihre Köngl. Maytt. zu Schweden vnd der Churfl. Durchl. zu Brandenburgk, sich so gar nahe, daß es fast nichts näher sein könnte befindet, vndt daß Ihr Köngl. Maytt. die Churfl. Durchl. für einen eventual gehuldigten Successor der Pommerschen Lande zum öftern erkannt, nicht vermuhten können vnd mögen, daß Pommern nebst dem Stift Camin zur Satisfaction mit in Vorschlag kommen sollen.« — In ihren Privilegien sei ausdrücklich enthalten: »daß die Pommersche Landschaft vnd Stände an keinen andern Herrn vnd Fürsten, denselben zu huldigen vnd verpflicht zu werden, ferner als bereits geschehen, vndt die Landschaft auf Fürstl. Revers Briefe Sich verpflichtet vndt eingelaßen hat, verwiesen werden sollen, welches die Pommerschen Herrn Landstände billig nicht für das geringste Kleinoht ihrer zeitlichen Wohlfahrt vndt Tranquillität achten, vornemlich wenn sie zurück gedenken wie viel Bluts in den vorigen märkischen Kriegen darüber vergossen, vnd was für kostbare vielfältige Handlungen es erfürdert, ehe der Succession Punkt zwischen den Hochlöblichen Chur- vndt Fürsten Häusern Brandenburgk vndt Pommern durch den Vertrags sub dato Stettin 11000 Virginum Ao. 1529 seine völlige Abrichtung erlangen können, vnd die Pommerschen Herrn Landstände, sich dem Churhause Brandenburgk mit Eyde vndt Pflichten eventualiter verwandt gemacht haben, vnd als solche eventual Pflicht vnd Eydesleistung von Fällen zu Fällen, bis auf den christseligen Abschied des letzten Herrn Hertzogen zu Pommern continua serie absque ulla interruptione renoviret, nunmehr aber post Fata ultimi Ducis gänzlich praestitis tamen praestandis purificiret, ist leicht zu ermessen, wenn dieses Privilegium bei der itzo gefürderten Satisfaction nicht sollte in gebührende Acht genommen werden, was für Angst, Noth vnd Gefahr, den Herrn Landständen unverschuldeter Weise weiter darüber zustoßen vnd sie sich zu besorgen haben würden. Vnd weil nun hievon vornemlich des Landes Beruhigung dependiret, man sich auch außerdem des lieben Friedens weinig zu erfreuen haben möchte, vnd vmb obengezogener Pflicht halber, das Gewißen vieler tausend vnschuldiger Menschen im Lande daran interessiret ist, so pitten die Herrn

Digitized by Google

Landstände ihrer hierunter in Gnaden vnd hohen Gunsten also zu geruhen, das sie nicht anstatt gewünscheten Friedens, in großer Vnruhe darüber gesetzet, noch in ihrer Conscientz, welcher alle zeitliche Güter, die sie willig vnd gerne zu gemeiner Wolfahrt bißhero contribuiret, weit vbertreffen thut, graviret vnd beschweret werden mögen.« — Es ist erklärlich, daß diese Ausführung »allerdings nicht gefallen.« — Den wirklichen Stand der Dinge sahen sie dessenungeachtet klar, wenn auch besorgten Gemüths. In Chiffern, deren einfache, aber sehr sinnreiche Auflösung sich in den Händen des Matthias von Güntersberg befand, theilten sie denn auch am 20. Februar die bedenkliche Lage der Dinge mit, »ob woll in vnser Instruction enthalten, daß wir, ratione satisfactionis vns bei den Kaiserlichen angeben sollen, heißt es in der ersten dieser chiffrirten Depeschen, so fället doch dabei für, daß wir so viel vermerken, daß die Kayserlichen in hoc puncto mit den Schwedischen vnter einer Decke liegen, vnd solches weinig oder nichts würken möchte, sondern damit sie die Schlesie salviren, gantz Pommern wegk geben werden, dagegen die Kron Schweden solche Contradiction (unauflöslich Stelle) ... ändern wird, vnd ob es woll verantwortlich, vnd der Alliance nicht zuwiedern, so erinnern wir vns dennoch, mit was für Leuten man zu thun hat, vnd daß man, wenn der Friede zerschlüge, möchte dem Lande arcanas communicationes cum hoste beimeßen, wie zuvohr geschehen, vnd haben die Kayserlichen genugsame Information vnser Privilegien durch die Brandenburgeschen bekommen. Man hat bishero gute Hoffnung gehabt, es würde durch ein Matrimonium dieser Punkt zur Richtigkeit gebracht werden, aber nun es offenbar, daß man Schwedischer Seiten, dazu nicht geneigt, vnd daß der alte Herr Graf Ochsenstjern neben seiner Faction, solches verhindere. Vnterdeß vernehmen wir gleichwoll, daß die Herrn Stadischen Gesandten zu Münster Electori in diesem Punct woll affectioniret, vnd das Landt (Pommern) demselben lieber alß den Schweden gönnen sollen. Elector wird an dieselbe eine Ambassade thun, welche verhoffentlich nicht ohne Frucht abgehen wird.« — Am 27. Februar 1646 schrieben sie gleichfalls in Chiffern: »Wegen der Satisfaction beruhet es auf gefährlichen Terminis. Die Schwedische Herrn Legati bestehen hart auf gantz Pommern, vnd hat man beglaubte Nachricht, daß die jetzige große Armatur in Schweden wieder niemand anders als den Churfürsten zu Brandenburg gerichtet, das compelle intrare dergestalt, wie mit Dannemark vor 2 Jahren geschehen, zu spielen. Dagegen können wir auch das geringste nicht vermerken, daß der Churfürst etwas wolle dahinden laßen, vnd es vf eine Division vnd Partition ankommen laßen, darzu Sie animiret werden, daß die Stadischen Gesandten zu Münster sich expresse vernehmen laßen: Der Holländische Stat könne durchaus nicht zugeben, daß die Cron Schweden Pommern bekomme, vnd also das Dominium Maris Balthici selbiger Cron allein in die Hände gestellet werde; der Churfürst sollte nur von seiner Meinung nicht weichen.

Digitized by Google

Die Herrn Staaten wollten desfals eine eigene Ambassade in Schweden abfertigen, auch Elector darunter nicht lassen, vnd das die Königl. Spanische Gesandte gleichfals ihren Dissensum zu verstehen geben, auch (sc. daß) es ihrem Staat zuwieder wäre. Nichts desto minder will verlauten, daß der Graf Trautmansdorff den Schweden solle Vor Pommern offeriret haben, vnd daß Elector von den Reichs Ständen keine große Assistentz zu erwarten habe. Darüber wir sehr perplex sein vnd besorgen, es möchte Caesar, etiam invicto Electore cum consensu statuum Imperii Pommern etwa gantz oder halb vbergeben. Weil nun vnser geheimes Memorial vf solchen casum, da Elector zu keinem consensu zu bewegen, nicht gerichtet, vnd bei solchen Extremis fast nicht abzusehen, wie zu relaxation des (dem Churfürsten geleisteten Eventual-Huldigungs-) Eides man wird kommen können, auch wie man sich dabei, wenn Caesar sich solcher Relaxation etiam contradicente Electore anmaßen wollte, zu comportiren. Dieweil nun der Hr. Graf Trautmansdorff gegen Ostern wieder hie kommen wird, vmb endliche Friedens Vorschläge zu thun, darunter dieses mit sein möchte: Alß bitten, wir vnß vngesäumbt darauff zu instruiren, zumalen hieran vnzweifentlich Salus Patriae dependiret.« — Bei dieser bedenklichen Sachlage entschlossen die ständischen Ausschüsse der Stettiner und Wolgaster Regierung sich Ende April in Stettin zusammenzukommen. Bei der schwierigen Lage der Sache den Schweden gegenüber, entschloß man sich, über die Verhandlungen kein Protocoll zu führen. Das Resultat derselben war ein Schreiben an die Gesandten in Osnabrück d. d. Stettin, den 30. April 1646. Mit dem bisherigen Verhalten derselben erklärten Stände sich überall einverstanden, gingen aber nicht darauf ein, weitere specielle Instructionen zu ertheilen. — Würde der Kaiser ohne Consens des Churfürsten mit den Schweden über Pommern abschließen, so sollten sie solches nur ad referendum annehmen, eben so wenn wegen des ganzen Landes, oder wegen eines Theils, oder des Stifts Camin in einer Weise, auf die sie nicht instruirt, verhandelt werde. Wenn die schwedischen Legaten mit den churbrandenburgischen Gesandten ohne Zuziehung der Gesandten über Pommern verhandeln würden, so hätten sie bei beiden Theilen die Privilegien anzuziehen und mit Glimpf zu erinnern, daß nach Inhalt derselben ohne ihre Zuziehung nichts abgeschlossen werden könne [43]).

Vom Churfürsten von Brandenburg war in der That ein solcher Abschluß über Pommern nicht zu fürchten. Er kannte die ihm ergebene Stimmung des Landes und that Alles, um dieselbe zu erhalten und zu kräftigen. Am 11. Juni 1646 schrieb er an seine Gesandten in Osnabrück: »Nachdem wir aber vor gentzlicher Entschließung in diesem hochwichtigen Werck nothwendig wißen müßen, wohin Vnsere Pommerschen Stände selbst inclíniren mögen, so gar das wir Vns auch ihres gehorsambsten Gutachtens, vndt getrewen Einrathens hierin gebrauchen wollten, Wir aber ohne ihre selbst eigene Gefahr dieselbe hierüber nicht vernehmen können, so wollet ihr

Digitized by Google

dieſes von den Pommerſchen Deputirten vernemen, vnd dafern dieſelbe auch von ihren Heimgelaßenen hierüber nicht instruiret, es bei ihnen verfügen, daß ſie bei ihnen vmb einen Schlus anhalten wollten was endlich pro impetranda pace zu willigen vnd nachzulaßen ſein möchte. Denn weil Wir ihre getrewe vnterthänigſte Devotion vnd wie gerne ſie bei Uns vnd Vnſerm Churfürſtlichen Hauſe verbleiben wollen gnugſam verſpüret, ſo werden Wir auch hinwiederumb, ohne ihr Vorwißen vnd Willen vns hierin nichts entſchließen.«

Leider waren die Umſtände aber ſo beſchaffen, daß weder der Churfürſt, noch die pommerſchen Stände ihre Rechte und Pflichten zur erwünſchten Geltung bringen konnten. Von allen Seiten gedrängt, entſchloß ſich endlich der Churfürſt, auf die traurigen Verhandlungen mit den Schweden über Pommern einzugehen.

Aus Grüningen, den 3. Auguſt 1646, ertheilte er ſeinen Geſandten die desfalſigen merkwürdigen Befehle (Anlage 10). Man ſieht es der Faſſung derſelben an, mit wie ſchwerem Herzen ſie gefaßt worden waren. Er wolle nicht Schuld ſein an den Uebeln, welche aus dieſer Abtretung dem Römiſchen Reich erwachſen würden. Was den Theil Pommerns anbelange, der an Schweden abzutreten, ſo ſei es am beſten geweſen, darüber der pommerſchen Deputirten Gutachten einzuziehen, als denen die Gelegenheit des Landes, und wie es am füglichſten »zerriſſen« werden könne, am meiſten bekannt, deshalb hätten die Churfürſtlichen Geſandten ſich mit ihnen in Verbindung zu ſetzen. Ohne ihren Consens werde er nicht das Geringſte von Pommern abtreten. Mit ihren Principalen — den pommerſchen Ständen — könne er wegen der Schweden nicht verhandeln, deshalb ſollten ſie deren ſchließliche Meinung einholen. Zum Feierlichſten, und mit allem Fleiß bedinge er aber, daß er zu dem Theil, der ihm verloren gehe, nicht weniger landesväterliche und gnädigſte Affection trage, als zu dem Theil, der ihm verbleiben werde. Er verſehe ſich aber auch zu ihnen, daß Ihm nicht vorgeworfen werde, als hätte Er ſie verlaſſen.

Das Abſehen bei dieſen Traktaten ſei darauf zu richten: daß der Churfürſtliche Antheil Pommerns ganz und in einem Stück bleibe und die Schweden nichts dazwiſchen behalten dürften, daß der Oderſtrom ganz bei dem Churfürſtlichen Theil und daß die Ausfahrt in die offenbare See von den Schweden nicht geſperrt werde. — Am 14. Auguſt 1646 Abends machten die Churfürſtlichen Geſandten den pommerſchen Deputirten die nöthigen Mittheilungen, theilten ihnen auch im größten Vertrauen die Churfürſtliche Inſtruction mit. Auf die desfallſige Mittheilung hielten die ſtändiſchen Ausſchüſſe der Stettiner und Wolgaſter Regierung ſich aber nicht befugt, jeder für ſich einen Entſchluß zu faſſen, ſondern verabredeten auf den 22. Oktober einen Convent zu Stettin. Nach langer ſorgfältiger Berathung einigte man ſich am 31. Oktober 1646 zu einem einhelligen Schluß (Anlage 11). Wegen einer Theilung Pommerns Vorſchläge zu thun, was

Digitized by Google

für ein Theil zur Satisfaction hingegeben werden solle, wolle ihnen nicht gebühren, sei ihnen auch hochbedenklich, in ihrem Gremium sei niemand vorhanden, der nicht lieber bei seinem Erbherrn zu bleiben begierig, als sich an andere Herschaft verweisen zu lassen, deswegen bitten sie nochmal, alles zu versuchen, um zu andern Satisfactions-Mitteln zu gelangen. Sollte es aber nicht zu verbitten sein, so möge man es ja so zu richten wissen, daß nichts darin geschlossen werde, ehe und bevor die sämmtlichen Landstände auf einem öffentlichen, gemeinen, freien Landtage besprochen und sich über eine gewisse Meinung geeinigt, weil die Uebergabe an fremde Herrschaft ohne ihre Einwilligung, die nur auf einem allgemeinen Landtage erfolgen könne, nicht statthaft sei. Wenn dies aber je geschehe, so dürften aber dennoch die pommerschen Stände nicht getrennt, sondern in ein Corps vereinigt bleiben. — In feierlicher Weise war dies letztere in den Landesprivilegien zugesichert worden, und sie hatten wohl ein Recht auf die Beibehaltung zu dringen.

Es ist nicht die Absicht, hier auf die Einzelnheiten der Verhandlungen über die pommersche Frage zwischen den schwedischen und Churfürstlichen Gesandten in Osnabrück näher einzugehen. Sie sind hinlänglich bekannt[44]). Das Resultat war, wie es sich nicht anders hatte erwarten lassen, ein trauriges. Ganz Vor-Pommern, der Oberstrom, mit einem der Breite nach nicht genau bestimmten Strich Landes am rechten Ufer des Stromes hinab, mit den Städten Damm und Golnow in Hinterpommern mußte den Schweden überlassen werden. Am 28. Januar 1647 wurden die auf diese Bedingungen hin festgesetzten Punkte unterschrieben. Trotz der unausgesetztesten Bemühungen hatten die Abgesandten der pommerschen Stände auf den Gang dieser Verhandlungen keinen wesentlichen Einfluß, obgleich sie von demselben stets genau unterrichtet waren, und ganz ohne Erfolg für ihre Heimath waren ihre Bestrebungen doch auch nicht. Schwedischer Seits strebte man danach, ganz ohne alle Bedingungen dem Lande gegenüber, in den Besitz desselben zu kommen. »Was die Versicherung, welche wir ihnen — den pommerschen Ständen — vnd sie vuß reciproce bei der Investitur mit Eydt, Obligation vnd Versprechen zu thun gebühret, — heißt es in einem Schreiben der Königin an die schwedischen Gesandten, aus Stockholm vom 2. Januar 1647 — solches alles wollen wir hernach, wenn Vuß das Land vom Kayser vnd dem Römischen Reiche aufgetragen worden, auf behörige Orte abhandeln vnd verrichten laßen, vnd vuß so mild vnd christlich gegen die Stände, wie einer wohlmeinenden Obrigkeit vnd Hertzogen zu Pommern gebühret vnd anstehet, auch billig ist vnd wie wir des Landes gute adfection zu erhalten gedenken, erklären.« — Was schwedische Milde und Christlichkeit sei, und wie die Machthaber dieser edlen Nation Zusicherungen, welche noch in viel bündigerer Form abgegeben, wie sie hier vorlagen, für sich bindend hielten, insofern sie ihrem Interesse nicht förderlich, hatten die Pommern nunmehr 17 Jahre lang zu ihrem größten Schaden erfahren. Es war

Digitized by Google

ihnen also wohl nicht zu verdenken, daß sie sich nach besserer Bürgschaft bemühten, und diesmal auch nicht ganz ohne Erfolg.

In der Punctation, die in der Anlage 12 folgt, sind die Rechte der Stände anerkannt und gewährleistet. — Den Churfürsten hatte dieser Verlauf der Dinge auf's schmerzlichste berührt. Von Allen verlassen, denen eine gesunde Politik und der Buchstabe der Gesetze es zur Pflicht machte, sich seiner anzunehmen, hatten die Franzosen es allein übernommen ihn gegen schwedischen Hochmuth und schwedische Maßlosigkeit zu vertreten. Die Gesandten des Kaisers hatten nicht nur heimlich gegen ihn intrigirt, sie hatten offen gegen ihn Partei genommen.

Wir kennen die Stimmung des edlen Fürsten in jenen Tagen. In dem »Bedenken ob Ich einige partie itzo, oder ins Künftige annehmen solle«,[48]) hat er sie ausgesprochen. Die Absicht, die er in demselben begründet, sich durch eine Armee »considerabel« zu machen, und dann den Schweden vorzuschreiben, was er wolle, hat er bekanntlich standhaft ausgeführt, und den endlichen Zweck auch so weit erreicht, wie es ihm überhaupt möglich war. Auf den weiteren Verlauf der Verhandlungen zu Osnabrück kann hier nicht eingegangen werden. Das Friedensinstrument ward endlich, wie bekannt, am 24. October 1648 unterzeichnet.

Kein anderer Fürst Deutschlands ward durch diesen Frieden so empfindlich in seinem Rechte gekränkt als der Churfürst. Mit Pommern vereinigt, hätten seine Lande eine Stärke gewonnen, die in politischer und militairischer Hinsicht für Norddeutschland entscheidend geworden wäre. Durch die Theilung Pommerns ward er unmittelbar dem Druck Schwedens ausgesetzt, in politischer Hinsicht war dies ein Nachtheil, der durch keine Entschädigung ausgeglichen werden konnte. Der Weg zum Meer war für ihn verschlossen, denn die unbedeutenden hinterpommerschen Häfen konnten nicht in Betracht kommen, und so war die Möglichkeit der Begründung einer angemessenen Seemacht, der Seeverbindung mit Preußen ausgeschlossen.

In Nürnberg trat eine Commission zusammen, um die Bestimmungen des Friedens auszuführen. Der Churfürst beeilte sich, seinen Antheil an den Zahlungen, welche den Schweden zugesichert waren, zu leisten und versprach sofortige Zahlung des Restes, wenn sie ihm die nicht streitigen Gebiete Pommerns räumen und die Besatzungen aus den Marken abführen würden. Frühling 1650. Vergebens! Sie behielten ganz Pommern besetzt: die Grenze sei noch nicht regulirt, die Cessionsacte vom Churfürsten noch nicht ausgestellt. — Vergebens hatte der Churfürst sich früher erst in Münster, dann in Nürnberg bemüht, diese Dinge in Ordnung zu bringen. Es könne nur in Pommern geschehen, hatte es damals geheißen!

Die Oder mit einem Strich Landes auf beiden Seiten, der durch besondere Verhandlungen abgegrenzt werden solle, war an Schweden abgetreten. Jetzt dehnten sie ihre Forderungen in Betreff des rechten Oder-Ufers weiter und weiter aus. Die Forterhebung der neuerrichteten Zölle und

Digitized by Google

Licenzen in Pommern und Mecklenburg war den Schweden zugestanden worden. Jetzt verlangten sie diese drückende Abgabe für die Zukunft auch von den hinterpommerschen Häfen, und erklärten, nicht eher Hinter-Pommern räumen zu wollen, bis dies zugestanden sei.

Daß unter diesen Umständen der Mißmuth der hinterpommerschen Stände täglich zunahm, ist erklärlich. Dem schwedischen Uebermuth, der auf die gerechtesten Klagen nur in leichtfertiger, wegwerfender Weise zu antworten wußte,[40]) traten jetzt nicht mehr Klagen und Bitten um Schonung und Mitleid, es trat ihm ein grimmiger, bitterer Hohn, voller Haß und Spott entgegen. Man verglich »die Königl. Promesse der Glorwürdigsten höchstseeligen Königl. Maj. von 1630« und der jetzt geübten »schlechten Kunst«, wozu aber kein feines Ingenium gehöre, sondern die ein Bauer aufm Dorfe auch wohl üben könne. — Solche und ähnliche Aeußerungen finden sich nicht etwa in der Privatcorrespondence der Zeit und in den ständischen Verhandlungen, als Aeußerungen Einzelner — hier waren sie in dieser Weise seit lange nichts Neues mehr — sie sind in den Eingaben an den schwedischen Machthaber, an die Königin Christine selbst enthalten und merkwürdige Zeichen der Zeit. In der Anlage 13 ist eine im Anfange October 1650 von dem Landrath Christoph von Wedell entworfene und demnächst übergebene Bittschrift der hinterpommerschen Stände an die Königin Christine als Belag mitgetheilt.

Während der Jahre 1650, 1652, bis in den Frühling 1653 ward in Stettin zwischen brandenburgischen und schwedischen Commissaren über die streitigen Punkte verhandelt, ohne daß ein rechter Erfolg zu bemerken gewesen wäre. Es hatte sogar mehr als ein Mal den Anschein, als ob die Schweden den Kampf für »die deutsche Libertät« wieder beginnen würden. Endlich im April 1653 kam die Sache zur Entscheidung. Auf lebhaftes Andringen des Churfürsten hatte der Kaiser, der seiner bedurfte, den Schweden eine Art von Ultimatum gestellt und dies war nicht ohne Erfolg gewesen. Sie erklärten sich bereit, zum 1. Juni Hinter-Pommern zu räumen. Am 4. Mai 1653 wurde zu Stettin die Ausfertigung der Verträge über die noch streitig gewesenen Punkte von den brandenburgischen und schwedischen Commissaren unterzeichnet.

Bis zur letzten Stunde war man indeß darauf gefaßt, daß die Räumung dennoch nicht erfolgen, daß neue Vorwände hervorgesucht werden würden, um das soeben Zugesagte nicht zu erfüllen. Aber diesmal traf die Befürchtung nicht ein. Merkwürdigerweise hielten die Schweden Wort und verließen Hinter-Pommern um die festgesetzte Zeit, so daß der Churfürst die Einrichtung der hinterpommerschen Regierung und die Besetzung der übrigen Aemter vornehmen konnte. Da diese Schritte Jahre lang vorbereitet waren, so verursachten sie jetzt keine lange Zurüstungen mehr. Am 11. Juni 1653 fertigte der Churfürst die nöthigen Befehle hierzu aus und am 21. Juni 1653 fand die Einführung der Churfürstl. hinterpommerschen Regierung in Col-

Digitized by Google

berg statt. Der Präsident Ewald von Kleist, der Kanzler Friedrich Runge und der Oeconomie-Director Jacob von Heydebreck fungirten hierbei als Churfürstl. Commissare. (Anlage 14.)

So war denn die Trennung des Herzogthums Pommern unter zwei Herrschaften, deren Interessen und Bestrebungen in jeder Hinsicht verschieden waren, vollzogen, und dadurch hatte die Selbstständigkeit des Landes Pommern aufgehört. — Den Ständen des ganzen Herzogthums war in feierlicher Weise zugesichert worden, daß sie, aller Theilungen ungeachtet, für alle Zeiten ein ungetrenntes Corps sein und bleiben sollten. — Bei den verschiedenen Interessen der Herrschaften, unter die das Land getheilt, und bei der Richtung der Zeit konnte hiervon selbstredend nicht mehr die Rede sein. — Wäre ganz Pommern damals an den Churfürsten von Brandenburg gekommen, so würde dessen politische Stellung schon in der nächstfolgenden Zeit eine wesentlich andere geworden sein. Erst nach langen schweren Kämpfen konnte erreicht werden, was damals aufgegeben werden mußte. — Auch wenn dies nicht geschehen, wäre, wie es kaum erwähnt zu werden braucht, die pommersche in die brandenburgisch-preußische Selbstständigkeit aufgegangen, aber ganz Pommern würde dann den Weg geführt worden sein, auf den die Hohenzollern seit jenen Tagen ihr Volk zu leiten gewußt. Pommern würde ungetrennt diese »Geschichte ohne Gleichen« mit durchlebt und nie über die Begeisterung für das ganze Vaterland die Liebe zur ungetheilten engeren Heimath vergessen haben, ein gemeinsames Band hätte unzerrissen alle Söhne »des Landes am Meere« umschlungen!

Nur ein gemeinsamer Act blieb jetzt für beide Herren des Pommerlandes noch übrig: es war die feierliche Bestattung des armen Bogislav XIV., des letzten des erlauchten Greifenstammes.

Die Verhandlungen zwischen dem Churfürsten, seiner soeben eingesetzten hinterpommerschen Regierung, und der schwedischen Regierung in Pommern über diesen ernsten und bedeutungsvollen Act begannen bereits im Juni 1653. — Es lag im Geiste der Zeit, bei einer Veranlassung wie diese einen großen und feierlichen Pomp zur Schau zu tragen, und man einigte sich denn auch in dieser Hinsicht, allen Ansprüchen zu genügen. Die Verhandlungen hierüber, so wie über die in Frage kommenden Rangverhältnisse und allerlei sonstige Ermittelungen und Bestimmungen, so wie die eigentlichen Vorbereitungen der Beisetzung nahmen aber doch eine längere Zeit in Anspruch, wie man anfangs geglaubt, und so einigte man sich denn endlich über den 25. Mai 1654 als den Tag, an welchem die irdischen Ueberreste des letzten Pommerherzogs in die Gruft seiner Väter versenkt werden sollten. Es war ein uralt deutscher Gebrauch, dem Leztling eines edlen Geschlechts seinen Schild, den ein Verwandter oder Lehnmann des Hauses vorher zerbrach, und seinen mit dem Kleinod versehenen Helm mit in's Grab zu geben. Es war das Symbol, daß niemand des Stammes mehr vorhanden, der berechtigt, sich dieser Zeichen zu bedienen. — Dieser Bedeutung wegen hatte aber der

Digitized by Google

Churfürst Bedenken gegen diesen Act[47]) und befahl, ihn zu unterlassen. Man einigte sich, statt desselben die Trauerfahne zu zerreißen, die Stange derselben zu zerbrechen und die Stücke in die Fürstl. Gruft zu werfen. — Man forschte nach den Beamten und Dienern, die noch in dem Dienst Bogislav XIV. gestanden. Sie waren gar sehr in den verhängnißvollen 17 Jahren, die seit seinem Tode verstrichen, zusammengestorben. Es mochten ihrer in ganz Pommern etwa 300 gewesen sein. Von diesen ließen sich in Hinter-Pommern nur noch 14, in Vor-Pommern gar nur 7 ermitteln.[48]) — Man wundert sich oft, wie rasch das Andenken der Herzoge von Pommern im Gedächtniß der Nachwelt erloschen; einer der Gründe dieser Erscheinung ist das rasche Hinsterben der Zeitgenossen, welche sie noch persönlich gekannt, unmittelbar Liebe und Treue für sie empfunden.

Endlich waren alle Vorbereitungen getroffen, alle Schwierigkeiten beseitigt. Am 25. Mai 1654 ward, wie es festgesetzt, die Leiche Bogislav XIV. in die Gruft seiner Ahnen in der Schloßkirche zu Stettin versenkt.

Es ist nicht die Absicht, hier ausführlich das Trauergepränge dieser Feier zu beschreiben. Man hatte bei demselben das Herkommen berücksichtigt, wie es sich seit 60 Jahren festgestellt. Das Herzogl. Schloß zu Stettin und die nächst belegenen Straßen hatten in dieser Zeit nur zu oft dies Gepränge vorüberziehen sehen, heute war es das letzte Mal, wo dasselbe entwickelt ward. — In langem Zuge wurden die Fahnen der einzelnen Landestheile und als letzte die des ganzen Pommerlandes der Leiche seines letzten Herzogs voran getragen. Zu jeder derselben gehörte ein Trauerpferd, welches, wie die uralte Sitte es erforderte, am rechten Vorderfuß vernagelt worden. Der Sarg selbst ward von 24 Edelleuten, 12 aus Vor-Pommern, 12 aus Hinter-Pommern[49]) getragen. Die Leichenpredigt ward vom Superintendenten Dr. Jacob Fabricius gehalten. Erst gegen Mitternacht war die ernste Feier beendigt.[50])

Es liegt nicht im Plan dieser Blätter, in denselben die Geschichte Pommerns seit dem 17. Jahrhundert zu liefern. Deshalb soll das erfolgreiche Bestreben des großen Churfürsten, den vernichteten Wohlstand seines Antheils von Pommern herzustellen, hier nicht umständlich dargelegt werden. Aber es soll nicht unerwähnt bleiben, wie er in ernster Weise daran dachte, seine Zusagen zu erfüllen, dem armen, meist in eine Einöde verwandelten Lande ein Vater im wahren Sinne des Worts zu werden. Seine erste Sorge war, sich, nachdem er Besitz ergriffen und seine Regierung in Hinter-Pommern installirt worden, mit den Ständen über die Reorganisation des

Digitized by Google

Landes zu verständigen. Bereits am 10. Januar 1654 bestätigte er denselben ihre alten Handfesten über ihre Privilegien, habende Rechte und gute Gewohnheiten in einer feierlichen Urkunde (Anlage 15) und modificirte dieselben nur, wo dies die Verhältnisse der Zeit unumgänglich nöthig machten. Nach sorgfältiger Berathung ward am 11. Juli 1654 die hinterpommersche Regiments-Verfassung publicirt, andere nothwendige Verhältnisse wurden in dem hinterpommerschen Landtags-Rezeß vom 14. Juli 1654 geordnet, so daß überall die Fundamente einer gedeihlichen Entwickelung und Neugestaltung bald gelegt waren.

Der Krieg, welchen der große Churfürst in den Jahren 1675—1679 mit den Schweden führen mußte, dessen wichtigster Schauplatz Vor-Pommern und Rügen war, dessen Leitung der große Mann meist selbst in die Hand nahm, und der die Eroberung von Vor-Pommern und Rügen zur Folge hatte, kann hier nur erwähnt werden, da in dem traurigen Frieden von St. Germain en Laye alle so glorreich errungenen Erfolge aufgegeben, alle Eroberungen, bis auf den Strich am rechten Oderufer, den die Schweden nach dem westphälischen Frieden ertrotzt, mit Ausnahme der Städte Damm und Gollnow — zurückgegeben werden mußten! Materiell waren diese fünf an Ruhm und Ehre so reichen Feldzüge fast ohne dauernden Erfolg. Die Ueberzeugung, daß der Churfürst von Brandenburg diesen Schweden, die seit 50 Jahren eine so große Rolle in der Welt gespielt, überlegen, war im Wesentlichen das einzige, aber in der That nicht gering anzuschlagende Ergebniß derselben.

Erst dem Enkel des großen Churfürsten, König Friedrich Wilhelm I., gelang es, einen nicht unbeträchtlichen Theil des an Schweden verlorenen Theiles von Pommern zurück zu erlangen.

Der Gang des nordischen Krieges ist bekannt. Nachdem König Carl XII. bis zur Schlacht von Pultawa dem schwedischen Ruhm neuen Glanz erworben, hatte er dort sein Heer und mit ihm das Mittel zu neuen Siegen eingebüßt. Er selbst war nach der Türkei gegangen und verbrachte hier fünf Jahre meist mit eitlen und erfolglosen Verhandlungen, seine Länder fast schutzlos den Angriffen seiner Feinde überlassend. Da er alle Versuche, seine deutschen Provinzen den Angriffen seiner Feinde zu entziehen, starrköpfig von der Hand gewiesen, so wurden diese bald der Sitz des Krieges und dadurch ein maaßloses Elend über dieselben herbeigeführt. Die beiden mächtigsten Feinde des Königs von Schweden konnten aber mit ihren Heeren nur durch preußisches Gebiet nach Schwedisch-Pommern gelangen. König Friedrich I. hatte dies, wenn auch unter wiederholten Protesten, gestattet, ohne an den Schritten gegen Schweden sich zu betheiligen. Nach seinem Tode, am 25. Februar 1713, ward dies aber anders. Sein Sohn und Nachfolger König Friedrich Wilhelm I. war nicht gesonnen, sein Land durch einen Krieg, der ihn nichts anging und ihm nichts nutzte, beschädigen zu lassen.

Digitized by Google

Bei dieser Lage der Dinge kam ein Antrag des Herzogs Carl Friedrich von Holstein-Gottorp, des Schwestersohnes Carl XII. und präsumptiven Erben der schwedischen Krone, dem Könige von Preußen nicht ungelegen. Der Herzog war von dem Könige von Dänemark in seinen holsteinischen Landen angegriffen und suchte die Hülfe Preußens nach. Seine Minister — Bassevitz und Görtz — sagten, für den Fall ihr Herr König von Schweden werde, dem Könige von Preußen den Besitz von Stettin und Vor-Pommern bis an die Peene zu. Für die nächste Zukunft schlugen sie vor, die pommerschen Festungen gemeinschaftlich mit holsteinischen und preußischen Truppen zu besetzen.

Auf Grund dieser Zusagen ward nun am 22. Juni 1713 ein Tractat zwischen Preußen und Holstein abgeschlossen, nach welchem Stettin und Wismar von beiden Theilen gemeinschaftlich besetzt, Vor-Pommern überhaupt vor feindlichen Anfällen geschützt und die Herstellung des Herzogs in seine verlorenen Lande durch alle dienlichen Mittel bewirkt werden sollten[51]).

Bei Abschluß dieses Vertrages hoffte man, daß König Carl XII. ihn genehmigen werde. Aber auch den nordischen Verbündeten lag an einem Bündniß mit König Friedrich Wilhelm. Der Czar Peter I. kam selbst nach Berlin, um dasselbe zu betreiben. Er war bereit, Stadt und Gebiet von Stettin unter den Bedingungen, wie sie der Vertrag mit dem Herzog von Holstein festgesetzt, in den Besitz von Preußen gelangen zu lassen. — So weit schien die Sache in Ordnung, als sie auf ein unerwartetes Hinderniß stieß. — Soeben hatte Carl XII. den Baron Johann August Meyerfeldt zum General-Gouverneur von Pommern ernannt. Es war dies ein Mann, der sich in den glücklichen Feldzügen des Königs bis zur Schlacht von Pultawa als ein Soldat von ächtem Schrot und Korn bewährt hatte. Durch ein scheinbares Unglück, einen Beinbruch, war er der Schlacht von Pultawa entgangen. Jetzt war er einer der Generale, die am muthigsten und rücksichtslosesten die Fahne ihres Königs emporhielten[52]). Er weigerte sich sehr bestimmt, Stettin an irgend Jemand zu übergeben, es geschehe denn auf ausdrücklichen Befehl seines Königs. Er habe dessen eigenhändige Ordre, den Ort zu mainteniren und keine fremden Truppen einzunehmen. — Unter diesen Umständen blieb den nordischen Verbündeten nur übrig, zur förmlichen Belagerung von Stettin zu schreiten. Dieselbe begann Anfang August 1713. Wie alle schwedischen Festungen in Deutschland war Stettin in schlechtem Vertheidigungsstande. Die Garnison war zu schwach und ohne hinlänglichen Vorrath. Als daher am 14. September die Russen und Sachsen eins der wichtigsten Außenwerke, die Sternschanze, mit stürmender Hand nahmen, war über das endliche Schicksal der Festung kein Zweifel mehr, denn an Entsatz war nicht zu denken. Ein glücklicher Ausfall, durch welchen am 20. September Damm zurück erobert ward, konnte an dieser Lage nichts ändern. Dennoch wollte auch jetzt Meyerfeldt nichts von Uebergabe wissen und so kam es denn am 28. zum Bombardement, in Folge

Digitized by Google

dessen in wenigen Stunden ein großer Theil der Stadt in Feuer stand. An Löschen war nicht zu denken und so wurden denn die besten Straßen und Plätze der Stadt in Asche gelegt[53]). Bis Nachmittags 4 Uhr dauerte das Bombardement, dann kam durch die Vermittelung des holsteinschen Envoyé von Bassewitz ein vorläufiger Stillstand zu Stande, der am folgenden Tage, den 29. September, förmlich abgeschlossen ward. Jetzt ward der Sequestration Stettins durch Preußen und Holstein auch von Meyerfeldt nicht entgegengewirkt, um die Stadt nicht in die Hände der Russen gelangen zu lassen, und so hatten die Verhandlungen über dieselbe einen erwünschten Fortgang. Die Stadt sollte an holsteinische und preußische Truppen überliefert werden, wenn den nordischen Verbündeten die Kosten, welche sie auf die Belagerung Stettins verwendet — sie berechneten dieselben auf 400,000 Thlr. — erstattet würden. König Friedrich Wilhelm übernahm nun diese Summe zu zahlen, nicht etwa auf die ungewisse Aussicht der eigenen Erwerbung hin, sondern auf den Grund der bestimmten Zusicherung der Wiedererstattung des Geldes bei dereinstiger Rückgabe des Platzes. Der schwedische General-Gouverneur von Bremen und Verden Moritz Vellingk, der von seinem Könige eine ausdrückliche Vollmacht hatte, in dringenden Fällen in seinem Namen Verträge einzugehen, besonders mit Preußen, schloß darüber mit ihm ab. Der König trug nicht das mindeste Bedenken, denn noch viel höher als das Geld, das man ihm schuldig werde, sei der Vortheil anzuschlagen, den er dem Lande durch die Befreiung von der Kriegsgewalt der Verbündeten verschaffe. Um aber die Sache zu Stande zu bringen, übernahm er auch noch eine politische Verpflichtung. Die Verbündeten versprachen, keine weiteren Feindseligkeiten gegen Pommern auszuüben, er dagegen machte sich anheischig, dafür zu sorgen, daß deren keine von Pommern aus gegen die Verbündeten ausgeübt würden Unter diesen Bedingungen ward Stettin und dessen Bezirk, sammt dem Lande bis an die Peene, seiner Obhut in der Form einer Sequestration bis zum Frieden anvertraut[54]).

Zwei Bataillone Schweden von dem Stuart'schen, Horn'schen und Meyerfeldt'schen Regiment, im Ganzen 1600 Mann, traten in holsteinische Dienste und blieben in Stettin. Zu ihnen rückten am 6. Oktober eben so viel Preußen ein. Die Bürgerschaft wurde vorläufig dem holsteinischen Hause vereidet. Vom 7.—10. Oktober besuchte König Friedrich Wilhelm die Stadt und besichtigte die Werke und seine Truppen. Am 16. Oktober 1713 begann die russische Armee durch Stettin nach Polen abzuziehen[55]). So war die Ruhe in Vor-Pommern hergestellt.

Bei diesem Abkommen, welches Pommern von einer unerträglichen Last befreite, hatte man auf die Genehmigung desselben durch König Carl XII., den Landesfürsten, gehofft. Aber er war weit davon entfernt, dieselbe zu ertheilen. Er müsse dem Könige von Preußen anheimstellen, wegen einiger »an seine Feinde mit Vorwissen des Fürstl. Holsteinschen Hauses Minister ausgezahlten Gelder, sich an dasselbe, als an ihren rechten Mann zu

Digitized by Google

halten«. So lautete, Demotika, den 24. März 1714, die fast spöttische Antwort des Schwedenkönigs[56]). Am 11./22. November 1714 langte er selbst, nach abenteuerlichem Ritt aus der Türkei, bespritzt und »weiß von Schnee« in Stralsund an. — Sogleich begann um ihn ein lebhaftes diplomatisches Treiben, aber nicht an Verständigung mit seinen Feinden, an Frieden, an Wiederherstellung seiner ruinirten Länder, sondern nur an Krieg dachte der starrsinnige Herr. Friedrich Wilhelm versuchte alles, was in seinen Kräften stand, um auf friedlichem Wege eine Anerkennung des Uebereinkommens wegen Stettin durch Carl XII. zu erlangen. Er hegte eine wahre persönliche Achtung für ihn und entschloß sich nur nach langem Widerstreben, sich seinen Feinden beizugesellen. — Als diplomatische Correspondenz nicht zum Ziel führen wollte, schickte er den General Grafen Carl Friedrich Schlippenbach an den König nach Stralsund. Dieser, der Sohn eines schwedischen Reichsraths und mit dem Vater des Königs, Carl XI., erzogen, hatte noch viele Verbindungen in Schweden, man hoffte, daß dies für die Lage der Dinge nützlich sein werde. Die Umgebung des Königs, — Graf Vellingk, der Erbprinz von Hessen, General Daldorf, der damals sein Vertrauen genoß, — that denn auch alles, um ihn zu einer Verständigung mit Preußen zu bewegen. Aber vergeblich. Die Einsicht Carl XII. reichte nicht hin, um sich von seiner Lage und seinen Hülfsmitteln einen richtigen Begriff zu machen. Seine Geberde und seine Sprache war so, als ob er noch Herr der Situation sei[57]). Die Sendung Schlippenbachs war ohne allen Erfolg. — Im Januar 1715 entschloß Friedrich Wilhelm sich zum Kriege gegen Schweden. Wenn er Stettin und das dahinter liegende Land, welches er in Sequester hatte, nicht ohne Entschädigung aufgeben wollte, so blieb ihm in der That nichts Anderes übrig. Am 26. April 1715 ward derselbe förmlich erklärt. Die in Stettin stehenden Holsteiner als Schwedenfreunde entwaffnet.

Bei Schwedt ward ein Lager gebildet. Hier erfolgte die Musterung des preußischen Kriegsheeres. Nach der Angabe König Friedrich Wilhelms waren es 32,000 Mann. Gut montirt und bewaffnet gewährte dasselbe einen schönen und kriegerischen Anblick. Im Vorrücken gegen Stralsund schloßen sich 8000 Sachsen und später vor Stralsund 20,000 Dänen an, so daß die Gesammtstärke der Verbündeten etwa 60,000 Mann ausmachte. Man hatte erwartet, an den Pässen der Peene und auf der Insel Usedom auf entschlossenen Widerstand zu stoßen. Nichts von alledem erfolgte. Carl XII. hatte sich auf Stralsund zurückgezogen, um welche Stadt sich denn auch unverweilt das Heer der Verbündeten zur Belagerung sammelte. Um die Mitte Juli 1715 war das Belagerungs-Corps beisammmen.

Diese Belagerung ist ihrer Zeit mehrfach ausführlich beschrieben worden[58]), näher auf den Verlauf derselben hier einzugehen ist nicht die Absicht, nur die Haupt-Momente sollen des Zusammenhanges wegen angeführt werden.

Digitized by Google

Die Eröffnung der Laufgräben verzögerte sich bis nach Mitte Oktober (den 19.). Ein Haupt-Moment der Belagerung war die Erstürmung eines großen Außenwerkes der Festung vor dem Franken-Thor in der Nacht vom 4. auf den 5. November. Der preußische Oberst-Lieutenant und General-Adjutant des Königs Maximilian von Köppen hatte in seiner Jugend oft am Strande vor dem Franken-Thor gebadet und erinnerte sich, daß man, bis an's Knie im Wasser watend, dies Werk umgehen und in den Rücken fassen könne. Er legte seinen Plan vor und dieser ward genehmigt. Er ging mit einem auserlesenen Haufen durch's Wasser und führte mit demselben den ersten Angriff aus, andere Bataillone waren vor der Front der Verschanzung zusammengezogen, um ihn zu unterstützen. Das Ergebniß war die Eroberung des wichtigen Werks mit seinen Batterieen. — Von der Insel Rügen erhielten die Schweden beständig Unterstützung. Der Verkehr der Festung mit derselben konnte nur durch Eroberung der Insel gehemmt werden. Die Ausführung ward dem Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau übertragen. Bei Ludwigsburg, Rügen gegenüber, wurden die nöthigen Fahrzeuge versammelt, auf denen unter dem Schutze der dänischen Flotte, die der Admiral Seestädt commandirte, die Ueberfahrt erfolgen sollte. 24 Bataillone und 35 Schwadronen, zusammen 19,200 Mann, sollten das Unternehmen ausführen. Am 15. November ging die Flotille unter Segel. Der Wind war südwestlich und ziemlich stark. Nebel und Sprühregen verbarg den Schweden die Richtung der Fahrt. Gegen 4 Uhr Nachmittags ging man bei Stresow (Herrschaft Putbus) vor Anker. Bis 6 Uhr war die Infanterie ausgeschifft. — Wie es zu dieser Jahreszeit in diesen Breiten nicht selten geschieht, hatte sich mit Einbruch der Nacht das Wetter geändert. Heller Mondschein begünstigte die Ausschiffung der Cavallerie, die ohne allen Unfall beendigt ward. Noch während der Debarkirung ging der Dessauer an's Werk, seine Stellung zu befestigen. Er stellte seine Truppen in Schlachtordnung und deckte die Fronte der Infanterie durch Feldschanzen — deren Spuren sich heute noch erkennen lassen — die der Cavallerie durch spanische Reiter. — Carl XII. war persönlich auf Rügen anwesend. Er hatte erwartet, daß die Landung auf der Halbinsel Zudar erfolgen werde. Hier in der Nähe des Dorfes Grabow (Palmerort) hatte er den Nachmittag des 15. Novembers verbracht. Noch spät Abends war er zu Pferde gewesen, aber kein Feuer, kein Schuß verkündete ihm die Stelle, wo der Feind gelandet. — Spät, wie er in das Wohnhaus eines kleinen, ganz in der Nähe des Strandes belegenen Gutes, Pritzwald, eingetreten war, fand ihn die Ordonnanz, die ihm die Meldung von der Landung der Preußen brachte. Er war sogleich auf, sammelte an Truppen, meist Cavallerie, was sich zusammenbringen ließ, und suchte so schnell als möglich die Landungsstelle der Feinde zu erreichen. Morgens gegen 4 Uhr stand er vor den Brustwehren derselben. »Mein Gott, wer hätte das erwartet«, soll er ausgerufen haben, als er dieselben und die spanischen Reiter erblickte,

Digitized by Google

war dann aber wie immer schnell zum kühnsten Angriff bereit, riß mit eigener Hand die spanischen Reiter hinweg und suchte die Brustwehr zu übersteigen. Es entspann sich ein heftiger Kampf, dessen Resultat aber für die Schweden ein sehr ungünstiges war, da sie eine Reihe tüchtiger Generale, 400 Todte und eine verhältnißmäßig große Anzahl Gefangener verloren. Carl XII.[59]), der selbst verwundet worden, ging eilig nach Stralsund zurück.

»Die Bravour wird nicht zu commandiren sein, weil es lauter brave ehrliche Leute, von denen man nichts anderes, nächst göttlicher Hülfe und Beistand, zu vermuthen hat. An keine Retirade wird nicht zu gedenken sein.« So lautet eine Stelle im Tagesbefehl des Fürsten von Anhalt-Dessau vor dem Unternehmen (14. November). Er hatte sich nicht in seinen Truppen geirrt.

Der Ausgang der Belagerung Stralsunds konnte jetzt nicht lange mehr zweifelhaft sein. Es fanden in den nächsten Wochen zwar noch heftige Kämpfe statt, an denen Carl XII. sich meist persönlich betheiligte; als aber am 19. December das Horn- und Zangenwerk (am Knieperthor) durch Sturm in die Hände der Belagerer fiel, stand dem Hauptsturm kaum noch ein Hinderniß im Wege. — Um nicht gefangen zu werden, mußte Carl XII. sich entschließen, die Festung zu verlassen. In der Nacht vom 21. zum 22. December 1715 bestieg er mit kleinem Gefolge eine Schaluppe, die mit großer Mühe bis Hiddensee durch das Eis gebracht ward, mit welchem die Gewässer um Rügen bereits bedeckt waren, und erreichte nach abenteuerlicher Fahrt glücklich in der Nacht vom 23. auf den 24. December die Küste Schonens, bei Trelleborg. Eine nicht verbürgte Sage ist es, daß er in seinem Fahrzeuge es noch gehört, wie in Stralsund Chamade geschlagen ward.

Gleich nach der Abreise des Königs hatte der General Dücker die Unterhandlungen wegen Uebergabe der Festung eröffnet. Am 23. December kamen dieselben zum Abschluß. Die Besatzung ward kriegsgefangen, mit Ausnahme von etwa 1000 Mann geborner Schweden und 120 Offizieren, die im Frühjahr nach Schweden übergeschifft werden sollten; auch das Hofpersonal des Königs, die Trabanten und Freiwilligen waren frei und konnten sogleich nach Schweden zurückkehren. Am 24. December früh 8 Uhr wurden die Außenwerke übergeben und die Thore außerhalb von den Preußen und Dänen besetzt[60]). Am 25. December hielten die Sieger ihren feierlichen Einzug in die Stadt.

Mit der Eroberung Stralsunds hatte der Krieg des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen gegen Schweden thatsächlich ein Ende. Er behielt das frühere Schwedisch-Pommern bis zur Peene mit den Inseln Usedom und Wollin, der König Friedrich von Dänemark erhielt, wenn auch nur vorübergehend, den Rest von Schwedisch-Pommern. Im Januar 1716 kehrte König Friedrich Wilhelm nach Berlin zurück.

Digitized by Google

So lange Carl XII. lebte, war an eine förmliche Abtretung dieser Landschaften an Preußen nicht zu denken, nach seinem Tode gelang dies aber bald. Nachdem die Präliminar-Punkte am 18./29. August 1719 unterzeichnet worden, kam der förmliche Abschluß zu Stockholm am 21. Januar 1720 zu Stande. (Anlage 16.) König Friedrich Wilhelm behielt Pommern bis zur Peene mit Stettin nebst den Inseln Usedom und Wollin und zahlte »an Ihre Köngl. Maytt. in Schweden, auf Dero Assignation und Quittung die Summa von zwei Millionen oder Zwanzig mal Hundert Tausend Reichsthaler, an neuen, vollgültigen, einfachen und gedoppelten Marck oder Drittel Stücken, nach dem Leipziger Münzfuß de Anno 1690, da die Marck feinen Silbers zu 12 Courant Thalern ausgemünzt«. — Ein kleiner und verspäteter Ersatz für den Frieden zu St. Germain en Laye. — Aus Berlin, den 29. Mai 1720 ist das Besitzergreifungs-Patent datirt (Anlage 17.) und am 10. August 1721 empfing Friedrich Wilhelm die Erbhuldigung seines so zurückgewonnenen alt-väterlichen Erblandes in dessen alter Hauptstadt Stettin.

Aber mit nichten hatte er bis dahin gewartet, für das Land zu sorgen, es neu zu bebauen und zu bessern, wie es seine Art war. Er hatte hiermit gleich nach der Besitzergreifung begonnen.

Fridericus Wilhelmus Rex Borussiae ducatum Stetinensem cessum Brandenburgicis electoribus sub clientelae fide Pomeraniae ducibus redditum, post fato ad Suecos delatum, justis pactis, justoque pretio ad Panim usque eruit, paravit sibique restituit Anno MDCCXIX ac portam Brandenb. fieri jussit. D. i. Friedrich Wilhelm, König von Preußen, hat das Herzogthum Stettin, welches den Churfürsten von Brandenburg abgetreten, den Herzogen von Pommern zu Lehn wiedergegeben, und durch ein besonderes Geschick an die Schweden gekommen war, mittelst rechtmäßiger Verträge und für volle Bezahlung, bis an die Peene gekauft, erworben und wiedergewonnen im Jahr 1719; auch dies Brandenburger Thor erbauen lassen. — So lautet die bezeichnende Inschrift am Berliner Thor zu Stettin.

Im eigentlichsten Sinne des Wortes ward er der Wohlthäter dieser Stadt. Sie lag fast in Trümmern als er sie bekam, und man darf nur die Namen der Bauten, die er in derselben selbst ausgeführt oder veranlaßt hat, durchgehen, um sich dies recht anschaulich zu machen. Er baute: die gesammten Festungswerke neu von Grund auf (1724), mit den Baracken (1727), mit den beiden Thoren der Oberstadt, mit dem ganzen Fort Preußen. Ein Freund von Wald und Bäumen, besetzte er Wälle und Wege mit schönen Linden, von denen sich im Fort Preußen noch einige bis heute erhalten haben. Er stellte den 1677 zertrümmerten Thurm der Marienkirche ansehnlicher wieder her (1732); er baute die Wasserkunst auf dem Roßmarkt (1729—1732), das Provianthaus am Rödbenberg (1726—1728),

Digitized by Google

das Landhaus, welches er den Ständen schenkte, die Kaserne an der Ecke der Paradeplätze (1729), die ganze Häuserreihe am grünen Paradeplatz, die ganze große Lestadie (1727—1734) und vielleicht andere Gebäude mehr: kurz, er schuf eine ganz neue Stadt. Wo er nicht die Kosten allein trug, gab er bedeutende Hülfe: z. B. bei den Häusern am grünen Paradeplatz auf 30 Fuß 400 Thaler Baugelder[61]). Aber er beschränkte seine landesväterlichen Wohlthaten nicht auf Stettin, ganz Vor-Pommern erfreute sich derselben.

Königsholland ist der Name für eine Gegend des Ukermündischen Kreises, der zwar aus der amtlichen Sprache verklungen ist, und auch allgemach anfängt, im Munde des Volks zu verstummen, der aber verdient, für ewige Zeiten aufbewahrt zu werden, denn er bezeichnet einen Landstrich, der einst mit schlecht bestandenen Wäldern (Rusch und Busch), Sümpfen und Morästen bedeckt war, durch nachhaltigen Fleiß und Ausdauer aber in Cultur gesetzt worden ist, so daß gegenwärtig mehrere Tausend Menschen hier ihr reichliches Brot gewinnen. Auch dies ist ein Werk Friedrich Wilhelm I. Er begann dasselbe bereits 1718 und hat demselben bis an sein Lebensende seine volle Thätigkeit gewidmet, was er unvollendet hinterlassen, hat sein großer Sohn in seinem Geist zu Ende geführt. Auch des Mannes, dessen Friedrich Wilhelm I. sich zur Ausführung dieses Werkes vorzugsweise bediente, sei hier in Ehren gedacht. Es ist dies der Kriegs- und Domainen-Rath Christoph Ludwig Henrici. — Die betreffende Gegend liegt auf der Ostseite des Zarowbaches, sehr niedrig, und stand damals fast ganz unter Wasser. Sie mußte vor allen Dingen entwässert werden. Zu dem Ende wurden in den Jahren 1718—1740 die verschiedenen Gräben gezogen, die jetzt ein fruchtbares Land durchschneiden. Dann kam, sowie diese hydraulische Arbeit vorschritt, die Reihe an die Errichtung und Erbauung von Dörfern, deren Stellung zweckmäßig, theilweise vom Könige selbst, ausgewählt wurde. Bevölkert wurden sie mit Ansiedlern vom Auslande. Viele der vertriebenen evangelischen Salzburger sind hier sitzen geblieben. So entstanden die Dörfer Aschersleben, Blumenthal, Eichhof, Ferdinandshof, Friedrichshagen, Heinrichswalde, Schlabrendorf, Sprengersfelde und Wilhelmsberg. Dazu kamen vier Königliche Vorwerke. Auf dem Vorwerke zu Ferdinandshof war der Sitz des Königlichen Beamten und General-Pächters der Aemter Königsholland, Ukermünde und Torgelow, und das Amtshaus in Ferdinandshof war es eigentlich, welches den Namen Königsholland führte, den Friedrich Wilhelm I. selbst gegeben hatte, um damit zu bekunden, daß die neu errichteten Wirthschaften nach holländischer Art und Weise betrieben werden sollten[62]).

Bei soviel Wohlthaten und sonstigen vielen Vortheilen gewöhnte Vor-Pommern sich leicht an den damals im Vergleich mit jetzt herberen Zuschnitt des preußischen Wesens, und wurde bald ein lebendiges Glied an dem Leibe des jugendlichen Staates, der mit seinem Wesen und seinem Geist einen großen Theil des 18. Jahrhunderts Deutschland den Charakter und das

Digitized by Google

Gepräge gab. Unter Friedrich dem Großen verschmolzen die neu verbundenen Landschaften auf das völligste und innigste zu dem gemeinsamen Preußenthume. Die Söhne des Landes erhielten die blutige Taufe auf den Schlachtfeldern von Böhmen, Schlesien und Sachsen und mit voller Anerkennung sprach ihr großer König es aus, wie der Pommer und der Märker mit gleichem Heldenmuthe unter seinen Fahnen stritten[63]).

Es ist bekannt, welche Stürme nach dem Tode Friedrich des Großen, seit dem Jahre 1789, die europäische Welt erschütterten und ihr eine andere Gestalt und Form gaben. Bis zum Jahre 1806 ward der schwedisch gebliebene Theil Pommerns nicht direct von diesen Stürmen berührt, aber von diesem Zeitpunkte bis zum Jahre 1815 war er der Schauplatz der eigenthümlichsten Verhältnisse, die theils durch rücksichtslosen Umsturz der uralten Verfassung und die Folgen desselben für das Land, theils durch eine Kriegführung, die ebenso originell als unrühmlich war, veranlaßt worden. Auf diese Dinge hier näher einzugehen, liegt nicht im Zweck dieser Blätter.

Als durch vereinte Kraft, zumeist durch die heldenmüthige und todeskühne Erhebung Preußens im Jahre 1813 nach tapfersten Kämpfen Deutschland vom französischen Joche frei geworden, und nach dem ersten Pariser Frieden auf dem Wiener Congreß die Verhältnisse Europas neu geordnet werden sollten, zweifelte Niemand daran, daß der Zeitpunkt gekommen, in welchem ganz Pommern wieder unter einem Herrscher vereinigt werden würde, und man hatte sich nicht geirrt. Der König von Dänemark hatte im Frieden, der zu Kiel am 14. Januar 1814 zum Abschluß kam, Norwegen an Schweden abtreten müssen, sollte hierfür aber von Schweden mit seinem Antheil von Pommern und der Insel Rügen entschädigt werden. Da die Norweger sich indeß diesem Vertrage nicht fügen wollten, kam derselbe nicht sogleich zur Ausführung, und die Uebergabe an Dänemark ward bis auf Weiteres verschoben. Gegen die wirkliche Abtretung wurden auf dem Wiener Congreß sehr erhebliche Bedenken laut. Da Dänemark sich nicht in der Lage befand, dieselben beseitigen zu können, so blieb ihm nichts übrig, als sich mit Preußen zu einigen. Der betreffende Tractat ward zu Wien, den 4. Juni 1815 abgeschlossen (Anlage 18.). In demselben verzichtete der König von Dänemark, zu Gunsten des Königs von Preußen, auf schwedisch Pommern und Rügen, wie diese Lande ihm im Kieler Frieden abgetreten waren. Dagegen trat der König von Preußen dem Könige von Dänemark das Herzogthum Lauenburg ab; versprach innerhalb zweier Monate die Zahlung von 600,000 Rthlr. schwed. Banco und außerdem die Zahlung von 2 Millionen Thaler preußisch Courant. Wenige Tage später (den 7. Juni) kam es auch zum Abschluß zwischen Preußen und Schweden. Der zwischen diesen beiden Mächten abgeschlossene Tractat (Anlage 19.), dessen Zeichnung als der Moment anzusehen, in welchem Preußen das damalige schwedische Pommern und die Insel Rügen erwarb, bestimmte, daß Preußen an Schweden $3^1/_2$ Millionen Thaler zu zahlen, dagegen die in

Digitized by Google

Pommern von dem Könige von Schweden an höhere Schwedische Offiziere und Beamte in jüngster Zeit verschenkten Domainen zurück zu empfangen habe, gewährleistete den Einwohnern Schwedisch-Pommerns ihre Rechte und Freiheiten, gestattete den in Pommern befindlichen Schweden die Rückkehr in ihre Heimath, dasselbe den in Schweden weilenden Pommern und traf Bestimmungen wegen Uebergabe des Landes an Preußen.

Der neue Krieg, der durch Napoleons Rückkehr von der Insel Elba, dem die bekannte Flucht König Ludwig XVIII. folgte, veranlaßt war, hinderte die sofortige Ausführung des Vertrages vom 7. Juni. Die glorreiche Schlacht bei Belle Alliance und die Folgen derselben ließen dieselbe aber nicht weiter in Frage kommen. Aus dem eroberten Paris erließ König Friedrich Wilhelm III. am 19. September 1815 das Patent, Kraft dessen er Besitz »von dem Herzogthum Pommern, dem Fürstenthum Rügen und allen dazu gehörigen Dependenzen, Inseln, Festungen, Städten und Landschaften, so wie solche bisher von Sr. Kgl. Schwedischen Maytt. besessen worden sind« ergriff und seinem Titel den eines Fürsten von Rügen, welchen seine Vorfahren bereits vor Jahrhunderten geführt, zulegte (Anlage 20.). — Am 1. October 1815 entband dann König Carl XIII. die Einwohner Schwedisch-Pommerns und der Insel Rügen des ihm geleisteten Eides der Treue (Anlage 21.) und so stand der wirklichen Uebergabe des Landes an Preußen nichts mehr im Wege. Durch den Commissar des Königs von Schweden, General-Lieutenant Freiherrn Gustav Boye fand der Act der Ueberlieferung vor den Mitgliedern der Königlichen Regierung und Kammer, den Spitzen sämmtlicher übrigen Königlichen Collegien und Behörden und den Deputirten der Stände an den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen, Staatsminister und Oberpräsidenten, Freiherrn von Ingersleben, in einem feierlichen Act statt, durch den die Herrschaft Schwedens das völlige Ende erreichte. — Wenn die Zeitgenossen sich nicht ohne eine gewisse Wehmuth und unter lauter Anerkennung der Wohlthaten, die sie und ihre Väter unter dem schwedischen Scepter genossen, von diesen Banden los machen ließen, so gereicht dies ihrem Character und ihren Herzen zur Ehre und es ist in dieser Weise von ihrem neuen Herrn, dem edelsinnigen und hochherzigen Könige Friedrich Wilhelm III. anerkannt und gewürdigt worden, eben so gerechtfertigt ist es aber auch, wenn die Söhne und Enkel jener Männer diese Wendung des Geschicks ihres Vaterlandes, die Wiedervereinigung desselben mit dem Lande, welchem es in trübster Zeit gewaltsam entrissen worden, als hohes Glück preisen und mit festem Vertrauen auf die Zukunft des gemeinsamen preußischen Vaterlandes schauen, dessen Traditionen sie in sich aufgenommen, dessen Söhne sie mit Seele und Leib, mit dem berechtigten Selbstbewußtsein eines Preußen sind.

Die Erbhuldigung, welche von der Ritterschaft und dem Adel, von Allen, welche ihre Volljährigkeit erreicht, von den übrigen Ständen durch Deputirte geleistet ward, fand am 16. November 1815 in der Nicolaikirche

Digitized by Google

zu Stralsund in feierlichster Weise statt. Aus der Rede des Huldigungs-Commissars, Staatsministers Freiherrn von Ingersleben, möge ein Satz angeführt werden. Gegen Ende derselben sagte er: »Geben Sie Sich mit zuversichtlichem Vertrauen der Regierung und dem Scepter des Königs gern hin, der seit seiner Thronbesteigung — heute vor 18 Jahren — sich die Herzen aller seiner Unterthanen zu eigen gemacht, der vor Allem gerecht, gut und weise genannt und der allgemein als der Vater seines Volks geliebt und verehrt wird.« — Der Führer und Sprecher der Ritterschaft, Oberst-Lieutenant und Hofmarschall Graf Friedrich Bohlen auf Carlsburg, antwortete: »Unser Stolz wird es von nun an sein, Ihm (dem Könige Friedrich Wilhelm) anzugehören, unsere Freude, Sein gnädiges Wohlwollen zu erlangen, und unser unabläſſiges Bestreben, Ihm unsere ehrerbietige Liebe, unsere unerschütterliche Treue zu Tage zu legen und zu beweisen, daß wir auch unter einer auswärtigen Regierung nicht verlernt haben Deutsche zu sein.« —

Die Beschreibung des Ceremoniels und der Festlichkeiten jener wichtigen Tage kann hier übergangen werden, da sie derzeit und auch eben jetzt wieder anderweitig ausführlich und in genügender Weise erfolgt ist[64]).

Digitized by Google

Anmerkungen.

1) Als Quellen kommen über diese Verhältnisse besonders die nachfolgenden Schriften in Betracht:

a. Gründlicher, warhafftter vnnd kurtzer Bericht, Von der Hänse Stadt STRALSUNDT, Der Haubtstadt in Pommern, Wie Anno 1627 DJe EInquartirung daselbst begehret, aber gütlich abgehandlet, vnd gleichwol folgig Gewalt vnterschieblich wider sie verübet, Auch von Dero Belagerung, Stürmung vnd was dabey vnd weiter biß zum Abzuge des Feindlichen Kriegsvolcks vorgangen. Nebst den nöthigen Beylagen, Auff Befehl E. E. Raths daselbst in Drück geben. Stralsundt, Bey vnd in Verlegung Augustin Ferbers, ANNO M. DC. XXXI. (Die gesperrten Stellen sind roth gedruckt). 4to. Auffer den Tittel. 4 Blätter Vorrede. 176 SS. Text und 144 SS. Beilagen.

Von dieser merkwürdigen Schrift giebt es noch eine 2. Ausgabe. Der Titel derselben lautet:

Gründlicher vnd wahrhafftiger Bericht, von der in Pommern belegenen Heubtstadt STRALSUNDT, wie vnd welcher gestalt, NAchdem die Einquartirung allda begehret vnd abgehandelt, hernacher dieselbe hart belagert, gestürmet, vnd andere grosse Gewaldthaten wider sie geübet, aber durch Gottes Gnade vnd Beistandt endlich davon errettet vnd entfreyet worden. Sambt den nothwendigsten Beylagen, Auff eines E. Raths Anordnung, menniglichem zu guter Nachricht, in offenen Druck außgangen, Stralsundt, Von Augustino Ferbern gedruckt vnd verlegt, Im Jahr Christi 1631. — (Die gesperrten Stellen sind roth gedruckt.) 4to. Auffer dem Titel 4 Blätter Vorrede, 170 SS. Text und 144 SS. Beilagen. — Zu Vorrede und Beilagen ist für beide Ausgaben derselbe Satz gebraucht. — In den Text der 2ten Ausgabe sind mehrere anstößige Stellen, auf die hier näher einzugehen es nicht am Ort, ausgemerzt, wahrscheinlich in Folge des in Dr. E. H. Zober's: Ungedruckte Briefe Albrechts von Wallenstein und Gustav Adolfs des Großen. Stralsund in der Löfflerschen Buchhandlung 1830 S. 38 Nr. 24 abgedruckten Briefes Gustav Adolfs und des in der Anmerkung erwähnten Rescripts Herzog Bogislaw XIV. d. d. Stettin, 30. Nobr. 1630. — Die erste Ausgabe ist ganz ungemein selten, und scheint bisher der Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher und Bibliomanen entgangen zu sein, wenigstens findet sich in keiner der einschlagenden Schriften eine Notiz über die in der 2. auch seltenen Ausgabe ausgelassenen Stellen. — Der Verfasser ist nicht David Mevius, wie Hertius in Bibliotheca scriptor rer. Germ. no. 1740, Lipenius in Bibliotheca philos. p. 1222, Langemak in Orat. secul. de div. prov. civia Sund. reformat. p. 7 not. (a.) und Hoffmann in Bibliothec. jur. publ. p. 391 melden, eben so wenig der damalige Stadtsyndicus Hasert wie August. v. Balthasar von den Landesgesetzen in Pommern p. 26 seqq. meint, sondern wie Pyl in Jubilaeo Sundense solutae feliciter ante centum annos obsidionis Wallensteinianae pag. 7 und 8 not. k. gezeigt hat, kann es kein anderer als Lambert

Digitized by Google

Steinwich, Bürgermeister der Stadt Stralsund sein. Dieser Meinung ist auch Dähnert Pomm. Bibl. 1. Bd. 2. Stück pag. 11.

b. Triennales Pomeraniae afflictiones: Hoc est! Succincta verissimaque descriptio causarum, quibus militaris praesidii Jugum Anno M. D. C. XXVII. Pomeraniae impositum, quique ejus fractus et Effectus fuerint. Psal. 34. ver. 20. Multae sunt tribulationes Justorum sed ex omnib. liberabit Dominus. o. O. und J. 4to außer dem Titel 38 S. S. Auf dem Titelblatt befinden sich die 10 Wappen-Schilde des pommerschen Wappens mit Helm und Kleinod. In den obersten Reihen: Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden. Am rechten Rande, von oben nach unten: Rügen, Bahrt, Gützkow. Am linken Rande: Wsedom, Wolgast, Blutfahne. Unten in der Mitte des Blattes, das ganze pommersche Wappen, mit Schildhalten. Alles in sehr mangelhaftem Holzschnitt. — Wie es scheint die officielle, auf Befehl des Herzogs verfaßte Ausgabe. — Gleichzeitig mit derselben ward wie es scheint folgende deutsche Uebersetzung ausgegeben:

Drey Jährige Drancksahl Des Hertzogthumbs Pommern, Das ist, Kurtzer vnd warhafftter Bericht, von der hochbeschwerlichen Einquartirung, welche Anno 1627 in Pommern geschehen, vnd gantzer Drey Jahr, biß itzo Continuirt, was dem Lande dadurch für vnerträgliche vngelegenheit, vnd schaden zugefüget, vnd endlich daraus erfolget. Psalm 34. vers. 20. Der gerechte muß viel Leiden, aber der HERR hilfft jhme auß dem allen. (Auf der Rückseite des Titels steht das vollständige pommersche Wappen [schöner Holzschnitt]). o. O. und J. Außer dem Titel 40 SS. Angehängt sind: Beylagen Zu Obgesetzten Bericht gehörig. (o. O. u. J.) Außer dem Titel 75 SS. Von der deutschen Ausgabe existirt ein Nachdruck: Drey Jährige Drancksal des Hertzogthumbs Pommern, Das ist: Kurtzer vnd warhaffter Bericht, von der hochbeschwerlichen Einquartierung, welche Anno 1627 in Pommern geschehen, vnd gantzer Drey Jahr, biß itzo continuirt, was dem Lande dadurch für vnerträgliche Vngelegenheit vnd Schaden zugefüget, vnd endlich darauß erfolget. (Folgt das vollständige pommersche Wappen im schönen Holzschnitt.) Anno M. DC. XXXI. (o. O. aber allen Anzeichen nach in der Offizin des Augustin Ferber zu Stralsund gedruckt.) Außer dem Titel 38 SS. Die nicht paginirten, aber mit fortlaufenden Custoden (Bogen F bis M) gedruckten Beilagen füllen 7 Bogen.

2) Zwei sehr seltene Flugschriften sind für diese Dinge sehr belehrend:

Kurtze begründete Rettung vnd Defensionschrifft, wieder die grewliche Lästerung vnd falsche Auffiage, darmit der Herzog von Pommern vnd S. Fürstl. Gn. vnschuldiges Landt, wegen vbergebung der Stadt Alten Stättin vnfüglich beschweret, vnd öffentlich vor Rebellisch außgerufen wird. Gedruckt im Jahr, M. DC. XXX. 4to. 1 Bog.

Copia Schreibens Ihrer Fürstl. Durchl. Bogislau in Pommern, an Ihre Kayſ. May. wegen des Königes in Schweden Einfall, in dero Häupt Residentz Alten Stättin, auch andern mehr Orthern selbiges Fürstenthumbs, ꝛc. darinne Ihre Fürstl. Gn. Motiven einwenden, warumb Sie es eingehen vnd consentiren müssen, Ihre May. mit dero Armee wider dero Willen einlassen, sub dato Stättin, den 14. Julii. Anno M. DC. XXX. 4to. ½ Bogen.

3) Dieser Artikel lautet: „Endlich vnd fürs Vierzehende, haben Wir König aus Schweden Vns per expressum vorbehalten, daß wenn ein trawriger Todesfall sich begeben, vnd des Herzogen in Pommern Liebd. die Welt ohn Männliche Leibes Erben gesegnen solte, ehe vnd zuvor der Churfürst zu Brandenburg, als eventualiter gehuldigter Successor, diese Einigung ratificirt vnd bestätiget, vnd diesen Landen zu ihrer Entledigung würcklich assistiret hätte: oder da dem Churfürsten die Succession, von andern streitig gemacht vnd wiederfochten würde, Wir König aus Schweden, oder vnser Successor an der Kron, als dann diese Landen in Sequestratoria vnd Clientelari protectione so lang in behalten wollen, biß der punctus successionis seine vollstendige Richtigkeit vnd Erledigung erlanget, vnd Vns von dem Successore die Kriegsvnkosten (jedoch ohne einiger Beschwert, Beläſtigung oder Zuthat

Digitized by Google

deß Landes Pommern vnd alle darunter gehörige Stände vnd Einwohnern) entrichtet, vnd diese Conjunction vnd Einigung gebührend ratificiret vnd vollezogen wird.“ Die Verhandlungen, die diesem Vertrage voraus gingen, haben sich nirgend ermitteln lassen. Als Beitrag zu denselben möge folgende urkundliche Notiz dienen: Unter den Papieren, die auf Antrag des Grafen Friedrich Heinrich von Krassow auf Divitz von dem Magistrat der Stadt Bremen abgefordert (s. Verhandlungen des vom 22. bis 29. April 1841 zu Stralsund abgehaltenen Neu-Vor-Pommerschen Communal-Landtages S. 22) worden sind und zur Zeit im pommerschen Provinzial-Archiv aufbewahrt werden, findet sich (sub n. 33) ein Entwurf zu der Allianee zwischen dem Könige Gustav Adolph und Herzog Bogislav XIV. Am Ende desselben steht: „Trabit. den 8. August 1630.“ Am Rande ist bemerkt: „Dieses Project oder Protocoll habe ich selbsten aus HEn Sattlers Hand geschrieben. A. Erskein.“ Beim 14. Punkt heißt es: „Dieser Punkt ist von den Fürstl. Pommerschen Räthen ausgelassen und zu verbitten gesucht, von uns aber als ein fundamentum foederis gestritten, endlich beiderseits Privilegien darüber ferner zu vernehmen, geschlossen worden.“ — Die pommerschen Räthe hatten statt dieses Artikels vorgeschlagen: „Daß wir König von Schweden und Herzog von Pommern uns dahin vereinigen, da (dem) Bisthum Camin wieder Privilegia, Statuta u. a, leges fundamentales, wegen Wahl eines Bischofs oder Coadjutors etwas sollte angemuthet oder aufgedrungen werden (sollte), daß wir solches mit allen Kräften abwehren und das Capitel bei freier Wahl ꝛc. schützen.“ — Aus diesem folgt, daß das Bündniß am 8. August a. St. 1630 noch nicht definitiv abgeschlossen war, und daher die Datirung, der 30. Juli alten Calenders, in den Drucken (Dähnert's Urk. l. S. 76—81 und Dreijährige Drangsal des Herzogthums Pommern [s. o.] S. 62—71) wohl nicht den Tag des wirklichen Abschlusses der Verhandlungen giebt, sondern die Urkunde über dieselben wahrscheinlich vordatirt ist. — In der auf Befehl des Churfürsten Georg Wilhelm 1637 herausgegebenen Schrift: Abdruck etlicher ꝛc. Schriften (der ausführliche Titel folgt unten) findet sich sub no. 21 „Copey der Pommerschen Alliance, welche König Gustavus Adolphus zu Schweden, hochlöbl. Gedächtnüß, mit dem Letztverstorbenem Hertzogen zu Pommern ꝛc. in Anno 1630 getroffenen.“ Beim 14. Artikel (S. A. a. 11 der nicht paginirten Schrift) findet sich folgende höchst beachtenswerthe Anmerkung: „NB. Der Leser hat wol zu mercken, daß das reservat dieses Articuls von Ihrer Königlichen Maytt. juxta expressum tenorem verborum, nur allein vnd einseitig geschehen ist, vnd hat weder Hertzog Bogislaffs Fürstliche Gn. noch die Pommerische Land-Stände, solch reservat je gut geheissen, viel weiniger sich zu desselben manutenirung verbunden, testantibus actis. Wie es denn auch mit einigem Bestande in praejudicium tertij nicht hätte geschehen können. Die Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg aber haben statim a notitia, vor sich vnd Ihr Churfürstliches Hauß diesem reservat jederzeit per expressum cotradiciret.“ — Ich enthalte mich hier über diesen Punkt der weiteren Bemerkung und werde bei den Verhandlungen des Jahres 1633 auf denselben zurückkommen. — A. Erskein war ein thätiger Agent Gustav Adolph's, 1628 in Stralsund anwesend. Er erhielt bei der Verschleuderung der pommerschen Domainen durch Gustav Adolph im J. 1630 Elmenhorst c. p. Ueber ihn ist zu vergleichen Joh. Dav. Köster's hist. Nachricht von den Erb-Land-Hof-Aemtern des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg. Göttingen, Hager, 1746. fol. S. 66. — Sein Lebenslauf steht in Meiern Acta Pacis Westphalicae T. IX. p. 26. — Philipp Sattler war Geheimschreiber Gustav Adolphs, später schwedischer Oberst. Herzog Bogislav XIV. sah sich genöthigt, ihm eine Verschreibung über 1000 Dukaten auszuhändigen, wahrscheinlich als Belohnung seiner „Verdienste“ beim Abschluß der Allianee. Die Biographie dieses Mannes ist kein unwichtiger Beitrag zur Geschichte Gustav Adolphs. Er hatte in den böhmischen Unruhen erst als gemeiner Soldat, dann als Unterofficier gedient, hatte dann im Dienste der Grafen Thurn gestanden und war 1624 in die des Königs von Schweden getreten, der ihn namentlich im Jahre 1629 zu seinen politischen Wühlereien in Deutschland gebrauchte, die seinem Zuge vorthin vorangingen. Er starb als geheimer Hof- und Kriegs-Rath und Oberst zu Roß zu Stockholm den 20. September 1640. Er war unter

Digitized by Google

dem Namen von Salneck genannt Satler in Schweden nobilirt worden. Diese Nachrichten sind den seiner Leichen-Predigt angehängten Personalien entnommen. Diese selbst ist unter dem Titel Christianorum militia, der Christgläubigen Ritterschafft von M. Johann Jacob Pfeiff, Diener göttl. Worts bei der löbl. teutschen Gemeine zu Stockholm, gehalten und zu Stralsund durch Michael Meder (o. J.) gedruckt, und wie es scheint sehr selten.

4) Außer handschriftlichen Quellen besonders: Carl Wilhelm Friedrich Breyer: Beyträge zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges (München, bei Jos. Lindauer. 1812) S. 215 u. f.

5) Bogislaff Philip von Chemnitz Königl. Schwedischen in Teutschland geführten Kriegs, Ander Theil (Stockholm, 1653) S. 6.

6) Friedrich Wilhelm des Großen Kurfürsten von Brandenburg Kinderjahre (von Georg Wilhelm von Raumer). Berlin, 1850. In Kommission der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei; an mehreren Stellen, besonders S. 34 u. 35. — Die freundlichen Beziehungen des Großen Churfürsten zu Bogislav XIV. dauerten bis zum Tode des Letzteren und wurden durch seinen noch erhaltenen Briefwechsel unterhalten.

7) Eine Reihe der in diesen Tagen gehaltenen Predigten ist gedruckt worden. Als offiziell ist anzusehen:

Justa Gustaviana d. i. Christl. Klag- und Ehren-Predigt, bey Erhebung und abführung der Königl. Leiche — „Gust. Adolphi, huj. nom. Secundi et Magni" — in der Schloßkirchen zu Wolgast den 16. (15.) July a. 1633 gehalten durch Jac. Fabricius S. S. theol. Doct. ectr. Alten Stettin bei David Rheten 1633. 4to. 92 S., außer der Dedication und Vorrede. — Des Königs Lebenslauf steht von S. 57 bis Ende. Auf dem Titelblatt ist der berühmte Numus aureus Sigerodianus abgebildet. (Diese schöne und jetzt sehr seltene Medaille ist beschrieben in (Carl Reinhold Berch) Kort Ulkast til konung Gustaf Adolphs och dess Gemals Levernes Beskriffning Anledning af de öfver Pem slagne Skade-Penningar. Stockholm 1788. S. 183 no. 16 und die Ank. b. auf S. 185). Eine andere Abbildung zeigt die Königliche Leiche in dem Paradesarg.

Bemerkenswerth ist eine am Tage vorher von dem reformirten Hofprediger des Churfürsten Joh. Bergius auf dem Fürstl. Schloß zu Wolgast in Pommern gehaltene Predigt. Der Titel lautet:

„Klag Predigt, Gehalten auff dem Fürstl. Hause zu Wolgast in Pommern, Am vierdten Sontage nach Trinitatis, War der 14 July, Im Jahr 1633. Durch D. Johannem Bergium, Churfürstl. Brandenb. Hofprediger. Gedruckt zu Berlin, durch Georg Rungen. 4to. 5 Bogen (unpaginirt). Der passende Text war Prov. 28. v. 2. Vmb des Landes Sünde willen, werden viel enderung der Fürstenthume: Aber vmb der Leute willen, die verstendig vnd vernünfftig sind, bleiben sie lang." — Diese Predigt erregte den heftigsten Unwillen der lutherischen Theologen in der Mark und in Pommern. Das von mir besessene Exemplar hat wahrscheinlich einer der letzteren an den Rändern mit Anmerkungen bedeckt, die von diesem Sinne diktirt sind.

In Stettin predigten am 15. Juli 2 Prediger, Christoph Schultetus zu St. Jacobi und M. Samuel Fuchs zu St. Nicolai, über dasselbe Thema: Josiae et Gustavi Adolphi Comparatio: d. i. angestellte Vergleichung der beiden Gottseligen Könige Josiae des Königs der Jüden vnd Gustavi Adolphi des Königs der Schweden. In rücksichtsloser, geschmackloser Lobhudelei gebührt der Predigt des Samuel Fuchs (Alter Stettin bei David Rhedern 1633. 4to. (ohne Titel und Dedication [an Steno Bielcken] 56 SS.) der Preis. Der Mann hat hierin in der That fast Unglaubliches geleistet!

8) Chemnitz II. 242.

9) Chemnitz II. 244 u. 46.

10) Dies war nicht geschehen; es waren nur die nicht weg zu leugnenden Thatsachen zusammengestellt worden, und nach diesen erschien Gustav Adolph allerdings nicht in

Digitized by Google

dem vortheilhaften Lichte, in welchem ihn die verblendete Menge sah und zum Theil heute noch sieht.

11) Wenigstens nach heutigem Standpunkt der Wissenschaft sind sie nicht anders zu bezeichnen.

12) Die Regimentsform vom 19. November 1634 ist gedruckt in Dähnert's Landes-Urkk. I. 337. Es ist ein Irrthum, wenn in dem 1. Bde. der Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, S. 511, die Regimentsform von 1634 „Interimsregierung" genannt wird. Am 9. Mai 1637 wurden die Bestimmungen über die Interimsregierung erst urkundlich vollzogen, nicht aber wurden dieselben, wie a. a. O. S. 512 gesagt, an diesem Tage erneuert, wenn auch in der Bestimmung über die Interims-Regierung überall auf die Regimentsform, als deren Fundament, Bezug genommen wird, wie unten ausführlich dargelegt ist.

13) Micräl 5. Buch S. 253.

14) Sibyllen Schwarzin vohn Greiffswald aus Pommern Ander Theil Deutscher Poetischer Gedichte. Dantzig bei seel. Georg Rheter Witwen im M. D. C. L. Jahr. 4to. (unpaginirt) Bogen F. „Auf ihres Seeligsten und letzten Landes Fürsten Tod. Trauer Gesang."

15) Für die Verhandlungen der nächsten Monate ist nachfolgende, ersichtlich officielle Publication eine Hauptquelle:

Abdruck etlicher an der Churfl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Hofe, nach absterben des Hertzogen zu Pommern, ꝛc. hochlöblicher gedächtnüß, gewechselten Schriften; auß welchen zu sehen, Was Se. Churfl. Durchl. vnd dero Churfl. Hauß an den Pommerischen Landen vor ein klares Recht zu vindiciren haben, Auch was vor oppositiion von Schwedischer seiten dagegen geschehen: Item, Was vor ein Mittel Weg deßfals an S. Churfl. Durchl. gebracht, Vnd auß was vorbedenken Sie bey demselben angestanden, Auch was Sie an einen, oder den andern Ort deßfals gelanget, vnd was von Theils Orten vor Antwort darauff erfolget. Die Specification der abgedruckten Schrifften ist vff folgendem Blat zu finden.

Hiebey sind auch angedruckt die Verträge, so im Anno 1529 zwischen Marggraff Joachimen, Churfürsten an einem: vnd Hertzog Georgen, vnd Hertzog Bernimben, zu Pommern ꝛc. an andern theil, vber den Pommerischen Landen vnd dero künfftiger succession getroffen: Alſo wie sie von gemeldten Hertzogen zu Pommern selbst: Vnd wie sie auch von den Pommerischen Land Ständen vollnzogen vnd außgegeben worden: Worauß der jetzigen Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, vnd dero Hauses Recht auff die Pommerische Lande, zu sehen.

Jmgleichen auch eine Copey der Pommerischen Alliance, welche König Gustaphus Adolphus zu Schweden, hochlöbl. Gedächtniß, mit dem letztverstorbenen Hertzogen zu Pommern ꝛc. im Anno 1630 getroffen: Welche das jenige ist, darauff, so viel man bedenken kan, die Schwedische Minister jhr fundament der gegenwertigen Vorenthaltung der Pommerschen Lande zu setzen vermeinen möchten.

Auch ist schließlich ein Abdruck dabey, nit allein der letzten Avocatorien, so die Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gegen die bey den Schwedischen Armeen bediente, auß allen jhren Landen, gar newlich publiciren lassen: Sondern auch der Kaiserlichen: Churfürstl: vnd Schwedischen an die Pommerischen Landstände ausgegangenen Patenten.

Gedruckt im Jahr Christi 1637. Auf der letzten, sonst leeren Seite steht: Gedruckt zu Franckfurt an der Oder, bei Michel Kochen, Jm Jahr 1637. 4to. 28½ Bogen (unpaginirt).

Jn dieser Schrift sind 25 Documente und Actenstücke abgedruckt, von denen das jüngste den 22. Mai 1637 als Datum hat; sie scheint selten zu sein. — Es existirt auch eine lateinische Ausgabe unter dem Titel: Literae ab obitu Pomerania Ducis laud. mem. ex aula Seren. Septemviri Brandenburgici et ad eam datae. Nec non alia quaedam monumenta cum recentiora tum antiqua. E Germanico idiomate Latina. 1638. 4to. sine mentione loci. (1 Alphab. 4 Bog.)

16) Abdruck etlicher ꝛc. Nr. 1., 2. und 3.

Digitized by Google

17) Abdruck ꝛc. Nr. 4.—8.

18) Pufendorf, 26 Bücher der schwedisch-deutschen Kriegs-Geschichte, IX. Buch §. 45. S. 398 I.

19) Urkunden und Actenstücke S. 511.

20) Abdruck Nr. 10. und 11.

21) Abdruck Nr. 15. und 16.

22) Abdruck Nr. 17. d. d. Stettin, den 14. April 1637.

23) Abdr. Nr. 18.

24) Jürg Behr. Ein pommersches Lebensbild aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges vom Verf. [Stralsund 1859.] S. 27 u. f.

25) Diese Verhältnisse können hier nur angedeutet werden. Eingehend und nach den Quellen sind sie geschildert in Jos. Gust. Droysen's Geschichte der Preußischen Politik. III. Theil I. Abth. S. 169 u. f.

26) Micraels handschriftliche Fortsetzung seiner Chronik in den Baltischen Studien III. 140.

27) Die betreffenden Nachrichten finden sich in Dr. Erdmannsdörffer Urkunden und Actenstücken zur Geschichte des Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, S. 513 u. f. sorgfältig aus den Quellen zusammengestellt. Die wackere Haltung der pommerschen Stände wird hier ausführlich und in gebührender Weise anerkannt.

28) Vgl. Urk. u. Actenstücke 515 u. 16.

29) Der Verf. hat eine große Anzahl Briefe und Staatsschriften, die der Reichskanzler aufgesetzt, gelesen. Sie zeichnen sich alle durch Klarheit des Gedankenganges und durch eine gewisse Gedrungenheit des Styls aus. Beide Eigenschaften glaubt er in der Resolution vom 30. Octbr. 1641 zu erkennen. Das Orig. ist lateinisch; die hier (in Anlage 9.) gegebene Uebersetzung rührt aus dem Nachlaß des Decans Matthias von Güntersberg her. Es hat nach einem Entwurf den Anschein, als ob dieser würdige Mann eine Apologie oder Denkschrift über das Verhalten der pommerschen Stände 1637 u. f. mit urkundl. Beilagen vorbereitet, an deren Vollendung ihn wohl der Tod verhindert; zu den hierzu gesammelten Papieren gehört dies intr. Document, was so am Ende doch noch von einem seiner Nachkommen zu dem Zweck verwendet wird, für den es vor länger als 200 Jahren niedergeschrieben worden. Aus diesem Grunde — der vielleicht mehr eine Liebhaberei als ein solcher — ist hier die Uebersetzung statt des lateinischen Originals gegeben.

30) Bis in die neueste Zeit, z. B. noch von J. W. Barthold im 2. Th. seiner Geschichte des großen deutschen Krieges S. 333 u. f., ist die Politik des Großen Churfürsten herb getadelt worden, Barthold z. B. nennt sie hochtrabend einen Verrath an den höchsten Interessen, nennt das Verfahren des Churfürsten gegen die Obersten Rochow, Kracht und Goldacker „unlöbliche Gewaltthat“ und ist selbstredend ein Bewunderer der Politik des Grafen Adam Schwarzenberg. Verf. kann hier auf diese Dinge nicht näher und ausführlich eingehen, sondern nur bemerken, daß er nach sorgfältiger Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse seine oben ausgesprochene Meinung über den Großen Churfürsten sich gebildet. Es ist leichter, nach 2 Jahrhunderten hinter der Lampe, einer Doctrin zu lieb, die Dinge beurtheilen und ihnen Maaß und Ziel zu geben, als selbst auf Gefahr der eigenen Existenz hin mit denselben fertig zu werden, ihnen gegenüber sich zu resolviren und ihrer Herr zu werden. Kaum ein anderer Fürst der Neuzeit hat eine so eminent schwere Aufgabe, so wie der Große Churfürst gelöst. Gerade der Anfang, mit Recht „die zweite Gründung“ genannt, war am schwierigsten.

31) Er war seit dem J. 1627 von Herzog Bogislav XIV., dessen Geheimer Rath er war, zu Gesandtschaften an Kaiser Ferdinand II., den Churf. Georg Wilhelm von Brandenburg, König Gustav Adolph von Schweden und König Christian IV. von Dänemark verwendet worden. Er war Hauptmann auf Ukermunde, Scholasticus und später (1645) Dom-Probst zu Camin. Er starb 1661.

Digitized by Google

32) Er war der Sohn eines sehr verdienten pommerschen Staatsmannes, des Dr. Daniel Runge († 1629), Canzlers und Geheimen Raths des pommerschen Herzogs Philipp Julius, trat früh in den Dienst seines Landesherrn, ward Rath und Assessor des Consistoriums in Stettin, lebte nach Auflösung der Interims-Regierung in dürftigen Verhältnissen. Gleich nach seinem Regierungs-Antritt nahm ihn Churfürst Friedrich Wilhelm, mit einem Gehalt von 300 Thlrn. und den Auftrag, die pommerschen Angelegenheiten in seinem Interesse zu verfolgen, in seine Dienste. Hierneben ward er Syndicus der Stadt Stettin. Später ward er Geheimer Rath, Canonicus der Collegiat-Kirche zu Colberg und 1653 bei Einrichtung der Churfl. Regierung in Hinter-Pommern Canzler derselben. Er starb zu Colberg den 25. December 1655. Er war ein sehr bedeutender Mann, der für die pommerschen Angelegenheiten das Vertrauen des Churfürsten in hohem Grade besaß. In diesen Blättern werden wir ihm noch oft begegnen.

33) Matthias von Güntersberg auf Buslar und Falkenwalde, geb. 1584, hatte sorgfältige Studien in Jena, Frankfurt a. O., Leyden und Oxford gemacht, hatte dann größere Reisen unternommen, war dann Hofrath, später Hofgerichts-Director zu Alten-Stettin geworden, bis er diese Stelle mit der eines Hauptmanns und Burg-Richters zu Pyritz vertauschte und gleichzeitig Vice-Dom- und bald hernach Thesaurar des Domcapitels zu Camin ward. — Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg berief ihn zum Präsidenten des Landgerichts zu Sternberg und hernach zum Statthalter und Ober-Gerichts-Verwalter nach Schwerin. Als Hauptmann von Wollin und erster Rath der daselbst auf ihrem Leibgeding residirenden pommerschen Herzogin ging er nach Pommern zurück. Als Decan und erster Domherr zu Camin ward er Director der ständischen Versammlungen der Stettinschen Regierung und des Stifts Camin. Als solchen sind wir ihm schon mehrfach in diesen Blättern begegnet, und das Verdienst, was er sich in dieser Stellung um sein Vaterland erwarb, ist nicht hoch genug anzuschlagen. Fern von aller Intrigue, aber muthig und unbekümmert um die Folgen, ging er seinen nicht leichten Weg. Geachtet von seinem Herrn, dem Großen Churfürsten — denn als solchen betrachtete er ihn unausgesetzt —, verehrt und geliebt von seinen Mitbrüdern, die in ihm ihr würdiges Haupt verloren, betrauert von Allen, die ihn kannten, starb er am 7. Januar 1650 zu Stettin und ward im April d. J. daselbst begraben. Er hatte das Glück, nicht nur seinen Namen und seine Güter, sondern auch seinen Sinn und Wesen auf einen eben so würdigen Sohn, Franz von Güntersberg, zu vererben, der (geb. 1618), eben so wie der Vater, Decan und Landes-Director ward, und geehrt und betrauert wie dieser am 5. Octbr. 1679 starb. — Die Familien-Papiere dieser Männer sind durch Erbschaft in den Besitz des Schreibers dieser Zeilen, der von ihnen mütterlicher Seits abstammt, gekommen, Jahrhunderte lang im Familien-Archiv bewahrt, sind sie eine wichtige Quelle für die Geschichte der Zeit und vielfach zu der vorliegenden Schrift benutzt worden.

34) Christoph von Wedel auf Uchtenhagen, Freienwalde, Mellen und Steinhöfel. Nach dem Tode des Decans Matthias von Güntersberg übernahm er auf Befehl des Churfürsten in d. J. 1650—1653 das Directorium der Hinter-Pommerschen Stände. Wir werden ihm in dieser Eigenschaft weiter unten noch begegnen. Specialitäten über sein Leben haben sich nicht ermitteln lassen. Er starb 1672, 88 Jahre alt, und es wird von ihm bemerkt, daß er über 50 Jahre lang ritterschaftlicher Landrath im Stift Camin und später in Hinter-Pommern gewesen, als solcher war er auch Ober-Einnehmer des Landkastens.

35) Johann (Hans) Zastrow auf Nemmin, Bärwalde und Barsekow, geb. 24. März 1573, trat nach sorgfältiger Erziehung früh (1592) in die Dienste des Herz. Johann Friedrich von Pommern; war 1595, während des Reichstages, in Regensburg und machte dann eine Reise durch Süd-Deutschland. Auch von dem Herzog Barnim ward er in d. J. 1601 u. 1602 an den Kaiserl. Hof geschickt und ihm dann das höchst wichtige Amt eines Land-Rentmeisters (heute würde man Finanz-Minister sagen) übertragen, welches Amt er während der Regierung des Herz. Bogislav XIII. u. Philipp II. fortführte. Besonders bei Letzterem stand er in hoher Gunst und ward von ihm 1609 zum Schloßhauptmann und Kammer-Rath in Stettin

Digitized by Google

ernannt; dies wichtige Amt führte er dann nach Ph.'s II. Tode auch während der Regierung der Herzoge Franz und Bogislav XIV. fort bis zur Auflösung der Interims-Regierung. Er starb den 30. Octbr. 1647 und ward 1648 den 1. Juni in Stettin beerdigt. (Siehe seine Leichenpr. von Dr. Jacob Fabricius. Stettin 1648. 4to. 4 Bog.)

36) Dubslaff Christoph von Eickstedt auf Klempenow, Coblenz und Krugsdorf, geb. 21. Juni 1588, hatte in Frankfurt a. O. und Straßburg studirt, ward 1618 Hofgerichts-Rath zu Wolgast und 1619 Geheimer Kammer- und Hof-Rath des Herzogs Philipp Julius von Pommern. Nach Absterben des Herzogs trat er als Geheimer Rath und Hauptmann zu Barth in die Dienste seiner Wittwe Agnes von Brandenburg. 1634 ward er Domherr zu Camin und um dieselbe Zeit ritterschaftlicher Landrath. Er starb den 8. Septbr. 1644.

37) Ueber Philipp Horn vgl. meine Geschichte des Geschlechts von Krassow I. 178 u. f. Er starb 1653.

38) Andreas Buggenhagen, geb. 1583, † 1652, war der letzte der mit dem Land-Marschall-Amt für das Fürstenthum Rügen belehnten Linie der Buggenhagen zu Nehringen. Er war bereits seit 1612 Landrath und namentlich in den letzten 20 Jahren seines Lebens vielfach in Landes-Angelegenheiten thätig.

39) Heinrich von der Osten auf Plüggentin, Penkun, Batevitz ꝛc., geb. 1603, hatte unter der Leitung des bekannten pommerschen Historikers Micraelius 1621 zu Leipzig und später zu Leyden studirt, hatte dann den Hof zu Haag besucht und war 1627 Hofgerichts-Rath zu Wolgast geworden, von wo er durch den Krieg vertrieben, sich 1629 nach Hamburg wendete, kurz vor der Landung Gustav Adolfs nach Stettin zurückging und noch im Jahre 1630 zum ritterschaftlichen Landrath ernannt ward. Anerbietungen, die ihm später von verschiedenen Fürsten zur Annahme ansehnlicher Aemter gemacht wurden, schlug er aus. Trotz seiner geschwächten Gesundheit blieb er aber bis an seinen am 18. August 1659 zu Batevitz erfolgten Tod vielfach in Landes-Angelegenheiten thätig. Er ward den 8. Febr. 1660 zu Stralsund beerdigt. (Augustin Balthasars Leichen-Predigt auf ihn. Stralsund [Reumann] 1660.)

40) Dieselben sind ausführlich mitgetheilt in der Schrift: Der Große Churfürst und seine Pommern in den Jahren 1644—1646. Als Handschrift gedruckt (1852). Vom Verfasser der vorliegenden Monographie.

41) Geijer schwed. Gesch. III. 371 u. 372 — vom 10. Novbr. 1645.

42) Dieselben sind bekanntlich eingehend nach den Quellen in Joh. Gust. Droysen, Geschichte der Preußischen Politik. III. 1. Abth. S. 298 u. f., dargestellt.

43) Die Zusammenkunft der Ausschüsse war aber nicht dem Mißtrauen der Schweden entgangen. Seitens der Regierung beschickte man den Decan Matthias von Güntersberg am 9. Mai 1646 durch den Secretair Johann Faltz und ließ die Einsicht und Mittheilung der Verhandlungen des ständischen Convents fordern. Außer dem Schreiben vom 30. April 1646 waren aber dgl. nicht vorhanden und dies ward mitgetheilt, jedoch gegen diesen Eingriff in die ständischen Rechte protestirt. Matthias v. Güntersberg verzeichnete aber eigenhändig „zur Nachricht für die liebe Posteritat" den Vorfall und Protest ausführlich.

44) Vgl. Droysen Gesch. der Preuß. Politik III. 1. S. 297—317.

45) Droysen a. a. O. S. 321.

46) In der höchst merkwürdigen Schrift: Kurtzer Entwurff der Rechtmässigen Waffen und Glücklichen Thaten des Durchlauchtigsten Chur-Fürsten von Brandenburg, Bey der bisherigen Europäischen Verwirrungen. Gedruckt im Jahr 1678. (4to. o. O. Ueber dies. ist zu vgl. J. G. Droysen: Die Schlacht von Warschau 1656. S. 24) heißt es S. 16: Sehr hart ist es, wenn man den alten Cantzler Ochsenstirn vor diesen hat sagen hören, Es wäre zu viel, wenn ein Edelmann des Jahres über 2 oder 300 Thaler Einkommen hätte, oder wenn man vor wenig Jahren die Pommerischen Stände auff dem Land-Tage, als sie eine Linderung gesuchet, angefahren, sagende: Meine Gnade ist vor Pommern verschlossen: Und damit beide Adel und Unadel durch unerträgliche Contribution und Accisen, wenn sie

Digitized by Google

so bald nicht können auffgebracht werden, außgesogen und vertrieben. Pommern und Bremen seyn wie Mehlsäcke, je mehr man drauff schläget, je mehr geben sie Mehl, sagte jener Grosse zu dem Könige Carolo Gustavo.

47) d. d. Cölln an der Spree den 15. April 1654 schrieb der Churfürst an seine hinterpommersche Regierung: „Was Ihr sonsten wegen der Zerbrechung des Schildes und dessen Werffung ins Grab meldet: Da halten Wir davor, weil so wohl der Greiff von Ihrer Königl. Würd. in Schweden, als von Uns in den Wapen geführet wird, daß dessen Zerbrechung nicht sogar füglich werde geschehen können, sondern vermeinen, daß es genug sei, wenn nur die Ceremonien mit Zerbrechung des Fürstl. Insiegels verrichtet werden, und wofern es nicht vorhanden, kann wohl zu dem Ende eines von Silber gemachet werden."

48) In Hinter-Pommern: Räthe: Cantzler Dr. Friedrich Runge, Hofgerichts-Verwalter Krockow, Andreas von Wolde, Wilhelm Mildenitz, Heinrich Schwichelds, Bogislaw Philipp und Philipp Oeßler, Referendarien, Julius Bukow, Capitain Hegemeister, Hof-Junker, Moritz Neubauer, Kammerdiener, Valentin Quickmann, Regiſtrator, Joachim Lange, Casper Waldow und Jacob, beide Trompeter. — In Vor-Pommern: Räthe: Marx von Eickstedt, Arndt Bohlen, Dr. Burgmann, Friedrich Bohlen, Jürgen Friedrich Borcke, Referendar, Christian Sigmundt Schack und Vicke Bohlen, beide Hof-Junker. — Das waren Alle!

49) Aus Vor-Pommern waren dies: Balzer Horn zu Rantzin, Michel Bohlen zu Krimvitz, Philipp Christoph Behr zu Bandelin, Paul Heinrich von Schwerin zu Iven, Ertmann Lüdeke von Wussow, Joachim Matthias Thun zu Schlemmin, Christoph Ernst von Rade zu Siffow, Hans George von Schwerin zu Cummerow, Vicke Horn zu Mußentin, Antonius Normann zu Gnatzkow, Claus Stedingk zu Lentzkow, Arend von Wolde zu Cunow. Aus Hinter-Pommern: Adam Heinrich von Güntersberg, Georg von Wolde, Hector Borcke, Georg Wacholtz, Daniel Friedrich Kameke, Henning Friedrich Mönnichow, Michel Steinwehr, Casper Kleist, Ewald Flemming, Hans Moritz von der Marwitz, Lorentz von Damitz, Wilhelm Schening.

50) Es ist zu vergleichen: Letztes Ehren Gedächtnuß des weyland Durchleuchtigen, Hochgebornen, und Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Hr BOGJSLAJ, des Nahmens und Stammes des XIV und letzten, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Bischoffen zu Cammin, Graffen zu Gützkow und Herrn der Lande Löwenburg und Bütow, etc. Christseniegen Angedenkens: Welcher den 10 Martij Anno 1637 allhie in Alten Stettin, Christseelig gestorben, und den 25 Maji, dieses 1654 Jahres, auff Ihr. Königl. Maytt. zu Schweden, etc. und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. Gnädigste Anstell- und Verordnung, mit hochansehnlichen Fürstlichen Ceremonien zur Erde bestätiget, und in das alt-Väterliche Fürstliche Begräbnuß in der Fürstl. Schloß-Kirchen hieselbsten beygesetzet worden. Sampt beygefügter Fürstl. Leich Procession. Alten Stettin, Gedruckt bey Johan Valentin Rheten, Königlichen Typographo. in 4to. — Unter besondern Titeln resp. Ueberschrift enthält dies letzte Ehren-Gedächtniß:

a. BOGJSLAJ XIV, Ducis Pomeranorum, Mors Placida, Requies beata et laus bene radicata: Das ist: Drey Christliche Leich Predigten, in welchen, der sanffte Tod, die Selige Ruhe, vnd das wollgegründete Lob des weyland Durchläuchtigen, Hochgebornen und Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Bogißlaffen, dieses Nahmens des Vierzehenden, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, erwehlten Bischoffen zu Cammin, Graffen zu Gützkow, und Herrn der Lande Lewenburg und Bütow, Christmilden Angedenckens, aus unterschiedlichen Biblischen Texten schrifftmäßiglich beschrieben, und dem Christlichen Leser sowoll, als den gewesenen Zuhörern, für Augen gestellet ist, durch Jacobum Fabricium, S. S. Th. D. et Superintendentem in Pomerania. Alten Stettin gedruckt bey Johan Valentin Rheten, im Jahr 1654. 17½ Bog.

b. Beschreibung der Leich-Procession des Durchläuchtigen, Hochgebohrnen und Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn BOGJSLAJ des Nahmens und Stammes des XIV und letzten Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen,

Digitized by Google

Biſchoffen zu Cammin, Grafen zu Gützkow, und Herrn der Lande Lewenburg und Bütow, ꝛc. Chriſtſeligen Angedenkens etc. Wie dieſelbe auff Ihr. Königl. Magt. zu Schweden, und Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, gnädigſte Verordnung, den 25 Maji Anno 1654 zu Alten Stettin mit Fürſtl. Ceremonien gehalten und vollenzogen worden. Alten Stettin, Gedruckt bey Georg Götzken, des Königl. Paedagogii Buchdrucker. 4 Bog.

c. Memoria ultimi ex stirpe gryphica Pomeranorum Ducis, Du. BOGISLAJ XIV. anno 1637. 10. Martii pie defuncti et anno 1654. 25. Maji. Stetini exqvisitis solemnitatibus humati. — 4 Bog.

Es iſt dies die Hauptquelle über dieſe Dinge. Die lange Reihe von Schriften, welche außer dem letzten Ehren-Gedächtniß erſchien, iſt in D. J. C. C. Oelrichs: Gepriesenes Andenken der Pommerſchen Hertzoge S. 84 u. f. aufgeführt.

51) Ranke: Neun Bücher preußiſcher Geſchichte I. 160—162.

52) Ein aus dieſen Tagen ſtammendes, an den Vice-Gouverneur von Wißmar, General-Major Baron Martin Schoultz gerichtetes eigenhändiges, höchſt bezeichnendes Schreiben dieſes wackeren Mannes lautet buchſtäblich:

Stettin, den 17 July 1713.

Monsieur mon cher Frère

Deßen Schreiben vom 10 huj. habe wohl erhalten, und darauß erſehen, daß eine gewiße Dame, auch von andern außgebreitet wirdt, daß alhier, nach dem Hrn. Hrn. Graff Schlippenbach auch Hr. Baſſewitz vom Holſteiniſchen Hofwe hier geweſſen, ein accommodement obhanden frembde trouppen einzunehmen, ſo will Ich hoffen und byn auch verſichert, daß der Bruder von obberegten außbringen und brüte ſich nich abusuren (sic!) laßen, da Er durch den übersanten Lieutenant Nagel zur genüge J. K. Mytt. gnädigſten willen und meine final resolution wirdt auß meinem Brieffe erſehen haaben, wie auch auß die nachdem mit der Poſt bey Ihm eingelauffenen Brieffe, daß Ich mich hier in keinerlei accommodement eingelaßen, noch jemalß einlaßen werde, ſondern Ihro Köngl. Maytt. unſer allergnädigſten Königeß und Herrn willen und Befehl in aller untertähnigkeit äußerſt nachkommen, mich gegen alleß, waß an die Veſtung mihr will, zu defendiren und mich ſuchen zu mainteniren, ſo der Bruder ſeyneß Ohrteß ebenfalß nicht wirdt unterlaßen, dießen J. K. M. Willen nachzukommen, welche dan allen Gouverneurs und Commandanten angehet, und laß mich hierin, weder durch ſeiner Excell. Velling noch anderer Vorſtellungen davon abbringen noch abwendig machen, wen dergleichen geſchehen ſolte, Ich habe ſowohl dem Hrn. Graff Schlippenbach alß Hrn. Envoye Baſſewitz Ihre hierüber gehabte propositiones glatt abgeſchlagen, wie ſolches dem Bruder vohr heer mit der Poſt gemeldet, und will hiemit dem Bruder nochmahlen avertiret haben ſich in keinerlei Accommodement wegen Wismar einzulaßen, ſondern nur auf die äußerſte Defension bedacht ſeyn, wieder alleß waß an Ihn will. Er laße ſich auch nicht abusuren alß wen J. K. M. ſachen in der Türkey übel währen, eß iß alleß falſch, denn da ſtehen die ſachen gottlob guht, und iſt die türkiſche Arme in zwey teihl würklich im march, bei welchem einem teihl ſo wohl unßer König alß der König Staniſlaus ſich befinden, alß habe dieſen Brieff in Douplo ſenden wollen, daß eß dem Bruder ſicher zu Handen kommen möge, und wen die Poſten nuhr gehen werden, ſo werde Ich dem Bruder von allem part geben, ſo nuhr passiret, und zu vernehmen iſt. Der Bruder wolle ſich auch nicht abusiren laßen, durch falſche Brieffe und Pitſchaften, womit ſtehteß verbleibe

M. HE. Brudern

Dienſtergebenſter
Diener

J. A. Meyerfeldt.

Der HE. General Dücker wirdt ſein Beſtes bey Stralsund ſchon auch thun. Er hat mier geſchrieben, daß Er nicht nach Stokholm gehet, wie Ihm auch geſchrieben, Er möge bei Stralsundt bleiben, und ſich äußerſt ſuchen zu defendiren.

Digitized by Google

Dießen Expressen bitte balde zurück zu senden; solte die Correspondence aufgehoben werden, so wolle der Bruder sich doch nicht abusuren lassen, sondern alle Zeit ferm bleiben an (sic!) J. K. M. ordres.

Auffschrift: A Monsieur
Monsieur le Baron de Schoultz, Major General d'Infantrie du Roy et son Vice Gouverneur
Wismar.

(L. S.)

Johann August Meyerfeldt war 1666 in Livland geboren. Beim Beginn des nordischen Krieges war er Oberst-Lieutenant. 1704 erhielt er ein Regiment und ward 1705 General-Major und in den Freiherrn-Stand erhoben. Er zeichnete sich 1710 in der Schlacht bei Helsingborg gegen die Dänen aus, und ward in Folge dessen General-Lieutenant und Ober-Commandant in Stettin. 1711 ward er Voller General und 1713 General-Gouverneur von Pommern. Den 3 März 1713 ward er Graf, und blieb nach dem Stockholmer Frieden bis kurz vor seinem Tode, der am 9. November 1749 auf dem Gute Sösdeborg in Schonen erfolgte, Gener. Gouv. von Pommern. Er war der Sohn des Oberst-Lieutenants, spätern Ober-Inspectors in Esthland, Heinrich Meyerfeldt, und der Enkel des Bartholomäus Meyer, der um 1656 Pastor zu Wenden in Livland war. Er war zweimal verheirathet: 1. (1707) mit Anna Maria Törnflycht, Tochter des Commercien-Raths Olof, und 2. (1717) mit Brita Barnekow, Tochter des Obersten Kjell Christoph Barnekow auf Ralswiek auf Rügen und Hwidsköfle in Schonen, die ihn überlebte. Die letzte Ehe war beerbt. Vergl. Freiherr Johann Adam Rehbinder: Biographisk, historisk och genealogisk Beskrifning öfver swenske Riks-Cantzelerer etc. Stockholm 1786 (8.) S. 295 u. f. und Hupels Nachrichten von Liv- und Esthland III. S. 521.

53) Die große und kleine Wollweberstraße, die halbe Mühlen- (Louisen-) Straße — die vom Roßmarkt aus links gelegene Seite derselben — und der Roßmarkt bis zum Rathszeughaus.

54) Ranke a. a. O. S. 164 und 165.

55) Die Belagerungen Stettins (von W. Boehmer). Stettin 1832. Gedruckt bei H. G. Effenbarts Familie. S. 83.

56) Ranke a. a. O. S. 166 Anmerk.

57) Am 9. Januar 1715 schrieb Friedrich Wilhelm an den Fürsten von Anhalt: „Die Herren Schweden sind noch so fier, als sie gewesen sind zu Altranstädt. Aber Gott gebe daß wir das frühjahr erleben, alsdann wird man sehen, ob sie dann dasselbige Langage führen.“ — Die führten sie, konnten ihr aber nicht den Nachdruck geben, der zur Behauptung nöthig war.

58) Pauli Allgem. preuß. Staats-Geschichte VIII. S. 85—101. Buchholz Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg V. 31—39. Förster Friedrich Wilhelm I. II. S. 34 u. f.

59) „Carl XII. mattete sich auf Rügen, da er keine Nacht geschlafen, so ab, daß er bei seiner Ankunft zu Stralsund einmal über das andere in Ohnmacht fiel. Aber sein Zorn machte, daß er sich immer wieder erholte, und immer wieder zu Pferde stieg.“ Buchholtz Geschichte der Churmark Brandenburg V. 36. Anmerk. **.

60) Bedingungen, welche bei der Uebergabe der Stadt und Vestung Stralsund von schwedischer Seite sind vorgeschlagen und von den nordischen Bundesgenossen zugestanden worden den 23. Dezember 1715. Nordberg Leben Carl XII. Theil III. S. 553.

61) (Böhmer) Die Belagerungen Stettins S. 85 und 86.

62) Nach Dr. Heinrich Berghaus Landbuch des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Band II. S. 990 und 991.

63) Vergl. (Böhmer) a. a. O. S. 86.

Digitized by Google

64) Die einſchlagenden Schriften ſind:

Predigt vor der Sr. Königl. Majeſtät von Preußen Friedrich Wilhelm dem Dritten geleiſteten Huldigung, am 16. November 1815 in der Nicolaikirche zu Stralſund, gehalten von D. Johann Chriſtoph Ziemſſen, General-Superintendenten des Herzogthums Pommern und Fürſtenthums Rügen ꝛc. Greifswald. Gedruckt bei F. W. Kunike, akad. Buchdrucker. 8. 19 S.

Umſtändliche Nachricht über die Sr. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. Friedrich Wilhelm dem III. in den vorhin Königl. Schwediſchen Provinzen dem Herzogthume Pommern und Fürſtenthume Rügen am 16. November 1815 in der Stadt Stralſund geleiſteten treuunterthänigen Erbhuldigung nebſt Beſchreibung der dabei veranſtalteten Feyerlichkeiten. Stralſund 1815. 4. 5½ Bogen.

Stralſunder Zeitung, Jahrgang 1815, Nr. 127. vom 24. October, Nr. 137. vom 16. November, Nr. 138. vom 18. November, Nr. 140. vom 23. November, beſonders letztere Nr., in der eine ausführliche Beſchreibung des Huldigungs-Actes, ſowie noch 141. 142. und

Die Vereinigung des ehemaligen ſchwediſchen Pommerns und Rügens mit dem preußiſchen Staate. Von Ernſt Zober. Zum Beſten der „König Wilhelms-Stiftung“. Stralſund. Verlag von C. Hingſt. 1865. 8. 2 Bogen.

Digitized by Google

Instruction für die pommerschen Gesandten Matthias Kleist, Hans Friederich Flemming und Christian Schwarz an die Königin von Schweden und die zur Regierung verordneten Schwedischen ReichsRäthe.
d. d. Stettin den 13. July 1633.

(Nach einer alten Abschrift.)

Copia Instructionis.

Womit an die Königl. Maytt. auch Reichs und Regierungs-Rähte der Crohne Schweden, Unser Gnädiger Fürst und Herr, S. F. G. Rähte und Lehenleute, Matthiam Kleisten, Hans Friedrich Fleming, und Bürgermeister Christianum Schwarzen, abgefertigett.

Weil anfengklich unseren Deputirten und jetzo benandten Abgesandten bekandt, was sowoll Unß alß auch gemeinem Vaterlande an dieser absendung gelegen, So werden Sie sich ohnweigerlich hiezu also gefast machen, das Sie für erhebung der in Gott sehlig abgeschiedenen Königl. Leiche nacher Wolgast sich so zeitig gestellen, damit Sie wegen folgender abfarth und Reise nach der Crohne Schweden, und daselbst Ihnen aufgetragenen Verrichtung mit den Chur Brandenburgischen Deputirten gewiße Veranlaßung treffen, und also im Nahmen Gottes mit der Königl. Flotte, oder wie Sie sonsten sicher und bequemlich fortkommen können, dahin absieglen, Wan Sie aber in die Königliche Residenz, oder wo der Hofestath sich befindet, angelangt, haben Sie Ihre einhabende Creditiff schreiben abzugeben, und um forderfambe audientz sich zubemühen, Nachdem Ihnen nun dieselbe eröfnet, werden Sie mit den Curialibus sich nach den Umbständen und Dignitet der anwesenden Personen richten, zuvorderst die betrübte Leidt-Clage wegen tödtlichen hinfalls des thewren, und bej der wehrten Evangelischen Christenheit höhest meritirten und desiderirten Helden der Christsehlichsten Königl. Maytt, über welcher der Friede Gottes jetzo ruhet, beweglichst anbringen, und darauf ferner das Ihnen committirte Haubtwerck auf ohngefehrlich nachfolgende maaß proponiren.

Was gestalt für drey Jahren, da Unß nachricht zukommen, das die höchstlobsamste Königliche Würde neben den löblich. Ständen der Crohne Schweden sich resolviret, bey dem in Teutschlandt fürgehendem Kriegswesen

Digitized by Google

auch ihre vornehmes interesse in acht zu haben, und deswegen dem Teutschen Bodem mit einer Kriegsmacht sich zu näheren, Wir unserer Lande halber in sonderliche sorgfalt gerahten, und nach möglichkeit abzuwenden uns bemühet, das dieselbe nicht zur officin des Kriegs gemacht, sondern die Last an einen anderen orth, da es möglich mit beßerer gelegenheit und nachdruck geschehen könnte, vorsetzt würde, gestalt Wir dan eine express legation deswegen in die Crohne Schweden, wie Menniglich bekandt, abgehen und solch unsere intention mit allerhandt beweglichen motiven behaubten lassen, Alß aber höchstgemelte Kön. Würden, welche unseren Abgesandten zwar mit Ihrer Schiffs Flotte in den Scheren, aber doch in re integra rancontriret, nach angehörter Werbung Ihren Curß nichts weiniger auf Pommern genommen, Unsere Gesandten aber nach Stockholm fortgehen laßen, das Wir von Ihnen keine Nachricht erfahren, sondern aus Rügen und Usedohm den anfall auf des Feindes Schanzen und Plätze vornehmen müßen, haben Wir wegen vorigen bedenckens nochmaln S. Christ-sehligste Kön. Würden auf Usedohm ersucht, das Sie unsere erschöpfte Lande mit der Kriegs Last verschonen und die fürgenommene Impressa sonsten wohin wenden möchten, weill Sie aber dauon nicht abzuwenden, wie auch in scheinbarlicher that verspüret, das der liebe Gott mit im spiell geweſen, In dehme Er S. Kön. Würden so glückliche Successus vorliehen, das Sie in kurzen an unsere Residenz gelangten, und Unß derselben Christlich intention Persönlich zu vernehmen gelegenheit an die Handt kommen, da haben J. Kön. Würd. Königlichem Wordt Wir aus aufrichtiger Teutscher Sincerität getrawet, und ob Wir gleich einen mächtigen Crudelen Feindt aufm Halß hetten, der mit Raub, Mordt und Brandt das eußerste tentirte dennoch Unß solches nicht irren laßen, sondern mit Ihr Kön. Würden in einer hochverbindtliche Confoederation und alliance getreten, und dabey gerne alles was Wir mit Landt und Leuten vermöcht, auffgesetzt, Gestalt dan J. Königl. Würden, Wir mit dero beyhabenden Armee in, undt umb unsere Residentz Stadt alßfort, und ehe noch etwas zu Papier gebracht worden, aufgenommen, Unß mit Landt und Leuten derselben auf Ihre Königliche parole vortrawet, alle Mensch- und mögliche Mittel die zu finden geweſen, an die Handt genommen, zwey mahll hundert tausent Reichsthaler zum angriff und assistentz auffzubringen Unß bemühet, auch nicht allein gewiße Licenten auf unsern Ströhmen und Fahrwäſſern S. Kön. Würden eingeraumet, sondern auch beliebet, und vorwilliget, das von unsern Patrimonial-Guetern, in den vornembsten fruchtbarsten Embtern so viell Ackerwerck von J. Kön. Wrd. gewißen Pfandträgern eingesetzet werden möchten, das 100,000 Reichsthaler dauon zu erheben, wie dan auch geschehen; die Stadt Stargardt, welche in Stettinischer Regirung die vornembste nach unser Residentz, haben Wir durch unsere Landt-Soldaten eingenommen, und die Landtverderber daraus geschlagen, Item zu Vorsterckung der Armée gewiſſe Lauff und Musterplätze bewilliget, auch die gantze Landtschafft durch ein ge-

Digitized by Google

mein Auffbott aufgemahnet, und alles das gethan, was zu befürderung Ihr Kön. Würden Unß eröfneten Christlichen intention, und dem Evangelischen Wesen zu gute gereichen möchte. Wie dan biß dato Wir neben unsern Landen, ob gleich der Krieg in andere abgelegene Provincien des Teutschen Landes versetzt, dennoch nicht gefeyert, sondern auf gantze millionen zu liquidiren haben, die Wir diese drey Jahr hero, bey den außgestandenen marchen und Kriegsbeschwärden so willig zu geschossen, das Wir auch nunmehr mit unsern Landen darüber gar erschöpfet, und wie Wir für andern Evangelischen Ständen die primitivé der Bündtnuß mit Ihr Kön. Würd. gewesen, Und dem zu folge auch an dieses Kriegs Last zum ersten angetreten, So ist demnach daraus leicht die Rechnung zu machen das Wir neben Unsern Landes Einwohnern und Unterthanen bey dem gemeinen Wesen ein viell mehres (gestalt es die Vernunfft mit sich bringet) gethan haben.

Und weill demnach bey dem Werck der gemeinen wollfarth Wir so trewlich und embsig, ohne einigen üppigen ruhm zu melden, cooperiret, haben Wir in aller Natürlichen billigkeit nach Unß nicht anders zu vorsehen, dan do Unsere und unserer Lande condition, nicht erträglicher den ander (gestalt Wir dennoch woll meritiret zu haben vormeinen) sein konte, das Sie gleichwoll nicht übeler oder erger bej dem event dieses Krieges werden könne oder möge.

Und wan es nach Gottes willen dazu kompt, das die umb das Evangelische Wesen hochverdiente Crone Schweden neben dem erworbenen unsterblichen Ruhmb, auch ihrer angewandten Krieges Kosten halber zu recompensiren, welches Wir dan an unserm ortt für recht und billig erachten; So wirdt ja verhoffentlich von allen Christlichen rechtsliebenden Hertzen nicht anders können judiciret, oder geschloßen werden dan das ein gemeine Wesen, welches auf gemeine Kosten und pericul geführet auch mit gemeiner Zuthat zu erkennen, und darunter ein Reichs- oder Evangelischer Standt für dem andern nicht zu praegraviren. Geleben demnach der gewißen Zuvorsicht, es werde die hochlöbliche Crohn Schweden mit Unß hierin gantz einig, und gar nicht der meinung sein, das einem für dem anderm ein praejuditz solte zugezogen werden, In fernerer betrachtung, das ie der Heilbrunnische Convent, und daselbst gemachter Schluß (dem auch zweifels ohne von andern Crayßen woll wirdt gefolget werden) dahin ausgeschlagen, das solche mittell der erstattung zu finden, das dieser Partey und allen daran interessirenden zu particular nachteill oder Underdrückung zu richten nicht notigk.

Was aber Unß und unsere Lande in specie anreichen thut, Versehen Wir Unß zu der hochlöblichsten Königinnen und herrn Ständen der Crohne Schweden, der billigkeit und sonderbaren Affection, das Sie Unß oder unsern Successoren zu diesen Landen zu nachteill sich zu nichtes werden bewegen laßen, sondern viellmehr in ansehunge der nahen Verwandtnuß und Nachbarschaft, wie auch aus liebe zu friede und einigkeit, dahin trachten,

Digitized by Google

das die mit Unß getroffene Confoederation den wollgemeinten effect der stetigen Vertrawlichen freundtschaft und Vicinitet möge behalten, und durch wiederwertiges beginnen, der glorwürdigsten Königl. Würden und Unsere Christliche intention, die schlechter Dinge auff ruhe, friede und nachbarliche einigkeit gesehen nicht turbiret werde.

Und ob gleich in dem reservato welches den mit Unß getroffenen accordaten angehengt, der Kriegs-Kosten in etwa gedacht, So ist doch bekandt, das man dazumahll in den terminis versiret, da die Kriegslast allein uff Jhr. Kön. Würden und dero Chron Schweden an einem, und Unß, so woll Unsern Landen anderen theils, gehangen, weill aber ex post facto, durch Gottes sonderbarer gnade, es balde zu anderem stande gerahten, in dehm Jhr Kön. Gottsehligste Würden den fueß weiter, alß in Meckelnburgk, Mark-Brandenburgk, auch folgents in Sachsen, und so forthan gesetzet, So hat die alteration und accession anderer mehr interessenten das werck auch in so weit alteriret, das es numehr keinen particular respect auf Schweden und Pommern allein haben kan, sondern was gemein worden, auch eine gemeine consideration haben, und durch gemeine Zuthat erboben werden müße. Gestalt dan auch die alliance für sich selbst keine andere operation haben kan, zumahle de jure et consuetudine omnium gentium gnugsamb kundtbar, daß solche und dergleichen pacta confoederationum et mutuae defensionis ihrer art und eigenschaft nach, ganz keine specialia superioritatis seu proprietatis jura, am allerweinigsten aliquod subiectionis specimen induciren. Und wan darüber Unß oder diesen Landen etwas wiederliches solte zugemutet oder auf gedrungen werden, ist leicht zu erachten, wie solches bej Menniglich und zumahll den Evangelischen Stenden im Römischen Reich ein seltzam uebell auffehen geben, auch bej denen die dem Reich Teutscher Nation mit Pflichten vorwandt, unverandwortlich scheinen wolte, Sonderlich wan solche pacta Synallagmatica, seu ultro citroque obligatoria, von einem contrahirenden Theill, den andern zu nachtheill interpretiret, und dadurch dem Römischen Reich wieder gebüerende Pflicht ettwas entzogen oder abgewandt werden solte, Jn erwegung, das die Königl. Würden zu Schweden hochlobsambsten angedenckens, bej auffgerichteter alliance sich unter andern selbsten dahin resolviret und erkleret, das Sie Romanum Imperium in antiqua forma, libertate et tranquillitate zu conserviren gemeinet.

Und ob Wir oder Unsere Natürliche Leibliche Erben Und successoren an dem Fürstenthumb Pommern Unß in rechts und billigkeit wegen hierunter nichts gefehrliches zu besorgen, zumahll auch die accordaten ein anders klärlich nachweisen, So will Unß doch nicht anders anstehen, den das Wir auf Unseren Anvorwandten und Erbvoreinigten alß des Churfürsten zu Brandenburgk Ld. welcher auf den fall, da unsere Fürstliche familia ohne Männliche Leibes-Erben abgehet, die Succession vermöge Kayser- und Königl. Privilegien, wie auch beyder höchst- und Hochlöblicher Heuser

Digitized by Google

Chur Brandenburgk und Pommern hochverbindtlicher und unwiederruflicher Voreinigung zustehet, und Unsere getrewe und gehorsame Landtstende, alß welche vermöge Ihres geleisteten Eydes und Lehens-Pflicht dem Churfürsten zu Brandenburg uf alle künftige Menschliche fälle so hoch verpflichtet und verbunden, das Sie ohne Verletzung Ihres gewißens, Pflicht und Ehre dauon nicht absetzen können, gebürenden respect haben, und nach müglichkeit alles dahin vermitteln helffen, das auch auf solchen fall alle wiederwertigkeit von Unsern Landen abgewandt pleibe. Wie Wir dan der gentzlichen Zuversicht, Unß hierunter nichts vordacht, sondern viellmehr dieser Unser Christlichen, so woll zu der hochlöblichsten Crohn Schweden, alß auch des Churfürstl. Hauses Brandenburgk wolfarth und besten gemeinten intention stath gethan werde, zumahll daßelbe bandt wan es ungetrennet und Unzerrißen Pleibet, gewißlich für alle fortza woll bestehen, im wiedrigen aber, beyder theill sorgliche ruin (die Gott in gnaden verhüte) daraus erfolgen könte.

Wan dieses nun zuvorderst also fürbracht, und in einem schrifftlichen Memorial übergeben, sollen unsere Abgesandten nicht allein umb forderſambe gewürige resolution sich durch allerhandt mittell undt wege bemühen, sondern auch dabey erwehnung thun, das noch etliche particular puncte, welche an der alliance dependiren, Sie in einem special Memorial zu übergeben befehliget. Wolten demnach gebeten haben, das Ihnen darüber nicht alleine audientz, sondern auch zuverläßige resolution ertheilet werde.

Solte nun wieder verhoffen bey dem Ersten Hauptpunct eine wiederwertige Erklerung erfolgen, sollen Unsere Abgesandten hiemit befehliget sein, obwollgemelten herrn Reichs Rähten der semptlichen Stände resolution, wie dieselbe in beyhabendem protocollo alß das Sie nemblich ein anders bej der Sachen zu thun nicht vermöchten, als dasjenige auf alle künftige Menschliche fälle zu halten, was den Compactaten zwischen der Chur Brandenburg und Pommern gemeeß, Und per tot homagia confirmiret.

Dieses Und was sonsten nach gelegenheit der Umbstende und erförderung der Sachen nothwendigkeit bey diesem gantzen wercke anzubringen, negotjiren und fortzustellen, Solches wollen Wir Unserer Legaten dexterität und bekandten discretion hiemit anvertrawen, und daneben erinnern, das sie bey dem allen Unser und des Vaterlandes beste für augen haben, und nach verrichteten Sachen Ihre wiederkunft maturiren, und Unß von dem gantzen Verlauf außführliche Schriftliche relation einbringen, Gestalt Wir dan zu glücklicher Reise, und erfreulicher Verrichtung Ihnen alle wolfarth gnädig wollen angewünschet haben.

Uhrkundtlich haben Wir dieses mit Unserer expressen approbation und besiegelung authorisiret und bestetiget. Gegeben zu Alten Stettin, den 13 July Ao. 1633.

Digitized by Google

Vertrag der pommerschen Stände mit den hinterlaßenen herzogl. Räthen über die Interims Regierung d. d. Stettin d. 9 May 1637, nebst den in margine verzeichneten »Erinnerungen« des Schwedischen Legaten Steno Bielke sine dat.*)

Nach dem Orig. im handschr. Nachlaß des Decan Matth. von Güntersberg.

Kund vnd zu wissen sey hiemit Jedermänniglich: Nachdem nach Gottes vnerforschlichen Rath vnd Willen, der Weiland Durchlauchtiger Hochgeborner vnd Hochwürdiger Fürst vnd Herr, Herr Bugislchlaff Hertzog zu Stettin Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürst zu Rügen, Erwehlter Bischof zu Cammin, Graf zu Gützkow vnd Herr der Lande Lewenburg vnd Bütow ꝛc., Vnser nunmehr in Gott ruhender Hochseliger würdiger Landesfürst, Herr vnd Vater, Christmilden angedenckens, Vor wenig Zeit auß dieser mühseligen welt, mit höchster Beklagung Dero Hochbetrübten Lande vnd leute abgefordert, vnd in ewige ruhe versetzet, vnd dadurch dero Vnterthanen ihres zeitlichen schutzes schirmes[1]) vnd hohen Beystandes, leider frühzeitig beraubet worden vnd sowol die sämptliche Herrn Land Stände von Praelaten, Grafen, Herrn, Ritterschafft vnd Städten auß beyden Fl. Regierungen, alß auch die Fl. Pommerische hinterlassene Herrn General Stadhalter, Praesidenten, Cantzler vnd Räthe nach[2]) reifer deliberation bey diesen Höchst kläglichen Todesfall auch bey ietzigen betrübten Zustande vnd continuirenden Kriegs Vnruhe kein ander mittel für der Hand, wodurch das geliebte Vaterland in etwas conserviret vnd für schädlicher confusion, ruin vnd vntergang gesichert bleiben möchte, zu ersinnen gehabt, alß daß die hinterlassene Fürstliche Herren Stadhalter, Praesidenten, Cantzler vnd Räthe nebst denen dazu gehörigen Cammer- vnd Cantzley Verwanden, wie auch Landvoigte, Haubt-Leute, Burg vnd

*) Ihr Exc. des Herrn Legati erinnerungen (folgen als Anmerkungen von 1 bis 9).

1) Deleantur: Schutzes, schirmes vnd.

2) gepflogener Consultation mit Ihr. Excel. dem Köngl. Schwedischen alhie residirenden H. Legato (tot. tit.) alß welchem der Kongl. Magst. vnd hochlöblichen Cron Schweden, auß der mit höhestgedachter Ihr. Fstl. gnaden vnd den Pomrischen Landen getroffenen Alliance herfliessendes Interesse gebuerend zu beobachten vnd mainteniren obliegt vnd dan vnter ihnen selbsten gehaltener

Digitized by Google

andere Vnter-Richter, nebenſt denen dazu gehörigen Ampts-Perſonen Ihre vor hin verwaltete munia officiorum[3]) auf vorige pflicht nach wie vor continuiren vnd fortſtellen möchten, ſich aber hiezu zu verſtehen die ſämptliche hinterlaſſene Räthe anfänglich bedenken getragen vnd ſich daraus aufs fleißigſte entſchuldiget, vnd hiegegen von bemelte ſämptlichen Land Ständen gantz wichtige motiven angeführet, worburch ſich die hinterlaſſene Rähte zur continuation Ihrer biß dahero geführten functionen bey ſo geſtellten ſachen, amore patriae endlich bewegen laſſen. So haben die ſemptliche Land Stände vnd hinterlaſſene Rähte ſich hinc inde[4]) folgender geſtalt verglichen:

Daß nemlich vor Erſt gemelte hinterlaſſene Rähte, Landvoigte, Haubtleute, Burg- vnd andere Vnter Richter bey vorigen ihren functionibus vnd Beſtallungen verbleiben vnd bey denſelben die am 19 Novembris Anno 1634 publicirte vnd auf den fundamental Satzungen dieſer Lande gerichtete vnd fundirte Regierungs Verfaſſung pro norma et cynosura, nach wie vor ſein laſſen ſollen. Würde nun ein oder ander (welches Gott lang verhuete) aus dem Mittel der Regierungs-, Hof- vnd Cammer Rähten wie auch Land-Voigten, Haubt Leuten, Burg und andern Richtern, bey dieſem Zuſtande mit Tode verfahren, oder auß beweglichen Vrſachen abzudancken verurſachet werden, ſollen vnd wollen die Land Stände vnd hinterlaſſene Rähte, vf erfordern der Regierungs Rähte ſich eines gewiſſen entſchlieſſen, ob vnd wie ſolche ſtelle hinwiedervmb mit einer qualificirten Perſohn erſetzet werden möge.

Es ſollen aber fürs Ander in denen ſachen, ſo bey dieſer Continuation in Ecclesiasticis, politicis, justiz Weſen vnd Oeconomicis fürgenommen, die Regalia vnd was ad jura superioritatis gehörig, oder ſonſten singularem Principis consensum regirriren möchte, hievon gantz ausgeſchloſſen ſein, vielmehr ſelbige sarta et tecta verbleiben, vnd für diesmahl quiesciren. Wen aber in Hochangelegenen Landſachen etwas fürkommen würde, das der Herrn Rähte gutachten nach, einer deliberation bedürffte, wollen die Land Stände hiemit verbunden ſein, nicht allein auf erfordern willigklich zu erſcheinen, ſondern auch ihrem beſten Verſtande nach, allemahl Ihr rechtliches Bedenken mit zu eröfnen.

Modum administrandi fürs Dritte belangend, haben ſich die Herrn Rähte vnd Land Stände vnter einander dahin verglichen, daß vorige niedergelegte vnd in Verwahr genommene Fl. Siegel, ſo wol bey dem Archivo vnd Fürſtl. Cammer, alß auch bey denen Hofgerichten, in beyden Regierungen gebrauchet, jedoch desfalß die Jharzahl geendert, oder ſonſt nota

3) Deliberandum: ob es nicht beſſer vnd dem erſten project ehnlicher das geſetzet würde: Im nahmen der Herrn Stände.

4) Auf ein Interim. (Damit auch der Köngl. Magt. vnd Cron Schweden sentiment vnd beſtändige Resolution hiervber eingeholet werden könte.)

Digitized by Google

quadam vom vorigen abdruck unterschieden werden. Die Geistlichen Consistoria aber vnd Vnter Gerichte gebrauchen sich ihres gewöhnlichen Siegels. Mit den Mandatis vnd anderen Verordnungen sol es bey den Consistorjis dergestalt gehalten werden, das man loco der wort: Im Nahmen vnd anstadt vnsers Gnädigen Fürsten vnd Herrn ꝛc. diese: Von Ambts wegen[5]) führen vnd substituiren soll.

In der Fürstlichen Cammer sollen alle Mandata, Citationes vnd andere Verordnungen unterm Titul: Fürstliche Pommerische hinterlassene Regierungs Rähte,[6]) In dem Hofgerichte aber: Fürstliche Pommerische hinterlassene Praesident, Verwalter und Rähte,[7]) ausgefertigt werden. Wegen der Subscription bleibet es bey voriger observantz vnd gemachten vorangezogenen Regiments Verfassung.

Ferner ist fürs Vierde diese Beliebung vnter Ihnen geschehen, das die Visitation der Fürstl. Aembter und Verbesserung der Intraden durch Verpensionirung, da es nützlich befunden würde, abdankung vnnötiger diener, mit Zuziehung der Haubtleute ins Werck gestellet vnd befordert werden mögen.

Wegen der Ambts Intraden aber ist placitiret das selbige zur rechnung dergestalt, wie es ein jedweder seiner obliegenden Pflicht nach, sich zu verantworten getravet, gebracht, davon aber der Herrn Rähte vnd Ambtsdiener salaria alß nothwendige onera regiminis ab obitu Principis abgetragen werden sollen. Jedoch das in den Ämbtern die Steuren üblicher maßen entrichtet werden mögen.

Damit nun dieses alles umb so viel besser ins Werck gestellet, der respect der Hr. Rähte wegen solcher ihrer Verordnungen möge beybehalten werden, so haben sich obbemelte Land Stände beyder Regierungen bey wahren Worten vnd glauben in Krafft dieses verbunden, Thun auch solches wissenblich, das Sie den sämptlichen hinterlassenen Herrn Regierungs, Hof- vnd Cammer Rähten, wie auch Land Voigten, Haubtleuten, Burg- vnd andern Vnter Gerichten, bey diesem betrübten Zustande allen gebührenden Respect vnd gehorsamb leisten, Ihren rechtmässigen Ambts Verordnungen in Ecclesiasticis, Politicis vnd Justitz Wesen pariren vnd sich derselben im geringsten nicht widersetzen, besondern da einer oder andre dadurch graviret zu sein vermeinte, kein ander mittel, alß welche in gemeinen beschriebenen Rechten vnd der Fl. Pommerischen Hofgerichts Ordnung, vnd andern Landes Constitutionen zugelassen, sich gebrauchen wollen, gestalt den auch die Herren Rähte, Landvoigte, Haubtleute, Burg- vnd andern Richtern sich gleichermassen, in Krafft dieses, anheischig gemachet einem jedwedern bey

5) Deliberandum: ob es nicht gesetzt werden solte: Im Nahmen der Herren Stände.

6) Delib. annon ponendum, der Pomrischen Stände constituirte Regierungs Rähte.

7) Eodem modo.

seinen habenden privilegien, Recht vnd Gerechtigkeit vnd erstriettenen Recht, ohne ansehen der Persohn, gleich durchgehen, nach möglichkeit zu schützen vnd handzuhaben. Würde aber einer oder der ander, auß dem mittel der Land Stände, sich solchen der Rähte, Land Voigte, Haubtleute, Burg- vnd andern Richtern rechtmässigen Verordnungen de facto opponiren, soll derselbe mit Fiscalischen vnd andern Ambts Clagen verfolget vnd pro qualitate delicti ernstlich gestraffet werden.

Imgleichen verpflichten sich die hinterlassene Rähte vnd Land Stände, krafft dieses reciprocé dahin, da von einem vnd andern oder auch von Ihr Churfl. Durchlttt. zu Brandenburg, Ihrem gnädigsten Churfürsten vnd Herrn[8]) selbsten über alles Verhoffen, dießes anders alß es gemeinet, aufgenommen vnd sonsten von niemands, er sey auch wer er wolle, Sie dieserwegen anfechten würden, dem oder denselben gebührlich zu assistiren, einer bey dem andern getrewlich vmb zu tretten vnd die Herrn Regierungs- Hof vnd Cammer Rähte wie auch Landvoigte, Haubt Leute, Burg vnd andern Richtere dieser ihrer continuirenden Ambts verrichtungen halber so weit dieselbe nicht wieder Gotteswort, vblicher Rechte, ihre eyd und Pflicht, wie auch Landes fundamentalsatzungen vnd Landesgebräuche anlaufen noth vnd schadloß zu halten.

Schließlich bedingen so wol die Hr. Land Stände alß Herrn Rähte, bey diesem gantzen wercke, bezeugen auch für Gott vnd Männiglich, das Sie hiedurch den juribus Ducalibus vnd davon dependirenden regalien einigen eingrif zu thun, noch sich einer vnziemenden potestät zu vnterfangen keineswegeß gemeinet, besondern dieses allein aus wahrer äuserster hochdringender noth zu salvirung ihres gewissens, die ehre Gottes, die liebe vnd Gott wolgefällige Justitz vnd Gerechtigkeit in diesen Landen bey ietzigen betrübten Zustand, dannest noch in etwa bey zu behalten vnd zu befördern, inmassen Sie sich den auch Dero habenden Privilegien vnd Gerechtigkeiten hiedurch in nichts praejudiciret, sondern beständigster massen hiemit reserviret haben wollen. Alles getrewlich vnd sonder gefährde. Dessen zu mehrer Versicherung, stett fester vnd vnverbrüchlicher Haltung haben die hinterlassenen Rähte vnd die anwesende Landstände beyder Regierungen, jetzo forth mit ihren angebornen vnd gewöhnlichen Pitschafften dieses corroboriret, jedoch zu ratification der Abwesenden,[9]) dieses Vhrkund in die Districte zu gleichmässiger Vollenziehung gesend, vnd in eine jedwedere Regierung nötige Exemplaria verfertigen lassen. Gegeben zu Alten Stettin den 9 May 1637.

---

8) Deleantur ista verba: Ihrem gnädigsten Churfürsten vnd Herrn.

9) Weil die Herrn Stände ietzt alle bey einander, darf es keiner andern Ratification der abwesenden, modo subscripserint.

Digitized by Google

Caſpar Graf von Eberſtein m. p.

(L. S.) Matthias von Güntersberg m. p.

(L. S.) Matthias Kleiſt m. p.

(L. S.) Paull v. Damitz. m. p.

(L. S.) Dubßlaf Chriſtoff von Eickſtedt. m. p.

(L. S.) Casper Flemink.

(L. S.) Johann Chriſtoff Schwalenberg. D.

(L. S.) Eccard von Vſedumb. m. p.

(L. S.) Bertram Below. m. p.

(L. S.) Georg von Eickſtedt m. p.

S. Braunſchweig. m. p.

(L. S.) Caſpar Bhöne. m. p.

(L. S.) Hans Jaſtrow. m. p.

(L. S.) Matthias Krockow.

(L. S.) Johan Hagemeiſter.

In mangelung meines Vizſchafftes habe ich Jacob Flemingk alß gevolmächtigter für mich vnd meine Vettern vnderſchrieben.

(L. S.) Jochim Dürinck Ramell. m. p.

Arnold Bohlen. m. p.

(L. S.) Matthis Priz Alß Volmechtiger Woll. Quartiers Ritterſchaft.

Friedrich Runge. D.

In Mangelung meines Siegels vnd Volmacht der Camminſchen Adelichen Contribuenten habe Ich Joachim Plötze dieſes vnterſchrieben.

(L. S.) H. Schwicheld.

(L. S.) Chriſtoff Manteuffel auff folmacht der Adelichen Camminſchen Quarteires Verwanten.

(L. S.) Wilhelm Mildenitz.

(L. S.) Georg Lichtfuß. m. p.

(L. S.) Casper Norman. m. p.

Andreas Borck.

(L. S.) Joachim Ernſt Ramell. m. p.

Chriſtoph v. Wedel. A. S. C. m. pria.

Digitized by Google

Achatz Kleist.

Berndt v. Dewitz. mppr: Alß In habender Volmacht meiner Vettern vndt Bruderen Heinrich.

Jacob Puttkammer. m. p.

Peter Wobeser. m. p.

(L. S.) Paull Friedeborn wegen Alten Stettin.

(L. S.) Christian Schwartze wegen Greiffswaldt.

(L. S.) Laurentius Volhagen D. wegen Stargart m. p.

(L. S.) Niclas Prutze wegen der Stadt Anclam.

(L. S.) Joachimus Bramber wegen Demmin. mpp.

Aegidius Bruckhausen wegen der Stadt Greiffenberg in mangelung des pitschafts. mppia.

(L. S.) Vermög producirter special Volmachtt wegen E. E. Rathß der Statt Treptow an der Rega:

David Beggerow. J. Vtri. Cons. m. p.

(L. S.) Philippus Bruse wegen der Stadt Wolgast.

(L. S.) Thomas Alexandri wegen der Stadt Schlawe.

(L. S.) Krafft habender Vollmacht im Nahmen der Stadt Golnow: Conradus Mauserus Secretr. manu prop.

BErtram von Grambow wegen der Stadt Gartz. mppria.

Jacobus Jülichius wegen der Stadt Greyphenhagen in manglung meines Pittschafts. mpp.

(L. S.) Samuel Hamel wegen der Stadt Bahnen.

Digitized by Google

Verschreibung der pommerschen Stände an die hinterlassenen herzogl. pomm. Räthe, sie wegen Uebernahme der Interims Regierung noth- und schadlos halten zu wollen. d. d. Stettin den 22. Juni 1637.

Nach einer Abschrift aus den Güntersbergschen Papieren.

Wier Sembtlige Landstende von Prälaten, Ritterschafft vndStädten, beyder Fürstlicher Regierungen, Vrkunden vnd bekennen hiemit für Vnß vnsere Nachkommen: Nachdem durch den hochbetrübten Todesfall des weylands Durchlauchtigen Hochgebohrnen vnd Hochwürdigen Fürsten vndt Herrn, Herrn Bogislai Hertzogen zu Stettin Pommern, der Cassuben undt Wenden, Fürsten zu Rügen, Erwehlten Bischoffen zu Camin, Grafen zu Gützkow vndt Herrn der Lande Lawenburgk vndt Bütow ꝛc. Vnsers nunmehr in Gott ruhenden Gnedigen Landes Fürsten vndt Herrn, Wir Vnsers Landes Fürstlichen Schutzes vndt hohen Beistandes, leider gar zu früezeitig beraubet vndt dahero zu Verhüetung einer schedlichen Anarchia, confusion, ruin vndt Vnterganges dieser Lande, mit den hinterpliebenen Fl. Pommerischen Räthen, eine Zeit hero in tractaten gestanden, daß Sie zur Conservation vnsers geliebten Vaterlandes in hoc extremae necessitatis casu, Ihre munia officiorum continuiren, vndt also den besorgten Untergangk Ihres theilß avertiren helffen möchten, Worzu Sie sich auch zwarten zue anfangs vf vorgepflogene fleißige Handelunge auff gewisse maße verstanden wie solches der Begrieff sub dato den 9 May laufenden Jahres mit mehrem besaget.

Alß aber hernacher Ihre Churfl. Durchl. zu Brandenburg, Vnser gnedigster Herr in einem Recepisse sub dato Cüstrin den 6 Juny durch dero Cüstrinschen Regierungvon keiner andern Regierung, alß welche in Ihren Nahmen geführet wird, wissen wollen, vndt dahero den hinterbliebenen Fürstl. Pommerischen Herrn Räthen bedencklich gefallen, Ihre officia zu continuiren vndt sich also zu dem modo, welcher in gemelter Beliebung vom 9 May enthalten, nicht vorstehen wollen, sondern einen andern Vorschlag gethan, das man an staath der Regierungs Räthe gewiße Personen auß der Stände oder gewesene Räthe mittel, wer die wehren deputirte, welche ad interim biß der viel güetige Gott, itzige Zeiten, nach seinen gnedigen willen, endern würde, die Administration vndt Verwaltung in Ecclesiasticis, Politicis, Justitz wesen vndt Oeconomicis vber sich nehmen möchten, wir aber gleich-

Digitized by Google

woll dafür gehalten, wenn Se. Churfl. Durchl. Vnser Gnedigster Herr sothane beliebung vnd Continuation officiorum gnedigst recht vernehmen solten, sie dieselbe nicht improbiren würden, zumahle solche beliebung einig vndt allein, auß wahrer vnvmbgenglicher noht, zur Ehre Gottes vndt Beibehaltung der Hochheiligen Justitz, auch Vermeidung allerhandt confusion vnd anderer besorglicher gefehrlichkeiten, keineswegs aber zu einigen Sr. Churfl. Durchl. Vnsers gnedigsten Herrn praeiuditz, davon man feierlichst bedingt, hergeflossen:

So haben wir die hinterpliebene Räthe vffs fleißigste ersuchet vnd gepeten, Thuen es auch nochmahle hiermit, das nach Anlaß gemeldter Beliebung, ein jeder in seinem officio continuiren vnd vnter dem Titel: Fürstliche Pommerische Hinterlaßene Räthe, das Werck führen vnd dirigiren möchten. Welches Sie endtlich auß Liebe gegen Ihr Vaterlandt eingegangen, vndt sich dazu verstanden, wenn Sie dagegen von Vnß mit einer gnughafften Assecuration vorsehen würden, deßen Wir den Vnß Rechtenß vnd Billigkeit wegen nicht verweigern mögen.

Verpflichten demnach Vnß, Wir obbemelte Praelaten, Ritterschafft vnd Städte für Vnß vndt Vnsere Nachkommen, hiemit sambt vndt sonders krefftiglich vnd in bestendigster Form Rechtenß, dofern vber alles Verhoffen von einem oder andern, nach Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburgk, Vnserm gnedigsten Herrn selbsten, dieses anders, als gemeinet aufgenommen, angefochten, vnd die Räthe oder die Ihrigen an Leib, Haab vnd Güetern gefähret würden, Alßdan Ihnen, alß welche vff vnser instendiges anhalten, sich dazu bequehmet, gebührliche Assistentz zu leisten, vnd Sie, die Sembtliche Räthe, wie auch Landvoigte, Hauptleute, Burgk vnd andere Richter dieser Ihrer continuirenden Ampts Vorichtung halber, so weit dieselbe nicht wieder Gottes Wort, vblicher Rechte, Ihre Eyde vndt Pflichte so Sie vff Ihre Bestallungen Vnsern in Gott ruhenden Hochsehligen Landes Fürsten abgestahtt, wie auch Landes fundamental Satzungen vndt gewohnheit anlauffen, in vndt außerhalb Gerichtes getrewlich zu vertretten, Jmgleichen in aller gegen Jedermenniglicher noht vndt schadtloß zuehalten.

Dafern es auch zur Friedenshandelung gerahten solte, welche der vielgüetige Gott geben vndt gnediglich gesegnen wolte, damit fürdersambst der Edle werthe Friede restabliret vnd so viel vnzehliger beengstigte Seelen, dadurch wieder erquicket werden mögen, bey selbigen Tractaten vnß bester möglichkeit nach, zu bemühen, damit die Sembtliche Herrn Räthe vnd Officirer wie auch alle Vorordnungen, Decreta vndt Vortrege so durante hoc administratione rechtmeßig vndt vorantwortlich, der Beliebung nach, ergangen vndt auffgerichtet, mit eingeschloßen werden.

Auch wollen wir schuldig sein, bey Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburgk, vnsern gnedigsten Herrn, ehe vndt zuvor zue der Erbhuldigung geschritten wird, das werck mittelst göttlicher Hülffe, vnfehlbahr zue dem Stand zur bringen, damit die Herrn Räthe vorsichert werden, das Sie wegen vber-

Digitized by Google

nommenen Continuation Ihrer Dienſte nicht mit Vngnaden angeſehen werden, oder Sie vndt die Jhrigen deßwegen nichts wiederliches empfinden noch entgelten mögen.

Vndt weil vorgedachte Räthe einig vndt allein auf die Condition ſich wieder einzulaſſen verſprochen, dafern von Praelaten, Grafen, Herrn, Ritterſchaft vnd Städten, dieſe Caution vnterſchrieben vndt verſiegelt würde auch dabey ausdrücklich bedungen, das dafern ein oder ander dieſelbe nicht mit vollenzogen, Sie ſich auch hiegegen derſelben in Jhren officijs nicht annehmen wolten:

So iſt beliebet das dieſe Caution von den itzo anweſenden alſo fort vnterſchrieben vnd verſiegelt, den Abweſenden aber in die Districte zu ebenmeßiger Vollenziehung zuegeſchicket werden ſoll, vndt verhoffen wir die anweſenden Landtſtände, daß ſich kein vernünftiger Patriot deſſen verweigern werde. Alles bei Gräflichen, Herrlichen, Adlichen Ehren, wahren Worttten vndt gueten glauben.

Vrkundtlich haben Wir anwehſende Landſtände, auß beyden Fürſtlichen Pommeriſchen Regierungen dieſes mit unſern angebornen vndt gewöhnlichen Pittſchafften vnd eigenen Händen Subscription beſtehtiget. So geſchehen zu Alten Stettin den 22 Juny anno 1637.

Caſper Graff von Eberſtein.
(L. S.)

Matthias von Güntersberg.
(L. S.)

Bertram Below.

Andreas Borcke.

Achatz Kleiſt.

Berndt von Dewitz.

Berndt Jochim v. Dewitz.

Lorentz Lettow.

Frantz von Pahlen.

Peter Wobeſer.

(L. S.)
Paul Frieborn,
wegen Alten Stettin.

(L. S.)
Dubßlaff Chriſtoff von Eickſtedt.

Eckardt von Vſedomb.
(L. S.)

Georg von Eickſtedt.
(L. S.)

Heinrich von der Oſten.
(L. S.)

Otto von Schwehrin.
(L. S.)

Chriſtoff Zuhm.

(L. S.)
Henningus Gerdeßen, D.
wegen Greifswalde.

Digitized by Google

(L. S.)
Joh. Dithmerus, D.
wegen Ancklam.

(L. S.)
Joachimus Bramber,
wegen Demmin.

(L. S.)
Matthias Salzsieder,
wegen Greiffenberg.

(L. S.)
Joachimus Pauli,
wegen Greifenhagen.

Joachimus Hencko,
wegen Belgardt.

(L. S.)
Jochim Roterman,
wegen Loetz.

Digitized by Google

Erklärung des Schwedischen Legaten und ReichsRaths, Freiherrn Steno Bielke über die Interims Regierung an die pommerschen Stände. d. d. Stettin den 28. Juny 1637.

Nach einer Abschrift in den Güntersbergschen Papieren.

Ihrer Königlichen Mayestät unser Allergnedigsten Königin vndt Fräwlein vnd der Höchstlöblichen Cron Schweden alhie residirender Legati, des Hochwollgebornen Herrn Steno Bielcken, Freyherrn zu Krakerumb ꝛc. Exell. haben der Löblichen Pommerschen Herrn Land-Stände schriftliche Declaration vber Ihre Exell. denenselben anderweit ertheilten Resolution woll eingebracht bekommen, vnd ersehen so viel darauß, das die Herrn Stände bey denen von Ihnen den 9 May abgefaßten Schluß allerdinges verbleiben vndt Ihr Exell. wollmeinende erinnerungen eines vndt anders darin zu immutiren nicht haben staaht geben wollen, sondern durch obgedachte absonderliche Declaration J. Excell. zu contentiren vermeinet. Nun hatten J. Excell. gehoffet die löbl. Herrn Stände würden Sich J. Excell. billigmeßigen Postulato hierin accomodiret haben vndt den Schluß in eine solche form gebracht wissen wollen, damit alles dasjenige, was Ihr Königl. Maytt. vndt der Cron Schweden darinnen praejudicirlich sein möchte, vndt von Ihr Excell. gnugsam ist advertiret worden, wehre herauß gelaßen, vndt wiederumb herein gesetzt was J. Excell. für billig vnd nöthig erachtet haben.

Nachdem es aber denenselben also hat gefallen wollen, laßens J. Exell. dahin vndt an seinen Ortt gestellet sein, vndt wollen hierunter höchstgedachter J. Königl. Maytt. vnd Dero Cron Schweden Interesse bester maßen, wie solches immer geschehen kann vnd magk reserviret vnd vorbehalten haben. So viel die Declaration an Ihr selbst concerniret laßens J. Excell. dabei waß sie an den 1. 2. 3. 4 praeliminar punct annotiret bewenden.

Betreffend den Fünfften Punct oder actum Electionis*) nehmen Ihr Excell. an, daß sie, die Herrn Capitulares sich bei Bestellung des

*) Diese Stelle bezieht sich auf die mit Gutheißen der Stände, ohne Vorberathung mit dem Legaten von dem Capitel zu Camin vorgenommenen Wahl des Herzogs Ernst Bogislaf von Croy, des Schwestersohns Bogislav XIV. zum Bischof von Camin.

Digitized by Google

Vicedominats oder Regierung im Stift alſo wollen guberniren damit auch J. K. M. vndt der Cron Schweden darüber nicht ſoll praejudiciret werden, das übrige dieſen Punkt betreffend, hat bei der vorigen erinnerung ſein verpleiben.

Nicht weniger nehmen J. Excell. an, daß die löbl. Herrn Stände bei der einmahl mit J. F. G. zu Pommern hochſehligſter memorie vnd denenſelben getroffenen Alliance vnabſetzlich zu verbleiben verſprochen, alß das von J. K. M. vndt der Cron Schweden Seiten der Alliance auch unnachleßig were nachgelebet worden.

Das auch die Herrn Stände geſchehen laßen, dieſe Ihre Verfaſſung auf ein Interim vnd biß J. K. M. Resolution erfolgen wirdt, ſoll gemeinet ſein, nehmen J. Excell. imgleichen an, vndt wollen ſich bemühen das ſolche Resolution je ehe je lieber möge herauß gebracht, vndt alles in einen fundirten Standt geſetzet werden.

Im Vbrigen wünſchen J. Excell. den Löblichen Herrn Ständen viel glück zu ihrer Haimbreiſung, vnd vorbleiben denſelben alle Zeit mit respective willigen Dienſten vndt freundtſchafft woll beigethan. Actum Stettin den 28 Juny 1637.

Steno Bielke.

Digitized by Google

Auszüge aus gleichzeitigen Schriften über den Zustand Pommerns in den Jahren 1637 u. 38.

Heute, leider, wir erleben,
Was Du Gott verhenget hast,
Daß drey Plagen auff vns schweben;
Ach der überschweren Last,
Ach der unerhörten Plagen,
So diß arme Land muß tragen.
Sehen wir nicht gantz verheeret
Vnser arm geplagtes Land,
Vnd fast vmb vnd vmb gekehret,
Durch des Mavors grimme Hand.
Die vns diesen Tag noch zwinget
Vnd viel Vnglück auf vns bringet.
Hören wir nicht die Carthaunen
Prallen durch Feld, Berg vnd Wald,
Vnd den Schall der Feld Posaunen,
Daß das ganze Land erschallt.
Mars vnd dessen strenge Brüder,
Reissen Schuln vnd Kirchen nieder.
Hilff, o Gott! man siehet liegen
Manchen abgelebten Mann,
Manches Kind so auß der Wiegen,
Kaum recht fäht zu leben an,
Die das Schwerd noch nicht verdorben,
Vnd vor Hunger sind gestorben.
Augenblicklich hört man flehen
Manchen vmb ein Stücklein Brodt,
Ach wie mancher muß jetzt stehen,
Klaget über Hungers Noth,
Der vor, Andern hat gegeben,
Vnd kan jetzt kaum selber leben.
Auch der trewe Kriegs Geferte
Folget diesem allem nach,
Was noch überbleibt vom Schwerte
Vnd davon entrinnen mag

Muß der Fresserin der Erden
Endlich auch zu Theile werden.
Die geschwinde Pestilentze,
So im Finstern umher schleicht
Unser Land vnd unser Grentze
Täglich noch mit Macht durchkreucht,
Trifft den Grossen mit den Kleinen,
Die es oftmals selten meinen ꝛc. *)

Fast noch beachtenswerther sind folgende Strophen:

Wringet, Menschen, ewre Hände,
Reibet ewre Augen sehr
Ob dem ewrigen Elende,
Klaget immer mehr vnd mehr,
Vnd laß vnbeschwichtig sein
Ewre kleine Kinderlein.
Mars vnd Mors thun sich zusammen,
Kochen vns ein sawr Gericht,
Ceres vnsers Lebens Amme
Karget sehr vnd nähret nicht:
Ob wol in der Welt ein Mann
Solche Not gedenken kan?
Mars thut wunderbarlich hausen,
Raubet was er finden kann,
Städt vnd alle Land bemausen,
Vnd zündet die Dörffer an,
Daß das gantze Feld steht kahl;
Wüster Wind wohnt überall.
Auff den Gassen in den Thoren
Liegen Todte: Hin und her
Exuliren die Pastoren,
Nicht ohn sonder groß Beschwer,
Vnd beschliessen ihre Zeit
In so grossem Hertzeleid.
Endlich lesset sie mit Hauffen
Die Blawröcker, seine Knecht,

*) Aus: Memoriae et honori ultimo viri Excellentissimi, amplissimi et consultissimi Dn. Rudolphi Hagemeisteri, J. V. Dr. Professoris antehac Gryphisvaldensis eximii, postmodum Syndici Reip. Stralsundensis primarii, optime meriti, pie et placide 29 Augusti Anno 1638 Stralsundi denati; erectae Lachrymae ab amicis Gryphiswaldiae. Typis Jac. Jegeri. Anno M. D. C. XXXIIX. 4to. S. 98. Der Dichter obiger Strophen hat sich nur mit den Buchstaben J. S. unterzeichnet.

Digitized by Google

Mars zu dem Plutoni lauffen,
Jhnen da den Sold erlegt,
Da ein Sathanite kann,
Seinen Wechsel richtig han.
Manche Mutter siehet sterben
Jhre kümmerliche Kind,
Vnd in Hungersnoth verderben,
Da sie keinen Rath vor sind,
Muß hergeben Schaf und Kuh
Vnd noch sagen Dank darzu.

Diese Verse rühren von dem anderweitig nicht bekannt gewordenen Rudolph Wasserhuen aus Anclam in Pommern (Anclam. Pom.) her und sind in den der Elisabeth Dinnies, des Aurel Groten, Rathsverwandten ꝛc. in Anclam, gewesenen hertzfrommen Ehefrauen von Jacob Balthasar, gehaltenen Leichen-Predigt (Anno 1638 den 7. September Greyfswald. Jacob Jeger. 1638. 4to. 10 Bog.) angehängten »Lacrymae amicorum« S. 79 u. 80 abgedruckt. — Daselbst S. 73—75 läßt, Christoph Klepel, höchst wahrscheinlich auch ein »Anklamite« sich in folgender Weise vernehmen, in der ersichtlich der traurigen Gegenwart mehr als ein Zug entnommen:

Was ist es doch für Zeit, für Jammer, Angst und Klagen,
Wie viele sein es doch vnd über grosse Plagen?
Welch Sterben? welche Noth vnd schwere Krieges Last,
Zu welcher Du vns Herr Dir vorbehalten hast!
Jch ruff zu Zeugen an Dich Himmel mit der Erden,
Vnd was noch immer mag in euch gefunden werden,
Was ist es, saget mir, das nicht der lange Krieg,
Der Hunger vnd der Todt bezwungen unter sich?
Geh ich die Städte durch in ihnen zu ersehen,
Wie es vmb ihren Bau vnd Wohlfahrt möge stehen,
So seh' ich hie den Platz, da vor ein schönes Hauß
Gestanden, vnd dort eins da Thür vnd Fenstern auß.
Der Gottes Dienst der liegt, der Rath der ist zerstöret,
Da wird von keinem Recht vnd Billigkeit gehöret,
Der arme Haußmann ist so höchlich auch beschwert,
Daß all das seine fast verpraſſet vnd verzehret.
Dem Tode dünket auch, ihm schade das verweilen,
Drümb fährt er immer fort, damit er mög' ereilen,
Die so noch übrig sein, setzt seine Sichel an,
Vnd hawet immer weg, was er erreichen kann.
Er rufft sein ganzes Heer, vnd läst zusammen kommen:
Die Peste, Hunger, Frost, dadurch er überwonnen
So vieler gute Leut, vnd hat dadurch geschafft,
Daß vnser Ecker fast zu Gräbern sind gemacht.

Digitized by Google

Kommt man dann auf das Feldt, da ſiehet man die Schlöſſer
Vnd Dörffer abgebrant, der Bauer iſt ſampt dem Schöſſer
Vnd Edelman verjagt, man ſiehet faſt kein Thier
Rings vmb an allen Orth, noch Menſchen' gehen ſchier;
Allein die Hunde ſieht vnd hört man weiblich bellen,
Daß Himmel, Erde, Lufft vnd Wälder wiederſchällen,
Sie lauffen Hauffenweiß vnd ſuchen ihren Fraß,
Bei einem todten Roſſ vnd halb verweſten Aaß.
Theils ſteht das Korne noch, theils iſt es abgemehet,
Vnd lieget auff der Stell da es zuvor geſäet
Der mühſam' Ackermann. Die Bäume ſitzen voll
Von wunderſchönen Obſt, vnd der es brechen ſoll
(Dir HERRE ſeys geklagt) der iſt davon vertrieben,
Vnd muß der Segen nun ſo jämmerlich verſtieben,
Vermodern vnd vergehn! Es gehet auch nicht leer,
Von Gottes Strafen auß das wüſte wilde Meer;
Daſſelbe muß auch jetzt ſich für den Waffen bücken,
An ſtatt der Waren geht auff ſeinen breiten Rücken
Der Krieges Schiffe Macht, ich ſchweige, daß man muß
Noch geben immer fort den Zollen mit Verdruß. —

Es ſind traurige Züge, die ſich in dieſen Bildern aufrollen, ſie ſind aber der Wahrheit gemäß und wohl werth, vor dem Untergange und der Vergeſſenheit gerettet zu werden.

Digitized by Google

Feierliche Erklärung eines großen Theils der pommerschen Stände, daß sie allein durch die Noth der Zeit, und durch die von derselben herbei geführten Umstände daran gehindert werden ihrer schuldigen Pflicht gegen den Churfürsten von Brandenburg nachzukommen.

Notarielle Verhandlung vom 26. Januar — 31. Januar 1638. Nach einer Ausfertigung die sich unter den Güntersbergschen Pergamenten und Papieren befindet.

Im Nhamen der heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen.

Kundt und zuwissen sey hiemit Jedermenniglich, daß nach Christi unsers lieben Herrn undt Seligmachers gebuhrt, im Sechszehnhundert acht undt dreissigsten Jahre, Indictione Romanorum Sexta, bey hersch- undt Regirung des Allerdurchlauchtigsten, Grosmechtigsten undt Unüberwindtlichsten Fürsten undt Hern, hern FERDINANDI, dieses nahmens des dritten, Erwöhlten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien Königs, Ertzhertzogens zu Österreich, Hertzogens zu Burgundt, Stayr, Kärndten, Crain undt Würtenbergk, Graffens zu Habspurg, Tyrohl undt Görtz, Unsers Allergnedigsten hern, Ihrer Kayſerl. Maytt. Römischen Regiments im Andren, des Hungarischen im dreizehenden, undt des Bhömischen im Eilfften Jhare, am Sechs undt Zwantzigsten dieses Monats January Alten Julianischen Calenders, die Wolwürdige, Woledle, Gestrenge, Wolehrenueste, Grosachtbahre, hoch undt Wolgelarte, auch hoch undt Wolweise itzo in Alten Stettihn anwesende Pomrische hern Landstände von Praelaten, Ritterschafft undt Städten Stettinischer undt Wolgastischer Regirung mich subscriptum Notarium zu sich in die Fürstliche in der Großen Thumstraße belegene Cantzeley erfodern, undt, Wie ich daselbsten umb Neun Uhr Vormittage Uff der nach der gaßen gehenden Ober Cantzleistube erschienen, wolgemelte HE. Landtstände durch den Ehrenuesten, Grosachtbarn, undt hochgelarten HE. Michaelem Raschium, I. V. D. der Fürstl. Pomrischen hoffgerichte Advocatum undt Syndicum Sedinensem proponirn laßen: Nachdem itzo anwesende Pomrische Landtstände von Praelaten, Ritterschafft undt Städten Stettinischer undt Wolgastischer Regirung Vor sich

Digitized by Google

undt ihre abwesende Mitglieder der H. H. H. Praelaten, Ritterschafft undt Städte, Wie auch Posterität undt nachkommen für nothwendig undt ersprieslich befunden, coram Notario et testibus eine Protestation zu interponiren: Als thäten sich dieselbe bedancken, das Uff Dero Special bitten undt erfodern Ich mich an dem Ohrte gestellet: Wolten demnach hiemit undt Krafft dieses auff Vorgehende gnugsame Unterred- undt Vereinigung sothane protestation schrifftlich interponirt, undt mihr dieselbe nach vorgegangener öffentlicher Verlesung cum speciali designatione daran und Uber gewesene Protestanten sub manu propria gebuhrsam überreichet, auch mit erinnerung meines Notariat ambts zum ersten, andern, undt dritten mahl, et sit instanter, instantius ac instantissime in optima ac solennissima forma mich requirirt haben, sothane ihre schrifftlich anjtzo interponirte rechtmeßige protestation ad notam zu nehmen, undt darüber ihnen auch ihren abwesenden obbenanten Mitgliedern desfals eins oder mehr Instrumenta, so viel deren itzo undt künftig Sie benötieget, umb die gebühr zu verfertigen undt zu erteilen, prout Juris, moris, ac styli, Gestalt auch anwesende HE. Landtstände von Praelaten, Ritterschafft undt Städten beider Regierungen Kegen Wertiege hiezu erbetene Vier Personhen die Ehrenueste, Achtbare, Hoch undt Wolgelarte, auch Vornehme H. H. H. H. Doct. Wulfgangum Lochmann, Johannem Wulffen, Paull Boblihnen undt Ottonem Stoltenbergen, respective des Fürstl. Hoffgerichts Advocaten, Schoppenstuhls Assessorn undt E. Erbarn Kaufmans Alterleute hieselbsten deswegen undt umb mehrer beglaubigung zu Zeugen, dero nomina dem Instrumento publico mit zu inseriren mihr vorgestellet, undt prae via gratiarum actione pro comparitione dieselbe mit ersuchet haben wolten, dasjenige, was bei diesem actu protestationis Vorginge fleißig ad notam zu nehmen, und in frischem gedechtnus, damit sie zu jeder Zeit, wen es begehret würde, beglaubtes gezeucknus davon geben konten, zubehalten, auch mein bei geschehener requisition gehaltenes protocollum mit zu subscribiren, Worauff nachgesatzte schriftliche protestation in Kegenwart der nach der protestation nahmkündig gemachter subscribirter HE. Protestanten durch eingangs nominirten HE. Doct. Michaelem Raschium offent undt verstendtlich verlesen, Undt durch Ihn, wie auch den Ehrenuesten, Achtbahrn undt Hochgelarten, HE. Marcum Schlövichen, der Wolgastischen Regierung HE. Landtstände bestalten Syndicum, Fürstl. hoffgerichte Advocatum und Alten Stettinischen Schöppenstuls Assessorem mihr dieselbe cum designatione Subscriptorum Dnn. Protestantium offeriret worden, Welche nachgehenden einhalts in allen ihren clausuln gewesen:

Nach dem so woll in gemeinen beschribenen Rechten, als des heiligen Römischen Reichs observantz gantz heilsam undt wolversehen, das pro conservanto jure competenti, et consequenter avertento damno ac praejudicio, lapsu termini, imputatione culpae aut contumaciae, ut et contestatione voluntatis einem jeden zuleßig undt vergönnet, sich protesta-

Digitized by Google

tionibus gebuhrsam zuverwahren, Wir anwesende Pomrische hinterlaßene Landtstände beider Regirungen, Stettinischer undt Wolgastischer, von Praelaten, Ritterschafft undt Städten aber bei uns reiflich erwogen undt Vielfaltig betrachtet, In was für einen gefehrlichen trübseligen undt Verwirreten Zustandt unser numehr totaliter ruinirtes und desolirtes Vaterlandt, bevorab nach hochseligem absterben, unsers hoch desiderirten undt hochlöblichen des Stammes letzten Landesfürsten undt Hern des durchlauchtigen, hochgebohrnen undt hochwürdigen Fursten undt Hern, Hern Bogislchlaffen des nahmens des Vierzehnden, Weilandt Hertzogen zu Stettin Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Erwöhlten Bischoffen zu Cammihn, Graffen zu Gützko undt Hern der Lande Lawenburg undt Bütow, Christmilder angedenkens leider gerathen, undt bis auff diese stunde annoch versiret, Mit hertzgründlichem Wunsche und inbrünstigem bitten das der grundgütiege Gott so viel tausendt hochbekümmerter Seelen unaufhörliches seufftzen, trähnen undt eußerstes Elendt sich zu Väterlichem hertzen wolle gehen laßen, und numehr alles zu einer bestendigen hoch und lange desiderirten Ruhe bringen, Daneben uns auch gantz wol erinnern, was so woll die Compactata undt Erbeinigungen zwischen den höchstlöblichen Churfürstlichen Brandenburgischen undt Fürstlichen Pommerschen heusern vermögen, Wie auch in specie des Durchläuchtigsten und hochgebohrnen Fursten undt Hern, Hern Georg Wilhelmen, Margkrafen zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern undt Churfürsten, in Preußen, zu Jülich, Cleve, undt Berge, Stettin Pommern, der Caßuben undt Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen undt Jägerndorff, Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg Fürsten zu Rügen, Graffen zu der Marcke undt Ravensberg, Herrn zu Rabenstein, Unsers gnedigsten Churfursten und hern, Uns Anno 1621. gegebene reversaln undt Unsere Dahero geleistete Eventualhuldigungen undt Verpflichtungen in sich begreiffen, Aber nicht wißen können, wie so wol uns als unsern nachkommen anjtzo undt in künfftigen Zeiten ein undt anders mochte ausgedeutet werden wollen, Da wir bevorab sterblich, undt ungewis, wie bald der Alwaltende Gott über einen oder andern gebieten, undt dahero der lieben Posterität an erforderten nachricht ermangeln möchte, dabei wiewol wir der Christlichen und sichern confidentz geleben, Es werde uns hierin kein Christenhertze Verdenken, noch bey dem Notorischen undt Welt Kündigen Vorgehen, beschaffenheit undt Umbständen etwas Ungleiches zumuten, zuforderst aber zu ihrer höchstgedachten Churfurstl. Durchlaucht-keit zu Brandenburg Unserm gnedigsten Churfursten undt hern, wie auch dero Churfürstliche Successorn die Unterthenigste Zuversicht setzen, das Sie vielmehr bei unserm Trübseligem und erschöpften Zustande ein Christliches und Landesväterliches mitleiden mit uns tragen werden, Als das Sie einigen wiedrigen gedancken von Uns schöpfen solten, darüber auch Wir Unsere in jure et facto genugsam ergründete, legalische undt notorische Uhrsachen vor Uns haben, so Uns auff den nicht verhofften fall einiger vermeintlichen imputa-

Digitized by Google

tion gnugsam entschuldigen werden, Dennoch damit nicht allein Wir für unsere Personen nebst unsern abwesenden Mitgliedern, besondern auch unsere liebe posteritat und nachkommen desto mehr gesichert sein mügen: Als wollen Wir Anwesende Pommersche Landtstände beider obgemelten Regierungen von Praelaten, Ritterschafft undt Städten Vor Uns, sowoll Unsere sembtliche abwesende Mitbrüder undt Glieder Unsers geliebten Vaterlandes von Praelaten, Ritterschafft und Städten (an denen Wir kein Zweifel tragen, das sie diese Wolgemeinte undt zu des Vaterlandes undt unser sembtlichen besten angesehene Protestation ihnen werden mit gefallen lassen) wie auch unsere Posterität undt nachkommen hiemit undt krafft dieses in der besten undt bestendigsten Form, darinnen solches von Rechts und gewohnheit wegen am besten geschehen kan, soll undt magk, gantz solennissime protestiret haben, de diligentia nostra, das nemlich Wir Unsers teils nichts an Uns ermangeln lassen, so zu befoderung gebuhrlicher effectuirung der obgedachten Churfurstlichen undt Furstlichen Compactaten, als auch eventualiter geleisteten huldigung requirirt werden undt ersprieslich sein möchte, Demnach aber Wir an solcher Unser Unterthenigsten Intention undt effectuirung durch itzo vorgehende Umbstende der Zeit, Kriegesnoth undt gefehrlichkeit, starke besatzung der Vornehmsten Pomerischen Päße, Plätze undt Städte, Landes calamitäten, legalisches abwesen Unser Mitglider undt andere Impedimenten (welche zu removirn in Unsern mächten nicht stehet) behindert werden, bevorab aber da der Königl. Schwedischer alhie residirenter HE. Legatus, Herr Steno Bielke, Freyherr Uff Krakerum, auff der Furstlichen Pomrischen hinterlaßenen HE. Rhäte als auch Unser Vielfältiges Mund undt schrifftliches sollicitirn einiege abordnung aus der fürstl. HE. Rhäte, Unserm oder ander mittel an höchstgemelte Ihre Churfurstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg. Unserm gnedigsten Hern, als auch ersuchung durch Unterthenigste schreiben nicht Verstaten wil, besondern da der HE. Legatus alle Communication zwischen Ihr Churfurstl. Durchl. zu Brandenburgk, und den Pomrischen Landtständen zu verschneiden, auch keine von seiten der Crohn Schweden angezogene actus praejudiciales zu verstatten von seinen hohen Principaln befehliget, Vermittelst harter bedrawung sich so wol schrifftlich als mündt resolviret, undt wir dahero wie auch sonsten an unsers geneigten Unterthenigsten Vorhabens effectuirung der mehr gemelten Compactaten und Eventualhuldigung unumbgenglich durch wahre noth, und mit beforgung Leibes, Lebens undt andern eußersten gefahr undt Ehhafften bei Unserm ohne das hochleglichem Zustande behindert werden:

So wollen Wir vor Gott undt menniglich, insonderheit aber Ihrer höchstgemelten Churfurstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg undt dero Churfurstlichen Successorn, Unserer gnedigsten herschafft entschuldiget sein, Undt Uns neque directè, neque indirectè, neque in genere neque in specie, neque expresse neque tacite, noch in andere Wege, wie die auch

Digitized by Google

nahmen haben mögen, an Unsern habenden Privilegien, belehnungen, begnadungen, Gerechtikeiten, gebührenden aber behinderten ansuchungen, fatalibis aut terminis propterea indultis, wie auch allen andern unsern competirenden rechten im geringsten nicht praejudiciret haben, Contestiren auch hiemitt öffentlich, das Wir an solchen Impedimentis unschuldig, undt das selbiege zu removiren undt aus dem Wege zu reumen in unsern Krefften, Vermögen undt mächten nicht bestehet, wie solches ohne das notorium undt Kundtbahr, des Unterthenigsten erbietens, so baldt obberegte undt andere Ihrer höchstgedachten Churfürstlichen Durchlauchtickeit undt Uns zugestandene impedimenta cessirn, an Uns im geringsten nichts ermangeln zu laßen besondern daßelbe zu thun undt zu leisten, was den obbemelten Reversaln Erbeinigungen undt Compactaten, wie auch Eventualhuldigung, Landtprivilegjis wol hergebrachten Gewohnheiten, Observantz dieser Lande undt den Rechten gemäs, Inmaßen Wir dan deswegen Uns undt unsern Nachkommen alle undt jede Privilegia, Beneficia, wolhergebrachte gewohnheiten, observantz dieser Lande, remedia, auch Appellationes, justificationes, deductiones, exceptiones ac jura competentia, in genere et in specie, als wehren sie sembtlich wortlich gesetzet, bestendigster maßen et in omni meliori modo vermittelst repetirung obiger Protestation auf allen fall reserviret, Uns auch daran durch diese Unsere wolgemeinte Protestation in geringsten nicht praejudiciret, noch dadurch ichts was nachtheiliges gethan oder zugestanden haben wollen, Requiriren und erbittem demnach Euch hern Notarium mit erinnerung ewres Ambts zum Ersten, Andern undt Dritten mahl, et sic insstanter, instantius ac instantissime solche protestation ad notam zu nehmen, undt uns desfals ein oder mehr Instrumenta so viel wir deren itzo undt ins Künfftig benötiget, Umb die gebühr zu erteilenn prout juris, moris ac styli, Wollen Euch anwesende Personen auch deswegen umb mehrer beglaubigung zu Zeugen Vorgestellet, undt dero Nahmen den Instrumentis mit zu inseriren gebeten haben, Actum Alten Stettihn, den 26 January Anno 1638.

Folgen die in exhibirter designation subscribirte HE. Protestanten.

Aus den herren Praelaten:

Matthias von Güntersbergk mpp.
Dubßlaff Christoff von Eickstedt mpp.

Aus der Ritterschaft:

Casper Fleming manpp. Christoff von Heim. Hans Jastrow mpp. Georg von Eickstedt Marx von Eickstedt. Berend von Dewitz mpp. Hans von Schack mpp. Matz Borcke pp. David von der Osten. Valtin von Eickstedt mpp. Frantz von Palen. Dieterich von Trampe.

Digitized by Google

Christian von Bellingk. Peter Schackke. Antonius v. Billerbecke.
Ludwig von Eickstedt. Wilhelm von Scheningk.
Thomas Mildenitz für mich und meine Vettern als Adam und Christoff.
Wilhelm Mildenitz mpp. Henrich Dubschlaff von Rammihn mpp.
Jochim von Eichstedt mpp. Achatz von Steinwehr mpp.
Haßo Adam Flemingk mpp. Friedrich von Sydow mpp.
Christoff Dietrich von Steinwehr mpp.
Philipp Ernst von Rammihn für sich undt in Volmacht für seinen Bruder Bruno Otto von Rammihn.
Wulff von Steinwehr. Otto von Eickstedt m.
Christian Sigmundt v. Schack mpp. Claus von Schönebeck mpp.
Otto von Schack. Moritz von Billerbeck.
Henning vom Wolde der Jüng. auff Berwalde erbsessen.
Reimar von Schack. Jochim von Dossow. Christoff Ploetz.
Wilhelm von Steinwehr. Richardt Küssow m. p.
Peter Adam v. Wußow.
Aus habender Volmacht Bogislaff von Wußowen unterschr. dieses: Christian Sigmund v. Schack.
Jochim von Plötze m. p.
In Vulmacht meines Vettern Jochim von Steinwehr schreibe Ich Christoff Dieterich Steinwehr.
Jochim von Scheningk mpp. Lorentz von Schackken.
Jochim Küssow. Jochim von Sukow manu pp.
Dieses unterschreibe ich Bertram von Grambow vor mich undt in abweseñheit meines Vettern Christoff von Grambow mpp.

Aus den Städten:

Im nahmen undt von wegen der Stadt Alten Stettihn auff Special Befehl E. E. Rhats alhier.

Michael Rashius, D. et Synd. Stetin. — Johannes Pascovius, jussu Senatus *stettinensis* subsc. mpp.

Christian Lange, itidem jussu Senatus subs. mpp. — Joh. Fabricius, similiter jussu Senatus Stet. subs. mpp.

Matthias Betiche, jussu Senat. Starg. mpp. — Georg Ludewig, noe. Senatus Pyricensis subs. pp.

In Volmacht der Städte Pasewalck, Ueckermünde undt Bahnen subscripsit Johannes Fabricius mpp.

Dieses Unterschreibe Ich Bertram von Grambow im nahmen der Stadt Gartz, als Worthabender Bürgermeister mpp.

Digitized by Google

Als nuhn vorgehende schrifftliche protestation verbotenus verlesen, undt nebst der designation unterschriebener Hrn. Protestanten mihr eingehendiget worden, haben vorwolgemelte HE. Landtstände meines Ambts mich anderweits erinnert undt fleißig gebeten, nebst den vier HE. gezeugen zu dem Fürstl. Pomrischen hinterlaßenem HE. Cancellario Doct. Johan Christoff Schwallenbergen mich zu verfügen, demselben mehrgedachter HE. Landtstände freundtlichen grus undt dienste zu vermelden, Ihm ein super protestatione gefertigtes Instrumentum zu insinuiren, undt daneben, das der HE. Cantzler sothanes Instrumentum cum inserta protestatione annehmen, in Fl. Archivo alhie es deponiren, auch, das solche insinuatio undt depositio beschehen sey, unter dem Fürstl. Insiegel ein glaubhafftes documentum umb die gebuhr denen Hrn. Landtständen erteilen wolle, zu ersuchen, damit diese Protestation-schrifft oder Instrumentum Publicum Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ihrem gnebigsten hern zu seiner Zeit zur Wißenschafft Unterthenigst gebracht werden möge. Nicht Zweifelnde, weil die vorgangene requisitiones den Rechten undt meinem Notariat gemäs, Ich würde dieses gleichfals fideliter exequirn, allen Verlauff wolln notirn, undt den HE. Landtständen zu erstgebetener maßen über allem undt Jedem Instrumentirte Kundschafft kegen erlegung der gebuhr, dazu Sie sich willig offerirt haben wolten, ausantworten. Darauff Ich infranominatus Notarius prae via officiorum meorum oblatione mich resolvirt, Ich hette der lenge nach ex propositione verstanden, was Vorwolgedachte itzo anwesende Pomrische HE. Landtstände von Praelaten, Ritterschafft undt Städten Stettinisch undt Wolgastischer Regirung vor sich, ihre abwesende Mitglieder der HE. Praelaten, Ritterschafft undt Städte wie auch Posterität undt Nachkommen itziger Zeit so wol Mundtlich antragen, als in scriptis mihr zustellen, undt dabei wegen Verzeichnung undt acceptirung der Protestation undt designation, begreifung des darüber begehrten Instrumenti, auch deßen insinuation undt was dem anhengig erinnern laßen, Weill nuhn die beschehene requisitiones meinem abgeschwornem Notariateide nicht zuwiedern, sondern vielmehr gemäs wehren, Als erachte ich mich schuldig, denselben gebuhrsam nach zu leben, Hette demnach alle das Jenige, so vor undt anbracht, mit fleis ad protocollum verzeichnet, die schrifftliche protestation cum designatione der subscribirten HE. Protestanten empfangen, Undt wolte darüber solenne Instrumentum mit inserirungk vielgedachter schrifftlichen protestation undt designation subscriptorum Dnn. Protestantum nominum begreiffen, davon ein Exemplar dem Fürstl. Pomrischen hinterlaßenem HE. Cancellario D. Johan Christoff Schwallenbergen in der vier Zeugen praesentz zur deposition ins Fl. Archivum mittelst erfoderung eines darüber mit dem Fürstl. Insiegel bestetigten documenti insinuirn, undt über dem Verlauff denen Löblichen An undt abwesenden HE. Landtständen begehrte Instrumentirte Kundtschafft erteilen, Gestalt Ich daneben die mihr vorge-

Digitized by Google

ſtelte vier HE. gezeugen erſuchet, Sie möchten das Vergangene beobachten, das ihre nahmen dem Instrumento publico inserirt würden geſtatten, auch zur insinuation des einen Exemplars zu gedachten HE. Cancellario mit gehen, undt mein gehaltenes protocollum mit subscribiren, welches Sie gethan. Womit dieſer Protestationis actus geendiget, undt denen H. H. H. Requirenten Kegen wertiges Instrumentum darüber extradiret worden.

Alles in der Fürſtl. Pomriſchen Reſidentz-Stadt Alten Stettihn in vorbenahmter ad hunc protestationis actum in specie requirirter vier gezeugen als H. H. H. HE. Doct. Wulfgangi Lochmans, Iohannis Wulffen, Pauli Boblihns undt Ottonis Stollenbergs anweſenheitt.

Geſchehen ſeint obiege Dinge Im Jahr, Indiction, Kayſerl. Regirung, Monath, tagk, Ohrt undt ſtunde, wie obenerwehnet, in beiſein praenominirter undt in specie dazu erfoderter beglaubigter gezeugen,

Daß nuhn von offt wolmentionirten itzo zu Alten Stettihn anweſenden Pomriſchen H. H. H. Landtſtänden von Praelaten, Ritterſchafft undt Städten Stettiniſch undt Wolgaſtiſcher Regirung vor ſich undt ihre abweſende Mitglieder von Praelaten, Ritterſchafft undt Städten auch Posterität undt Nachkommen die Mündtlich eingelegte und ſchrifftlich offerirte protestation, auch dabey vorgenommene requisitiones in anſein nahmkündig gemachter vier zeugen vorſtehender maßen richtig beſchehen, undt, was desfals vorgangen exacte notiret worden, Solches thu Ich Fridericus Pascovius, Reipubl. Sedinens. Subsecret. auch im hochpreislichem Kayſerlichem Cammergerichte zu Steyr Immatriculirter Notarius hiemit bezeugen, Ich hab auch über ſothanes alles, Jegenwertiges Instrumentum gefaßet, daßelbe zu mehrer bekrefftigung Uff vorgehende Subscribirung meines nahmens mit meinem zur ſeit getrucktem Notariat-Zeichen roborirt, auch umb beßerer nachrichtt Willen die ſchrifftliche protestation mit der anweſenden HE. Protestanten nahmen dieſem Instrumento abſchrifftsweiſe mit inserirt, undt alſo volnzogen denen H. H. H. H. Requirenten extradirt, Ad ea omnia debite ac legitime requisitus.

(L. S. Not.)

Fridericus Pascovius,

Subsecret. Civit. Stetinens. ac in Camer. Imp. Spirens. immatriculat. Notarius. sc. et subsc. m. p.

Digitized by Google

Anno 1638. den 30. January vmb halb Neun Uhr Vormittage hab Ich subscriptus dies über die von denen itzo in Alten Stettihn anwesenden Loblichen Pomrischen HE. Landtständen von Praelaten, Ritterschafft und Städten beider Stettinisch undt Wolgastischer Regirung vor sich undt im Nhamen Ihrer abwesenden Mitglider der HE. Praelaten, Ritterschafft undt Städten eigelegte Protestation gefertigte Instrumentum in ansein nachgesatzter Vier HE. gezeugen dem Fürstl. Pomrischen hinterlaßenen HE. Cancellario Doct. Iohan. Christoff Schwallenbergen in seine in der großen Thumstraße zu Alten Stettihn belegene behausung undt Ober Studierstube insinuirt, undt nomine der HE. Landtstände vermittelst anerbietung Ihres freundlichen gruß es undt dienste gebeten, solches anzunehmen, im Fürstl. Archivo athier verwahrlich beizulegen, undt super facta insinuatione ac depositione denen HE. Landtständen Uhrkund sub sigillo Illustrissimi zu extradiren, Welcher das Instrumentum accepiret, undt gebeten, denen Löblichen anwesenden HE. Landtständen seine Dienste undt grus wieder zu vermelden. Er für seine Persohn müste rühmen der HE. Landtstände Sorgfalt das Sie Ihre gedancken dahin gerichtet, wie Sie durch diese Protestation bey itzigen gefehrlichen Kriegslaufften sich verwahreten, damit ihnen nichts praejudicirliches ins Künfftig zugemuthet oder zugeführet werden müchte, Wegen annehmung des Instrumenti undt extradirung eines documenti wolte er sich mit seinen übrigen HE. Collegen bereden, undt sich ferners erclären. Ich konte mich desfals wider bei Ihm angeben. Womit Ich nebst den HE. gezeugen für diesmahl davon gangen,

Actum Sedini ut supra praesent. H. H. H. H. Doct. Wulfgango Lochmannen, Johan Wulffen, Paul Boblihnen undt Ottone Stoltenbergen, Fl. hoffgerichts Advocaten, Schöppengerichts Assessorn undt eines Erbaren Kaufmans Alterleute daselbsten.

Den 3. February obigen Jahres bin Ich Subscriptus abermahle zum Hrn. Cancellario obernant alleine gangen, undt nachgehendes documentum sub sigillo Illustrissimi bekommen, welches Uff begehren der Hrn. Landtstände diesen Instrumento annectirt worden, undt nachfolgenden tenoris gewesen.

Demnach die Wolwürdiege, Woledle, Gestrenge undt Veste, auch Ehrenueste, Grosachtbahre, Wolweise, hoch undt Wolgelarte Herren Pomrische Landtstände von Praelaten, Ritterschafft undt Städten so wol Stettin: als Wolgastischer Regirung, so anjtzo alhie in Alten Stettihn zujegen für sich, so wol ihre sembtliche abwesende Mitbrüder undt Gelieder dieses Landes ein offen Instrumentum Protestationis sub Acto Alten Stettihn den 26. dieses Monats January wegen des itzigen Impedimenti belli, dadurch wolermelte Stände an effectuirung deßen, wozu dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten undt Hern, hern Georg Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertz Cämmerern undt Churfürsten, in

Digitized by Google

Preuſſen, zu Gülich, Cleve undt Berge, Stettin-Pommern, der Caßuben undt Wenden, auch in Schleſien, zu Croßen undt Jägerndorff Hertzogen, Burggraffen zu Nürnbergk und Fürſten zu Rügen, Graffen zu der Marck undt Ravensperg, Hern zu Rabenſtein etc. Unſerm gnedigſten Churfürſten undt Hern vermöge der zwiſchen den hochlöblichen Chur undt Fürſtlichen Heuſern Brandenburg undt Pommern aufgerichteten Alten Erbverträge undt Compactaten, wie auch Eventualhuldigung Sie ſich verpflichtet erkennen, denen Fürſtlichen Pomriſchen hinterlaßenen Rähten durch den Achtbahrn undt Wolgelarten Fridericum Pascovium, Not. Publ. et Immatriculatum, auch der Stadt Alten Stettihn beſtalten Subsecretarium in Jegenwahrt gewiſſer von ihnen dazu requirirter Zeugen insinuiren undt dieſelbe ins Fürſtl. Archivum nieder zu legen anſuchen laßen, Als iſt obberuehrtes Instrument daſelbſt im Fürſtl. Archiv vfgehoben, undt Ihn deswegen vff ihr inſtendiges anhalten dieſer Schein vnterm gebreuchlichen Cammer Inſiegel erteilet worden, Geſchehen zu Alten Stettihn den 31. January Anno 1638.

(L. Sigill. Illmi. pientisse. memor.)

Alles an Ort vndt Enden wie oben erwehnett.

In fidem praemissorum Fridericus Pascovius, Civitat. Stetin. Subsecret ac in Camera Spirensi Immatriculatus Notarius subst. m. p.

Digitized by Google

Verhandlung der hinterl. herzogl. pommerschen Räthe mit den Landständen über die Niederlegung ihrer, in der Interims Regierung geführten Aemter. Stettin den 7. u. 9. März 1635.

Nach Abschriften die sich unter den Güntersbergschen Papieren befinden.

Actum in der Fürstl. Cantzlei den 7. Marty Anno 1638 hor. 9 matut.

D. Schwallenberg. Cancellarius:

Es hätten die Fürst. hinterlaßenen Herrn Räthe für nothwendig befunden, sich mit den Herrn Land Ständen zu besprechen vnd dießfalß zu sich verbitten zu laßen, agunt gratias pro comparatione, vndt werde bekandt sein, was für mühsame Tractaten zwischen Herrn Räthen vndt Landt Ständen für diesem gepflogen, wie durch eine Interims Regierung die liebe Justitz vndt der Gottesdienst in diesen Landen beibehalten werden könnte, worüber mit Ihr Churfl. Durchl. zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn vnd dem Kgl. Schwed. Legato communiciret. Weil aber Elector Brandenb. solches nicht approbiren, noch die Regierung gestatten wollen, so wären Herrn Land Stände bemühet gewesen nur zur Continuation officiorum Hrn. Räthe zu disponiren welches Herr Legat concedirt, vnd die Land Stände vermeinet es würde auch daßelbe Churfl. Durchl. zu Brandenb. per conniventiam geschehen laßen. Insonderheit daher weil die Cüstrinsche Regierung per literas den 8. Juny 1637 an die Herrn Räthe gelangen laßen den Ihrigen Justiciam zu administriren, worauf Herrn Land Stände das placitum gemachet, vnd die Räthe zu Continuation officiorum vermocht, die itzo anwesenden Räthe wären auch der Meinung gewesen vndt hätten gehoffet, das sembtliche Herrn Räthe bey der Continuation würden verblieben sein. Allein der Herr Praesident (scil. Paul von Damitz) davon abgestanden, wegk gezogen vnd der Todtsfall des Herrn Compters, als General Statthalters mit darauf erfolget. Die Vbrigen wären sie plieben, hätten patriam nicht deseriren wollen, vndt amore patriae bei Continuation ihrer officiorum verplieben, in Hoffnung daß der liebe Gott zu gutem Ende führen würde, auch bis Dato vnerachtet aller Gefährlichkeit ihre officia so administriret als Sie es vor Gott vndt der Welt verantworten können.

Nun könten Sie den Herrn Land Ständen nicht verhalten, wie für etzlichen Tagen außm Fürstl. Hoffgerichte Gerichtliche Proceß vmb erholung Vrtell, nach Wittenbergk vndt Leipzigk abgesandt, vndt ein Schreiben an die Professores vermöge der Beliebung von Herrn Hoffgerichts Räthen, so

Digitized by Google

ſie etzlichen Herrn Land Ständen vorhero communicirt mitgeſchickt, die Acta zu verleſen, worauff vor dieſem gleichfalß ſchon etliche Process expedirt wären, das der Bott zum Berlin angehalten, Elector Brandenb. das Schreiben an die Professores behalten, die Acta verſiegelt zurücke vndt daneben ein Decretum sub Sigillo ac manu Electoris mitgeſchicket, worin Churfl. Durchl. zu Brandenburg Ihre Displicentiam mit ſonderbarer Bedrawung angezogen, welches Decreti Original in der Schwediſchen Cantzley hieſelbſt behalten, vnd nurten Copia davon extradiret. Der Botte aber ſäße noch, darüber die Herren Räthe ſehr beſtürtzet geworden. Bezeugen es mit Gott, daß ſie anderer Geſtalt nicht ihre Officia, denn nur zur Continuation angenommen, vnd dadurch die liebe Justitz vndt Gottesdienſt im Lande behalten würde. Weil nun Hrn. Räthe auf der Herrn Landt Stende Pitten, ſich zur Continuation ihrer officiorum verſtanden vndt dieſe Sache die Herrn Landt Stende principaliter beträffe: Auch wündſcheten das ſembtliche Herrn Landt Stende zur Continuation zugegen ſein möchten, davon doch theils außer Landes ſich begeben, So würden die itzo in ziemblicher frequentz anwehſende, ſich Ihrer Handt und Siegel erinnern, den Herrn Räthen beitreten, vndt Sie mit defendiren helffen, weil auch die Sache nunmehr dahin gerahte, das kein Fürſtl. Rath mehr in ſeinem officio verpleiben könte, noch wolte. Alß theten Sie Ihre officia hiemit resigniren, wollten auch die Sigilla, ſo Ihnen von den Herrn Landt Stenden offeriret, wieder retradiren, die Herrn Landt Stände würden das Fürſtl. Archivum, Cantzley vndt Corpus principis annehmen, vndt wie ſich dieſelben hierin zu verhalten willens, consultiren, weil Sie, Herrn Räthe keine Cognition mehr hätten, wollen alles dem lieben Gott vndt Herrn Landt Stenden committirt haben. Beten ſie hierumb entſchuldiget zu halten, auch Sie an gehörige Oerter zu vertreten. Erbieten ſich zu Ihren Dienſten. Exhibiren copiam decreti, auch Schreibens ſo an die Herrn Professoren abgangen. — Herrn Landt Stände bedanken ſich für geſchehene Communication. Erinnerten ſich was wegen Continuation officiorum tractiret, vndt zu etwa endtlichen Standt kommen, weil man auß fürbrachten verſpühret das bei abſchickung der Acten nach Wittenbergk vndt Leipzigk der Botte zum Berlin an; vndt das Schreiben an die Professoren behalten, auch Decretum Electoris Brandenburgici zurücke kommen vndt dieſe Sache wichtig, das billig das Decret vndt Schreiben vorher zu verleſen, alß bitten Landt Stende tempus deliberandi, wollen Sich bereden vndt alßdan mit Resolution einkommen. Herr Cantzler: Sein einig daß das Werck ſehr wichtig vndt woll zu erwegen. Darauf Decretum Electoris Brandenburgici vndt Schreiben an die Professores verleſen.

Die ſchriftliche Antwort der Vertreter der Landſtände auf dieſen Antrag iſt vom 9. März datirt und lautet:

Waß die Fürſtl. Pommeriſche Hinterlaßene Herrn Cantzler, Cammer vndt Hoffgerichts Räthe am 7. huj. denen anweſenden aus dem Mittel der

Digitized by Google

Landstende, Fürstlicher Stettinischer vnd Wolgastischer Regierung, so woll wegen eines von Churfl. Durchl. zu Brandenburg Ihres Gnedigsten Churfürsten vnd Herrn zurück gefertigten Decreti: Alß auch der darauf von den Semptlichen Fürstl. Herrn Räthen fürgenommenen Resignation Ihrer bis dahero continuirten Ampts Verwaltungen, auch was demselben mehr anhengigk gewesen, mündtlich an vnd fürtragen lassen: Das haben Anwesende nicht allein mit großer Bestürtzunge vernommen, sondern auch vber solchen Hohen wichtigen wercke, dem Begehren nach Deliberation anstellen, vnd den Herren Räthen mit dieser einmüthigen Resolution einkommen, — Jedoch zuförderst Solemni hac protestatione: das Anwesende dieselbe weitters nicht, denn nurt wie getrewe Patrioten vnd Privati, nicht aber wie Landstende, welche sie jetzo nicht repraesentiren können, abgeben, dadurch auch im allergeringsten nicht denselben praejudiciret, vielmehr sich alle Competentia jura vndt remedia reserviret haben, versehen wollen, Mittelst solchem Reservat vndt Protestation erinnern sich Anwesende gantz woll, was nach leider tötlichen Hintritt Ihres in Gott ruhenden Weilandt Gnedigen Landesfürsten vnd Herrn Christseehligen angedenkens für schwere vnd mühesame Tractaten wegen Continuation Ihrer muniorum zwischen den Herren Räthen vnd semptlichen Landtstenden gepflogen, welche denn durch Gottes gnedigen Beystande, entlich dahin ausgeschlagen, das die Herren Räthe vf gewiße maße, sich ad interim dergestalt mit den Landstenden verglichen, das ein jedweder der Herrn Räthe, nach gedachter Vergleichunge, sein ampts Verwaltunge antreten solten, maßen denn auch in Stettinscher Regierunge mehrentheils geschehen.

Wie nun die Landstände für Gott vndt der gantzen Ehrbaren Welt, auch in ihrem Gewißen, woll versichert, was bei dieser, aus wahrer noth geschehener Voreinigunge keine andere Intention gewesen, denn das diese vnschuldige Lande in ettwanigem stande conservirt, der Gottesdienst in Kirchen vnd Schuelen beibehalten die liebe Justitz, worin Patriae salus zum gueten Theil bestehet, administriret, das geliebte Vaterlandt für besorgliche Confusion, Ruin vnd Untergangk gesichert, vnd eine Hochschedliche Anarchia, woraus anders nichts denn grausame vnmenschliche Tatten vnd schandbare Laster zu gewartten, vorhuettet: Im allergeringsten Churfürstl. Durchl. vnd Dero hohen Churhause zustehenden Rechten ein einiger Nachteill (nicht) zugefuegt vnd dadurch der schuldige vnterthenigste Respect vnd gehorsahmb etwa entzogen werden mochten, gestalt inskonfftige mit mehrem solches von den Herrn Räthen vnd sämptlichen Landständen ausgeführet, vnd Ihrer Churfl. Durchl. vnterthänigst Remonstriret werden können. So haben dieselbe nimmer müthmaßen können, das Churfstl. Durchl. Ihr Gnedigster Churfürst vnd Herr solche wolgemeinten Intention vngnedigst aufnehmen, vnd an denen auf solcher Vereinigung geführten vnd continuirten Ampts Verwaltungen einige Displicentz haben sollen. Dahero anwesende ihres theils dafür halten müßen, das Churfl. Durchl. Ihr Gnedigster Churfürst

Digitized by Google

vnd Herr hievon keine gründtliche vnd genugsame Information vnd Bericht haben werden: Sondern achtens dafür, wen dieselbe alle Vmbstende vnd dieser der Herrn Räthe vnd Land Stände Intention, so hiebei in Consideration kommen, recht vnd volstendig berichtet, oder auch ferner, was sie darzu bewogen, nach der am 25./15. Martij abgewichenen Jahres, den Pommerischen Deputatis gnedigst gegebenen Resolution informiret werden können, das sie sich nach der Zeit gnedigsten würden heraus gelassen, dasselbe was ad interim mit so starker Protestation de non praejudicando placitiret zugelassen, vnd gar nicht würden improbiret haben.

Woran sonst der mangel solcher Information gewesen ist nicht nöthig zu recapituliren, zumalen es ohne das den Herrn Räthen erinnerlich das deßfals bei höchst gedachte Churfl. Durchl. so wol Sie für ihre Person als die Landstände vnzweiflich woll ins künfftige entschuldigt sein werden.

Als aber bei also gestalten Sachen, der Churfl. Durchl. Ihrem Gnedigsten Churfürsten vnd Herrn, von allem was vorgangen, jetzo in der eill gründtlicher Bericht vnterthenigst zu thun, nicht verstattet werden will, auch die semptliche Landstände hierunter, wegen notorischer Behinderunge nicht zusamen kommen können vnd hirumb mit den Fürstl. Herrn Räthen, die anwesende bekennen müßen, das nach so ernster Inhibition, ihnen sehr bedenklich fallen wollen, geschloßener maßen ferner ihre munia Officiorum zu continuiren.

So müßen sie zwart ihres Theils, auf eine Zeit bis den Sachen besser remedirt werden kann, die Hinleg vndt Verschließunge an ihren Orts gestellet sein laßen, jedoch weilen Ihr Churfl. Durchl. meinung der anwesenden Vorhoffens nach gar nicht sein werde, das hinterlassene Herrn Räthe vndt Diener alles in Confusion stehen lassen, davon gehen vnd gleichsam die Aempter vnd Haushaltung pro derelicto achten sollen, So halten Anwesende dafür, das die Fürstl. Herrn Räthe, das Fürstl. Archivum, Hoffgerichts Acta vnd andere Fürstl. Verlassenschaft, auch was sonsten in Oeconomicis wegen der Fürstl. Empter fürfelt: Insonderheit die Fürstl. Hochseel. Leiche vndt Haus in guter Obacht nehmen, vnd bis zur anderer Verordnunge behalten mochten, maßen den anwesende gantz freund- vnd dienstlich, die Herren Räthe hiemit ersucht haben wollen, sothane Auffsicht nach wie vor zu continuiren.

Belangend aber die Resignation befinden sich Anwesende nicht in der Qualität, das sie dieselbe acceptiren können. In Betracht den Herren Räthen wissend vnd bekandt das sie mit den semptlichen Ständen vnd die semptlichen Stände hinwiederumb sich mit ihnen auf allgemeinem Landtage verglichen, dahero ohne aller derselben Vorbewust die Resignation nicht acceptiret werden kann, vnd möchte woll selbige vmb so viel bedenklicher sein, wenn auch gleich semptliche Land Stände zur Stelle, derweilen den Herren Räthen vnentfallen, das dieselbe von den Land-Ständen nicht aufs neuwe bestellet, sondern vorige munia officiorum ex Conventione nurten

Digitized by Google

continuiret, worumb die erlaſſunge an gehörigen Orts, dahin auch andere Fürſtl. Diener vowieſen, geſuchet vnd erwartet werden muß, geſtalt vor dieſem genugſam indigitiret worden. Hetten dieſelben ſonſten in Bedenken die gebrauchte Ampts Inſiegel bei ihnen zu behalten: So ſtellens den Herren Räthen die Anweſende anheimb, ob ſie dieſelbe verſiegelt vnd an vorigen Orts wiederumb reponiren wollen.

Dieß iſt alſo kürtzlich was die aus dem Mittel der Land Stände weinig anweſende, auf der Herrn Räthe mündlichen fürtrag mit obigen Reservat vnd Protestation ſich erklären wollen. Vnd verpleiben denſelben ſonſt allewege zu ſtets willigen dienſten geflißen.

Alten Stettin den 9 Marty Anno 1638.

Die aus dem Mittel der Land-Stände alhie anwehſende.

Digitized by Google

Verzeichniß der Pommerschen Stände, welche von den Schwedischen Commissariis, Gouverneurs und Räthen, beider Pommerschen Regierungen, zu den am 12. November 1640 in Stettin zusammen getretenen Landtag verschrieben worden.

Nach einem unter den Güntersbergschen Papieren befindlichen Exemplar.

Aus der Stettiner Regierung.

Landräthe.

1. Der Graff von Newgarten,
2. Matthias von Güntersberg, Decanus,
3. Casper Fleming, Land Marschall,
4. Andreas Borcke, der Aeltere,
5. Friedrich von der Osten,
6. Hans Blücher,
7. Christoff Wedel,
8. Berendt von Dewitz,
9. Otto Rüdiger Glasenapp,
10. Casper Böhne zu Grummekow,
11. Hans von Schack.

Landstände.

1. Otto Fleming, gewesener Hoff Rath,
2. Hans Friedrich Fleming, Hauptmann zu Wollin,
3. Jacob Fleming,
4. Jürgen von Dewitz,
5. Christian Sigmundt Schack,
6. Berendt Jochim von Dewitz,
7. Frantz Pahl,
8. Marten Borcke,
9. Richard Fleming,
10. Matzke Borcke,
11. Matzke Borcke zu Panfin,
12. Ulrich Feliz Borck,
13. Wulff Dietrich Borck zu Rosenfeld,
14. Jochim Borcke zu Wangerin,
15. Jochim Deitloff Borcke zu Woitzel,
16. Ehrentreich (—..?) zu Dorffhagen,
17. Valtin Witten zu Kutzow,
18. Jürgen Manteuffel,
19. Gerth Manteuffel,
20. Hans von Hechthausen,
21. David von der Osten zu Plate,
22. Daniel Kleist,
23. Philipp von der Osten,
24. Christian Kleist,
25. Ewald Blücher,
26. Henning von Wedel,
27. Jost Cord von Wedel,
28. Casimir Glasenapp,
29. Jost Borcke,
30 Jochim Glasenapp,
31. Jochim Billerbeck,
32. Marten Wedel,
33. Wilhelm Schening,
34. Wilhelm Mildenitz,
35. Lorentz Puttkammer,
36. Tide Heydebreck,
37. Jochim Mellin,
38. Hans Zastrow,

Digitized by Google

39. Hans von Wolde,
40. Gerth Zastrow,
41. Matthies Pritze zu Chinow,
42. Casper Carnitz,
43. Jacob Weyher,
44. Wilhelm Wacholtz,
45. Jürgen Manteuffel,
46. Peter Somnitz,
47. Werner Puttkammer,
48. Marten Wobeser,
49. Baltzer Vkermann,
50. Henning von Wolde.

Stiftische Stände.

1. Paul Damitz,
2. Claus Podewils, Stifts Voigt,
3. Jacob Heydebreck zu Parnow,
4. Henning Manteuffel,
5. Wedige Bonin,
6. Dr. Friedrich Runge.

Landräthe.

1. B(urgemeister) Georg Newmann,
2. B(. . . . .) Laurentius Bolhagen,
3. Licent. Lehman, Burgm. zu Stolp.

Städte Stettinischer Regierung.

1. Alten Stettin,
2. Stargardt,
3. Stolp,
4. Greiffenberg,
5. Wollin,
6. Piritz,
7. Gollnow,
8. Treptow,
9. Camin,
10. Rügenwalde,
11. Belgardt,
12. Schlaw,
13. Newen Stettin.

Stiftische Städte.

1. Colbergk,
2. Cößlin.

Landräthe Wolgastischer Regierung.

1. Dubßlaff Christoph von Eickstedt,
2. Eckardt von Vsedomb,
3. Heinrich von der Osten,
4. Otto Schwerin,
5. Jürgen von Eickstedt.

Landstände.

1. Bogislaff Behr,
2. Andreas Schwerin,
3. Christoph Zuhmb,
4. Jochim Köhn Owstin,
5. Rötger Christoph Owstin,
6. Anton Dietloff Schwerin,
7. Curt Dietloff Schwerin,
8. Ein Lindstett,
9. Curt Küssow,
10. Ernst Berglase,
11. Wilcken von Platen,
12. Erich Zumb,
13. Oloff von der Lancken,
14. Adam von Heyden,
15. Alexander von Walschleben,
16. Casper Normann,
17. Thomas Heydebreck,
18. Baltzer von Wolde,
19. Hans von Wolde,
20. Alexander Krakevitz,
21. Julius Paul Schmatzhagen,
22. Ernst Ludwig von Rahden,
23. Zwei Herrn von Putbuß,

Digitized by Google

24. Paul von Steinwehr,
25. Ein Steenbeck,
26. Andreas Buggenhagen,
27. Christoph Lütke Moltzan,
28. Johan Walschleben,
29. Philip Gützloff Rotermundt,
30. Curt Bonow,
31. Hermann Behr,
32. Jochim Budde,
33. Arendt Bohlen,
34. Friedrich von Hoben,
35. Christian Lüssow,
36. Christoph Newkirch,
37. Johan Lüssow,
38. Baltzer Datenberg,
39. Sivert Dechow,
40. Christoph Altwich Blizen,
41. Philipp Melcher Norman,
42. Jürgen Friedrich Borcke,
43. . . . . Ramin,
44. . . . . Wussow,
45. . . . . Trampe,
46. Victor Brücker,
47. ein Podewels.

Landräthe.

1. Christian Schwartze, Cons. Griphisw.
2. Jochimus Bramber, Cons. Demmin.

Fürstl. Geheimer Rath.

1. D. Joachimus Burgman.

Städte.

1. Stralsund,
2. Gripswaldt,
3. Anklamb,
4. Demmin,
5. Wolgast,
6. Pasewalk,
7. Barth,
8. Usedom,
9. Loitz,
10. Treptow,
11. Tribsees,
12. Ukermünde,
13. Greifenhagen,
14. Grimm.

Digitized by Google

Resolution der Vormünder der minderjährigen Königin Christine an die Pommerschen Stände. Stockholm, den 30. Octbr. 1641.

Nach einer Abschrift unter den Güntersbergschen Papieren.

Von Gottes Gnaden Christina, der Schweden, Gohten und Wenden designirte Königin und Erb-Princessin, Grosfürstin in Finland, Hertzogin zu Esthen und Kareln, Fraw in Ingermanland.

Unsere gnade und wolgemeinten Willen zuuor, Ehrwürdige, wolgeborne, hoch und wolledle auch vorachtbare besonders liebe, Ewer Schreiben unterm dato Stettin den 30. Juny iztlaufenden Jahrs, ist unß woll zu handen kommen, darauß wir, (den gantzen Handell mit wenigem zube rühren) vernommen, wass maßen ihr zu den beuorstehenden friedens Tractaten glücklichen success und fortgangk wünschet, und, in ansehung der Alliantz, so zwischen Unserm in Gott ruhenden herrn Vater Und dem letzabgeleibten Hertzogen in Pommern ufgerichtet, euch die hofnung machen thut, man werde, vermuge derselben, mit obgedachter friedeshandelung also verfahren, dass ihr, wegen bestendiger obacht der alliantz, auch anderer vielfeltigen untadelhafften Unß und Unserer Crone erwiesenen Dienste, derselben mit zugenießen haben mugett; Neben deme gebet ihr auch zuuerstehen, daß ihr daßienige, waß izt erwehnet, auch andere in ewrem Schreiben angezogene desideria durch eine Abschickung Unß kund zu machen, wäret Vorhabens gewesen, aber daß ihr durch eingefallene ehehafften, wieder ewren willen, darahn wäret verhindert worden, damit wir aber hieuon nachricht haben muchten, hettet ihr Zeige den woledlen Bernhardt Teßin uf Primen erbseßen, mit Schreiben abgefertiget, Unß für erst darauß zu berichten, wass maßen Unsere Commissary in jüngst zu Stettin gehaltener Lands-Versambelung dem herkommen, mit einladung aller Lantstende, nicht gefolgett, sondern nur ettliche dazu verschrieben, darnach auch daß wir auß obgedachtem schreiben sehen muchten die entschuldigung, wodurch ihr bewogen, bey nehester Versamblung so schleunig von einander zurücken, und wir nicht meinen muchten, als were die Schult bei euch dass in so wichtigen sachen damals nichts verrichtet worden, mitt angehengter bitte, dass kegenwertige wiedereinführung der Justitze und Regements, anderer gestaldt nichtt als durch comunication und berufung aller derer, so ahn diesen sachen interressirt, und zwar in einem allgemeinen Lanttage, vorgenommen, und Unsern

Commissarijs daneben anbefohlen werden muchtte, daſſ Sie die Alliantz, laut Priuilegia und fuudamental-geſetze, inſonderheit die vor 7 Jahren ufgerichtete Regements-Verfaßung, mit welcher die, nach abſterben des Furſten, ufgerichtete und zugelaßene Interims Regerung eintrifft, dabej in guhte obacht halten muchten, und ſolches darumb, weill es der alliantz gemeß, welche vornemblich dahin zielett, daſs Pomern, wie auch deßen Rechte und freiheit erhalten, alle beſchwerden auß dem Wege gereumet, inſonderheit aber daſs deß Vaterlandes alter Stand nicht verendert, noch deßen priuilegia, Statuten, Fundamental geſetze und eines jeden ſonderbares eigen Recht oder jura singularia nichtt ufgehoben oder geſchwechet werden muchtten, Geſtalt dan auch leßlich gebehten wirtt, daß ewren grauaminibus abgeholfen und ihr mit Krigſſbeſchwerden und ferneren Contributionen verſchonet bleiben muchtet, wie ſolches mit mehrem in ewrem ſchreiben iſt außgeführet worden.

Hieruf nun mit weinigem zu antworttten, ſo muchten wir wunſchen, es weren die ſachen alſo beſchaffen, daſs man nichtt ſo ſehr zu queruliren, und ſich zu bekümmern haben muchte, wie den kegenwertigen beſchwerden iziger Zeit abzuhelfen, wie den Exulanten in allen Ständen bei euch woll ſein, wie die Juſtitz redressirt, Und die privilegia und andere zuſtehende Rechte conserviret werden, Alſs wie die algemeine Wolfarth und salus publica woll beſchaffen ſein muchtte, Itzo aber nach dem durch kegenwertigen unumbgenglichen Krieg, wie auch durch furcht und Argwohn, ſo bej Vielen oftmals ufſteigett, ſich zutregtt, daſs ſolchem Unheill nicht genzlich abgeholfen oder remedijrt werden kahn, ſo muß man daſs abſehen uf den Aufgangk deſs Kriegeſs, nemblich uf den frieden und alle Sinne und gedancken uf die jntension und den Zweck der Alliantz richten, und dahin nach auſerſtem Vermugen trachtten, daſs man denſelben erreichen muge.

Die Uhrſachen, ſo unſern in gottruhenden herrn Vater zum Kriege in Teutſchland bewogen, ſein ſo kundtbar, daſs mehr wort dauon zu machen unnötigk iſt, dan nachdeme er ſelbſt »durch mennigerlej jniurias und offenem Kriege angefatzet« Item die Reichsfurſten, ſo mit Seiner Mayt. eines glaubens und gebluths und ſonſten mit mancherlej freuntſchaft beroſelben verwandt geweſen, ihrer Lant und leute entſetzet, desgleichen die Stende deſs Reichſs inſonderheit die Euangeliſchen, ahn ihren zuſtehenden rechten dermaßen turbirt, daſs man Sie nun Unter das Joch der Dienſtbarkeit gebracht, und die teutſche freiheit unterdrückt, Alßdan der general Dominat über die andern Stende befeſtiget, Und darnach auch uber die Außwertigen außgebreitet werden kontte, dem allen nach iſt hiedurch höchſtgedachter Unſer her Vater gezwungen, und auß ſonderbater affection, ſo er zu obgedachten unterdrücketen Stenden getragen, wie auch ſeiner eigenen Securitet halber, beuorab da es ſo gefehrlich umb die religion und den Lantfrieden geſtanden, bewogen worden, die unſchuldigen und wieder allen fug unterdrückete Stende von der ſchentlichen Dienſtbarkeit und unrechten

Digitized by Google

gewaldt zu entfreien daſs zerrüttete weſen im Römiſchen Reich wiederumb in Vorigen wolſtand zuuerhelfen, und ſonſten anderm böſen Vorhaben zu begegnen, Welchen löblichen fußſtapfen und angefangenem wercke wir weiter nachſetzen, nichts unterlaßend ſo zu erlangung ſolcheß heilſamen Zweckeſs dienlich ſein muchte, Es ſolte auch dieſem gerechten, Gott wolgefelligem und hochnötigem Vorſatz ahn einem gewünſcheten Vortgange nichtes gemangeldt haben, Wan die furſten und andere Stende Unſere Bunds-Verwandte und Mithelfere beſtendig bej Unß verharret, und dieße algemeine ſache mit ihrer trennung, zu merklichem großen ſchaden und der gantzen Chriſtenheit gefahr nicht verlaßen, und die gantze Kriegslaſt uff Unſs allein gewältzet und darunter ſitzen laßen.

Ob nun woll dieße ſachen in einen ſchweren Labyrint gerahten und unß die Unertregliche Laſt allein uf die hörner geſchoben, Je dennoch aber, wie wir bißhero zum theill mit waffen, zum theill mit friedeshandelungen Unſs dahin bearbeidet, daſs alles in Vorigen Stande geſetzt und ein Jeglicher zu ſeinen Rechten und freiheiten wiederumb Verholfen und deßentwegen gnugſam Verſichert werden müchtte, Alſo auch befinden wir unſs noch ferner Verobligirt mit Unerſchrockenen Waffen fortzufahren, biß ſich mittell und wege zu erlangung Unſer jntention, herfürthun, und gleich wie wir niemals guhten Rath zum friede verworfen, ſondern ſo offte guthliche handelungen verſucht oder ſonſten ahnlaſs dazu gegeben worden, alſo offte haben wir unſer friedliebendes gemüth, und begirde zu ſolchem Zweck zuuorſtehen gegeben, Ebener maßen auch, damit nun zu erlangung ſolcher intention Unſerestheilſs kein mangell erſcheinen muge, haben wir mit genugſamer plenipotentz und befehll eine ſolenne legation in Teutſchland abgeordenet, Von Herzen neben euch wünſchend, daſs die gühte deſs Herrn zu ſolchen unſern Anſchlegen gedeien geben und mit ſeiner hülfe ſolchem heilſamen beginnen beiwohnen und dazu ſolche mittell ahn die handt geben wolle, dadurch weiter Blutſtürzen ufgehalten, und daß außgemergelte Teutſchlandt wie auch ewer Vaterland, nach ſo viel-jährig außgeſtandenem Ubell mit einem ſoligen Anblick eines gerechten ſichern und eines ſolchen friedes, dabej man ſich keiner Dienſtbarkeit und ſchmach zu beſorgen haben muge, wiederumb erfrewett, und wir und unſere Crone, wie auch andere jnterressirte Volcker deßen gnugſam und wie ſichs gebueret verſichert werden mügen.

Solte es nun wie wir hoffen, dahin gelangen, daß beiderſeits Tractaten angingen, ſo erkleren wir Unſs dahin, daſs, wie wir unſs ſchuldig befinden, ſolchen fleiß in dieſen ſachen anzuwenden, deßen ſich menniglich zu erfrewen haben, Und dadurch die allgemeine ruhe wieder herbei gebracht werden muchte, alſo und dergeſtaldt wir inſonderheit vor unſere Freunde und Bundß Verwantte, beuorab Vor euch, ſo unß zum neheſten angehen, wie auch wegen wiederbringung des friedes und der ganzen ſachen befoderung ſolche ſorge anwenden werden, daſs man zuuernehmen haben wirtt,

Digitized by Google

was maßen wir nichts ahn Unſs ermangeln laßen haben, ſo zu anderer wie auch ewrer ſicherheit und jnteresse von nöhten geweſen.

Dan wir thun Unſs annoch der zwiſchen hogſtgedachtem unſerm Hl. Vater und bemelten herzogen Von Pommern loblicher gedechtnuſſ, geſchloßener Allianz und wie weit Unß dieſelbe mitt euch gemein und bißhero beobachtet iſt gar wol erinnern. Wir zwar haben izterwehnete Allianz bißhero unverbrüchlich gehalten, und Vor ewre ſicherheit und beibehaltung ewrer freiheit und wollfarth keiner Unkoſten geſparet, ſondern unſern fleiß und Vorſorge durch allerhand mittell und wege, zu deſs ganzen furſtenthumbs wolſtande an den tagk gegeben, und ſolches mit vieler Menner, tapferer Kriegßleute und Unſerer Unterthanen bluth verſiegeltt. Wan nun mit gleichmeßiger gemuhts begierde der Allianz nach gelebet, die Vorſorge wegen offentlicher ſicherheit und wegen des gemeinen weſens were beibehalten und in achtt bißhero genommen worden, ſo beduffte man woll nicht, daß wir wegen ewrer eilfertigen approbation deſs Prager friedeß (zu deßen genehmhaltung, der Furſte noch bei ſeinem leben überredet worden, wie ſolches aus unfeilbaren documentis zu uernehmen) unß zubeklagen hetten, zwar wolte ſich auch wegen des unter Unſs getroffenen Vergleichs gebueret haben, und were deßen inhalt auch gemeſs geweſen, Wan in ſo wichtigen ſachen etwas hette geſchehen ſollen, daſs ſolches nicht ohne communication und einrathen des Reichs Cantzlers und damaligen Legaten in Teutſchland oder auch ohne Vorbewuſten Consens Unſers am furſtlichen hofe residirenden Legati were vorgenommen, weiniger daſs einige Tractaten oder Briefwechſelung mit dem feinde angeſtellet worden, dan daſs ſein anzeigungen des mißtrawenſſ und böſer affection, zu geſchweigen ärgerer gedancken auch der heimlichen mit dem feinde gehaltener Correspondentz, welcheſs Alles mit der Alliantz und deren unuerbrüchlichen Observation nicht über einkommet, dannenhero man ſich der Unſs und unſerm Reich erwieſener dienſte ſo groſs nicht zu rühmen hatt, ſondern man hette es woll anderß machen können, Wir hetten zwar damals woll ſtraz anders zur ſachen thun und Unſſ Unſerß Stats Verſichern, und ſolche mittell, welche nach gelegenheit damaliger Zeit und androhender gefahr, geſtalten ſachen nach, nötig befunden, zur hand nehmen konnen, Wan wir nichtt mehr die Unſchuld deß ſchwachen Fürſten alſs das anſehen ſolcher rathſchlege bei unſſ hetten gelten laßen, und alſo umb der wolfarth und ruhe des landes euch ſolches zu guhte gehaltten, zwar ſo lange der Fürſt noch beim leben geweſen, haben wir dieſes hinpaßiren laßen, demſelben die vollenkommene Regierung verſtatett, Vorigen Stat nicht geeudert, ſondern in weltlichen ſachen, vermöge der Alliantz, der Landes Verwaltung ihren freien lauf gegünnet, nach deme er aber dieſe Weltt geſegnett, iſt das rechtt, ſo unß vermuge ufgerichteter Vertrege, zuſtehett, und welches ihr, uff vorhergehende Berathſchlagung, und auß guhten Vorbedachtt und freien willen (ſo weit es euch angehett) beliebet und genehm gehaltten, uf unſs gebracht, daſs wir Unß nun

deßen nicht gebraucht, sondern etwas darin nachgesehen, der selige Legatus Steno Bielke auch geschehen laßen, daß die Interims Verfaßung jntroducirt und die Regierung darnach angestellet worden, ja damit auch so viell fuglicher damit muchte verfahren werden kounen, Verfügung von Unfs geschehen, dafs zum Unterhaltt der Verwaltung, die notturfft von den Licenten solte hergeschoßen werden, Solches alles ist zu dem ende und solcher meinung geschehen, dafs wir gehoffett, efs muchte sich noch zu rechter Zeit ein solch zutreglich mittell herfür thun, dadurch der Condition im letzten articul der Alliantz, ein genugen geschehen, der Alliantz nichts minder vigore Verbleiben und zugleich auch des Vaterlandes Zustand etwas beßer und ruhiger sich anlaßen muchtte.

Albieweil aber solche hofnung Unfs betrogen, und der Eventual Successor zu der angefangenen Interims Regerung seinen Consens nicht geben und auch die anno 1634 gemachte Regements Verfaßung nicht pro lege fundamentali oder Landes constitution achten und erkennen wollen, vielleicht darumb, dafs dieselbe entweder nicht in öffentlichen Lanttage solenniter eingeführet oder dafs gewiße Personen darin nicht benennet, und zu beibehaltung derselben nicht in eides Pflicht genommen, entweder auch dafs dieselbe niemals in schwang gebrachtt, oder entlich dafs sie zum praejuditz der furstl. Regalien und hohen Landes furstl. Obrigkeit abgefaßet sein muchten, So hatt der Eventual Successor, so vill ahn ihme gewesen, die abgefaßete Landes Verwaltung, so doch Unser Legatus zu der Zeit admittirt, ufgehoben, und durch öffentliche außgangene und überschickete poenal mandata die fortsetzung solcher Regierung ernstlich verbotten, Es sein auch ettliche demselben also nachzukommen geneigt gewesen, Ettliche sein auß furcht gar besturzt geworden, der Praesident und die furstl. Rehte, nachdem Sie von den Lantstenden, wegen angenommener Interims Regerung nichtt haben wollen (wie Verlaut) schadelofs gehalten werden, haben die einmall angenommene Verwaltung wieder niedergeleget, Jhrer Viele haben Unter dem Vorwande feintlicher gefahr (dan es fast umb die Zeit gewesen, wie Unser armee sich auß Meißen nach der Seekantte retirirn thette,) und damit Sie ihre devotion kegen den Eventual Successoren erblicken laßen muchtten, sich in benachbarte Prouintien begeben, und die sachen, so ihrer Sorge und Verwaltung untergeben, oder welche Sie über sich genommen, in hoheſter Confusion und Verwirrung gesturzett, dieſes nun hatt Unsern Felt Marschallen und General Gouverneur Unserfs Stats in Pommern, der Zeit dahin bewogen, dafs er mit seinem recroutirten Volcke zu abkehrung der feintlichen anfelle in Pommern, die feinde nicht allein in Mekelnburg ufhalten, sondern auch über die Elbe verfolgen muchte, Wie Er dan sich Vorgenommen deswegen daß Volk auß Pomern abzuführen und darin so Viell nur zu laßen, als zur besazung etwa muchtte nötig befunden werden.

Er hat aber gesehen, dafs die Stette mit dem Unterhalt der Garni-

Digitized by Google

son, so in Pomern hinterlaßen werden muste, mehrentheils allein beschweret wurden, darumb er sich mit anderen officirern beredet, und dafur gehalten, es muchte dem ganzen lande zutreglich sein, wan die Embter und furstl. Vorwerke, so durch die feintlichen einfelle verwustet, und in diesen Krigs Troublen gar zernichtet, mit den Lant Cammer jntraden, (deren sich die furstl. Rehte zu ihrem behuf angemaßett) wieder eingerichtett würden, damit von den jehrlichen einkünfften und gefellen die andern Landeseinwohner eine etwane erleichterung empfinden muchtten, zu welchem ende er auch Jnspectorn verordnett, so uf die fürstl. gühter achtung geben solten. Wie nun gemeiniglich zu geschehen pflegt dass alda, wor keine rechte ordenung zu gebieten und zu gehorchen ahnzutreffen ist, die muthwilligen Leute schnurloss und ungestrafett sein wollen und dass kein Dinck so heilig geachtet wirtt, darahn man sich schentlich zuuorgreifen, nichtt einbilden soltte, also hatts auch augenscheinlich in Pomern darahn nichtt gemangelt indem der unbendigen leutte Muthwill so hoch gestiegen, dass zu offentlichen hostiliteten, da einer den andern mit gewehrter Hand außgejagett, mit offentlichen und heimlichen mordthaten umbgebrachtt, thüren und fenstern eröfnett sein, nicht ohne große ergernuss und lantschaden, besorgung Gottes Zornss und gefahr Unsers eigenen Stats, wan dass ferner sollte Verhengett werden, dass ein Jeder thun muchtte, waß ihme belieben thette.

Damit nun solchem Unheill bej Zeiten muchtten begegnet werden, haben wir Unsern Officirern daselbst ernstlich befohlen, dass Sie her negst bej sothanen bösen und desperaten wesen, da alle Dinge übern haufen gehen wollen, die Augen ufthun, und nichtt Verhengen soltten, daß Jemand beleidigett oder sonsten unschuldiger weiße gewaltsamblich unterdruckett wurde, Sondern Viell mehr drob sein, dass die Unthatten bestrafett, und die Sicherheit Unsers Stats bei macht erhalten wurde, mit Fleiß auch verhüten soltten, dass wieder den Landtfrieden und gemeine Wolfarth daselbst im Lande wie auch wieder ewre Priuilegia nichts unbilliges vorgenommen wurde, welches dan auch gebuerender maßen in achtt genommen, ungezweifelter hofnung, es werde dadurch der gentzliche Untergangk des Landes nach bestem Vermugen verhuhtet worden sein.

Wir haben fast umb dieselbe Zeit vernommen, dass diejenigen, welche vorgedachter massen dass Regement zu führen Verordenett gewesen, sich gefurchtett haben, dass Sie wegen ihrer fahrleßigen Verwaltung muchtten zu rede gesezet werden, und dannenhero sich vorgenommen, dieselbe wieder anzunehmen, zu solchem ende auch, im nahmen aller Lantstende, so woll schriftlich als durch ihre abgeschickte begehrett, dass wir ihnen eine general Landtagk Versamblung Vergunnen muchten, Wozu wir zwar nicht ungeneigt gewesen, jedoch dass mit bewilligung unsers General Gouverneurs die convocation geschehen muchte, wie wir deswegen Unser Gemühts meinung bej HE. Philip Horn, so sich damals wiederumb zurucke in Pomern begeben, haben anzeigen laßen, Aber weill Unser Felt Marschall seiner obliegenden

Digitized by Google

Kriegsgeſchefte halben, wie auch wegen der ſchweren Kriege, ſo zu der Zeit in Böhmen, in Ober- und Nieder-Sachſen, wie auch in andere abgelegene Lender geführet worden, ſich dabej nicht einſtellen konnen, Immittelſt auch mehr hochwichtige ſachen ſich erengett, dadurch die beſoderung obgedachtes Lanttages zu rucke geblieben, zu deme auch eine nothwendigkeit erachtet worden, daſs man eine beßere Information und gruntlichere nachrichtung von dem Pomriſchen weſen bekommen muchte, damit vornemblich iziger Zeit, nicht ettwas angefangen wurde, welches den furſtlichen Regalien, oder der Stende privilegien praejudicirlich ſein muchtte, derowegen, wie alle ſachen und gezeiten alſo nicht beſchaffen ſein, daſs fort enderung und Vorbeſſerung dabei zu hoffen iſt, alſo hatt auch dieße ſache bißhero unuerrichtett eingeſtellet bleiben muſſen.

Jumittelſt ſein nichts minder ettliche Articul abgefaßett, ſo, uf Vorhergehendes ettlicher der Ewrigen guthachtten, in gewiße heubtſtucke gebrachtt und dahin gerichtet, waſsmaßen fuglich und ohne praejuditz der Fundamentalgeſetze, eingefuhreten gewonheiten und Landes Constitutionen, daſs Regement im Lande darnach angeſtellet werden muchtte, Welche auch den Vornembſten Lant Rehten und Vor Pomriſchen Stenden communicirt und ihr bedencken daruber gebehten und vernommen worden, wie Unß Von Unſern officirern glaubwürdig berichtet worden, Alſs nun eben umb dieſelbe Zeit Ihr ſelbſten durch eine Supplication, umb redressirung der Justitz und eröfnung der Hofgerichte anregung gethan, haben wir ewrer bitte nicht entſein, ſondern Unſern officirern, committiren und ahnbefehlen wollen, daſs Sie die Vornembſten Lant-Rehte und Stende nacher Stettin beſcheiden muchten, Wir haben auch Vernommen, daſs Sie in guhter frequentz erſchienen, uber Vorberegte und abgefaßete heubt Puncte ſich mit Ihnen beredet, auch mittell und weiſe, welcher geſtalb die Gerichten hinwiederumb zu beſtellen ſein muchten, Ihnen anfenglich an die Hand gegeben, hernacher aber unter dem Schein der Allianz ſich des Dinges gahr allein anmaßen wollen, und nachdem Sie etliche Wochen die Zeit mit ſchriftwechßlungen zugebracht und daruf nach Hauße geeilett mit dieſer eingewantten entſchuldigung, daſs dieß ſachen weren, ſo uf algemeinem Landttage Verhandelt werden mußten, weret ihr alſo Unuerrichter ſachen Von einander gerucket,

Weill nun dieſem alſo: Waſs hetten Unſere Commissarij und officirer, nach ſo Vielfeltigem flehen und bitten, Daſs nemblich die Juſtiz wieder in ſchwangk gebracht werden muchtte, woll anderſs thun konnen, alſs daſs Sie die Hofgerichte wieder eröfnet, und gewiße Perſonen, durch welche die Juſtiz ex aequo Verwaltet wurde, beſtellen thetten, dan wir nicht ſehen, waſs ſonſten zu thun geweſen, Eß were dan ſache, daß ihr hettet haben wollen, daſs daſs gantze Land unter einer ſcheußlichen Anarchei ſolte zerrüttet, und zum gentzlichen grundgange gerichtet werden, die Laſter, ſo allenthalben grassireten, ungeſtrafett bleiben, und der Zorn des hoheſten und Gerechten Gottes nicht allein dieſem Furſtenthumb ſondern Unſs auch und Unſerm Reich

Digitized by Google

übern hals gefuhrett werden solte, dass nun Unsere Officirer solcher gestald den Zorn Gottess abzuwenden sich euserst haben angelegen sein laßen und allem und Jeden guthachten und belieben in solch einer wichtigen sache nicht mitt genommen und erlanget, deßen sein Sie, Unsers erachtens, woll entschuldiget, zwar wan wir Unser absehen uf andere Uhrsachen, die Unss insonderheit angehen, hetten richtten wollen, so hetten wir alle gedancken, wegen hinlegung aller Zerruttung Und wiedereinfuhrung der Justitz leichtlich fahren laßen konnen, aber ahn dessen stat haben wir mehr uf die Wolfarth des Pommerlandes gesehen, zumall Unss nicht weinigk darahn gelegen, dass solches ohne gentzlichen Untergangk Verbleibe, welches sonsten nach lankheit der Zeitt mit großer Gefahr Unsers Krigs Stats hette geschehen mussen, zu deme haben wir Unss auch billig mehr zu furchten gehabt vor Gottes Zorn, welcher Unfeilbar uff Ungestraffete Mißethatten erfolgen pflegett, alss vor die Vermeinte Beschuldigung, sambt were unordentlich Verfahren und die Priuilegia und Landesfundamentall Satzungen Von unsern officirern nicht attendirt worden, da doch auß den Acten zu uernehmen, daß so woll von Unss als den Unserigen dieselben in geburliche obacht genommen worden,

Aber daß dieser wolgemeinter Vorsatz von ettlichen, durch praetension hergebrachter observantz und eingebildeten privilegien zu rucke gehalten und den, Von den meisten begehrten, Effect nicht erreichett hatt, da zweifeln wir nicht, ihr werdet, ewrer sorgfalt nach, beherzigen, mit wass gewißen und schuldigkeit, so dass Vaterland die Alliantz und deren Intention erfordertt, sich solches Vertheidingen laßen will, Wir befinden Unss deßwegen in Unserm Gewißen wol uersichertt, Ja wir thun Vor Gott, und allen den Jenigen, die sich mit gebürlicher Reuerentz kegen die Zepter und mit schuldiger Dankbarkeit kegen Kunigliche Muhewaltung zu schicken wißen, bezeugen, daß wir nichts, so den fundamental Satzungen, Priuilegijs und ewren Landes Constitutionen (dan dahin ist der Scopus der Alliantz Von euch gemeinet) zu wieder sein solte, Vorgenommen, oder dass dergleichen etwas in dieser oder andern sache Vorgenommen werden sollte, befohlen hetten, es were dan, dass wir Vorher nicht gesehen haben soltten, daß solches zu des Vaterlandes nutzen und besten gereichen thette, zu diesem Zweck haben wir bej wiedereinführung der Justiz Unsere sorgliche gedanken gerichtet, dahin auch die Unsern jnstruirt, und konnen Unss nicht überreden laßen, dass Jemand Unter euch solte gefunden werden, der lust dazu hette, dass den Lastern der Zügell Ungestrafet gelaßen werden und die Anarchei überhand nehmen soltte, sondern viellmehr begehren werde, dass deß hadernß und Zancks ein ende und zu wünschen sein muge, dass durch heilsame mittell alles dassjenige, so zu anderm Verkehrtem Unwesen ahnlass geben kahn, auß dem wege gereumett werden müge.

Dieweill wir dan nun in der gentzlichen hofnung stehen, daß Niemand seij, der begehren soltte, dass dass Jenige, so ewren Gesetzen, Land-Constitutionen und Priuilegien keinerlej weiße zu wiedern ist, genzlich abge-

Digitized by Google

schaffet werden solltte, dannenhero wie wir auß freien stücken bekennen, daſs nichts Von Unß zum praejuditz der furstlichen Regalien, wie auch nicht zum nacheill oder Verschmelerung ewrer Priuilegien bißhero Verubet, noch Jemals Unß in den Sin genommen, daſs nach dieser Zeit dergleichen etwas Vorgenommen werden solte: Ebener gestald tragen wir auch die gnedige Zuuersicht zu euch, ihr werdett es also machen, daſs von euch und den ewrigen nichts begangen werde, daſs Unserm Rechte, jnteress und sicherheit Unsers Stats in vorgedachtem Hertzogthumb entgegen laufen oder schetlich sein muchtte, damit wir nicht gezwungen werden, daruf bedachtt zu sein, wie wir Unſs der gebner nach, und zur gnuge woll Verwahren muchtten.

Nachdem nun Unser getrewer lieber, der Wolgeborn HE. Johan Oxenstiern, Freiher in Kimehto, Her zu Fijholm, Horningholm und Tulgarn, dazu Verordenett, das er bej euch als Unser Legatus sein soll: So habt ihr euch demnach wegen Vorerwehneter sachen, wie auch wegen derer in ewren Briefen enthaltenen anliegen, nach notturftt, und wie es kegenwertiger Zeit beschwerden und Zustand erheischet, mit mehrem zubereden, gestald ihr dan die Wolfarth eures Vaterlandes uf die maße, wie wir mit einander verbunden, unter euch befodern konnett. Ahn denselben thun wir euch hiemit nicht unbillig verweisen, als welcher von Uns geuolmechtiget, von diesen sachen, da fern ihrs vor guth ansehet, mit euch zu tractiren und ewrem anliegen, so Viell, dieser Zeit gelegenheit nach, geschehen kahn, beizuspringen. Jm Ubrigen thun wir euch dem Schuz Gottes gnedig befehlen, Gegeben Uf Unserm Kunigl. Schloß Stockholm den 30. Octob. anno 1641.

Der Kunigl. Mayt und Cron Schweden respective Vormunder und Administratores.

Matthias Soop. mpp.,
an Stat der Cron Schweden
Ertz Truksesen.

Jacobus de la Gardie mpp.
Der Cron Schweden Marschall.

Carolus Gildenhelm mpp.
Der Kron Schweden Amiral.

Axelius Oxenstierna mpp.
Reichs Cantzler.

Achatius Axeli,
an Stat der Kron Schweden Schatzmeister.

Digitized by Google

Extract aus der Churfl. Brandenburgiſchen Resolution sub dato Grüningen den 8. Augusti Ao. 1646.

Aus den Güntersbergſchen Papieren.

Nachdem Wir auß Ewer geſampten Relation vom 20./30. July genugſam verſpüren daß die Schwediſche Plenipotent: nunmehr gantz hardt um Vnſere entliche Resolution wegen Vnſers Hertzogthumbs Pommern bringen vnd aus Ewrem, des Grafen Postscripte vernommen, daß der Gr. Oxenstirn bey deren Euch abgeſtatteten Visite ſich ſo weit heraus gelaßen, daß er nebenſt Vor Pommern noch Stettin vnd das Biſchofthum Camin begehret, vnd ſie alſo von der Fürderung des gantzen Landes abſtehen, ſo haben Wir dieſe ſo hochwichtige Sache mit denen bei vnß habenden Rhäten in reife deliberation gezogen.

Ob vnß nun woll nicht weinig zu gemüthe geht, daß die Cron Schweden ſo inſtendig bei dieſem vnbilligen Postulato verharret, auch vngern in eine ſolche Sache willigen wollten, worauß nicht alleine Vnß vnd vnſern nachkommen, beſondern dem gantzen Römiſchen Reich künfftig mehr Vnheils vnd vngelegenheidt entſtehen könnte, daß itzo nicht abgeſehen oder vermutet werden magk, ſo haben Wir dennoch auß einziger bloßer Begierde zu dem allgemeinen Frieden vnd das ferner Blutvergießen geſteuert werden möge, alle andere ſtarke vnd nachdenkliche rationes, vnd Vnß ſelbſt ſo weit überwunden, daß Wir vnß zu fernern Tractaten resolviret haben. Wir wollen aber zuförderſt vnd nochmalen bedungen haben, daß wir für Gott vnd der gantzen Weldt, die benachbarte Könige vnd vnſers Hauſes Verwandte, auch dem gantzen Romiſchen Reich gäntzlich entſchuldigt ſein wollen, dafern durch dieſe Veräußerung dem Heiligen Römiſchen Reich einige gefahr zuwachſen vnd entſtehen ſolte, vnd die Verantwortung denen laßen, die dieſe Zergliedrung mit gut heißen vnd billigen, auch in Vnß, daß wir darin condescendiren ſollen, woll bringen dürfen. Ihr werdet dieſes gleich wie ſchon hiebevor geſchehen, bey allen Ständen vnd Botſchaften weitläuftiger anzuführen wiſſen, vnd ſelbſten am beſten ermeſſen können, in was Arth bey einem jeden Collegio in pleno oder a part bei einer jeden Geſandtſchaft ſich ſolches werde thun laſſen, damit wir von niemandts inskünfftige beſchweret werden mögen.

Digitized by Google

Am angenembsten wäre es Vnß woll geweſen wan wir je mit der Cron Schweden vber einer ſo viele importirenden Sachen tractiren ſollen, darin der Frantzöſiſchen vnd ſonderlich der Stadiſchen Interposition zu gebrauchen, aldeweil aber dieſelbe von den Schwediſchen Plenipotentariis außgeſchlagen, wird auch nicht zu vermuthen (ſein) daß ſie ſich noch dazu verſtehen möchten, müßen wir auch hierin erweiſen, daß Wir Ihnen gerne fügen, vnd alles dasjenige eingehen wolten, was zur Befürderung des Friedens immer dienen magk, vnd ſein demnach in Gnaden zufrieden, daß ihr die Tractaten ſelbſt vnd ohne vorbenannte Interponenten im Namen Gottes antrettet, jedoch ſollet Ihr nochmal verſuchen, ob die Schwediſche noch dazu zu disponiren ſein möchten, oder aber die Frantzöſiſchen vnd Staatiſchen, oder da ein Theil nicht wollte, das andere dahin zu bewegen, daß ſie ſich gegen die Schweden ſelbſt vnd ultro zur Interposition offeriren wollten, vnd alſo den Frantzöſiſchen in geheimb vertrawen, daß wir an vnſerm orthe nichts lieber ſehen mochten, alß vnß deren viel vermögenden Interposition zu gebrauchen, hätten auch zu ihnen das Vertrawen gehabt, daß ob ſie gleich mit der Cron Schweden in ſo enger Alliance begriffen, ſie dennoch auf die gerechtigkeit der Sachen ſehen, vnd Vnß nicht gantz vndt gar abſtehen werden, Wir hätten aber die Schwediſchen Geſandten zu ihrer admission nicht disponiren können. Vndt weil wir hierin vornemlich ein großes abſehen auf die Herren Staaten gehabt, auch vnß noch verſichert halten, daß Sie nicht allein Ihres eigenen hierunter versirenden Interesse halber, beſondern auch wegen der zu Vnß trägenden Affection dieſe Pommerſche Sache zu Vnſerm Beſten gern beygelegt ſehen möchten, Alß habt Ihr auf den Fall daß Ihre Interposition entſtehen ſolte, mit denen nicht allein alles vnd jedes, das bei dieſen Tractaten mit den Schweden vorgehen würde, fleißig vnd vertrawlich zu communiciren beſondern Euch auch Ihres Rhabts hierin zu erholen vnd zu gebrauchen. Vornemlich aber werdet Ihr ſie erſuchen, daß ſie Ihrem guten Vermögen nach bei den Frantzöſiſchen nochmalen gute erinnerung thun wollen, damit dieſelbe den Schwediſchen deſto beſſer zurreden, vnd ſie zur Billigkeidt vnd zu ſolchen Vorſchlegen disponiren mögen, darin wir ohne ſonderbaren nachtheil vnſers Staats willigen können.

Was nun das Theil ſo Wir endlich der Cron Schweden vmb erlangung des algemeinen Friedens, jedoch gegen Wiederverſchaffung ſolcher Länder, die gleichfalls vnſerm Staat nahe vnd wollgelegen, abzutretten gemeint, anreicht, wäre Vnß woll am liebſten, geweſen, daß die Pommerſche Deputirte als denen die gelegenheit des Landes vnd wie es am füglichſten zerrißen werden kann am beſten bekanndt, vns hierin ihr Gutachten ertheilet hätten. Ihr wollet auch noch alles mit Ihnen ferner fleißig erwegen, vnd weil ſie nunmehr die von Ihren Principalen vertröſtete Instruction erlanget haben werden, ſo wirdt deſſen darin auch zweifels ohne meldung geſchehen ſein. Wir ſein auch noch der gnädigſten Meinung, daß wir in gnädigſter Erinnerung Ihrer Vnß biß hierzu contestirten vnterthänigſten Affection

vnd getrewsten Devotion ohne ihren außdrücklichen Consens das geringste von Pommern nicht verlaßen wollen. Demnach weil wir wegen der Schweden mit Ihnen hierauß zu communiciren, welches wir dennoch versuchen werden, nicht gelangen können: So wollet Ihr nochmalen bei den Deputirten urgiren, daß Sie Ihrer Herrn Principalen schließliche Meinung, in diesem schweren Punkt förderlichst einholen, oder da sie darin schon instruirt, Euch zu vnserer fernern nachricht eröffnen wolten. Aufs feyerlichst aber vnd mit allem Fleiß sollet Ihr bei Ihnen vnsertwegen bedingen, daß wir zu dem Theil so etwan in die Tractaten laufen möchte, nicht weiniger Landtsväterliche vnd gnädigste Affection tragen, alß zu dem Theil so Vnß verpleiben wird. In deß wir diese Tractaten nicht so sehr Vnß alß Ihnen zum Besten belieben, damit sie nicht abermalen in einen Kriegk eingeflochten, vnd in großes Vnheil gestürtzet werden möchten vnd daher wollen Wir Vnß auch nicht zu Ihnen versehen, noch gewertig sein, daß Vnß von Ihnen ingesampt noch von einem oder andern Theile vorgeworfen werden soll, ob hätten wir sie verlaßen, vnd sollet ihr hierbei expresse reserviren, das biß ein gewisser Schluß mit den Schweden in diesen Sachen gemacht Wir Vnß Vnsers zustehenden Rechtens nichts begeben haben wollen.

Aldeweil auch nötig sein wird, daß absonderliche Conditiones vermittelst welcher den Schweden solches Theil von Pommern überlaßen werden soll, aufgesetzet werden, Alß wollet Ihr Euch auch deßwegen mit den Pommerschen Deputirten vnterreden, vnd Vnß deren gedanken vberschreiben, indessen aber bei den Schweden solches bedingen, daß dieselbe noch künftig hinzu gethan werden sollen, damit sie nicht vermeinen mögen, alß solte es pure wegk geben sein.

P. S.

Auch Hochwolgeborner, Wolgeborner, Vöste vnd Hochgelerte, besonders lieber vnd Getrewe, wollet ihr bei diesen Tractaten vornemlich Ewer absehen dahin richten:

1. daß Wir Vnsere Lande gantz an einem Stücke vnd die Schweden nichts dazwischen behalten.

2. daß wir den Oderstrom gantz frey vor Vnß behalten.

3. Daß Vnß die außfarten in die offenbare See von den Schweden vngesperret vnd vngehemmet verbleiben. Ut in literis.

Friedrich Wilhelm. Churfürst.

Friedrich Runge hat diese Abschrift ganz eigenhändig geschrieben, er fügte unter derselben folgende an Matthias von Güntersberg gerichtete Nachschrift hinzu:

Digitized by Google

Großgünſtiger Hochgeehrter Herr: nachdem von den Churfl. Brandenburgiſchen H. Geſandten obige Instruction vnß sub fide silentii vnd in secreto zu halten anvertrawet, auch daneben, wo wir die ſelbe ja an Vnſere Hrn. Principalen zu bringen vor nötig halten würden, dieſelbe mit eigenen Henden abzuſchreiben bedungen worden: Alß zweifeln wir nicht vnſer Hochgeehrter Herr werde auch Fleiß anwenden, daß des Orts dieſelbe auch nicht divulgirt vnd die Contenta ehe anhero avisiret werden, alß es die Churfl. Brandenbg. gerne ſehen, auch der Sachen Beſchaffenheit leiden will.

Digitized by Google

Extract der Instruction der Pommerschen Stände an ihre Gesandten in Osnabrück. d. d. Stettin, den 31. Octbr. 1646.

Aus den Güntersbergschen Papieren.

Daß aber Jhr Churfstl. Durchl. wir mit vnsern vnterthänigsten Bedenken, darinne an die Hand gehen vndt fürschläge thuen solten, waß für ein Theil dieselbe zur Satisfaction hingeben möchten, will Vnß nicht gebühren derselben vorzugreiffen, ist auch ohne daß hochbedenklich, zumalen keiner vorhanden, der nicht lieber bei seiner eventual gehuldigten ordentlichen Obrigkeit zu pleiben, begierig alß daß er sich an andere Herrschaft solte verweisen lassen, derowegen Jhr Churfl. Durchl. nochmalen vnterthänigst zu ersuchen, sich durch interposition der anwesenden vornehmen Legaten vnd Bothschafter eußerst zu bemühen, daß es muege verbeten vnd zu andern Satisfactions Mitteln gelassen werden. Solte es aber nicht zu erhalten sein, werden Jhr Churfl. Durchl. woll erträgliche vnd solche fürschläge thuen, dardurch das Romische Reiche vnd deroselben eigene Lande nicht in Vnsicherheit gesetzet werden vnd man wenn dieselben geschehen es dahin gnedigst dirigiren, daß nichts darinne geschloßen werden muege, ehe vnd bevor die sämbtlichen Land Stände vff einem öffentlichen gemeinen freihen Landtage sich darüber besprochen vndt einer gewißen meinung, darmit sie bei Jhr Churfl. Durchl. vnterthänigst einkommen können, vereiniget, angesehen, daß die Vbergebunge an frömbde Herrschaft absque consensu ordinum Pomeraniae, der außer einen allgemeinen Landtag nicht erfolgen kann, vermüge gemeiner beschriebenen Rechte, der Landschaft theuer erworbene, vnd sowoll von den Hochlöblichen Hertzogen zu Stettin Pommern, Christseliger memorie, dem Churhause zu Brandenburgk von Fürsten zu Fürsten, vnd der Römischen Kaiserl. Maytt. alß Jhr Kgl. Maytt. zu Schweden hochgeehrten Vatern glorwürdigsten Angedenkens, und Dero Hochlöblichen Cron Schweden in foedere vnd der itzo regierenden Königl. Maytt. selbsten in Dero ertheilten vnterschieblichen gnedigsten Königl. Resolutionibus, confirmirten Privilegien, nicht geschehen könne. Darbei aber mit allem Fleiße verhüten, daß, obschon einer oder ander Ort des Landes hingegeben werden sollte, dennoch die Pommerschen Stände vnd

Digitized by Google

Einwohner nicht getrennet, ſondern ein Corpus verpleiben, Jhre Communia, Privilegia et Jura Kirchen vnd Hofgerichts, wie auch Polizey Ordnungen, Regiments Verfaſſung, gemeine Statuta vnd Landtags Abſcheide, vnd wie es ſonſten Namen haben magk, vnvorrücket vnd vngeendert behalten, auch die Reichs vnd Kreyß Steuern an Gelde vnd Volck von dem gantzen Lande, nach altem Herkommen proportionabiliter abgetragen, vnd aufgebracht, imgleichen den Ständen ſambt vnd ſonders, wie auch in specie den Städten an ihrer alten Correspondence üblichen Conventen, vnd andere Juribus im geringſten nicht praejudiciret, oder ichts was benommen, noch durch die abgehenden Oerter die übrigen in motuis commerciis, ab- vnd zufuhren, oder andern Fällen, mit einigen Zöllen vnd andern Imposten, oder in andere Wege kein Eintragk, Beſchwär oder Vorhinderunge zugefügt werden möge. Wenn auch Grentz oder andere Streitigkeiten zwiſchen den Herren Successoren der abgehenden vnd pleibenden Oerter halber ſich begeben würden, daß dieſelben nicht via facti, ſondern in Güte, nach Anleitung der zwiſchen den Hochlöblichen Hertzogen zu Stettin Pommern, Chriſtmilden Angedenkens, aufgerichteten Erb Verträgen vndt Landt Privilegien, auch üblicher Observantz zu componiren und beizulegen.

Digitized by Google

Punctation über die Theilung Pommerns zwiſchen dem Churfürſten von Brandenburg und der Krone Schweden vom $\frac{28\text{ Januar}}{7\text{ Februar}}$ 1647.

Nach einer gleichzeitigen Abſchrift unter den Güntersbergſchen Papieren.

Inter Regiae Mai^{tis} Regnique Sueciae Legatos ex una, et Electores Brandenburgicos ex altera parte de Pomerania et Episcopatu Camminensi in sequentes articulos, mutatis mutandis (ita tamen ut Substantialia per omnia Salva et integra maneant) Instrumento Pacis generalis inserendos, conventum est.

1. Serenisimus Elector Suo et totius Brandendenburgicae Domus nomine consentit, ut Regiae Ma^{ti}. Sueciae et futuris ejus haeredibus ac Successoribus Regnoque Sueciae perpetuum et immediatum feudum cedat tota Pomerania citerior vulgo Vor Pommern dicta, cum Insula Rugia ijs limitibus contenta, quibus sub novissime defuncto Duce descripta fuit. Tum ex Pomerania ulteriori Gartz, Stetinum, Dam, Golnow et Insula Wollin, una cum inter labente Odera et mari, vulgo das Friſche Haff vocato, Suisque tribus ostijs, Peine, Schwine, et Dievenow cum adjacente utrinque terra ab initio territorij Regij, usque ad mare Balticum: ea littoris Orientalis latitudine, de qua inter Regios et Electorales Commissarios, circa exactiorem limitum, et caeterorum minitiorum definitionem amicabiliter convenietur.
2. Consentit etiam ut Regia Mai^{tas}. Regnumque Sueciae Pomeraniam citeriorem cum omnibus et Singulis Ecclesiasticis et secularibus ad ea pertinentibus territorijs et bonis ijsque adhaerentibus juribus et privilegijs, nullo eorum excepto, quibus priores Pomeraniae Duces gavisi sunt, et in super urbes Gartz, Stetinum, Dam, Golnow et Insulam Wollin una cum suis proprietatibus, ab hoc die in perpetuum, pro haereditario Feudo habeat, ijsque utatur et inviolabiliter fruatur.
3. Consentit, ut quicquid Juris ante hac habuerunt Duces Pomeraniae citerioris in collatione Praelaturarum et praebendarum

Digitized by Google

Capituli Camminensis, idem in perpetuum competat Regiae Mai^{ti}. Regnoque Sueciae, ita tamen ut Episcopatus una cum reliqua Capituli parte, quae ad ulteriorem Pomeraniam alias pertinet, Seren. Electori integer maneat.

4. Exsolvit ordines, officiales et Subditos omnium et singulorum supra dictorum locorum vinculis et Sacramentis, quibus huc usque sibi suaeque domui obstricti fuerant: eosque ad homagium et obsequi a Regiae Mai^{ti}. Regnoque Sueciae praestanda, juxta morem ante hoc observatum, remittit, atque ita Sueciam injusta plenaque eorum possessione constituit: renuncians omnibus mea praetensionibus ex nunc in perpetuum; Itaque tam S. Serenit. Elect. quam tota Domus Brandenburgicae pro se suisque posteris peculiari diplomate statim concipiendo confirmabunt.
5. Vicissim Regia Mai^{tas}. Sueciae restituit Seren. S. Elect. prime reliquam Pomeraniam ulteriorem cum omnibus territorijs, Juribus ac dignitatibus, et reliqua parte Capituli, quae Regiae Ma^{ti}. et Coronae Sueciae in articulo 3. non est concessa. Item omnia loca quae praesidijs Suecicis insessa tenentur, per Marchiam Brandenburgensem et ulteriorem Pomeraniam: Denique omnes commendas et bona ad ordinem Equestrem Divi Johannis Spectantia quae extra territoria Regiae Ma^{ti}. Regnoque Sueciae cessa continentur, Ac tandem ea Acta, Regesta, et caetera documenta literaria quae haec loca et Jura restituenda concernunt, ex Archivo et Chartophijlacijs Aulae Stetinensis Ser. S. Elect. bona fide extradi faciet.
6. Ordinibus et Subditis dictarum ditionum locorumque hic inde cessorum competentem eorum libertatem, cum possessionibus, Juribus et privilegijs ab antecessoribus legitime acquisitis, una cum securo liberoque Evangelicae exercitio, iuxta invariatam Augustanam confessionem perpetim fruendo, tam Regia. Ma^{tas}. Sueciae quam Seren. S. Elect. et utriusque Successores respectivè circa homagij renovationem et receptionem omni meliori modo confirmabunt et conservabunt. Sitque liberum Subditis utriusque ditionis pro conditione sua domicilia mutare, ex una in alteram sese conferre, discedentibusque bonorum suorum distractio salvo Jure Ducali et privilegijs Subditorum antiquis, ne utiquam impediatur.
7. Titulus et insignibus Pomeraniae et Regia Ma^{tas}. Sueciae, et tota Domus Electoralis Brandenburgica promiscue utantur, pro ut hoc inter priores Pomeraniae Duces usitatum fuit: quod tamen cum hoc moderamine intelligendum est, ut Sereniss^{mus}. Elector cum tota sua domo a titulo Principatus Rugiae omnique alia praetensione in loca cessa abstineat: Serenis: vero Regina Re-

Digitized by Google

gesque Sueciae cum Simultanea Investitura, et spe successionis etiam in reliquam ulterioris Pomeraniae ac Episcopatum, et reliquam partem Capituli Cumminensis, casu deficientis lineae masculinae praedictae Electoralis domus Brandenburgicae; cujus casus eventu tam Pomerania ulterior tota, quam Episcopatus et Capitulum Camminense una cum titulis et insignibus ad solos Reges Regnumque Sueciae perpetuo pertinebunt. Ita tamen ut interim ordinibus et Subditis Pomeraniae in Ulteriori Pomerania circa homagij, receptionem vel renovationem in casum receptionis homagij, more ante hac solito, caveatur.

8. Sessio et votum ratione Pomeraniae competat tam Regiae Ma^{ti}. Regnoque Sueciae, quam S. Seren. Elect. in conventibus Imperij et circulo Superioris Saxoniae; Observato in ordine alternationis in comitijs Imperij in conventibus vero Circuli Regina semper priori loco sedeat.
9. Bona vicinitas et amicitia inter Reg.^{m} et Elector.^{m} Domum nec non utriusque Status et Subditos, libertas item commerciorum terra marique ut et navigationis cum navibus non bellicis, tam in itu quam reditu, statio neque non modo per oderam et reliqua flumina, sed etiam ad littora portusque Pomeraniae, et mare Balthicum, atque inter Marchiam Brandenburgensem, Pomeraniam et Prussiam, juxta ac exportatio, et distractio mercium in Urbes et Oras adjacentes libera et eadem maneant, quae fuerunt ante bellum, salvo Jure legeque cujusque loci.
10. Caetera quae de ex actione limitum definitione, ut et alijs quibusdam articulis determinationem ulteriorem requirunt, Sic ut minoris momenti sunt, quam ut Instrumento Pacis generalis inseri debere videantur, ita ad ulteriores tractatus inter Reg. et Elect. Domum proxime instituendos merito remittuntur.
11. Supra dicta omnia et Singula non Sortiantur effectum nisi cum pace generali.

Haec inter Regiae Ma^{tis}. Regnique Sueciae et Serenissimi Electoris Brandenburgici Legatos ita esse acta, et die $\frac{28\ \text{Jan.}}{7\ \text{Febr.}}$ A. 1647 in manus Legati Christianissimae Regiae M^{tis} Illustrissimi Dni. Comitis d'Auaux deposita, Ad mandatum Illustrissimae Legationis Succicae, attestor.

Digitized by Google

Bittschrift der Hinterpommerschen Stände an die Königinn Christine (Octbr. 1650).

Nach einer Abschrift unter den Güntersberg'schen Papieren.

Durchleuchtigste, Grosmechtigste gnädigste Königin und Frewlein, daß E. Kön. Mayt mit euserſten Creften des deutſchen friedens recuperation befoddert, deſſen werden E. Kön. Mayt einen Ewigen Ruhm für der gantzen Weld haben, Und wir thun unß mittelſt erbietung unſerer gehorſambſten Dienſten, unterthenigſten Vleiſſeß dafür bedancken.

Wie nun E. Kön. Mayt. und die Erbahre Weld zugeſtehen muß, daß auch wir dabej weit meher dan einigter Fürſt, oder Potentat: 1. durch freiwillige aufnehmung der glorw. h. S. Kön. Mayt. 2. Zutragung Vieler Tonnen Saltzeß. 3. Auffetzung unſerer eigenen leiber und leute. 4. ausgeſtandene vielfältige Plünderungen. 5. Mundirung der Ruinirten Bannirſchen Armeen, Anno 1637. auch mit groſſer Verwüſtung dieſer lande, und 6. durch unwandelbahre unausgeſatzte assistentz biß in dieſe ſtunde cooperiren helffen, alſo haben wir uns anderß nicht einbilden ſollen, inſönderheit auf ſo Vielfältige Königl. promesse, Von Anno 1630. biß hieher, und die natürlichen Obligo, zur ſchuldigen Danckbarkeit, dan daß, wo wir ia nicht mehres, dennoch daſſelbe, waß andere Reichßglieder wirklich empfinden würden zu genieſſen haben, bevorab, da Verordenet, daß E. König. Mayt. Wir die Eventual Huldigung leiſten ſollen: Haben Wir unß gentzlich eingebildet, daß nach Königs Rehabeamß eltiſter getrewer, aufrichtiger Rähte prudenti consilio, wir glimpflich und gütig würden tractiret werden. Wir befinden aber, leider, Gott im Himmel ſei eß geclaget, daß wir nicht alleine unter dem vorigen Jugo geplaget, ſondern auch zu groſſeren pressuren compelliret werden, in deme wir über die Alten Plagen noch 2000 Schl. Haber im Monat Octobri geben, über daß noch unterſchietliche Compagnien auf und Nieder, Vorwarts und Zurücke, von einer Stad zur anderen, mit überauß groſſen Beſchwerung des Landmanß, ohne Jennige Order, unnötiger weiſe gehen müſſen.

Dazu Wir ſind gezwungen worden, ein Danckfeſt Uberß gantze land für Recuperirten frieden zu halten; und E. Kön. Mayt. Ministri laboriren

Digitized by Google

omnibus viribus et summo conatu mit allen actionibus et factis dahin, daß wir, die doch die ersten in exolutione der Friedensgelder geweſen, die allergeplagesten im gantzen Röm. Reiche ſein müſſen, und keines friedens genieſſen können, wiewol der Höheſter Herr allererſt Dancksagung, nach empffangener Wolthat, erfordern thut. Ob das nicht heiſſet: Gott geepffet (sc. geäffet) kan ein Jeder Vernünftiger nachſinnen.

Zwar werden wir ad tractatus über die postulata der Hhl. Rähte vociret: aber wann wir erſcheinen, ſo leuffet eß nicht anderß, alß auf impositiones auß, wir müſſen nach der Hhl. Estats Rähte Pfeiffe tantzen, oder man zwinget uns mit Soldaten, und wird uns, waß von Cassation der Accisae, wie auch in mehreren andern Sachen, Verſchrieben iſt, gar nichts gehalten.

Sind aber der gentzlichen Meinung, daß es ſchlechte Kunſt ſei, und gar keinen Witz erfordere, einem durch einen Hauffen bewehrter Soldaten, wieder ſeinen Willen und Recht, etwaß aufzubringen und abzupreſſen, daß könte der Paur aufm Dorffe wol thun.

Dieſes aber wolte ſich post recuperatam, Dei gratia, pacem, Viel beſſer ſchicken, daß die Hhl. ministri nicht ſo Viel nach dem Pfennige, alß darnach trachteten, wie man Gott auf ſeiner Seiten behalten und getrewe Nachbarſchaft ſtiften möchte, inſonderheit mit dem lieben und Chriſtlichen Potentaten, der Churf. zu Brandenburg Durchl. dergleichen freund E. Kön. Mayt. auf der Frau Mutterlichen Seiten, biß an den Jüngſten Tag nicht haben: hergegen aber ſolcher leute, die nachbarliche uneinigkeit fomentiren und die Armuht pliggen, plaggen, pressuriren und plagen, alle Tage mechtig ſein können, ſintemalen darin einigte prudentz nicht beſtehen thut, wan pro Ratione voluntas gebrauchet wird. Zwar wil man mit der unrichtigen grentze, wie auch mitm Nürnberger Haubt Recesse und dem Exempel Franckenthals die iniquies exactiones beſchönigen. Aber waß haben wir Armen leute mit den grentzen zu ſchaffen? Uberal nichtes da wir über die grentze an unſtrejtigen Ohrttern wohnen: 2. Der Haupt Recess thut unß zu einiger Contribution, weiniger zu unterhaltung deß Estats. nicht adigiren. und 3. Franckenthal lieget in der Pfaltz: Die Guarnison aber muß aus den Fränckiſchen und Schwäbiſchen Craiſen, auf Refusion deß Römiſchen Reiches, unterhalten werden, ebener geſtalt möſte eß mit der Guarnison zu Colberge auch gehalten werden, biß der gütlicher Vergleich in der grentzen getroffen, welcher auch leichtlich erfolgen könte, wan nicht cupiditatis auri und etlicher particulirer privatinteresse darunter Versiren thäte, weil die Ohrttere, welche wollen ſtreitig gemachet werden, an denen der hochſtl. Crohne Schweden zugeordneten Waſſern nicht: ſöndern über eine, groſſentheilß über 2 Meilen davon gelegen ſein.

Alß nun die Zeit der Unß abgedrungenen Contribution mit dem letzten Novembris ausgehet, und wir nullo Juris vinculo aut colore zu ferneren unleidlichen Contributionibus Verbunden ſtehen. So bitten wir

Digitized by Google

durch die Barmhertzigkeit Gottes, E. Kön. Mayt. wollen hiesige ihre ministros dahin weisen, daß sie uns mit ferneren pressuren verschonen, und gleich anderen deß Röm. Reichß gliedern, deß Edlen frieden wircklich sollen genieſſen lassen, zumahl der Miswachß dieses landeß gros ist, und wir die ersten in erlegung der satisfaction steuern gewesen sein.

Solcheß wird der Almechtiger, alß ein liebhaber der Gerechtigkeit, hasser aller Plaggereijen und mechtiger erretter der bedrengten, reichlich erstaten; und umb E. kön. Mayt. für dero friedliche kön. Regierung, beſtendigeß wolergehen und aller gedeihlichen Wohlfahrt, beim Höchſtheiligen unterthenigſt zu Verbitten sind wir geflissen.

Digitized by Google

Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bevollmächtigt Ewald von Kleist, Dr. Friedrich Runge und Jacob von Heydebreck die Churfürstliche Regierung in Hinter-Pommern zu installiren. Cöln an der Spree den 9. Juni 1653.

Nach einer alten Abschrift.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes gnaden, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Herzog, Burggraff zu Nürrenberg, Fürst zu Halberstadt und Minden, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein, Entbieten Unseren respective Geheimbten Räthen, Cantzlern, Cämmerern, Directori der Hinterpommerschen Oeconomy und Hauptmanne zu Marienfließ, Ewald von Kleisten, Decano des Thumb-Capituls zu Cammin, auff Berckenwerder; Ern Doctori Friederich Rungen, und Jacob von Heydebrecken, auff Parnow, Bizirker und Kratzke, gesessen, Unsern gnädigen gruß: Undt ist Euch albereit selbsten bewust, was massen durch Göttliche Verleihung, die biß dato gepflogene Pommerische Grenz-Tractaten, nunmehro zur gluecklichen endschafft gedyen, und Uns Unsere Hinterpommersche Lande und Herzogthumb den 6ten dieses wieder abgetretten und eingereumet worden sein.

Wann dann die nothwendigkeit erfordert, daß darauff die Regierung, hinwiederumb von Uns, in gemelten Hinter Pommerischen Landen bestellet, und an gerichtet werde; Wir aber solchem Wercke in Person bey zuwohnen, behindert werden, sondern dazu, daß solches von Euch auff den 20ten Juny zu Colberg, dahin wir dieselbe, umb sicherheit willen zum anfange legen müssen, geschehe, Ewere Personen deputiret, und dazu den 20ten Juny bestimmet.

Alß committiren und befehlen Wir Euch hiermit gnädigst daß Ihr Euch auff Colberg erhebet, auff angesetzten 20ten Juny die Regierung Unserer Hinterpommerschen Lande, in Ecclesiasticis et Politicis, an staat

Digitized by Google

Unſer, in Unſerm Churfl. Nahmen einführet, und zwar dergeſtald, daß Ihr alle und iedwede zu deroſelben verordnete Bediente für Euch beſcheidet und fordert, Ihnen ihre officia und Verrichtungen aufftraget und committiret, Sie in Eyd, und Pflicht nehmet, Ihnen Ihre Beſtallungen außantworttet, auch was Ihr ſonſten zu und bey einführung mehrgedachter Unſer Regierung nöthig befindet, Ewerm beſten Verſtande und dexterität nach, trewfleiſſigſt verrichtet, auch von allen expedirten förderſt gebührende ſchrifftliche Relation einſchicket;

Im fall aber Einer oder Ander, auff beſtimbte Zeith dieſes zu verrichten behindert würde, So ſollen nichts deſto minder die anderen, krafft dieſes zu verfahren, befehliget und bemächtiget ſein. Hieran verſtattet Ihr Unſern gnädigſten willen, und wir verbleiben Euch ſambt und ſonders mit gnaden zugethan und gewogen. Geben in Unſer Residentz zu Cölln an der Spree den 9ten Juny ao. 1653.

Friderich Wilhelm.

Digitized by Google

Einsetzung der Churfürstl. Regierung in Hinter-Pommern nach der Räumung des Landes durch die Schweden. Den 21. Juny 1653.

Nach einer alten Abschrift.

Actum Colbergh den 21. Juny Anno 1653.

Dirigente Domino Commissario Ewaldt a Kleisten et praesentibus caeteris duobus Commissarijs Dn. Cancellario D. Friderico Rungen et Directore Oeconomiae Dn Jacobo à Heidebreck, ut et reliquis omnibus suae Serenitatis Ministris.

Nach dehm Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Commissarij die Sämptliche Churfürstl. Ministros obbenanten Tages in der Churfürstl. Regierungs-Stube umb 8. Uhr vociren laßen, hatt der von Kleist nachfolgent zu reden angefangen: Wie Sr. Churfürstl. Durchl eß Ihr zum Höchsten haben angelegen sein laßen, dero Landt undt Leuthe alſo zu regieren damit Sie bey dem Worte Gottes, wolgefaster Policey, undt der Heyligen Justitz, undt einen Hieraus Herfließenden Weldt- undt Himmelſehligen Leben erhalten, beſchützt, undt gehandhabt werden möchten: Alß hätten Dieſelben auch aniezo, undt da Ihr Von der Königl. Maytt. zu Schweden, dero Hertzogthumb Hinter Pommern retradiret worden, Ihre Höchſte ſorgen darauff gerichtet, wie Sie nicht allein Gott dem Allmächtigen für ſeine Hierzu Verliehene gnade, das Sie dadurch dasjenige guttentheilß erlanget, welches Dero Hochlöbl. Vorfahren von Viel Hundert Jahren hero große Bemühung, offt wiederholte krieg undt Tractaten, Ihr auch ſelbſt mancherley wiederwertigkeit und spesen gekoſtet hatt mit Herz undt Munde Danck ſagen, ſondern auch in der Thatt ſelbſt ſich Deroſelben alſo gebrauchen, damit die Ihr Hirdurch zugewachſene macht und kräffte zugleich zu erhöhungk der Ehre undt des Nahmens Gottes, die erweiterungk Ihrer Grenzen, zu Vermehrungk ſeines Reichs in dieſen Landen undt derſelben Beherſchungk den Einwohnern ſambt undt ſonders zu gewünſchten Wolergehen undt Verlangter Beruhigungk undt ſicherheit gedeyen könne. Undt demnach dieſen ihren Vorgeſazten Löbl. Zweck würcklich zuuerrichten nicht gnugk wehre, das gutt Undt Heylſahme Geſäz und Ordnungen in dieſen Landen ſich befindet: ſondern eß würde auch undt fürnemblich darzu erfordert, das ſothane Geſäz undt Ordtnungen gebührlich obſerviret und in acht genommen würden, ſo aber nicht anderſt, alß durch beſtellung eines Tüchtigen Magiſtratus füg-

Digitized by Google

lichen geschehen könne. Derowegen hetten Sr. Churfürstl. Durchl. für Hochstnötigk erachtet, damit die von Ihren glohrwürdigsten Vorfahren in diesem hertzogkthumb wohleingeführte Heylsame Gesäze Ordtungen undt gebräuche nicht lenger ohne Würckung bleiben, sondern nach denenselben einem Jedtwedern Rechtt undt Gerechtigkkeit administriret undt auch im Uebrigen was zu Sr. Churfürstl. Durchl. Hoheit, des Landes Nutz undt Diensten gereichen könne, gebührlich beobachtet werde, alle Hohe undt andere Ämbtere in diesem Hertzogkthumb, mit dazu qualificirten Personhnen, welcher Sie theilß albereit sich mitt dero gutten nuzen und gnädigsten contentament gebrauchet, zu den audern aber dieseß gnädigste undt gutte Vertrawen sezen das Sie alß getrewe undt Ehrliche Ministri, Räthe undt Diener sich Verhalten werden, bestellen, undt also hirmit eine Ordentliche beständige, undt wollformirte Regierungk in diese Ihre Hinter Pommersche Lande auffrichten und introduciren zu laßen. Dieweiln dan Zuuerrichtungk deßen, Undt was darzu gehöret, Sr. Churfürstl. Durchl. seine Persohn, den von Kleisten, Herrn Cantzler D. Friedrrig Rungen undt den Schloßhauptman Jacob von Heydebrecken zu Commissarien gnädigst Verordnet, So hätten dieselbe auff diese Zeitt die Herrn Räthe undt andere Bediente anhero Veranlaßen, undt Ihnen Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigste meinung Vortragen sollen.

Undt weil eß noch an dehm wehre das so woll der Herr Canzeler alß auch der Herr Cammer Director Ihren Eydt nicht abgeleget, so wolle denenselben belieben, solches aniezo, undt damitt die auch uff sie gerichtete gnädigste Commission, desto förmlicher Verrichtet werden könne, ins werk zu stellen. Respondet Dn. Cancellarius: Er hätte von dem Herrn Commissario dem Von Kleisten vernommen, das Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigste intention dahin gerichtet, wie nunmehr in dero Gott lob erlangten Hertzogkthumb Pommern, Gottes Ehre möchte fortgesezett, die liebe Justitz gehandthabet, undt Landt und Leutte in guthem wolstande geschüzett werden, zweiffelte auch nichtt der Allerhöchste werde Sr. Churfürstl. Durchl. darzu seine gnade undt Segen Verleihen, benebst erinnert Er sich der Churfürstl. Gnade das Sie bereits Ihm vor 5 Jahren, die Geheime Rathsstelle undt das Cancellariat gnädigst Uffgetragen, undt benebst Ihn zum Commissario zu den Pommerschen Grenz Tractaten geordnet hätten, agnosciret tenuitatem, Jedoch weiln eß Sr. Churfurstl. Durchl. also gnädigst gefallen, so würde der Allerhöchste ferner Ihme seine gnade Verleihen, das Er seinem Ambte woll Vorstehen könne, Er erinnert benebst auch das Se. Churfrtl. Durchl. die vacirende stellen des Stadthalters oder des Praesidenten gnedigst ersetzen möchte, wie Er dan Uff des Herrn Stadthalters Persohn ein großes absehen gehabt hätte, mit Pitte, das der von Kleist solches Sr. Churfürstl. Durchl. Unterthänigst referiren wolle; Im übrigen erbeut Er sich zu der Eydesleistungk gehorsambst, Verhoffet aber, die Eydes formula werde also zuuerstehen undt zu expliciren sein, wie eß gebreuchlichen wehre.

Digitized by Google

Replicat der von Kleist, dasu die Von dem Herrn Canzler geschehene Erinnerungen Sr. Churfürstl. Durchl. Unterthänigst referiren werde, undt dero gnädigste Declaration über dasjenige, so der Herr Cantzeler, wegen der in seinem Eyd gedachten Policey Und anderer Ordnungen, observantz bedinglich angeführet, ehist erfolgen solle.

Jurat Dominus Cancellarius.

Der Von Kleist weiset die anderen Herrn Räthe undt Bediente an den Herrn Canzeler, undt recommendiret Ihnen deßelben schuldigen respect.

Der Herr Canzelar tritt uebst (sic!) deme Von Kleisten.

Respondet der von Heydebreck, gratuliret Sr. Churfürstl. Durchl. zu dero erlangten Hertzogthumb Hinter Pommern, undt bedancket sich vor der Churfürstl hohen gnade, undt schweret.

Der von Kleist recommendiret gleichfalß denen Herrn Cameralibus, Ihrem Directori in allem schuldigen, undt zu Sr. Churfürstl. Durchl. nuz undt Diensten gereichenden respect undt folge zu leisten.

Der von Kleist invitat porro reliquos ad Jurandum

1.

Jurat D. Braunschweigk.

2.

Herr Hauptmann Lorenz Christoff von Somniz.

3.

Die Hoffgerichts Rähte, alß der von Wedell, von Bandemer, von Güntersbergk, undt Hl. Licentiat Brunneman schwören zugleich.

Der Von Kleist erinnert Ihnen den Abwesenden Directoren den von Crockowen, undt träget dem Von Wedel das Vice-Directorium Immittelß auff.

4.

Der Herr Director Consistorij und Hoffgerichts Rath D. Schweder.

5.

Die Referendarij alß der von Flemingk undt Licent. Schröer schweren zugleich.

6.

Der Landt Renthmeister Johann Schede.

7.

Der Archivarius Undt Lehn Secretarius Matthias Hölzner.

8.

Der Protonotarius Herr Placotomus.

9.

Regierungs Secretarius Leonhardt Jacob Weiler.

10.

Hoffgerichts Secretarius Jochim Sehlmacher.

11.

Advocatus Fisci Petrus Schweder.

Digitized by Google

12.

Schloß Renthmeiſter Johann Kleffman.

13.

Oeconomiae Secretarius Friederich Kreij.

14.

Die 3. Renthmeiſter alß der zu Marienfließ Andreas Hoffman, zu Newen Stettin, Friedrich Pahl, der zu Cößlin, undt Caßeburgk Auguſtin Lew.

15.

Regierungs Cantzeliſte undt Poſtmeiſter Jochim Gräffe.

16.

Die 3. Hoffgerichts Canzeliſten, 1. Dieterich Günter, 2. Adamus Kanßtorff, 3. Chriſtian Handt.

Praestilis juramentis haben die Herrn Churfürſtl. Commissarij, Jeden Bedienten die Hände gebotten, addito voto.

Nachfolgende Perſohnen, ſo nicht zu ſtelle geweſen, mußten künfftigk annoch in Eydt und Pflichten genommen werden.

Hoffgerichts Verwalter der von Krockow.

Hoff-Rath Praetorius.

Substitutus Protonotarij undt Secretarius Consistorij, Registrator Archivi, Canzelist Johan Conradt.

Ex Collegio Oeconomico.

Oeconomey Rath Podewelß.

Uber dehm der Medicus B. Timaeus.

Wie auch die beyden Landtvögde zu Stolpe undt Greiffenbergk undt Alle Hauptleute, außer dem Hauptman Somnizen.

Digitized by Google

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt den pommerschen Ständen ihre Landes Privilegien. Cöln an der Spree den 10. Januar 1654.

Nach dem Original.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römisch Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürrenberg, Fürst zu Halberstadt und Minden, Graff zu der Marck und Ravensperg, Herr zum Ravenstein ꝛc. Thuen kund und bekennen in krafft dieses, für Uns, Unsere Erben, nachkommende Herrschafft und sonst Jedermänniglich; Nachdem durch Göttes des Allerhöchsten rath und willen, das Uhr alte Fürstliche Hauß und Stamm, der Herren Herzogen von Pommern, bereits für etlichen Jahren gäntzlich erloschen, und krafft der, von undencklicher Zeith her, mit obgedachten Hochseeligen Herzogen auffgerichteten und bestattigten Erb-Verträge, deß zu Oßnabrück am 24ten Octobris des 1648ten Jahres beschlossenen algemeinen Friedens Instrumenti, sowohl auch zwischen Ihr Königl. Würden und Liebden zu Schweden und Uns, zu Stettin am 4ten May, des 1653ten Jahres, auffgerichteten Grenz Recess, nach laut und inhalt dessen, die Hinter-Pommerische und nuhmer secularisirte Stifftische Laude, Uns eröffnet, unter Unser Landes-Fürstl. Obrigkeit und Regierung heimbgefallen und wircklichen restituiret sein; Und dann bey Uns die Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, Veste, Erbare und Ehrsame, Unsere getrewe und gehorsambe Land-Stände, von Praelaten, Ritterschafft und Städten, dieser Unseren Hinter Pommerschen, undt numehr secularisirten und incorporirten Camminischen Stifftischen Lande, unterthänigst einkommen und gebehten, Wir wolten gnädigst geruhen, auch Unserm Ihnen offtmahl beschehenen gnädigsten Versprechen zufolge, und zwar insonderheit die, von den vorigen Herzogen in Pommern von undencklichen Jahren, Ihnen, den Land-Ständen ertheilte, und von fällen zu fällen, bestettigte gemeine Landes-Privilegia, inmassen dieselbe von der Römisch. Kayserl. Mayt. weyland Ferdinando secundo glorwürdigsten angedenckens, sub dato Wien, am 28ten July des 1623ten Jahres corroboriret und authorisiret sein, als iziger Regierender Landes-Fürst und Herr, ihres inhalts allenthalben zu confirmiren und zu bestettigen,

Digitized by Google

Gestalt dann dieselbe Uns, in ihrem warhafften und untadelichen Original vorgezeiget, und benebenst Höchstgedachter Kayserl. Mayt. allergnädigste Confirmation von Wortt zu Wortt also lauten, wie folget:

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes gnaden erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeithen Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Stayer, zu Kärndten, zu Crayn, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober: und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mehren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, und zu Görz ꝛc. Landgraff im Elsaß, Herr auff der Mindischen Marck, zu Portenow und zu Salims, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thuen kund aller Männiglich, daß Uns die Hochgebohrnen, Bogislaf und Philips Julius Herzoge zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Gevetteren, Unsere liebe Oheimben und Fürsten in unterthänigkeit zu erkennen gegeben, was massen weyland Ihre Vorfordern an der Landes Fürstlichen Regierung, dero gesambte Landschafft mit Privilegien versehen, welche Ihre L. Ld. alß iezt regierende Landes-Fürsten erstgerührter Landschafft kurz verwichener Zeith, ebenmässig confirmiret und bestettiget, Inmassen dann vorgerührte Privilegia von Wortt zu Worttẽ, hernach geschrieben stehen und also lauten:

Von Gottes gnaden, Wir Bogislaff und Philippus Julius Gevetteren, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Graffen zu Güzkow auch Herren der Lande Lawenburg und Bütow. Uhrkunden und bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommende Herrschafft, daß die Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle, Veste, Erbare und Ersambe, Unser Herzog: Fürstenthumb und Landen angehörige sämbtliche Landschafften, von Praelaten, Mann und Städten, Uns unterthänig angetretten und erinnert, was gestalt von dem Weyland Hochgebohrnem Fürsten, Herrn Barnim dem Aeltern und Herrn Philipsen Herzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Graffen zu Güzkow auch derer Lande Lawenburg und Bütow Herren ꝛc. Unsern freundlichen lieben Herren Vettern und Groß Herrn Vatern, Hochlobsam angedenckens, aus allerhand beweglichen Uhrsachen und milden gnaden, Freytages nach Purificationis Mariae, ist gewesen, der Neundte Monathstag Februarij im Jahr nach Unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi geburth, Funffzehen hundert und Sechzig, Ihnen gewisse Privilegia in gnaden ertheilet, und selbige mit der auch weyland Hochgebornen Fürsten, Herrn Johann Friderichs, Herrn Bogislaffs, Herrn Ernst Ludewigs und Herrn Barnims des Jüngern Christseeliger gedächtnüs, Unsern gnädigen und Freundlichen lieben Herren Vätern und Vettern subscription, alßforth bestättiget, und Ihnen in gebürender Form außgefertigt, auch folgig von Ihren Landes-Fürsten für und für confirmiret worden, Inmassen solche

Digitized by Google

Land Privilegia, wie Sie Uns deſſen verſchiedene beglaubte Originalia unterthänig vorgezeiget, von Wortten zu Wortten alſo lautend:

Von Gottes gnaden Wir Johann Friderich, Bogislaff, Ernſt Ludewig, Barnim und Caſimir Gebrüderen zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden Herzogen, Fürſten zu Rügen und Graffen zu Güzkow, Thuen kund und bekennen hiermit vor Männiglich, daß Uns die Edle und Ehrenveſte, gemeine Ritterſchafft Unſerer Lande, Herzog und Fürſtenthumb Graff- und Herrſchafften nachfolgende Ihre Privilegia, ſo Ihnen von den Hochgebohrnen Fürſten Herrn Barnim dem Aeltern, und weyland Herrn Philipſen Hochlöbl. ſeel. gedächtnüs, beyde zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden Herzogen, Fürſten zu Rügen und Graffen zu Güzkow, Unſeren freundlichen lieben Herren Vettern und Herrn Vatern mitgetheilet in Originali fürbringen und dabey unterthäniglich anruffen und bitten laſſen, dieweil ſolcher Brieff durch Waſſer, Fewer, raub, Diebſtahl ꝛc. über Land zu führen, oder in andere Wege leicht und bald ſchaden empfangen, zum theil, oder gar zu nichte werden konte, und aber Sie dieſelbigen gemeinem Vaterland und der poſterität zu gutem, gern unverletzt, und unverderbt wiſſen möchten, und dennoch den Inhalt männiglich zu offenbahren bedencken trügen, Wir wolten ſolchen Brieff allenthalben nach nottursfft beſichtigen, verleſen, und Ihnen glaublich transumpt oder Uhrkund (Dero gleich dem Originali glauben gegeben würde) darüber machen und zuſtellen laſſen, deß haben Wir angeſehen Ihre zimbliche billige bitte, und lautet vielgedachter Hauptbrieff von Wortten zu Wortten als nachfolget,

Von Gottes gnaden Wir Barnim und Philips Gevetteren zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, Herzogen, Fürſten zu Rüegen und Graffen zu Güzkow, Thuen kund und bekennen hiermit für Uns, Unſere Erben, nachkommende Herrſchafft und ſonſt Männiglich, nach dem zwiſchen Uns, und gemeiner Unſer Landſchafft ſonderlich aber denen von der Ritterſchafft, eine Zeithlang von wegen Unſerer Landſtände, angezogenen gemeinen Privilegien, allerley Handelung vorgelauffen, ſeind Wir endlich auff demüetig anſuchen, des Hochgebohrnen, Ehrwürdigen, Unſers freundlichen lieben Vettern, Sohns und Obriſten Praelaten, Raths und lieben Andächtigen, Herrn Johann Friderichen, postulirten Biſchoffs zu Cammin, ſo S. Ld. durch derſelben Staathalter gethan, auch auff emſige vielfältige unterthänige Bitt, der Stiffts Kirchen zu Cammin Verordneten, und dann der, von der Ritterſchafft und Städten, Unſerer Lande Stettin, Pommern, Caſſuben, Wenden, Fürſtenthumb Rügen und Grafſchafft zu Güzkow, auch auß ſonderlichen gnaden, in anſehung der mannigfaltigen angenehmen Dienſte, ſo vorgedachte Unſere Land-Stände, Ihre Vorfahren und Eltern ſambt und ſonderlich Unſeren Hochſeeligen Vor-Eltern zu offtmahln trewlich geleiſtet, und auch gethan haben, und Sie auch Ihre Nachkommen und Erben, Uns und Unſern Erben, nochmahln wohl thuen können, ſollen und mögen, bewogen ſeind, gemelten Unſeren Landſtänden, die Privilegia, die

Digitized by Google

sie sämbtlich, auch in unterschiedlichen Orten, von weyland Herrn Otten, Herzogen zu Stettin ꝛc. Herrn Erichen sonderbahren, auch Herrn Erich und Wartislaw gemeinen, und letzlich Herrn Bogislaff, Unser geliebten Herrn Vorfahren, Vor Eltern, Vatern, und Anherrn, Herzogen zu Stettin, Pommern, Anno Eintausend Vierhundert drey und Sechzig, ao. Eintausend Vierhundert Vier und Sechzig, ao. Eintausend Vierhundert Sieben und Sechzig, ao. Eintausend Vierhundert Vier und Siebenzig ꝛc. und was Sie dergleichen gemeine Privilegia mehr erlanget, nach geschriebener gestalt zusammen zuziehen, zuerklehren, zu confirmiren, zubestettigen, und allen Unseren Praelaten, Herren, Mannen und Städten, Unser Lande Herzog- und Fürstenthumb, Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Rügen und Graffschafft Gützkow, aus gnaden in gemein durchaus zu geben, und damit zu begnaden, Thuen dasselbe auch mit guter vorbetrachtung, rechter wissenschafft hiermit und in krafft dieses Unsers Brieffs, vor Uns, Unsere Erben und nachkommende Herrschafft vor und vor.

1. Und wollen dem allen nach, vorgeschriebene Unsere Landschafft, sambt und sonderlich, Unserm obliegenden Fürstlichem Ampt nach, in allen anfechtungen und Zustande, nach Unserm vermögen beschirmen, schützen, und handhaben, alle ungebürliche straffliche, im Rechten Heiligen Reichs Land-Frieden in gemein beschlossenen und publicirten Reichs Constitutionen, Mandaten und Ordnungen, verbothene Handelungen, so viel an Uns ist verfolgen, und Unsere Lande in Friedsamben Stande erhalten;

2. Wir Fürsten und Unsere Erben, und nachkommende Herrschafft, wollen Uns auch in keinem Kriege noch newen Verbündnüssen, mit Jemandes einer ohne des andern wissen und willen, und ohne gemeinem Rath der Landstände einlassen. Da Wir aber je aus gemeinem Rath zu newen Bundnüssen, und daraus oder sonsten gemeinem Rathe nach, zu Kriegeshandelungen, aus trangsal gerathen würden, und Uns darin begeben müsten, So sollen Unsere Land-Stände Uns in und ausserhalb Landes folgen, und trewlich dienen, und wann Wir Unsere Erben oder nachkommende Herrschafft, Uns obangeschriebener gestalt in Kriegen begeben müssen, So wollen Wir, Unsere Erben und nachkommende Herrschafft, mit den Vornembsten Unser Landstände, und da es die wichtigkeit vorstehender gefahr erheischet, auch die Zeith leiden kann, mit der ganzen Land-Stände reiffen, gutem, unterthänigem Rathe, Uns entschliessen, wie und welcher gestalt man sich in den jeder Zeith vorstehenden Kriegesnöthen zu schicken, den Unkosten desselbigen zu ertragen, auch was nöthig, zuwege zubringen, damit beyde Wir, Unsere Erben und Land-Stände nicht in schimpf und schaden gerathen, wie auch denen vom Abel, so in solchen kriegen Uns folgen, Wir darin gebrauchen, heischen und erfordern, nach gelegenheit das Mahl und die Futterung geben, und für zimblichen billigen schaden stehen mögen, jedoch daß die lieferung, und Pferde-schaden nicht ehe angehen, als wann Unsere Lehen-Leuthe, innerhalb Landes an den Orthen, dahin Sie zur Musterung beschieden,

Digitized by Google

ankommen, und sich stellen werden, es wehre dann, daß Jemandts der Musterplaz über Sechtzehen Meil Weges entlegen, auff den Fall, wollen Wir Uns von wegen des Unkostens, so auff den überlichen Weg, biß zum Musterplaz, oder Orthe, dahin ein Jeder beschieden, lauffen wird, auch des beweißlichen schadens halber, den sie erlitten, obgemelter gestalt, mit gutem unterthänigen reiffen Rath, gemeiner Land-Stände, Uns mit Ihnen gnädiglich vergleichen.

3. Wann auch Uns, oder Unsern Erben, die von der Ritterschafft und Adel in Ehren-Zügen, ausserhalb Krieges, als zu Lehens-empfahungen, Reichs- und anderen Verfamblungs-Tägen, Fürstlichen Höffen, Heimbführungen und dergleichen Zügen, ausserhalb Landes folgen, und sich in Unser oder Unser Erben farbe kleiden sollen, So wollen Wir einem jeden vom Adel, der mit zureithen erfordert, nach alter gewohnheit, das Tuch zur Kleydung uff seinen Leib, als fünf Ellen gewand, und die Farbe auff so viel Personen als ein Jeder Pferde haben soll, sambt dem Muster in seiner behausung zu rechter Zeith zu schicken, und Ihnen ausserhalb Landes Futter und Mahl auch den Huefffschlag geben, und darzu in den Herbergen, Stallmiethe oder Rauch Futter zahlen, auch billig Trinckgeld reichen lassen. Da Wir auff Reichs- oder anderen Tägen, lang liegen; So wollen Wir die von der Ritterschafft, Ihres Losaments und Betten halber entfreyen, und wann die Pferde vorgezogen, und von Uns oder Unseren dazu verordneten Räthen, nach billigem werth angeschlagen, vor zimblichen billigen schaden stehen ꝛc. Da Wir aber die von der Ritterschafft innerhalb Landes fürdern, so soll es der Kleydung wegen, wann Sie sich in Unser Farbe kleiden sollen, allermassen wie oben gemelt, mit Ihnen gehalten werden, Wir wollen Ihnen auch an den Oertern, dahin Wir Sie erfordern, und wann Sie mit Uns innerhalb Landes ziehen, Futter und Mahl geben, auch die Stallmiethe oder das Rauch-Futter in den Herbergen zahlen lassen, und wie obgedacht, vor zimblichen billigen schaden stehen.

Damit auch der folge und dienste halben, billige gleichheit gehalten, und darin keiner für den andern zur ungebür beschweret werde, So wollen Wir und Unsere Erben zu jeder Zeit, wann Wir etliche der Unsern, zu nöthen oder Ehren Zügen, in- oder ausserhalb Landes erfodern, die Ausschreiben an die ganze Geschlechte, und da die nicht groß, an die Jenigen, so in den Anschlägen der Roßdienste deßfals zusammengesezet, außgehen lassen, daß die den Unkosten derer, so zu ziehen erfordert, mit tragen.

5. Auch sollen Unsere Erben, und Nachkommende Herrschafft, ohne gutem vorhergehenden Rath und trewe wohlmeinung, gemeiner Land-Stände, als Praelaten, Mann und Städte, die Lande ferner nit von einander sezen, und in allen fällen die Erbtheilung, die Erbeinigung und Verträge, so Wir Fürsten beyde in der Voneinandersezung Unser Land und Leuthe beschlossen und auffgerichtet vernewen und festiglich halten.

6. Wir wollen auch alle vorgedachte Unsere Land-Stände, und

Digitized by Google

einem Jedern für sich bey allen Christlichen, Gottseeligen, vernünfftigen Freyheiten, Herrligkeiten, Gerechtigen, Privilegien, Rechten, gebrauch und gewohnheiten, wie dieselben Ihnen von Uns, in diesem Unserm Privilegio bestettigt und confirmiret seind, und sie alle oder ein Jeder dieselben in alter guter gewehr, besitz, gebrauch und übung haben, und hatt, lassen, Dieselben auch jeder Zeith, wann es von nöthen ist, und bey Uns, wie sich's gebueret, gesuchet wird, vernewen, bestettigen und confirmiren, doch vorbehaltlich Unsern Fürstlichen Hoheiten, Herrligkeiten, Gerechtigkeiten, Zinsen, Schlössern, Aemptern und Hebungen ꝛc.

7. Wir wollen auch in allen Unseren Landen und Fürstenthumben keine andere Hauptleuthe oder Voigte, ohne grosse erhebliche Uhrsachen und vorgehenden Rath Unser Vornehmbsten Land- und Hoff-Räthe sezen, alß die in Unseren Landen und Fürstenthumben gebohren, gesessen oder wohnhafft seind, da sich aber dieselben Unterthanen, an billiger nothwendiger unterhaltung nicht begnügen lassen wolten, und Wir Unsere Erben und nachkommende Herrschafft, also frembde annehmen müssen, So soll dasselbe Jeder Zeith, mit vorgehendem Rath, Unser Vornehmbsten Land- und Hoff-Räthe geschehen, wie obstehet, und Wollen einem Jeden nach gebüer des Rechten verhelffen. —

8. Und da Wir oder Unsere Erben und Nachkommende Herrschafft, zu Unseren gemeinen Landständen, allen, eines theils, oder etlichen derselben einige Zuesprüche hetten, oder zuhaben vermeinten, wollen Wir dieselbigen nicht mit gewaltiger überfahrung, wiederrechtlich beschweren, sondern dieselbe durch Unsere Räthe Unser Landschafft zur güte und zu recht entscheiden lassen. Und da Jemand vorgedachter Unser Praelaten, Herren, Ritterschafft und Städten, sambt und sonderlich wieder Uns, Unsere Erben und nachkommende Herrschafft, zu besprechen vermeinten befugt zu sein, Sollen sie sich hinwiederumb alles wiederrechtlichen einfallens und eingreiffens enthalten, sondern es sollen dießfals die gebrechen und Mängel, auch durch Unsere Räthe aus der Landschafft zur güete oder zu recht entschieden werden, wie wir dann auch alle thätliche Ein- und Ueberfälle, Raub, Mordt, Brand, und dergleichen, durch Unsere Räthe gestrengiglichen, wie es sich nach gelegenen Sachen gebüeret, wollen richten lassen, jedoch den malefitz und Peinlichen Händeln, dieselben an Ihren enden, und der arth nach, ordentlich auß zu tragen, inmassen davon in der Gerichts Ordnung fernere Versehung geschehen soll, unverfänglich.

9. Da auch zwischen Uns, Unseren Erben und nachkommender Herrschafft, künfftiger Zeit uneinigkeit und Mißverstand, (das Gott gnädiglich abwenden wolle) einfallen würde, sollen dieselbe inhalt Unserer Erbeinigung und nach behandelter form, in Unser Erblichvoneinandersezung getroffen, entschieden werden, Da daß aber durch denselben weg über Zuversicht nicht geschehen könte, alßdann wollen Wir Unsere Erben und Nachkommen, Unsere Praelaten, Herren, Mann und Städte in den Sachen erkennen, und dieselbe

Digitized by Google

in der güete oder zu recht, durch sie entscheiden lassen, Da aber Wir Unsere Erben oder nachkommen, Unserer Lande, Praelaten, Herrn, Mann und Städte darinn nicht hören wolten, Sollen und wollen Wir Ihnen nicht verdencken, noch verargen, daß Sie stille sitzen, biß so lange Wir, wie vorgesäzt, sie hören.

10. Wo Wir, Unsere Erben oder nachkommen, auch darüber untereinander Krieg anfangen, oder uhrsachen wegen, Unsere Land-Stände alle, oder zum theil Vorgewaltigen wolten, Sollen Unsere Unterthanen, unverlezlich und unschädlich ihrer Pflicht, bey dem Von Uns, Unser Erben oder nachkommenden Herrschafft, der gemeinen Lande erkäntniß folgen, und Sie unvergewaltiget lassen bleiben, biß so lange Wir, Unsere Erben oder Nachkommen, von solchem Vornehmen abstehen, und sie bey Rechte lassen, und nicht ferner, dann wann das geschicht, sollen die Unterthanen sich ihrer unterthänigen verwanthnüs, gehorsamb und Pflicht, wiederumb verhalten.

11. Den Handtierenden Kaufmann, wollen Wir beschüzen, schirmen, und bey Rechte lassen, und da Er einigen schaden nehmen, in allen Unseren Ströhmen und Ständen, und könte oder möchte sein Guth mit den Seinen selbst bergen, das soll Ihm frey sein, Schiff und Guth behalten, und davon nichts geben, würden aber die oder der, so Schiffbruch leiden, oder Güeter werffen müssen, Jemand umb Hülff, Schiff oder Güter zu bergen, anruffen, und dieselbe bekommen, oder die Güeter alle oder zum theil bergen, So soll Er oder Sie, dieselben geborgen Schiff und Güeter alle behalten, und nach billigkeit und gelegenheit der gefahr arbeit und trewen fleisses, so in dem bergende angewand ist, auch nach gestald des erlittenen schadens und geborgenen Guths, dem so zum bergen geholffen, eine Verehrung und Trinckgeld gegeben werden, und nichts mehr, Jmgleichen wo die Hülffe zu thuen, aus mangel der Leuthe nicht gefürdert, und dennoch das Guth geborgen würde, Soll dasselbe, denen es angehörig, auff Ihr begehren und billiges Trinckgeld und erkentnüs, so ferne innerhalb drey Jahren darumb ansuchung geschehe, und sie Ihre fürderung genugsamb bescheinigen thäten, guthwillig gefolget, oder im fall es alß verderblich verkaufft, der billige Werth erstattet werden, wo auch die Schiffbruch gelitten, des berge-geldes oder Verehrung halben, sich mit denen, so bergen helffen, nicht vergleichen könten, sollen Sie beyderseits Unser, oder Unserer des Orthes bestalter Amptlenthe erklehrung darüber gewartten und folgen.

12. Und wollen einem Jeden Unser Unterthanen, sein Lehen leihen, und dasselbe nicht versagen, so Er das suchet, als Er zu Rechte schuldig und pflichtig ist, da auch Vettern von einem Nahmen, Schild, Helm und geburth sein, den wollen Wir in Ihren alten Lehn, die von einem Stamm erworben, oder krafft sondriger Unser Vor-Eltern begnadungen, oder nach versehung der Lehen Rechte, für alte Stamm Lehen geachtet werden, auch an dem Lehen, daran vorhin die samende Hand erworben, auff Ihre unterthänige bitten, leihen vernewen, und dem so die samende Hand, zur Zeit der Erb-

Digitized by Google

huldigung, oder im Jahr und Tage darnach, oder auch, wann ein Jeder die Lehen, innerhalb Jahr und Tag suchen und warten werden, dieselbe zu jeder Zeith, wann es nöthig thuet, bestettigen und confirmiren; Wo aber Jemand in bestimbter Zeith aus rechtmässigen uhrsachen dasselbe nicht thäte, oder in den Fällen, da Er nach Versehung der Rechte und gewohnheit in samenden Lehnen die verleihung der gesambten Hand zu suchen nicht schuldig, dieselbe nicht warten würde, So soll Er der begnadung des Rechten dießfals geniessen, und dieselbe niemands hiermit abgeschnitten sein.

13. Da sichs auch zutrüge, daß Jemand ohne Leibes-Lehens Erben verstürbe, und Natürliche Eheliche unberathene Töchtere oder Wittiben hinter sich liesse, So sollen dieselben Ihres Vatern oder Mannes Lehen Jahr und Tag, und darnach so lange besizen, biß daß die Töchtere Ihren Brautschaz und geschmücke, auch andere gebührliche außrichtung und Gerechtigkeit, und die Wittiben Ihre eingebrachte Heyrathguth, und was Ihnen sonst gebüeret, oder mit Unser vorgehenden bewilligung vermachet, nach Vermögen der Güeter, anzahl und Gelegenheit der Personen und Landesgebrauch, oder künfftiger Verordnung, oder in mangelung der Güete, auff Unsere ermessigung und erklehrung bekommen, oder derhalben genugsamb versichert werden, desselben wie obstehet sollen auch die Verstorbene Lehen Leuthe, nachgelassene undt berathene Eheliche und Natürliche Schwestern, so bereits nicht vorhin ihren klahren bescheid, und abhandelung haben, allermassen wie Töchtere neben denselben in Ihren Väterlichen Lehen-Güetern geniessen, wo aber die Schwestern Ihren Bescheid und abhandelung vorhin hetten, desselben aber nicht versichert sein, So sollen Sie in ihrer Eltern Lehengüetern, obengeschriebener gestalt erhalten und gelassen werden, biß dieselben des Ihren Versichert sein, ꝛc.

Und sollen die Jungfrauen und Wittiben der Güeter sich nicht mißbrauchen, dieselbigen mit Schulden oder ungewöhnlichen Pflichten und bürden nicht beschweren, die Heyden, Holzungen, Jagten, Beutenheyden und Fischereyen, nicht anders als zu der Haußhaltung und derselben Gueter notturfft gebrauchen, aus den Häusern und Höfen, nichts Nagel, oder Erdfestes, noch die Hackelwercke und Zäune, ohne der Lehen Erben und Lehensfolger Vorwissen und willen zureissen und weg nehmen lassen, sondern sich in der Verwaltung, als getrewen fleissigen Haußhälterinnen gebüeret, verhalten, auch so Schulde vorhanden, die Zinsen dafür, die Zeit Ihrer Verwaltung entrichten.

Und da in solchen verlehdigten Lehnen, Börge oder Schlösser wehren, Soll Jemandts von den Mittbelehnten Vettern (deß sie sich mit Jungfrawen und Wittiben Vormundern zu vereinigen, oder da die Gueter Uns eröffnet, Jemandts aus Unserm Befehlig der Schloßglaube vertrawet, und durch die Jungfrawen, sonst Niemandts, ohne der Mittbelehnten Vettern, oder in mangel derselben Unser und Unser Erben außdrückliche Verwilligung und Zulassung darein gefreyet, genommen, oder der Schloßglaube vertrawet, und

Digitized by Google

da man sich sonst des nicht vergleichen könte, der Schloßglaube allewege, nach Unser und Unser Erben, als des Landesfürsten versehung und ordnung versichert werden ꝛc.

Es sollen auch die Jungfrawen und Wittiben, welche dieser begnadung genieſſen wollen, vor allen Dingen, durch Ihre Vormünder oder Freunde in beyſein Notarien und Zeugen, ein Inventarium machen, und darein alle fahrende Haabe verzeichnen laſſen, wo aber Brieffe und Siegel über Lehengüeter, Baarſchafft und Schulde vorhanden, Sollen alßbald nach dem Begräbnüs, in beyſein des Lehenfolgers oder ſeines Vollmächtigen und anderer Bluts-Freunde oder Neheſten Erben, in ſichere Verwahrung gelegt, verſchloſſen, und zu fernerer Verordnung verſiegelt werden.

Wo auch mit Unser oder Unser Erben bewilligung, die nachgelaſſene Wittiben, mit Leibgedings Vermachnüs, alle Ihrer und zum theil gebürender Gerechtigkeit verſehen, ſollen dieſelben Ihrer Leibgedings Verſchreibung genieſſen, und ohne Recht und Unser erkändnüs, Ihres Leibgedings nicht entſetzet werden. Wir wollen auch aus ſondern gnaden zu jeder Zeith, wann umb confirmation der Leibgedings Verſchreibung Uns anſuchung geſchicht, und dieſelbigen durch die negſten Agnaten, Vettern, Mittbelehenten, oder Lehensfolger nicht gewilliget, noch mitgeſiegelt ſeind, Abſchrifft derſelben den berüerten Agnaten und Mittbelehenten, auch da Unmündige Vorhanden, die Interesse daran haben, derſelben Vormünder zu ſchicken und Ihnen aufferlegen, wo Jemants von gemelten Agnaten, der Mittbelehenten, oder der Unmündigen Vormund, dagegen rechtmäſſige einrede hetten, daß Sie ſich deßelben innerhalb Sechß Wochen, Von der Zeith anzurechnen, wann Ihnen Unser oder Unſerer Erben, Schreiben, neben obgemelter Copey behändigt, gegen Uns erklehreten, dieſelbigen auch alsdann, oder ſo Sie daran verhindert, in Sechs Monathen, den negſten einbringen ſollen, und wann das nicht geſchehe, ſo wollen Wir nach billiger erachtung und ermeſſigung, die Leibgedings-Verſchreibunge beſtettigen und confirmiren, darüber auch niemand ferner ſoll gehöret werden.

Und da Jemandts ohne Leibes Lehens Erben verſtürbe, die Güeter uff ſeine Brüeder, Vettern, Mittbelehente oder Uns, Unſere Erben und Nachkommen, verſtammete und erledigte, Und ſeines Verlaſſenen Erbes baarſchafft und fahrende haab, ſo viel nicht wehre, daß man die Schulde davon bezahlen, und entrichten könte, So ſoll das Lehen die Schulde, die durch Unſere Hochſeelige Vor-Eltern, Unſer und Unſer Erben bewilligung, nothwendig geachtet ſeind, tragen, ſo weit und fern ſich das eröffnete Lehen erſtrecket.

Es ſollen und wollen auch Wir und Unſere Nachkommende Herrſchafft den Jenigen ſo aus ehehafften noth und kündlichen Drangſaal Ihre Güeter beſchweren müſſen, Consens [(Unſern und Männigliches Rechten ohne ſchaden) gnädiglich mittheilen, und] im fall der nottursft, welches zu Unser ermeſſigung ſtehet, da die Summa groß, und ſich hoch thäten erſtrecken,

Digitized by Google

und die Verschreibung von den Agnaten, Mittbelehenten und den Jenigen, so interesse dran haben, nicht mit besiegelt seind, die negsten Agnaten durch Citationes Persönlich, und andere, so interesse daran haben, durch ein öffentlich Proclama oder Mandat erfordern, und ihre anzeigung deßfals gnädiglich hören, und ferner darauff verhelffen, was billich ist.

Da Sie aber über die Erste, Andere und Dritte erforderung so Ihnen insinuiret ungehorsamblich aussenblieben, So wollen Wir, Unsere Erben und Nachkommende Herrschafft, darin nach Unser ermessigung gnädigen willen, Unser und Männiglichs Gerechtigkeit ohne schaden, geben, und sollen die also erfordert, und ungehorsam aussen blieben seind, derwegen ferner nicht gehöret werden.

14. Wir und Unsere Erben oder Nachkommen wollen und sollen auch vorgedachte unsere Landschafft und Stände, zu keinen andern Herrn und Fürsten, denselbigen zu huldigen, oder verpflichtet zu werden, ferner weisen, als bereits geschehen, und Unsere Landschafft uff Ihre empfangene Reversbrieffe, sich verpflichtet und eingelassen hatt.

15. Und es sollen dagegen vorgeschriebene Unsere Praelaten, Herrn, Mann und Städte, sich in allem, so oben geschrieben, und sonst mit rath, folge und allem schuldigen gehorsamb, wie dasselbige getrewen Räthen, Lehnleuthen, Unterthanen und Landsassen, Ihrer Trewe, Lehnspflicht, Erbarkeit halben, und sonsten in Ehren und nöthen gebüret, jeder Zeit erzeigen und verhalten, damit was vorgeschrieben und sonst Unser Erben, Nachkommen, und gemeiner Landschafft Heil und notturfft jeder Zeith erfordert, erhalten und fortgesezt möge werden; Wie wir dann zu den Ständen Unser Landschafft, daß ein soudriges gnädiges Vertrawen stellen, Sie auch sambt und sonderlich neben voriger gethaner Pflicht zuthuende verwilliget, und angenommen.

Des allen zu uhrkund und fester bekräfftigung, haben Wir Unser Majestät-Siegel hieran wissentlich hengen lassen, und mit eigenen Händen Uns unterschrieben,

Geschehen zu Alten Stedtin, Freytags nach Purificationis Mariae, den Neundten Monahtstag Februarij Im Jahr nach Unsers Herrn und einigen Heylandts Jesu Christi geburth, Funffzehen hundert und Sechzigsten.

Hiebey an und über seind gewesen, der Wollgebohrne, Edle, Erbare, Hochgelahrte und Ersame, Unsere Räthe und liebe getrewen, Ludwig Graff von Eberstein und Herr zu Newgarten und Massow, Bartholomaeus Schwabe, auff Bütow, Balzer von Wolde auff Uekermünde, Jacob Zizeviz auff Wolgast, Claus Puttcammer auff Newen Stettin Hauptleuthe, Jacob Küssow Unsers Herzogen Philipsen Hoffmarschal Dr. Lorenz Otto Unsers Herzogen Barnimbs, und Valentin von Eichstett Unsers Herzogs Philipsen Canzeler, Dr. Johann Falce, Henning von Wolde, Dr. Author von Schwallenberg, Antonius Zitzeviz, Christian Cüssow, George von Uesedom, Dr. Jacob Schüze, Dionysius Bonin, Erasmus Husen, Hoff

Digitized by Google

Räthe, Lorenz Somnitz, Johann Schacht, George Ramel, Heinrich Oldenkerck und Joachim Berckhan, Unser Secretarien.

Barnimus Herzog manu propria

Von Gottes gnaden, Wir Johann Friderich, Bogislaff, Ernst Ludewig und Barnimb der Jünger, Gebrüdern zu Stettin, Pommern der Caſſuben und Wenden, Herzogen, Fürſten zu Rügen und Graffen zu Güzkow ꝛc. Bezeugen hiermit vor Männiglich, daß der Hochgebohrne Fürſt, Herr Philippus weyland zu Stettin Pommern, der Caſſuben und Wenden Herzog, Fürſte zu Rügen und Graffe zu Güzkow ꝛc. Unſer gnädiger lieber Herr Vater, Hochſeeliger Chriſtlicher gedachtnüs obgeſchriebene Privilegia ſambt der Vergleichung, wegen beſtellung Unſer Stiffts-Kirchen zu Cammin, bey Ihrer ſeel. Lib. Leben, wie die Worttlich in Ihren Buchſtaben vorgeſchriebener maſſen begriffen, mit eigenen freyen wiſſen und willen noch lezlich in Unſer Herzog Johann Friderichs beyſeyende, allerdinge ſich gnädiglich gefallen, und ſolches auch, daß die publication zuthuende unter Ihrer Lib. Handzeichen, an derſelben zu dieſer Handelung verordnete, uff den negſt dieſes lauffenden Sechzigſten Jahres zu Alten Stettin gehaltenen Landtages, ſchrifftlich gelangen laſſen, auſſerhalb des einigen versiculs, anfahend: auch des beweißlichen ſchaden halben, den Sie erlitten ꝛc. Welcher Zuſatz erſt nach ſeiner Lib. erklehrung von dem Außſchuß iſt erreget und erhalten worden, aber Unſern Hochſeeligen geliebten Herrn Vatern niemahln berichtet, ſondern iſt Ihrer ſeel. Lib. ehe dann die abgefertigten, wieder an Ihre Lb. ſämbtlich kommen, und dieß gegenwärtige und andere gleichlautend Original auffs Pergament ingrossiret, in Gott dem Herrn ſeeliglich entſchlaffen, darumb die Siegelung von Ihrer Lib. auch die subscription mit derſelben eigenen Händen verblieben, nichts deſto minder aber, haben Wir Fürſten obgenand, zufolge Unſers Freundlichen geliebten Herrn Vatern willens, mit vorgehendem reiffen rathe, des Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Barnimbs, Herzogen zu Stettin-Pommern ꝛc. Unſers geliebten Herrn Vettern, an gegenwärtiges Privilegium Unſer Hochſeeligen geliebten Herrn Vatern Inſiegel hängen laſſen, und Uns zu mehrer nachrichtung mit eigenen Händen freywillig unterſchrieben, Actum auff Unſerm Hauße und Schloß Wolgaſt den 12ten Juny Anno Domini Salvatoris nostri Tauſend Fünff hundert Sechzig.

Hiebey an und über ſeind geweſen, neben Unſern Freundlichen geliebten Vettern, dem Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Barnimb Herzogen zu Stettin Pommern ꝛc. die Edlen, Wollgebohrner, Geſtrenge, Hochgelahrte und Erbare Unſere Räthe und liebe getrewen, Heinrich Normann, Staathalter des Stiffts Cammin, Ludwig, Graff von Eberſtein und Herr zu Newgartten, Martin von Wedeln, Comptor zu Wildenbruch, Ulrich von Schwerin zu Spantkow geſeſſen, Joachim von der Schulenburg zu Penckuhn, Dr. Lorenz Otto und Valentin von Eichſtedt, beyde Canzelers,

Digitized by Google

Dr. Balzar von Wolde, Hauptmann auf Uckermünde, Henning von Deviz zur Daber, Jacob Küssow, Hoff-Marschall, Christian Küssow zu Megaw Erbsessen, George Plate Land Voigt aus Rügen, Joachim Plate Wollgastischen Frawenzimmers Hoffemeister, Jaspar Crackevitz zu Diviz, Henning von Wolde zu Lossen, Jacob Behre zum Werder, Erasmus Husen zu Wolgast, Wolff Steinwecher zu Selchow, Alexander von Eichstätt, Land-Renthmeister, George Ramel, Lorenz Somnig, Henning Oldenkerck, Joachim Berckhan und Joachim Hagemeister Secretarien ꝛc.

Wir Johann Friderich haben Uns mit eigener Hand zum gezeugnüs, daß es, wie dieser anhang meldet, ergangen, hiermit unterschrieben.

Wir Bogißlaff seind bey der be Siegelung gewesen, bekennen daßselbe mit dieser Unser Handschrifft.

Nos Ernestus Ludovicus interfuimus obsignationi, idq. manu propria profitemur.

Nos Barnimus manu propria testamur, nos obsignationi adfuisse.

Valentinus ab Eichstet manu propria.

Wann dann dieser Brieff, an der Schrifft, und die Siegel daran hangend, an Wapen, und Zeichen, nach genugsamber fleissiger besichtigung und Verlesung allenthalben gerecht, und unargwöhnig, auch ohne einigen mangel oder gebrechen befunden, So haben Wir dieß Transumpt und glaubwürdige Uhrkund, unter Unserm hierangehängten Insiegel zu geben und mitzutheilen befohlen, Geschehen zu Wolgast Freytags nach Visitationis Mariae, den 9ten July anno Domini Funffzehen hundert drey und Sechzig.

Hiebey an und über seind gewesen, die Erbaren, Unsere Räthe, und liebe getrewen Ulrich von Schwerin Groß Hoffmeister, Heinrich Normann Staathalter im Stifft Cammin, Jacob Küssow, Hoffmarschall und Hauptmann auff Wollgast, Valentin von Eichstedt, Canzeler, Henning von Wolde, Eraßmus Husen, Otto von Rammin, Heinrich Oldenkirch, Joachim Berckhan und Joachim Hagemeister unsere Secretarien.

Vt. Valentinus ab Eichstet.

Und uns gehorsamblich darauff angeruffen, und gebethen, Wir als jetzt regierende Landesfürsten, geruheten gnädig, solch Ihre Land Privilegia, dabey sie sich nunmehr eine geraume Zeith, nach Gottes des Allmächtigen gnädigster Verleihung in ruhe und Frieden wohl befunden, in allen Puncten und Clauseln, nicht allein in gnaden zu confirmiren und zu bestettigen, besondern auch in diesen, so ganz sorglichen Zeithen zu mehrer Versicherung

Digitized by Google

ihrer Religion, darin Sie allerseiz gebohren, und aufferzogen, mit einem Zusaz auff die Religion gerichtet, zu extendiren und zu erweitern. Wann Wir dann nun dieß Ihr unterthäniges suchen aller billigkeit gemees, auch ziemlich befunden, und Uns darnebenst der getrewen und allermassen ersprießlichen Dienste, so Ihre Vorfahren Unsern in Gott ruhenden Hochgeehrten Praedecessoren und Vorfordern an der Landes-Fürstlichen Regierung, so dann Uns in mehr wege offt und willighlich geleistet und bewiesen haben, auch hinführo nicht weiniger Zuthuen, in unterthänigkeit erbietig seind, auch wohl thuen können, mögen und sollen, gnädiglich erinnert;

Alß haben Wir aus Landes-Fürstlicher macht mit gutem wohlbedachten Rath und rechten wissen, solche Ihre hiebevor erlangte und obinserirte Privilegia und begnadung in allen Puncten, Articuln, Clausuln und Einhalten, nach ihrer Rechten meinung und begriff, krafft dieses confirmiret, bestettigt, und gebethener massen extendiret; Confirmiren und bestettigen auch dieselbe hiermit von Landes-Fürstlicher macht und Vollkommenheit wissentlich in krafft dieß Brieffes, was Wir von Recht und billigkeit wegen, daran zu confirmiren und zu bestettigen haben, auch confirmiren und bestettigen sollen, können und mögen, mit gnädiger und Fürstlicher Versprechnüs, daß Wir Unsere unterthänige Landschafft bey solchen Ihren Privilegien und begnadungen unbeirret verbleiben lassen, sie daran keines weges verunruhen noch beeinträchtigen, sondern dabey Fürstlich schützen und manuteniren wollen, Gestald Wir Sie dann weiters begnaden und privilegiren, daß Wir Unsere Erben und Nachkommende Herrschafft, sie sambt und sonders, und also ins gemein, Unsere ganze Landschafft bey dem Exercitio der unveränderten Augspurgischen Confession, so Kayser Karl dem Fünfften Hochlöblichsten Christmilden gedächtnüs zu Augspurg ao. 1530. von etlichen Reichs-Ständen übergeben, schüzen und handhaben, auch die von Unseren vohochgedachten Vorfahren, Herzog Barnimb und Herzog Philipsen, Christseeligen angedenckens wegen Unsers Stiffts und Thumb Capituls zu Cammin mit Bischoffen Bartholomaeo Schwafen, und dem Thumb Capitul und Stiffts Ständen daselbst, Anno Funffzehenhundert Fünff und Vierzig auffgerichtete Verträge, und wie Sie J. J. Christseel. Lib. Lib. ferners mit der gemeinen Pommerschen Ritterschafft, gnädig und unterthänig verglichen, und vereinbahret, in allen Puncten, Clausuln und Articuln, steth, fest und unverrücket, Fürstlich halten und Sie dawieder keines weges bedrengen noch beschweren wollen. Derentgegen Wir dann auch gewärtig sein wollen, daß Unsere gehorsambe Landstände mit gebürender folge und anderen in Ehren und nöthen pflichtschuldigen Diensten, sich gegen Uns dermassen bezeigen werden, wie es aufrichtigen und getrewen Lehen und Landsassen in allewege oblieget und gebüret, auch die Uns hiebevor in schuldiger devotion geleistete Huldigungs- und Lehns-Pflicht von Ihnen erfordert. Uhrkundlich haben Wir dieses mit Unseren Insiegeln und subscription befestiget, Gegeben in Alten Stettin den 20ten Februarij Im Jahre nach

Digitized by Google

Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers geburth, Eintausend Sechshundert Zwee und Zwanzigsten ꝛc. Worbey an und über seind gewesen, die Veste, Erbare und Hochgelahrte, Unser beyderseitz Räthe und Liebe getrewe, Matthias von Carniz zu Neides, und Dr. Daniel Rungius beyde Canzeler, Wilhelm Kleist zu Muttrin und Adam Trampe zu Kerberge Hoffgerichts-Verwaltern, Hannß Zastrow zu Wustranse, Schloßhauptmann zu Stettin, Johannes Hagemeister und Dubschlaff Christoff von Eichstedt zur Clempenow, Cammer-Räthe Dr. Jeremias Ößler, Arend Bohle zu Glasitz, Doctor Gurga Valentinus Winter, Comes Palatinus, Jacobus Seltrecht, Aulae Caesareae Comes und Archivarius zu Wolgast, Otto Fleming zu Marteutin, Dr. Sylvester Braunschweig, Bertram Below zu Gaze, Mrx von Eichstedt zu Roten Klempenow, Dr. Johannes Christoff Schwalenberg, Philip Horn zu Schlatkow gesessen, Dr. Sebastianus Hempelius und Dr. Jacobus Rungius Hoff Räthe, Antonius Petersdorff und Joachimus Burchmann, Protonotarij, Michael Raddun, Simon Wichman und Jacobus Frost, Archivarius, Cammer und Lehen Secretarij, Albertus Wolf Registrator und andere glaubens und Ehrwürdige

Bogislaus manu ppr. Philippus Julius manu ppr.

Und Uns darauff sowohl obbenandter Herzogen Bogislaffen und Philippes Julien zu Pommern LLd. als auch sambt und neben denselben obgedachte Dero Landschafft in unterthänigstem gehorsamb angesucht und gebethen, daß Wir als iztregierender Römisch Kayser obbestimbte Ihre Privilegia in allen ihren inhalt zu confirmiren und zu bestatten gnädiglich geruheten: Des haben Wir angesehen solches der Herzogen LLd. und gemelter gemeiner Landschaft unterthänig, demüetig, ziemlich bitt, und darumb mit wohlbedachtem muth, gutem rath und rechten wissen, ob einverleibete Privilegia, als iezt Regierender Röm. Kayser, in allen ihren Puncten und Articuln gnädigst confirmiret und bestettigt, Thuen das, confirmiren und bestettigen dies alles, aus Römischer Kayserl. Machtvollkommenheit hiermit wissentlich in krafft dieß Briefes, was Wir Ihr LLd. und Ihnen daran von Rechtsbilligkeit wegen zue confirmiren und zubestettigen haben, sollen und mögen; Und meinen, sezen undt wollen daß vorgemelte Privilegia in allen und Jeden ihren Wortten, Puncten, Clausuln Articuln, Inhalt, Mein- und Begreiffungen kräfftig und mächtig sein, stett, fest und unverbrüchlich Gehalten und vollenzogen, auch von Niemand, wer der auch sein möge, weder inner- noch ausserhalb Gerichts darwieder etwas fürgenommen, gehandelt oder unterstanden werden solle, in keinerlei weise noch wege, doch Uns und dem Heiligen Reiche an Unserer Ober- und Lehenschafft, und sonst Männiglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich ꝛc.

Und daß der punctus Religionis in alle wege verstanden werde, wie solches die Heilsambe Reichs Constitutiones vom Religion-Frieden an sich selbsten mit bringen, und wie derenthalben darinnen außdrückliche

Digitized by Google

Verfehung geſchehen iſt, bey welchem Religion-Frieden Wir und Unſere Nachkommen, jederzeith regierende Römiſche Kayſer, vielgedachte Pommeriſche Land-Stände gnädigſt ſchüzen und handhaben wollen.

Und gebiethen darauff allen und Jeden, Churfürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen Praelaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Schultheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Hauptleuthen, Vizduhmen, Voigten, Pflegern, Verweſern, Amptleuthen, Land-Richtern, Gemeinden und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und getrewen, in was Würden, Standes oder Weſen die ſein, ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieff, und wollen daß Sie vorgenandte Herzog Bogißlaffen und Philipps Julien Gevettern zu Pommern Lbd. Landſchafften ſämbtlichen an obgeſchriebenen Privilegien, auch dieſer Unſer Kayſerl. Confirmation und beſtettigung nicht hindern noch irren, ſondern Sie deren geruhiglich frewen, gebrauchen, genieſſen und gänzlich dabey bleiben laſſen, auch von Unſert und des Heiligen Reichs wegen dabey ſchüzen und handhaben, und dawieder nicht thuen, noch das Jemands andern Zuthuen geſtatten, in keine weiß noch wege, als lieb einem Jeden ſey, Unſer und des Heiligen Reichs ſchwere ungnad und Straffe, und dazu eine poen, nemblich funfftzig Marck Löttiges golds zu vermeiden, die ein Jeder, ſo offt Er freventlich hierwieder thuet, Uns halb in Unſer und des Heiligen Reichs Cammer und den andern halben theil mehrberüerten Herzog Bogißlaffen und Philipſen Julien, Gevettern zu Pommern Landſchafften, ſämbtlichen unnachläßlich zubezahlen verfallen ſein ſolle. Mit Uhrkund dieß Brieffs beſiegelt mit Unſerm Kayſerl. anhangenden Inſiegel, der geben iſt, in Unſerer Stadt Wien, den Acht und Zwanzigſten Tag July nach Chriſti, Unſers lieben Herrn und Seeligmachers geburth, Sechzehen hundert drey und Zwanzig, Unſerer Reiche des Römiſchen im Fünfften, des Hungariſchen im Sechsten und des Böhmiſchen im Siebenden Jahre.

Ferdinand.

V^t Peter Heinrich von Strahlendorff mp.

Ad mandatum Sa^re. Caes^re. M^tis. proprium.

Johann Soldner.

Wann Wir nun in gnädigſter Landes Väterlicher erwegung, daß vorgedachte Unſere getrewe Stände in den negſten gefährlichen leufften, und leidigen Krieges weſen, zu Unſern gnädigſten gefallen, und ihren ſonderbahren nachruhm, durch veſter und unverbrüchlicher Haltung Ihren Uns geleiſteten Eventual und ſchuldiger Pflichte, nicht ohne geringe gefahr, beſtändig erwieſener unterthänigſter trewe und devotion, Wir Ihnen ſolches nicht abſchlagen noch verweigern können; Demnach haben Wir aus Chur und Landesfürſtlicher macht, mit gutem wohlbedachten rath und rechtem wiſſen, ſolches Ihr hiebevor erlangtes und ob inserirtes Privilegium und begna-

Digitized by Google

dungen, in allen Puncten, Articuln, Clausulen und Inhalten, nach ihren rechten meinungen und begriff, krafft dieses confirmiret, bekräfftiget, und bestettiget:

Confirmiren, bekräfftigen und bestettigen auch solches sambt und sonders, hiermit von Chur- und Landes Fürstlicher Macht und Vollkommenheit, wissentlich in krafft dieses Briefes was Wir von Recht und billigkeit wegen, daran zu confirmiren und zubestettigen haben, auch confirmiren und bestettigen sollen, können und mögen; Mit gnädigster Chur und Landes Fürstlicher Zuesage und Versprechnüs, daß Wir Unser unterthänigste Land-Stände, den Hinter-Pommerischen und secularisirten Stifftischen Landen, von Praelaten, Ritterschafft und Städten, und allen Unterthanen und Einwohnern derselbigen, bey solchen ihren Privilegien, Gnaden und Gerechtigkeiten, geruhiglichen, friedsamb und ungeirret, zu ewigen Zeiten verbleiben lassen, daran keine hinder-sperrung, eintrag, Verkürzung noch verkleinerung thuen, oder thuen lassen, Sondern alle und Jegliche Articuln, Clausulen, Puncte, Stücke und ein jegliches stett, fest und unverbrüchlich halten, und dabey oberwehnte Landstände, und alle Einwohner derselben Landen, worunter auch die incorporirte Stifft Camminische Landschafft sambt den Einwohnern, wie oben erwehnet, anjezo mit gehören, und aller deren Privilegien (derer sich die ander Hinter Pommerische Stände gebraucht) laut des Instrumenti Pacis, mit genieſſen, Churfürstl. schützen vertheidigen und mainteniren wollen, Jedoch mit diesem Vorbehalt, daß, was im §. Wir Fürsten, Unsere Erben, vom Kriege und Verbündnüs, so die vorigen Herzoge von Pommern, ohne des andern wissen und willen nicht vorzunehmen, versprochen; Weil Wir diese Lande nicht in communione, sondern für Uns alleine regiren, und besitzen, Uns nicht obligiren und verbinden sollen;

Jmgleichen weil diese Lande Unserm Churhause incorporiret, und also nicht getrennet werden können, ist der §. Auch sollen Unsere Erben, überflüssig und unnöthig. Den §. Und da Wir oder Unsere Erben ꝛc. aber verstehen Wir dergestalt, wie es die Pommerische Hoffgerichts Ordnung von solchen Außträgen im Munde führet, Wiewohl sich auch der Fall, davon handelt der §. Wir und Unsere Erben ꝛc. nunmehr begeben, und diese Lande aus solchem pacto Uns heimb gefallen sein, So versprechen Wir dennoch hiermit nochmahln ferner Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir vorgedachte Unsere Landschafft und Stände zu keinen Zeiten an einigen andern Herrn oder Fürsten, denselbigen zu huldigen, oder verpflicht zu werden, als bereits vermöge Jnstrumenti pacis geschehen, verweisen, bewegen oder treiben wollen.

Was auch schließlich den punctum Religionis betrifft, Lassen Wir es bey dem Jenigen, wie es in der Unsern Ständen ausgehändigten Regiments-form eingerichtet, allerdings bewenden und verbleiben. Alles bey

Digitized by Google

Unſern Churfürſtl. trewen und Würden ohne einigerley behelff, argliſt und gefehrde.

Dahingegen ſollen und wollen auch Unſere unterthänigſte gehorſambe Land-Stände von Praelaten, Ritterſchafft und Städte, mit allem ſchuldigen gehorſamb, gebüerender folge und anderen in Ehren und nöthen Pflichtſchuldigen Dienſten, ſich gegen Uns, Unſeren Erben und Nachfolgern an der Chur-Fürſtlichen Regierung, alſo und dergeſtalt bezeugen und verhalten wie es auffrichtig und getrewen Lehenleuthen und Landſaſſen in allewege oblieget und gebühret, auch die Uns in ſchuldiger devotion geleiſteten Huldigungs- und Lehens-Pflicht von Ihnen erfordert.

Des zu Uhrkund und mehrer ſicherheit haben Wir dieſes mit eigenen Händen unterſchrieben, und mit Unſerm Churfürſtl. anhangenden Inſiegel zu beſtettigen, wiſſentlich anbefohlen. So geſchehen und gegeben in Unſer Churfürſtl. Residentz Cölln an der Spree den Zehenden Januarij, im Jahr Chriſti, Eintauſend Sechshundert Vier und Funffzig.

Friedrich Wilhelm Churfürſt.

Das Original, welches, ſo weit bekannt, bisher nicht gedruckt worden, iſt ſehr ſchön auf 7 große Pergament-Bogen geſchrieben, die mit einer dicken, aus weißen und ſchwarzen Seidenfäden geknüppelten Schnur in einander geheftet. An den untern verſchlungenen beiden Enden dieſer Schnur hängt das größere Churfürſtliche Siegel in rothem Wachs. Daſſelbe iſt von einer ſauber gedrechſelten Kapſel von braunem Holz umſchloſſen.

Digitized by Google

Haupt-Receß des Friedens-Tractats zwischen Sr: Königlichen Majestät in Preussen, und Ihrer Majestät der Königinn und der Crohn Schweden.

Nach einem officiellen Abdruck des Documents.

Im Nahmen der heiligen und unzertrennten Drey-Einigkeit.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß gleichwie der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer Printz von Oranien, Neuschatel und Vallengin; In Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam; Marquis zu der Vehre und Vlißingen; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütau, Arlay und Breda, ꝛc. An einer, und die Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürstin und Frau Frau Ulrica Eleonora, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, ꝛc. Anderer Seits, ohnerachtet des, unter denenselben entstandenen Krieges, jedesmahl eine aufrichtige Intention und Begierde behalten, forderſamſt miteinander in das vorhin unter sich gepflogene gute Vernehmen und Verständniß wieder zu treten; Alſo Sie auch mit vielem Vergnügen wahrgenommen, daß der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Georg, König von Groß-Brittannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst; zu Beförderung dieses heylsahmen Zwecks Dero Fleiß und Bemühung anwenden wollen, welches dann auch den erwünschten, und von GOTT gesegneten Effect gehabt, daß nachdem höchsterwehnte Seine Königl. Majestät von Groß-Britannien, vermittelst des, mit Ihrer Königl. Majestät von Schweden den 18|29. Aug. 1719. aufgerichteten Tractats, Sich gewisser Praeliminair-Puncte, so zum Grunde und Fundament des Friedens, zwischen Ihro Königl. Majestät in Preussen, und Ihrer Königl. Majestat von Schweden dienen solten, durch rühmliche und beständig von allerseits paciscirenden Cronen angewandte Officia und Mediation des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und

Herrn, Herrn Ludwig des XV. Allerchristlichsten Königs von Frankreich und Navarra, allhier subsistirenden Residenten und Plenipotentiarii, des Wohlgebohrnen Herrn Jacobs von Campredon, verglichen, hierüber unter denen an beyden höchsten Theilen dazu bevollmächtigten Ministris, und zwar an Seiten Seiner Königl. Majestät in Preussen, dem Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Fridrich Ernst, Frey-Herrn von und in Cnyphausen, Sr: Königl. Majestät in Preussen würklichen Etats- und Krieges-Ministre, des Johanniter-Ordens Ritter und Commendator zu Lietzen, und an Seiten Ihrer Königl. Majestat von Schweden, dem Hoch-Wohlgebohrnen Grafen, Herrn Johann August Meyerfeld, Ihrer Königl. Majestät von Schweden und Dero Reiches Rath, General von der Infanterie, General-Gouverneuren des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, auch verordneten Cantzeley-Rath, wie auch dem Hoch-Wohlgebohrnen Grafen, Herrn Carl Gustav Dücker, Ihrer Königl. Majestät von Schweden, und Dero Reichs Rath, Feldmarschalle und verordnetem Krieges-Rath, desgleichen dem Hoch-Wohlgebohrnen Grafen, Herrn Gustav Adam Taube, Ihrer Königl. Majestat von Schweden, und Dero Reichs Rath, und Ober-Statthalter in Stockholm, gleichermassen dem Hoch-Wohlgebornen Grafen, Herrn Magnus de la Gardie, Ihrer Königl. Majestät von Schweden, und Dero Reichs Rath, und Praesidenten in dem Königl. Commercien-Collegio, so auch dem Hoch-Wohlgebohrnen Grafen, Herrn Johann Liliensted, Ihrer Königl. Majestät von Schweden, und Dero Reichs Rath, und verordnetem Cantzley-Rath, wie nicht weniger dem Wohlgebohrnen Baron, Herrn Daniel Niclas von Höpken, Ihrer Königl. Majestät von Schweden verordneten Etats-Secretaire, deshalb weitere Handlung gepflogen, und endlich folgender Tractat, vermittelst Seiner Königl. Majestät von Groß-Britannien Mediation, durch Dero allhier subsistirenden Ambassadeur Extraordinaire und Plénipotentiaire, den Lord Carteret, geschlossen worden.

1. Zwischen Seiner Königl. Majestat in Preussen, Dero Königreich, Churfürstenthum, auch übrigen angehörigen Provintzien, Ländern, Städten, Einwohnern und Unterthanen, in und ausser dem Röm. Reiche, an einer, und Ihrer Königl. Majestät von Schweden und dem Königreich Schweden, denen dazu gehörigen Provintzien, Landen, Städten, Einwohnern und Unterthanen, in und ausser dem Röm. Reiche, anderer Seits, soll von nun an der Krieg gäntzlich cessiren, und keine Feindseeligkeiten, weder directè noch inderectè, unter keinerlei Praetext und Vorwand, es sey derselbe beschaffen, wie er wolle, von dem einen Theile wider den andern weiter verübet noch ins Werk gestellet werden, vielmehr aber anstatt dessen, zwischen beyderseits Königl. Majestäten, Dero Unterthanen und Angehörigen, eine vollkommene gute Freundschafft und Correspondence gepflogen, und das Commercium zu Wasser und Lande, zwischen beyderseits Königreichen und Provintzien wieder frey gegeben und in allem befordert werden.

Digitized by Google

2. Es soll auch beyderseits eine immerwehrende Vergessenheit und Amnestie alles Dessen seyn, was an der einen oder der andern Seite, es sey auf was Weise es wolle, Feindliches oder Widerwärtiges gegen einander vorgekommen seyn möchte, und soll deren keines dem einen oder dem andern Theile, oder jemand der Seinigen im Unguten jemahlen zugerechnet oder vergolten werden, sondern das alles soll hiemit todt und ab seyn, auch dessen nimmer gedacht werden; Vielmehr soll und will ein jeder Theil des andern Gloire, Nutzen und Bestes von nun an, in allen Vorfallenheiten eifferigsten Fleisses befodern, Schaden und Unheyl aber, nach allem Vermögen, treulich abkehren und wenden helffen;

Danebenst sollen auch alle, unter währendem Kriege genommene Gefangene, wes Standes sie auch seyn mögen, keinen ausgenommen, gleich nach ausgewechselten Ratificationen über gegenwärtiges Friedens-Instrument, von beyden Theilen ohne Rançon ausgegeben, und auf freyen Fuß gestellet werden.

3. Gleichwie Ihre Königl. Majestät von Schweden, um destomehr an Tag zu legen, wie sehr sie geneigt sind, Ihres Orts alles dasjenige beyzutragen, was zu Wiederherstellung, und künfftiger desto mehrerer Befestigung des vorigen, zwischen, beyden Cronen Preussen und Schweden gepflogenen, eine Zeithero aber unterbrochen gewesenen guten Vernehmens, auf einige Weise hat dienlich seyn können, derowegen auch, aus Liebe zum Frieden, vermöge des, mit Sr. Königl. Majestät von Groß-Brittannien, unterm 18|29. Aug. 1719. errichteten Eingangs berührten, und beyderseits ratificirten Praeliminair-Tractats, und dessen Seperat-Articuls, bereits versprochen haben, vor Sich, Dero Erben und Nachkommen, die Stadt Stettin, samt dem District zwischen der Oder und der Pehne, mit den Insuln Wollin und Usedom, an Se. Königl. Majestät in Preussen, Dero Königliches Hauß, auch Dero Erben und Successoren, ohne Ausnahme, auf ewig, und mit eben dem Rechte zu cediren, wie solches alles der Cron Schweden, durch den Westphälischen Frieden Art. X. Im Jahre 1648. von dem damaligen regierenden Römischen Kayser und dem Reiche übertragen und conferiret worden, Se. Königl. Majestät von Preussen auch diese, von Seiner Koniglichen Majestät von Groß-Britannien vor Sie und zu Ihrem besten, durch obberührten Tractat vom 18/29. Aug. 1719. geschehene Stipulation, in allen Puncten acceptiret und angenommen haben, also hat es auch dabei sein Bewenden, und cediren und übertragen Sie, Krafft dieses nochmahlen, für Sich, das Reich Schweden, und Ihre Successoren und Nachkommen, Sr. Königl. Majestät in Preussen, Dero Königl. Hause, auch Erben, Nachkommen und Succesforen, keine davon ausbeschieden, in perpetuum die Stadt Stettin, mit dem dazu gelegten gantzen District Landes, zwischen der Oder und Pehne-Strohm, nebst denen Insuln Wollin und Usedom, samt denen Ausflüssen der Suine und Divenau, dem frischen Haff und der Oder, bis sie in die Pehne fliesset, und ihren Nahmen

Digitized by Google

verliehret, welcher Pehne-Strohm die Gräntze seyn, und beiden angräntzenden hohen Theilen gemeinschafftlich verbleiben soll, pleno Jure, mit allen denen Rechten und Zubehörungen, sowie selbige Stadt, mit dem, anjetzo besagten, und Krafft dieses Sr. Königl. Majestat in Preussen abgetretenen Districts, nebenst denen Insuln Wollin und Usedom, auch oberwehnter massen angeführten Ausflüssen und Wässern, durch das Oßnabrückische Friedens-Instrument vom 13|24. Octobr. 1648. der Cron Schweden mit mehrerm zugeeignet worden, und wie die Könige von Schweden und das Reich Schweden selbige seithero besessen, genutzet und gebrauchet haben, oder besitzen, nutzen und gebrauchen sollen, nichts überall davon ausgenommen, solches alles und jedes mit eben dem Rechte, wie es Ihre Königl. Majestät von Schweden und Dero Vorfahren an der Regierung, wie auch das Reich Schweden bishero besessen, ohne einige Schmälerung oder Vorbehalt, auch ohne alle, in oder ausserhalb Gerichts, von Ihrer Königl. Majestät von Schweden, oder Dero mitbeschriebenen, jemahls zu machende Widerrede, Hinderung oder Sperrung, völlig und eigenthümlich zu haben und zubehalten. Ihre Königl. Majest. und die Cron Schweden renunciren auch völlig auf alle bisher in Denen locis cessis gehabte Rechte, Gerechtigkeiten und dem Juri territoriali et Superioritatis hiemit aufs bündigste und auf ewig. Entbinden gleichfalls hiemit die Unterthanen, Eingesessene und Angehörige mehr besagter Sr. Königl. Majest. in Preussen anjtzo cedirten Oerter, aller derer Pflichte und Verbindungen, womit Sie Ihrer Königl. Majest. und dem Reiche Schweden verbunden gewesen, und verweisen Sie damit an Se. Königl. Majest. in Preussen und Dero obmitbeschriebene, als Ihre nunmehrige rechtmäßige ohnstreitige Landes- und OberHerrn.

4. Was aber den Ihrer Königl. Majest. von Schweden und dem Reiche Schweden, ratione dieses Hertzogthums, gehörigen und ferner ohngehindert zu führenden Sitz und Stimme auf Reichs- und Crayß-Tägen im Römischen Reiche nebst andern, der Cron Schweden, in Ansehen dieses Voti et Cessionis zuständigen Juribus anbelanget, so bleibet es desfalls bei der, in Ansehung der Pommerischen Lande, in dem Westphälischen Friedens-Schluß, und andere zwischen der Cron Schweden, und dem Churfürstlichen Hause Brandenburg deshalb errichteten Conventionen, beliebten und festgestellten Disposition.

5. Seine Königl. Majestät in Preussen und Dero obmitbeschriebene, versprechen und geloben, Ihrer Seits die Stände, Unterthanen und sämtlichen Einwohner, daß, Deroselben durch diesen Tractats cedirten Districts, nebst den Insuln Wollin und Usedom, der Stadt und Vestung Stettin, auch allen andern daselbst belegenen Orthen, Städten, Flecken, Schlössern, Dörffern, und was denenselben anhängig und zugehörig seyn kan, niemanden ausgenommen, und also einen jeden derselben absonderlich, so wol als alle insgemein, bey Ihren wohlhergebrachten Freyheiten, Gütern, Rechten und Privilegien, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, sowie besagte

Digitized by Google

Stände, Unterthanen und Einwohner solche von Zeit zu Zeit von Ihrer Herrschafft erworben, und Ihnen in dem Instrumento Pacis Westphal. selbige bestätiget und vorbehalten, auch Ihnen nach dem, von denen Königen und der Cron Schweden verliehen worden, wie auch bey dem freyen Religions-Excercitio, zu folge der unveränderten Augspurgischen Confession, nach Maßgebung Tit. 1. der Pommerschen Kirchen-Ordnung, als des Landes Fundamental-Satzung, jederzeit unbekümmert und ungekränckt zu lassen, zu handhaben und zu schützen.

6. Seine Königl. Majest. in Preussen, und Dero obmitbeschriebene, versprechen auch die in denen locis cessis wohnhaffte und angesessene Ritterschafft, ausser denen allgemeinen Landes-Juribus, bey Ihren wohlerworbenen absonderlichen Privilegien, Befügnissen und Gerechtsamen, wie nicht weniger habenden besondern Juribus in Lehns-Sachen, so wie selbige alle, besagter Ritterschafft in dem Westphälischen Friedens-Instrument vorbehalten, und Sie solche unter denen Königen und der Cron Schweden besessen und erworben, besitzen sollen oder mögen, ungekräncket zu lassen, zu schützen und beyzubehalten, auch die Possessores der Lehn-Güter, so selbige bey Anfang dieses letzten Krieges inne gehabt, ohne einige Distinction, ob Sie selbige von denen vorigen Hertzogen in Pommern, oder von Ihrer jetzt regierenden Königl. Majestät von Schweden, und Dero Vorfahren von Königen zu Königen bekommen haben, bey Ihren solcher gestalt wohlhergebrachten Rechten, stets zu mainteniren und zu schützen, wie dann auch zu Folge dessen, alles dasjenige, was währendem diesem Kriege, dem zu wider geschehen und verfügt seyn möchte, hiemit aufgehoben, und in vorigen Stand, wie es beym Anfang desselben gewesen, wieder soll gesetzet werden.

7. Als auch die, unter voriger Königl. Schwedischen Regierung überall ins Werk gestellete Reduction und Liquidation zu vielfältigen Beschwerden der Unterthanen und Eingesessenen Anleitung gegeben, wodurch dann Seine in Gott ruhende Königl. Majestät zu Schweden Glorwürdigsten Andenkens, so wol als in Ansehung der Sachen Billigkeit bewogen worden, mittelst eines im Jahr 1700 den 13 Aprilis durch öffentlichen Druck bekandt gemachten Patents, die Versicherung von sich zu geben, daß im Fall einige von Ihren Unterthanen mit gewissen Beweißthümern darthun könten, daß Ihnen einige Güter, welche Ihnen mit Rechte zugehören, eingezogen worden, Ihnen Ihr Recht unbenommen sein solte, zu Folge dessen auch unterschiedliche besagter Unterthanen, in den Besitz ihrer vorigen, durch erwehnte Reduction, oder unter anderm Vorwand Ihnen abgesprochenen, eingezogenen oder sequestrirten Güter wieder zurück getreten, dieses Recht nachgehends von denen sämbtlichen Reichsständen, bey Ihrer letzten Zusammenkunfft, durch Ihren, den 30. letzt verwichenen May abgefasseten Reichs-Tags Beschluß aufs neue festgestellt worden; Als ist hiemit von beyden Allerhöchsten Theilen verabredet und beliebet worden, daß die in vorhergehendem 3ten Articul gegenwärtigen Tractats geschehene Cession keinesweges schmälern viel-

Digitized by Google

weniger aber aufheben solle, derer in solchem abgetretenen District, Städten und Orten befindlichen Eingesessenen und Unterthanen, oder derer Erben, sie mögen intra oder extra territorium sich aufhalten, in diesem Fall habende rechtmäßige Ansprach und Forderungen, sondern sollen selbige gegen Se. Königl. Majest. von Preussen, in eben derselben Krafft und Würckung verbleiben, wie sie anjetzo gegen Ihre Königl. Majest. von Schweden sind, und sich befinden, und nun, oder ins künfftige können erweißlich gemachet werden.

8. Imgleichen sollen Krafft der in dem vorhergehenden anderen Articul beliebten und festgestellten Amnestie, die wegen des bishero gewesenen Krieges etwa vorenthaltene Güter, Lehn, Häuser und Eigenthum, von was Art und Beschaffenheit es auch immer seyn mag, denjenigen Proprietariis, sie mögen intra oder extra territorium sich aufhalten, wieder zugestellet und eingeräumet werden, welche selbige bey Königl. Schwedischen Zeiten gehabt und besessen haben.

9. Nicht weniger sollen alle in mehr erwehnter Sr. Königl. Majest. in Preussen anjetzo cedirten Stadt Stettin, und dem District zwischen der Oder und Pehne, Usedom und Wollin inclusivè, nebst denen dazu gehörigen Aemtern, Städten, Flecken und Orthen, von der dortigen damahligen Königl. Schwedischen Regierung, bis man Königl. Preußischer Seits, sich des gantzen Landes mit gewaffneter Hand völlig bemächtiget, publico nomine, und mit der dortigen Landes-Stände Consens, wegen Schulden und Posten, so auf Königl. Befehl aufgenommen, und in des Königes oder der Cron Schweden Nutzen verwandt worden, gemachte würckliche Verpfändungen, und von besagter Regierung verliehene Immissiones, obgleich dieselbe, des nachgehends eingefallenen Krieges halber, könte interrumpiret worden seyn, in Ihrer vollenkommenen Krafft verbleiben, dergestalt, daß die Creditores, und rechtmäßige Innhabere, so wohl die, so in Pommern geblieben, als diejenige, so wegen Ihrer Militair- und Civil-Dienste, dieses Krieges halber, nach Schweden oder anders wohin gehen müssen, solches Ihnen, in Ansehung Ihres gethanen Vorschusses erweißlich verliehenen oder eingeräumten Unterpfandes, von was Art und Beschaffenheit es auch immer seyn mag, nichts davon ausgenommen, Ihre in Händen habende Contracte, und darin enthaltende Verschreibungen, so lange zu gute genießen, bis dieselbe, nach Inhalt bemelter Contracten vollig expiriret, und Sie, Ihres Vorschusses halber, gäntzlich vergnüget worden, alsdann, erst besagten Creditoren verpfändete, und in mehr besagter Stadt Stettin und dazu gelegtem District, Wollin und Usedom inclusivè, belegene Güter, Aemter und Häuser, Sr. Königl. Majest. in Preussen und Dero obmitbeschriebenen zufallen, und Dero Cammer einverleibet werden:

Es wäre dann, daß Ihro Königl. Majest. in Preußen solche Verpfändungen vor der Zeit wieder einlösen, und die Interressenten, laut Inhalts der in Händen habenden Verschreibungen, mit baarem Gelde abfinden

Digitized by Google

wolten, sonst aber, und vor solthaner erfolgten würcklichen Reluition verbleiben, wie vorbesagt, die Pfandhabern in dem vollenkommenem ruhigen Besitz Ihrer Hypothequen, so lange bis die Ihnen vorgeschriebene Jahre völlig expiriret, und selbe wegen Ihrer Contracten gäntzlich vergnüget worden.

10. Desgleichen nehmen auch Seine Königl. Majest. in Preussen, als nunmehrige Landes-Obrigkeit über mehr besagte loca cessa, auf Sich, die von dem damahligen Königl. Schwedischen General-Gouverneur und Regierung, auch anderen allorten commandirenden Königl. Schwedischen Generalen ausgegebene speciale Verschreibungen und Versicherungen, wegen eingetriebenen Viehes und Getreyde, auch andern Nothdürfften, so zu des Landes damahliger Defension in diesem letzten Kriege würcklich angewandt worden, denen Innhabern solcher Verschreibungen bis auf funffzehen tausend Reichsthaler Pommersche Courant Währung zu vergüten.

11. Beide hohe Compaciscenten versprechen, die annoch in Händen habende Archive, Schrifften und Documenten, nichts davon ausgenommen, welche sowohl die loca cessa, als den Sr. Königl. Majest. und dem Reiche Schweden verbleibenden Antheil von Pommern und die Insul Rügen angehen, einander bonâ fide, sobald es möglich abliefern, und denjenigen zustellen zu lassen, welche dazu mit behöriger Vollmacht werden versehen werden.

Da aber der gröſſeste Theil der letzteren von Sr. Königl. Majest. in Preussen, des Königs von Dennemarck Majest. soll eingehändiget worden seyn, so wollen hochbesagte Se. Königl. Majestät in Preussen Dero Officia bey des Königs in Dennemarck Majest. anwenden, damit selbige Archiven, Documenten und Schrifften nebst denen dazu gehörigen Wismarischen Tribunals-Acten nichts davon ausbeschieden, Sr. Königl. Majest. und dem Reiche Schweden bei erfolgter Restitution des in Königl. Dänischen Händen anjetzo seyenden Antheils von Pommern mit der Insul Rügen wieder sollen abgeliefert werden.

12. Damit auch das Commercium und die Schiffarth sämtlicher Eingesessenen und Einwohner in dem Hertzogthum Pommern, so wohl Königl. Schwedischen Antheils, als an Se. Königl. Majest. in Preussen anjetzo cedirten Districts und darinnen befindlicher Städte und Dörffer, bestmöglichst befordert, und allen desfalls entstehenden Difficultaeten und Incommoditaeten in Zeiten nachdrücklichst möge vorgebauet werden; So haben beyderseits hohe Compaciscenten sich dahin verglichen und hiemit verabredet, daß der Pehne-Strohm auf vorberührte Art die Gräntze mache, gemeinschaftlich verbleibe, und daß weder auf diß- noch jenseit der Pehne auf besagtem Strohm und anderen darin flieſſenden Wässern einige neue Zölle oder andere Imposten aufgerichtet, noch die alte vermehret, sondern in allem, wie es vor alten Zeiten, und vor diesem letzten Kriege gewesen, unverbrüchlich soll gelassen und gehalten werden, so, daß die Schiffarth und das Commercium auf keine Weise gehemmet werden möge: Es behalten

Digitized by Google

auch die Königl. Preußische Unterthanen für ihre kommende und gehende Schiffe, gleich allen anderen fremden den freyen und ungehinderten Gebrauch des Hafens Grünschwart, um sich dorthin zu retiriren, und mögen Sie sich daselbst ungehindert aufhalten, so lange die Nothdurfft es erfordert, ohne daß Sie deshalb einige Onera weder daselbst noch beim Ruden abzuführen gehalten seyn sollen, nachdem Sie einmahl die vor diesem Kriege gewöhnliche Auflagen in Wollgast erleget. Desgleichen sollen auch die Königl. Schwedische Pommersche Unterthanen eine ebenmäßige Freyheit in denen locis cessis und dort gelegenen Häfen, Küsten und Wässern zu genieſſen haben.

Se. Königl. Majest. in Preussen wollen auch den Holtz- und Eichen-Handel, den die Cron Schweden und Dero Unterthanen vorhin in Pommern und anderen Königl. Preußischen Orthen getrieben, keines weges hemmen, sondern solchem bestens favorisiren, die Königl. Schwedische Unterthanen auch so wohl in dieser, als allen anderen Handlungen, es sey auf der Oder oder Warthe-Strohm, als gentem amicissimam handhaben, auch diesen Strohm so breit und offen lassen, daß die Flösse und Schiffarth dadurch keine Hinderung leiden können.

Es wollen auch beyde Compaciscenten beyderseits Unterthanen in ihren Angelegenheiten und rechtmäßigen Forderungen promte und rechtmäßige Justice wiederfahren lassen.

13. Demnach man wegen des, bey Königl. Schwedischen Zeiten in Stettin bezahlten Licents vor dieses mahl nicht überein kommen können, die jetzigen Conjuncturen aber die Unterzeichnung dieses Friedens-Tractats länger aufzuziehen nicht verstatten wollen:

Als ist von beyden hohen Theilen gut befunden worden, die gäntzliche Entscheidung dieser Sachen bis zu einer absonderlich dazu zu verordnenden Commission auszusetzen, umb sich desfals durch die fernere Officia anfangs höchsterwehnter beyden Cronen, welche als Mediateurs bey diesem Friedens-Negotio gewesen, gütlich zu vergleichen, und darin einen baldigen endlichen Schluß zu treffen, ohne daß solches mitlerweile einem oder dem andern derer hohen Paciscenten an seinen Rechten derogiren, noch den zwischen Ihro Königl. Majestät von Schweden und Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien errichteten vorhin angezogenen Praeliminair-Tractat dadurch einige Weise aufhalten könne. Wobenebenst die hier anwesende Ministres derer hohen Mediateurs über sich genommen, dieser Sache halber bey Ihren respective Höfen solche Vorstellung zu thun, daß dieser Zwist, der Billigkeit nach, und zum längsten innerhalb 3. oder 4. Monathen von heutigem dato angerechnet, gütlich abgethan werden möge.

14. Die durch diese Friedens-Tractaten an Se. Königl. Majest. in Preussen, cedirte Vor-Pommersche Städte und Orthe, auch deren sämtl. Eingesessene, sollen aller derer Rechte, Praerogativen und Immunitäten, Exemptionen und Freyheiten, deren Sr. Königl. Majestät in Preussen

Digitized by Google

übrige Unterthanen in dem Königreich Schweden und denen dazu gehörigen Ländern und Provintzien genieſſen, oder auch ſonſten amicissimae genti können accordiret werden, ſich ins künfftige zu erfreuen haben. Und weil Ihro Königl. Majeſtät von Dennemarck, Zeit des bisherigen Krieges, die für denen Königl. Schwediſchen Unterthanen vorhin durch solenne Tractaten, feſtgeſtellete Freyheit von dem Zoll im Sunde, bisher nicht geſtatten wollen, Sie auch ſelbige Ihnen künfftig zu entziehen und zu verweigern Urſach und Gelegenheit ſuchen durfften; Ihre Königl. Majeſtat von Schweden aber, und Se. Königliche Majeſtät in Preuſſen beyderſeits billig und recht finden, daß dieſe, denen Königl. Schwediſchen Unterthanen, und zwar nicht weniger denen, welche durch dieſen Tractat an Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen kommen, als denen, die unter Königl. Schwediſcher Bohtmäßigkeit ſind und bleiben, einmal zugeſtandene Zoll-Freyheit im Sunde, Ihnen auch ferner ungekräncket verbleibe und gelaſſen werde.

So wollen beyderſeits Königl. Majeſtät auf oberwehntem Fall daran ſeyn, auch, da es nöthig, alle zulängliche und kräfftige Mittel vorkehren und zur Hand uehmen, damit dieſe von der Cron Dennemarck vorgenommene Neuerung wieder abgeſtellet, und nicht weniger alle Königl. Schwediſche- als anjetzo cedirte Königl. Preußiſche Unterthanen, bei der Exemption und Freyheit von dem Zoll im Sunde, denen deshalb aufgerichteten Tractaten gemäß, conserviret und erhalten werden, zu welchem Ende beyderſeits hohe Compaciscenten ſich hiemit verbinden, bedürffenden Falls ſich näher hierüber zuſammen zu ſetzen, und die desfalls nöthige mesures zu nehmen.

15. Was die Deserteurs, ſo wohl Soldaten als Landes-Einwohner betrifft, ſo verbleibet es damit bei denen vorigen, zwiſchen denen Cronen Schweden und Preuſſen in dieſem Fall errichteten Conventionen, welche dann ſo wohl, als ein neues Cartel bey erſter Gelegenheit renoviret und aufgerichtet werden ſollen.

16. Was die Poſten in Pommern betrifft, So behalten ſich beyde hohe Compaciscenten in Dero Territoriis ſo wohl diß- als jenſeits der Pehne das Jus Postarum vor; Doch wollen Ihro Majeſtät, der König in Preuſſen, die vorhin mit der Cron Schweden desfalls aufgerichtete Conventionen, in ſo weit die anjetzo geſchehene Cession die Sache nicht verändert, renoviren, und darinnen keine Neuerung machen, auch das Poſt-Geld ſo wohl vor die Passagierer, als Briefe, auf eine billige und in dem Römiſchen Reiche gewöhnliche Weiſe reguliren, wie nicht weniger dem Königl. Schwediſchen Poſt-Weſen, ſo viel möglich, und zu beyderſeits hohen Interessenten Nutzen beſtens favoriſiren und befordern helffen. Wie dann in specie verabredet iſt, daß denen Königl. Schwediſchen Poſten eine freye Station in Anclam gelaſſen werden ſoll; ſo daß ſelbige Ihre von Schwediſchen Orten kommende Briefe, Paquete und Passagierer allda abliefern, und durch Königl. Preußiſchen Poſten weiter befordern, auch die mit Königl.

Digitized by Google

Preußischen Posten von andern Orthen in Anclam ankommende und nach dem Königl. Schwedischen Pommern und weiter gehende Briefe, Paquete und Passagierer daselbst annehmen, und folglich sicher und ohngehindert weiter fortbringen können.

Solte sonst in Ansehung der Posten noch einige weitere Abrede zu nehmen seyn, so soll solches durch die von beyden hohen Theilen künfftig dazu zu verordnende Commissarien geschehen, und das nöthige darunter verfüget werden.

17. Seine Königl. Majestät in Preussen verbinden sich auf das allerkräfftigste und nach Inhalt des oberwehnten, mit Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien geschlossenen Praeliminair-Tractats und dessen zweyten Separat-Articuls des Czaaren von Rußland Majest. so lange der gegenwärtige Krieg zwischen Ihrer Königl. Majestät von Schweden und demselben währet, auf keinerlei Arth, unter was Schein und Vorwand es auch imme rseyn mag, weder directe noch indirecte zu assistiren, zu helffen, noch dessen gegen Ihre Königl. Majestät und das Reich Schweden, wie auch dessen hohe Alliirte und Bundes-Verwandte führende schädliche Absichten und Vorhaben zu befördern, noch befördern zu helffen.

18. Vielmehr geloben und versprechen Se. Königl. Majestät in Preussen hiemit, die mit Ihrer Königl. Majestät zu Schweden Vorfahren und dem Reiche Schweden vorhin gepflogene vertrauliche Freundschafft und Bündnisse, nebst denen Garantien, so dem Fürstlichen Holsteinischen Hause auf dem Fuß des, mit denen Nordischen Alliirten geschlossenen, oder noch ferner mit Concert von Ihro Königl. Majestät von Preußen zu schliessenden Friedens, können zu gute kommen, anjetzo mit Ihrer Königl. Majestat und dem Reiche Schweden zu erneuern, und selbige nach denen jetzigen Conjuncturen einzurichten.

Ueber dem wollen Ihro Königl. Majestät in Preussen gehalten seyn, an Ihre Königl. Majestat in Schweden, auf Dero Assignation und Quitung die Summa von zwey Millionen oder Zwantzig mahl Hundert Tausend Reichsthaler, an neuen, vollgültigen, einfachen und gedoppelten Marck oder Drittel-Stücken, nach dem Leipziger Müntz-Fuß de Anno 1690. da die Marck feinen Silbers zu zwölff Courant-Thalern ausgemünzet ist, in Hamburg zahlen zu lassen, und zwar in drey Terminen, wovon der Erste, Sechs Wochen nach Ihrer Königl. Majestät in Schweden ausgestellten Ratification über gegenwärtiges Friedens-Instrument mit 600/M Reichs-Thaler, der andere am Ende des bevorstehenden Monaths May mit 700/M Reichs-Thaler, und der letzte den 1ten des darauf folgenden Monaths Decembr. des jetztlauffenden 1720. Jahres abermahl 700/M Reichs-Thaler alle drey mahl, und bei jedem hier oben ausgesetztem Termine richtig, ohn abgekürtzt und ohnfehlbar zu Hamburg an Ihrer Königl. Majestät von Schweden mit behörigen Vollmachten und Quitungen versehene Gevollmächtigte sollen bezahlet und geliefert werden.

Digitized by Google

19. Wann auch Ihre Königl. Majest. und das Reich Schweden, ausser denen, in diesem Tractat Sr. Königl. Majestät in Preussen cedirten und abgetretenen Orthen und Landern höchst gedachter Sr. Königl. Majestät, Dero Erben und Nachkommen hiemit und in Krafft dieses annoch auf gleiche Weise, und mit eben der Verbindlichkeit, wie Art. 3. die Cession von Stettin nebst dem District zwischen der Oder und Pehne, nebst denen Inseln Wollin und Usedom geschehen, cediren und abtreten in perpetuum die auf jener Seite der Oder belegene Städte, Damm und Golnau mit allen deren Appertinentien und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, so wie Ihre Königl. Majest. und die Cron Schweden besagte Oerter mit ihren Appertinentien, vermöge des Westphäl. Friedens-Schlusses Art. X. besessen, genutzet und gebrauchet haben, nichts davon ausbeschieden: Als versprechen und geloben Se. Königl. Majestat in Preussen dahingegen, alle zulängliche Auswege und nachdrückliche Officia anzuwenden, umb die gegenwärtige, gegen Ihre Königl. Majest. von Schweden und der Cron Schweden declarirte Feinde dahin zu vermögen, einen billigen und sicheren Frieden mit Ihrer Königl. Majestät und dem Reiche Schweden forderſamst einzugehen.

20. Der Westphälische Friedens-Schluß, in so weit derselbe weder durch gegenwärtigen Tractat, noch durch den, mit Sr. Königl. Majest. von Groß-Britannien, als Churfürsten und Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg geschlossenen Friedens-Instrument vom 9/20 Nov. 1719. nicht geändert, noch durch den Nordischen Frieden de concert mit Preussen ferner geändert werden mögte, bleibet in seiner vollenkommenen Krafft und Würckung und verbinden sich beide Compaciscirende hohe Theile Ihres Orths alles dasjenige beyzutragen, was zu Wiederherstellung des übrigen und Befestigung besagten Westphälischen Friedens-Schlusses nöthig und dienlich seyn wird; zu folge dessen wollen auch Ihro Königl. Majestät in Preussen zugleich mit denen übrigen hiebey interessirten Puissancen, und in specie mit Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, in Ansehung, daß die Cron Dennemarck sich gegen obbemeldte Königl. Majest. von Groß-Britannien schon anheischig gemacht, den in Besitz habenden Antheil von Pommern, nebst der Insul Rügen an die Cron Schweden zu restituiren, alle nachdrückliche Mittel vorkehren, und zum besten Ihrer Königl. Majestät und des Reichs Schweden, sothane vollige Restitution obbenandten, von der Cron Dennemarck occupirten Antheils von Pommern mit der Insul Rügen bewürcken helffen, deßhalb auch nebst Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. von Braunschweig und Lüneburg bey Ihro Kayserl. Majest. als Oberhaupt des Röm. Reichs, alle ersinnliche Officia anwenden:

Wonebst Se. Königl. Majestät von Preussen gleichfalls angeloben, so bald der Friede zwischen denen Cronen Schweden und Dennemark geschlossen, Dero in Wismar habende Besatzung daraus zu ziehen.

Digitized by Google

21. Beyde compaciscirende hohe Theile reserviren sich hiemit, Ihro Kayserl. Majest. auch anderer Puissancen Garantie über dieses Friedens-Instrument zu suchen und zu nehmen.

22. Die Ratificationes über dieses Friedens-Instrument sollen innerhalb fünff bis sechs Wochen a dato dieses beygebracht auch allhie zu Stockholm gegen einander ausgewechselt werden. Uhrkundlich sind von diesem Friedens-Tractat zwey gleich lautende Exemplaria verfertiget, deren eines von dem Königl. Preußischen Plenipotentiario, und das andere von denen Königl. Schwedischen Plenipotentiariis unterschrieben und unterzeichnet, beyde auch gegen einander ausgewechselt worden. So gegeben und geschehen, Stockholm den 21ten Januar. 1720.

Königliche Preußische Vollmacht.

Wir Friedrich Wilhelm König in Preussen (tot. Tit.) thun kund und fügen hiemit Männiglichem, welchem daran gelegen, zu wissen. Demnach Ihro Majest. der König von Groß-Britannien an Einer, und Ihro Majest. die Königinn von Schweden anderer Seits, bei Aufrichtung Ihres mit einander getroffenen Friedens, Sich absonderlich auch gewisser praeliminair-Articuln des zwischen Uns und höchstgedachter Königin Majest. ebenfalls zu schliessenden Friedens verglichen, daß Wir dahero, und weil Wir nichts so sehr verlangen, als daß die zwischen Uns und der Cron Schweden hiebevor gepflogene gute Freund- und Nachbarschafft gleichfals forderſamst restabliret, und dieses dem gemeinen Wesen höchst nützliche Werck je eher, je lieber zum Stande gebracht werden möge; dem Würdigem und Wohlgebohrnem, Unserem würcklich Geheimten Etats- und Krieges-Ministro auch lieben Getreuen, Friderich Ernst, Frey-Herrn von Cnyphausen, des Johanniter Ordens Ritter und Commendatori zu Lietzen, Befehl und Vollmacht gegeben haben, gleichwie Wir ihn dann hiemit und Krafft dieses authorisiren und bevollmächtigen; mit denenjenigen Ministris, welche die Königin von Schweden hierzu Ihrer Seits bevollmächtigen wird, in Conferentz zu treten, was zu baldiger Erreichung eines so heilsamen Zwecks dienlich und nöthig erachtet werden kan, mit Ihnen zu verabreden, auch sothanen auf dem Fuß vorerwehnter Praeliminarien, zu errichtenden Friedens-Tractat, in Unserem Nahmen zu zeichnen und zu vollenziehen: Allermassen Wir dann auch bey Unserem Königlichen Wort hierdurch versprechen, daß Wir alles dasjenige ratificiren und genehm halten wollen, was vorgedachter Unser gevollmächtigter Minister dergestalt handeln, thun und schliessen wird. Des zu Uhrkund haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So gegeben und geschehen zu Berlin, den 16. Septembris, 1719

(L. S.) Fr. Wilhelm.

Digitized by Google

Königl. Schwedische Vollmacht.

Wir Ulrica Eleonora von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, etc. thun kund hiemit: Demnach zu Wiederherstellung der vorigen Freundschafft und guten Vernehmens zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige in Preussen, von beyden Theilen beliebet worden, daß auf dem Fuß des praeliminair-Vergleichs, so unter Ihro Majestät des Königs von Groß-Britannien Vermittelung mit Hochgedachter Ihro Majestät in Preussen getroffen, und in dem den 11/22 July jetzt-lauffenden Jahrs geschlossenem praeliminair-Tractat eingeführet worden, ein solenner Friedens-Recess mit Hochbesagter Sr. Majestät in Preussen abgefasset und fest gestellet werden möchte: Und dann jetztbemeldten Königs Majestät zu solchem Ende mit behöriger Vollmacht versehen Dero hier anwesenden würcklichen Staats-Ministre und Plenipotentiaire, den Wohlgebohrnen Frey-Herrn, Friderich Ernst von und in Cnyphausen, des Johanniter-Ordens-Ritter und Commendatorn zu Lietzen, umb desfals unter Bemittelung Sr. Aller-Christlichsten und Groß-Britannischen Majest. Majest. dazu verordneten Ministres Plenipotentiaires mit Unseren zu gleichem Ende bevollmächtigten Ministern zusammen zu treten: Wir auch Unserer Seits nicht weniger geneigt sind, alles dasjenige beyzutragen, was zu Beförderung eines so heylsamen Wercks und zu weiterer Befestigung des ohnlängst beyderseits wieder hergestellten guten Vernehmens gereichen kann.

Als haben Wir Unsere besonders liebe Getreue, den Wohlgebohrnen Grafen, Herrn Johann August Meyerfeldt, Unseren und Unseres Reichs Rath, Generaln von der Infanterie, General-Gouverneurn des Hertzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, und verordneten Cantzley-Rath, wie auch den Wohlgebohrnen Grafen, Herrn Carl Gustav Dücker, Unseren und Unseres Reichs Rath, Feld-Marschalln und verordneten Kriegs-Rath, desgleichen den Wohlgebohrnen Grafen, Herrn Gustav Adam Taube, Unseren und Unseres Reichs Rath, Feld-Marschalln und Ober-Stadthaltern in Stockholm, gleichermassen den Wohlgebohrnen Graffen, Herrn Magnum de la Gardie, Unseren und Unseres Reichs Rath und Praesidenten in Commerce-Collegio, so auch den Wohlgebohrnen Grafen, Hn. Johann Lillienstedt, Unseren und Unseres Reichs Rath und verordneten Cantzley-Rath, wie nicht weniger den Wohlgebohrnen Baron, Daniel von Höpken, Unseren verordneten Staats-Secretaire, hiemit bevollmächtigen wollen, wie Wir dann ihnen Krafft dieses vollkommene Macht und Gewalt ertheilen, umb mit obgesagtem des Königes in Preussen Majestät mit behöriger Vollmacht versehenen Ministro, sich wegen Errichtung eines solennen Friedens-Recesses nicht allein in Handlung einzulassen, sondern auch selbigen zu schliessen und zu unterzeichnen: Wir versprechen anbey bey Unserm Königl. Wort und Glauben alles dasjenige genehm zu halten, was erwehnte Unsere und Unseres Reichs Räthe, wie auch Staats-Secretaire solchergestalt han-

Digitized by Google

deln, schlieſſen und unterzeichnen werden. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und fürgedruckten Königl. Insiegels. Gegeben Stockholm, den 15. Decembris 1719.

(L. S.) Ulrica Eleonora.

D. N. von Höpken.

Königliche Preußische Ratification des Haupt-Friedens-Tractats.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preussen (tot. Tit.) Uhrkunden und bekennen hiemit: Nachdem der Höchste durch seine Güte, die zwischen Uns an einer, und der Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürstin, Frauen Ulricae Eleonorae, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, ꝛc. Unserer freundlich lieben Muhme und Schwester Majestät, anderer Seits, unter rühmlichst geführter Mediation des Königlichen Groß-Britannischen, an dem Königl. Schwedischen Hofe sich dermahlen befindenden Ambassadeurn, Lord Carterets, auch allda subsistirenden Königl. Frantzösischen Residenten, Herrn von Campredons, bisher gepflogene Friedens-Handlung dergestalt gesegnet, daß, nach verschiedenen deshalb gepflogenen Conferentzien, unter beyderseits dazu gevollmächtigten Ministris, ein Friedens-Tractat behandelt, auch zu Stockholm den Ein- und Zwantzigsten Monaths Januarij lauffenden Jahres geschlossen und unterzeichnet worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Sequitur der Friedens-Tractat.

Und wir dann, nach vorbeschehener reiffen Ueberlegung solchen obstehenden Friedens-Tractat, in allen seinen Puncten, Articuln und gantzem Begriff angenommen und aggrejret haben.

Als ratificiren und bestätigen Wir denselben, hiedurch und Krafft dieses, wissentlich und wohlbedächtlich, und versprechen vor Uns und Unsere Nachkommen an der Cron und Chur, daß Wir solchen Friedens-Tractat alles seines Inhalts getreulich erfüllen, auch weder selbst demselben jemahlen contraveniren, noch, so viel von Uns dependiret, geschehen lassen wollen, daß demselben, in einigem Stück von anderen contraveniret oder zuwider gehandelt werde. Des zu Uhrkund haben Wir diese Ratification eigenhändig unterschrieben, und dieselbe mit Unserem Königl. Insiegel bedrucken lassen. So gegeben und geschehen, Berlin, den 21. Febr. nach unsers Erlösers Geburth im Ein Tausend Siebenhundert und Zwantzigsten, und von Unserer Regierung im Achten Jahre.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

Digitized by Google

Königliche Schwedische Ratification des Haupt Friedens-Tractats.

Wir Ulrica Eleonora von GOTTES Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden Königin ꝛc. Thun hiemit kund und zu wissen: Demnach Wir Uns in dem zwischen Uns und Sr. Majest. dem Könige von Groß-Britannien, als Hertzoge und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg, errichteten praeliminair Friedens-Recess mit anheischig gemachet, zu Wiederherstellung der vorigen Freundschafft, guten Vernehmens und Bündnissen zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Preussen, jetzt gedachter Majest. den von Uns seit letzterem Kriege in Besitz habenden Antheil von Vor-Pommern zu cediren, auch dabey verabredet worden, daß diese in obgedachtem praeliminair Friedens-Recess geschehene Cession, so bald es möglich wäre, in einen förmlichen solennen Friedens-Tractat gebracht, und darin weiter ausgeführet und bestätiget werden solte, und dann, durch beyderseits, mit zulänglichen Vollmachten versehene Ministros dieser solenne Friedens-Tractat nunmehro zum Stande gekommen und geschlossen worden, auf Art und Weise, wie selbiger von Wort zu Wort folgender massen lautet:

Sequitur der Friedens-Tractat.

Wir auch alle und jede in jetzt erwehntem, mit des Königes von Preussen Majestät errichtetem Friedens-Tractat enthaltene und abgefassete Articulos und Clausuln mit Unserer Meynung und Willen allerdings einig finden: Als haben Wir auch selbige in allen Stücken approbiren, genehmigen und ratificiren wollen; Wie Wir denn auch hiemit und Krafft dieses mehrgedachten hier inserirten Friedens-Tractat nach allen seinen Articuln und Clausuln für Uns, das Reich Schweden, und Unsere Successoren am Reiche vollenkommen approbiren, genehmigen und ratificiren, anbey auch bey unserm Königl. Wort und Glauben geloben und versprechen, daß Wir wollen, auch Unsere Successoren am Reich sollen, solchem allen treu und unverbrüchlich nachkommen, und keines weges gestatten oder zugeben, daß dem auf einige Weise zuwider gehandelt, oder darin der geringste Eingriff fürgenommen werde. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und fürgedruckten Königl. Insiegels. Gegeben in Unserer Residence Stockholm den Sieben und zwantzigsten Tag des Monaths Febr. Im Jahr Ein Tausend Sieben Hundert und Zwantzig.

(L. S.) Ulrica Eleonora.

Digitized by Google

Articuli Separati.

Alldieweilen man auch nöthig gefunden, bey Unterzeichnung des zwischen Sr. Königl. Majest. in Preussen, eines, und Ihrer Königl. Majest. von Schweden und dem Reiche Schweden anderen Theils, unter heutigem dato geschlossenen Friedens-Instruments demselben einige Separat-Articuln beyzufügen, so sind folgende einzugehen und fest zu setzen beyderseits beliebet worden.

1. Demnach bekannter massen denen Westphälischen und Olivischen Friedens-Schlüssen zuwider, die Protestantische Religion an unterschiedenen Oertern, in und ausserhalb des Röm. Reichs sehr hart gedrucket und verfolget wird, dergestalt, daß selbige grosse Gefahr läufft, an gewissen Orthen gäntzlich ausgerottet zu werden; derowegen verbinden sich hiemit auffs kräfftigste beyderseits Königl. Majestäten, alle nur ersinnliche Mittel nachdrücklich anzuwenden, damit die Evangelische, sowol der Reformirten Religion, als der Unveränderten Augspurgischen Confessions-Verwandte bey ihrem, vermög des Westphälischen und Olivischen Friedens-Schlusses, anderen Pacten, Verträgen und Pacificationen, rechtlich erworbenen Religions-Exercitio und Gewissens-Freyheit nicht allein in dem Röm. Reich, sondern auch in allen andern Orthen, wo dieselbe eingeführet und gebräuchlich gewesen oder seyn sollen, beständig erhalten, und die unterdrückte Reformirte und Evangelische Religions-Verwandte in den vorigen Besitz und Genuß ihrer Rechte, Privilegien, Gewissens und Religions-Freyheit vollkommen gesetzet werden.

2. Seine Königl. Majest. in Preussen versprechen auch, die in denen locis cessis, bey dem dortigen Preußischen Consistorio, der Augspurgischen Confession zugethaner Unterthanen allda vorkommende Sachen, nur von denjenigen Membris, so von der Augspurgischen Confession sind, erörtern und entscheiden zu lassen; Anbey wollen höchstgedachte Seine Königl. Majest. alle und jede der Cron Schweden zugehörige rechtmäßige Restantien, von was Nahmen und bey welchem die auch in locis cessis seyn mögen, nach der desfalls zu überreichenden Specification, innerhalb einer gewissen mit dem ehesten zu determinirenden Zeit ohnweigerlich abfolgen und bezahlen, auch die Hand darüber halten lassen, daß die Stände in locis cessis, ihrer Obliegenheit nach, denen Membris von dem Wismarischen Tribunal, den ihnen aus dem jetzo cedirten District zustehenden rückständigen Lohn so wol, als was einer oder anderer unter denen dortigen Ständen noch wegen unbezahlten Lehn-Sportulen an die dortige vormahls gewesene Lehns-Cantzeley schuldig seyn kan, so bald es möglich, unabgekürtzet reichen und abtragen mögen; Imgleichen sollen auch derer Königl. Schwedischen Civil-Bedienten in der Stadt und Vestung Stettin liegende und ihnen zugehörige Häuser bey der Gerechtigkeit, Immuniteet und

Digitized by Google

Freyheit, welche dieselbe bey Königl. Schwedischen Zeiten gehabt, hinführo ferner ungekränckt conserviret und ihnen jederzeit freye Disposition gelassen werden, damit eigenes Gefallens zu schalten und zu walten.

3. Was diejenige Forderungen anbetrifft, welche eines Theils Königl. Schwedischer Seiten an Ihro Königl. Majest. von Preussen gemachet werden, wegen Erstattung der Revenüen an die Proprietarios von solchen Gütern, Häusern, Capitalien und anderem Eigenthum, welche denen von der Ritterschafft und Adel, Bedienten, und anderen Eingesessenen, sie mögen intra oder extra territorium sich befinden, währenden diesen troublen, von der Königl. Preußischen Cammer, eingezogen und gehoben worden: Andern Theils aber diejenige Praetensionen, so von Königl. Preußischer Seite, oder von Dero Unterthanen an Ihre Königl. Majestät von Schweden, wegen der von Königl. Schwedischen Schiffen und Armateurs denen Königl. Preußischen Unterthanen genommenen Fahrzeugen, Gütern und Ladungen formirt werden:

So sollen diese ermelte Forderungen, nehmlich die, so Königl. Schwedischer Seiten, wegen der, von der Königl. Preußischen Cammer eingezogenen und gehobenen Revenüen aus der erwähnten Privatorum Eigenthum, und von wegen Königl. Preußischer Seiten, wegen der aufgebrachten, und denen Königl. Preußischen Unterthanen zugehörigen Schiffe, Güter und Ladungen gegeneinander gemachet werden: hiedurch gäntzlich auffgehoben seyn, so daß desfalls von dem einem Theilan den andern hinführo nimmer einiger Anspruch, weder nun oder ins künfftige mehr kan formiret werden.

4. Solte auch die Königl. Schwedische Pommersche Regierung, wann selbige bey Restitution des, von der Cron Dennemarck occupirten Antheils, in ihre Activität kömmt, wegen ein und anderer Sachen, so die bisherige Oeconomie und Verwaltung der Finantzien, oder auch einige Particulaire Angelegenheiten betreffen, mit gutem Fundament und Raison etwas vorschlagen und beybringen können, So wollen Ihro Königl. Majestät in Preussen solches vernehmen, und billigmäßige Reflexion darauf machen. Daferne sich auch fände, daß die, auf der einen Seite der Pehne belegene Städte und Particuliers auf der anderen gewisse Jura zu exerciren hätten, und in deren Possessione vel quasi sich befänden; So verstehet sich von selbst, daß ohngeachtet der Pehne-Strohm zwischen beyden Territoriis die Gräntze machet, und gemeinschafftlich verbleibet, es dennoch dabey sein Bewenden habe, und beyderseits Regierung, solche dabei schützen wollen.

5. Diese Separat-Articuln sollen von eben der Krafft und Wirckung seyn, als ob sie dem heutigen vollenzogenem und geschlossenem Friedens-Instrument von Wort zu Wort einverleibet wären, und sind hievon gleichsfalls zwey gleich lautende Exemplaria verfertiget, deren eines von dem Königlichen Preußischen Plenipotentiario, und das andere von denen

Digitized by Google

Königl. Schwedischen Plenipotentiariis unterschrieben und unterzeichnet, beyde auch gegen einander ausgewechselt worden. So gegeben und geschehen zu Stockholm, den Ein und Zwantzigsten Tag des Monaths Januarii, im Jahr Ein Tausend Sieben Hundert und Zwantzig.

Königliche Preußische Ratification über die Articulos Separatos.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen, tot. Tit. Uhrkunden und bekennen hiemit: Nachdem bei Gelegenheit des, zwischen Uns, und der Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürstin, Frauen Ulricae Eleonorae, der Schweden, Gothen und Wenden Königin, tot. Tit. Unserer freundlich Lieben Muhmen und Schwester Majestät, unter Vermittelung des, an dem Königl. Schwedischen Hofe dermahlen sich befindenden Königl. Englischen Ambassadeurs, Lord Carteret, und des auch allda subsistirenden Königl. Frantzösischen Residenten Herrn von Campredon, durch die dazu gevollmächtigte beyderseitige Ministros, obgehandelten, zu Stockholm den 21. Jan. lauffenden Jahres, vollenzogenen Frieden-Tractats, auch gewisse Articuli Separati errichtet und geschlossen worden, welche von Wort zu Wort also lauten:

Sequuntur Articuli Separati.

Daß Wir, nach reiffer Ueberlegung, wissentlich und wohlbedächtlich solche vorstehende Articulos Separatos, aggregiret und genehm gehalten haben, gestallt Wir dieselbe, hiedurch und Krafft dieses, bester und beständigster Massen, approbiren und ratificiren, bey Unserm Königlichen Wort, vor Uns und Unsere Nachkommen an der Cron und Chur; versprechend, daß Wir solche Articulos getreulich erfüllen, und weder denenselben selbst zu wider handeln, noch, so viel an Uns ist, geschehen lassen wollen, daß solches von andern geschehe. Des zu Uhrkund ꝛc. Berlin, den 21. Febr. 1720.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

Königliche Schwedische Ratification über die Articulos Separatos.

Wir Ulrica Eleonora von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden Königin, ꝛc. thun hiemit kund und zu wissen: Welcher gestallt bey dem zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Preussen, durch beyderseits dazu gevollmächtigte Ministros, unter heutigem dato errichteten Friedens-Instrument, annoch Fünff Separat-Articuln von jetzt erwehnten Ministris besonders verabredet und geschlossen worden, welche von Wort zu Wort lauten, wie folget:

Sequuntur Articuli Separati.

Und dann Wir diese jetzt angeführte Separat-Articuln nicht weniger, als den Haupt-Friedens-Recess mit Unserer Meynung und Willen allerdings

Digitized by Google

einig finden: So haben Wir selbige in allen Stücken approbiren, genehmigen und ratificiren wollen; Wie Wir dann auch hiemit und Krafft dieses mehr besagte, hier oben eingeführte separate Articulen, nach allen darin abgefasseten Clausuln für Uns und Unsere Nachkommen am Reich vollenkommen approbiren, genehmigen und ratifiren, zugleich auch bey Unserem Königl. Wort und Glauben geloben und versprechen, daß Wir selbige treu und unverbrüchlich halten, und keines Weges zugeben wollen, daß dem auf einige Weise zuwider gehandelt werde. Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und fürgedruckten Königl. Insiegels. Geben Stockholm, den Sieben und Zwantzigsten Tag des Monaths Februarij im Jahr Ein Tausend Sieben Hundert und Zwantzig.

(L. S.) Ulrica Eleonora.

Königl. Schwedische Declaration über einige Articulos, des mit Sr. Königl. Majestät in Preussen geschlossenen Friedens.

Ihrer Königl. Majestät von Schweden Erklährung, über die, Königlicher Preußischer Seiten, durch die beyde Herren Mediatores, nehmlich den Königlichen Groß-Britannischen Ambassadeur Extraordinaire Lord Carteret, und Königl. Frantzösischen Residenten und Plenipotentiarium, den von Campredon insinuirte Erinnerungen, über ein und andere Puncten, des unterm 21. Januarii a. c. mit Sr. Königl. Majestät von Preussen geschlossenen Friedens-Tractats. Gegeben Stockholm, den 14. Martii 1720.

Nachdem der allhier anwesende Groß-Britannische Ambassadeur Extraordinaire Lord Cartaret, wie auch der Königl. Frantzösische Resident und Plenipotentiaire, der von Campredon, Ihrer Königl. Majestät von Schweden geziemend zu erkennen gegeben: Was massen der Königl. Preußische Ministre Plenipotentiaire, der Baron von Cnyphausen, Nahmens Seiner Königl. Majestät von Preussen bei Ihnen, als Mediateurs angehalten, daß weilen Seiner Meynung nach, ein und andere Articul des zwischen beyden Cronen geschlossenen Tractats, einige Erläuterung nöthig hätten, bey Ihrer Königl. Majestät von Schweden eine nähere Erklährung zu bewürcken; Und Sie dan dabei vorgestellet, daß Ihre Intention nur dahin gienge, die Establirung einer vollkommenen guten Freundschafft zwischen beyden contrahirenden Cronen Ihres Orts, so viel möglich, zu veranlassen und zu befestigen:

So haben Ihre Königl. Majestät von Schweden, in Ansehen dieses Heylsahmen Endzwecks, sich in Gnaden gefallen lassen, daß Ihnen folgende Erklärung gegeben und zugestellet werde:

1. Daß, wann in dem 2 Articul des solennen Friedens-Tractats von der Restitution der Gefangenen gesprochen wird, Ihre Königl. Majestät von Schweden darunter keine Deserteurs, oder solche, so vor

Zeichnung der Praeliminarien unter denen Königl. Preußischen Trouppen Dienste genommen, verstehen wollen.

2. Daß die, in dem 3. Articul des solennen Friedens-Tractats von beyden Seiten stipulirte Communion des Pehne-Strohms, von dem Orthe ihren Anfang nehme, da der eine Theil auf der einen, und der andere Theil auf der anderen Seite des Strohms die Uffer besitzen; Wo aber der eine Theil beyde Uffer besitzet diese Gemeinschafft aufhöre, diese Commmion auch an sich selbst keinen Theil an Seinem Rechten nachtheilig seyn, noch auf etwas weiter extendiret werden solle, als auf den gemeinschaftlichen Gebrauch des Wassers zur Schiffarth; Im übrigen wird die Hoheit und Jurisdiction des Strohms zwischen beyden Herrschafften dergestalt getheilet, daß der Eine auf Seiner Seite, und der Andere ebenfalls auf der Seinigen selbige genieſſet und exerciret.

3. Was die Privilegien betrifft, so denen Unterthanen in dem an Ihro Königl. Majestät in Preussen cedirtem District in dem 5. Art. des Tractats confirmiret worden: So haben Ihre Königl. Majestät von Schweden hierunter keine andere Intention, als besagten Unterthanen die Freyheit und Immunitaeten, welche Sie durch den Westphälischen Frieden erlanget, und von denen vormahligen Fürsten von Pommern, und von denen Königen in Schweden, Ihrer Majestät Vorfahren, von Zeit zu Zeit überkommen, beizubehalten: Uebrigens aber declariren Ihre Königl. Majestät von Schweden, daß Sie diesen nunmehro an Ihro Königl. Majestät von Preussen cedirtem District und desselben Einwohnern bei dem Antritt Dero Regierung, oder sonsten, keine neue Privilegia accordiret, sondern blosser Dinges, wie jetzt erwehnet, selbige bey ihren vorigen wohlhergebrachten Freyheiten und Rechten bestätigen und erhalten wollen.

4. Daß in Ansehung der Restantien, wovon in dem 2. Separat-Articul Meldung geschehen, Ihre Königl. Majestät nicht wollen oder verstehen dergleichen Restantien und Arrérages en general, oder blosser Dinges von denen cedirten Pommerischen Unterthanen fodern zu lassen, sondern es verlangen nur Ihre Königl. Majestät in Krafft besagten 2. Articuls, daß alle Pächter und diejenige, so eine Einnahme gehabt, wovon sie Rechnung zu thun schuldig sind, und ihre Rechnungen an die Königl. Schwedische Cammer und Contoirs vor dem Sequester und dem darauf erfolgten Kriege nicht abgethan, dermahlen aber unter der Bothmäßigkeit Ihro Königl. Majestät von Preussen stehen, dazu als von Rechtswegen mögen angehalten werden, die solchergestalt Ihrer Königl. Majestät von Schweden rückständige Gelder zu bezahlen und desfalls Richtigkeit zu machen.

5. Betreffend die Wismarische Tribunals-Bediente, zu deren Subsistentz die sämtliche Hinter-Pommerische Lande oder Stände mit contribuiret; So zweiffeln Ihro Königliche Majestät von Schweden keines Weges, es werden Ihro Königl. Majestat von Preussen dasjenige, was in

Digitized by Google

dem Tractat, wegen ihres rückständigen Lohns bedungen worden, ihnen lassen zu gute kommen.

Weilen aber, so wohl die Stände von Rügen, Stralsund und dem Antheil von Pommern disseit der Pelne gelegen, als auch die, in dem an Ihro Königl. Majestät von Preussen cedirtem District befindliche Stände, zu Unterhaltung bemeldter Tribunals-Bediente, jederzeit concurriret: So sind Ihre Königl. Majestät von Schweden auch zufrieden, daß eine solche Eintheilung gemachet werde, damit hierunter von beyden Seiten die Billigkeit und Proportion in allem beobachtet werde. Datum ut supra.

(L. S.) Ad Mandatum Sac. Reg. Maj. Sueciae proprium.

D. N. B. von Höpken.

Digitized by Google

Patent wegen der, von der Cron und Reich Schweden an Se. Königliche Maj. von Preussen cedirten Vor-Pommerschen Landen.

Nach dem Original-Druck.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Croſſen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlißingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütau, Arlay und Bredau: Entbiethen des Hertzogthums Vor-Pommern, disseit der Pehne belegen, sämmtlichen Ständen von der Löblichen-Ritterschafft, und denen ehrbahren Städten, desgleichen der Clerisey, denen Beambten und sämmtlichen Einwohnern des Landes, Unsern gnädigen Gruß. Nachdem der Königin von Schweden Majestät am 30. Januar c. vermittelst einer Uns darüber ausgestelleten Declaration, die an Uns und Unser Königliches Haus gethane Abtretung der Stadt Stettin, und des dazu gehörenden, zwischen der Oder und Pehne belegenen Districts, inclusivè der Insuln Wollin und Usedom, wie auch der auf jener Seite der Oder belegenen Städte Damm und Gollnow, denen dortigen Unterthanen, Eingesessenen und Angehörigen bekannt gemachet, Sie auch zugleich aller derer Pflichten und Verbindlichkeiten, womit Sie Ihrer Majestät und der Cron Schweden hiebevor zugethan gewesen, vollenkommlich entbunden und erlassen, auch Sie damit an Uns, als Ihren jetzigen Landes- und Ober-Herrn verwiesen haben: So haben Wir solche Declaration, wie sie von Wort zu Wort also lautet:

Wir Ulrica Eleonora, von Gottes Gnaden, der Schweden, Gothen und Wenden Königin: Thun hiemit kund und zu wissen Jedermänniglich, die es angehet, oder auf einige Weise angehen kan, welchergestalt zu Wiederherbringung und Befestigung Friedens und Ruhe im Römischen Reiche, wie nicht weniger zu Herstellung der vorhin, zwischen Uns und dem Reiche

Schweden, und Sr. Maj. dem Könige von Preussen gepflogenen, durch den bisherigen Krieg aber unterbrochenen Freundschafft und guten Vernehmens, mittelst eines untern 21ten jetztlauffenden Monats Januarii allhie zu Stockholm zwischen Unseren und des Königes in Preussen Majestät mit behörigen Vollmachten versehenen Plenipotentiarien errichteten solennen Friedens-Recesses, Uns mit höchstgedachten Königes Majestät wegen der Stadt Stettin, sammt dem District zwischen der Oder und der Pehne, mit denen Insuln, Wollin und Usedom, dahin verglichen, daß Wir für Uns das Reich Schweden, und Unsere Successoren und Nachkommen bemeldte Stadt Stettin mit dem dazugelegten gantzen District Landes, zwischen der Oder und Pehne Strohm, nebst denen Insuln Wollin und Usedom, sammt denen Ausflüssen der Suine und Divenow, dem frischen Haff und Oder, bis sie in die Pehne fliesset, und ihren Namen verliehret, welcher Pehne Strohm die Grentze seyn, und beyden angräntzenden Theilen gemeinschafftlich verbleiben soll, imgleichen die auf jener Seite der Oder belegene Städte, Damm und Gollnow, pleno jure, mit allen Rechten und Zubehörungen, an Se. Königl. Maj. in Preussen, Dero Haus, auch Erben, Nachkommen und Successoren, keine davon ausbeschieden, eigenthümlich und in perpetuum abgetreten und überlassen haben; Und es dann auch nöthig sein will, daß diese von Uns und dem Reiche Schweden, in favour des Königes von Preussen geschehene Cession, denen dortigen Unterthanen, Eingesessenen und Angehörigen so wol, als allen anderen die solches auf einige Weise angehen kan, möge bekandt und zu wissen gethan werden, damit Sie, so viel an ihnen, sich darnach mögen richten können; Als haben wir ihnen diese Nachricht keineswegs vorenthalten, sondern ihnen solches mittelst dieses mittheilen wollen. Wie Wir dann auch zufolge dieser Cession und Renunciation, hiemit krafft dieses Unsers offenen Briefes, die Unterthanen, Eingesessene und Angehörige solcher Stadt, Districts und Insuln, aller Pflichte und Verbindungen, womit Sie uns und dem Reiche Schweden verbunden gewesen, vollkommen entbinden, und Sie damit an Seine Majestät den König von Preussen und Dero ob mit beschriebene, als Ihre nunmehrige Landes- und Ober-Herrn verwiesen: Danebst Wir auch gerne geschehen lassen, daß von diesem Unserm offenem Briefe denenjenigen Theil gegeben werde, welchen diese von Uns geschehene und obangeführte Cession und Renunciation zu wissen wird nöthig und dienlich seyn können; Uhrkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und fürgedruckten Königl. Insiegels. Geben Stockholm, den 30. Januarii, 1720.

L. S. Ulrica Eleonora.

D. B. v. Höpken.

in Unserm Vor-Pommerischen Lande zu publiciren, und zu Jedermanns Wissenschafft zu bringen, allergnädigst nöthig befunden.

Digitized by Google

Gleich wie auch Stände von der Löblichen Ritterschafft und denen ehrbahren Städten, sämmtliche Landes-Einwohner und Bürger, desgleichen die Clerisey die Beamten und Amts-Unterthanen, Sich Uns, als Ihrer höchsten Landes-Herrschafft und Obrigkeit allbereits Anno 1717. in einem allgemeinen Huldigungs-Actu verbindlich gemachet, und Ihre unterthänige Pflicht, statt Cörperlichen Eydes, durch einen Handschlag, theils in Person, theils mittelst zureichender Vollmacht bestättiget, dadurch Dero Treue und Gehorsam aufs allerunterthänigste angelobet, Wir auch dessen allen von Ihnen insgesammt und insbesondere nun Uns desto mehr versichert halten, sie auch darzu, als zu Ihrer allerunterthänigsten allergehorsahmsten Schuldigkeit, krafft solcher allbereits abgestatteten theuren Pflicht allergnädigst und zugleich ernstlich anweisen: So haben Sie dagegen sammt und sonders, nechst Göttlichen Benediction und Beystandes, Sich Unsers Landes-Väterlichen Schutzes, Königlicher mildreicher Vorsorge, Gnade und Hulde zu getrösten, womit wir ihnen zugleich in angestammeter Zuneigung beständig und Landes-Väterlich zugethan und gewogen seyn und verbleiben werden. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und Königlichen Insiegel. Berlin, den 29. Maji 1720.

L. S. Fr. Wilhelm.

Ilgen.

Digitized by Google

Traité entre S. M. le Roi de Prusse d'une part, et S. M. le Roi de Danemarc d'autre part, relativement, à la cession réciproque du Duché de Lauenbourg, et de la Poméranie Suédoise y compris l'île de Rügen; signé à Vienne le 4 Juin 1815.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi de Danemarc désirant par des motifs d'utilité mutuelle convenir de la cession réciproque du Duché de la Poméranie Suédoise avec la Principauté de Rügen, et du Duché de Lauenbourg, et ayant résolu de conclure un Traité formel pour cet effet, ont nommé des Plénipotentiaires pour concerter, arrêter et signer tout ce qui est relatif à cet objet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Prince de Hardenberg, Son Chancelier d'Etat, Chevalier des Grands ordres de l'Aigle noire, de l'Aigle rouge, de celui de St. Jean de Jerusalem et de la Croix de fer de Prusse, de ceux de St. André, de St. Alexandre-Newsky et de Ste. Anne de la première classe de Russie, Grand-Croix de l'ordre royal de St. Etienne de Hongrie, Grand-Cordon de la Légion d'honneur, Grand-Croix de l'Ordre de St. Charles d'Espagne, de celui de St. Hubert de Bavière, de l'ordre suprême de l'Annonciade de Sardaigne, Chevalier de l'ordre des Séraphins de Suède, de celui de l'Eléphant de Danemarc, de l'Aigle d'or de Würtemberg et de plusieurs autres, Son premier Plénipotentiaire au Congrès de Vienne; et le Sieur Charles Guillaume Baron de Humboldt, Ministre d'Etat de Sa dite Majesté, Son Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Chevalier du Grand ordre de l'Aigle rouge, de celui de la Croix de fer de Prusse, et de celui de Ste. Anne de la première classe de Russie, Son second Plénipotentiaire au Congrès de Vienne.

Et Sa Majesté le Roi de Danemarc, le Sieur Chrétien Günther Comte de Bernstorff, Son Conseiller intime des conférences, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et Son Plénipotentiaire au Congrès, Chevalier de l'ordre de l'Eléphant, Grand-Croix de l'ordre du Danne-

Digitized by Google

brog, et de l'ordre royal de St. Etienne de Hongrie, et le Sieur Joachim Frédéric Comte de Bernstorff, Son Conseilleur intime des conférences, et Son Plénipotentiaire au Congrès, Grand-Croix de l'ordre du Dannebrog;

Lesquels après avoir échangé leurs pleinpouvoirs respectifs; trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. I. Sa Majesté le Roi de Danemarc, tant pour Lui, que pour Ses Successeurs, renonce irrévocablement et à perpétuité en faveur de Sa Majesté le Roi de Prusse et de Ses Successeurs, à tous les droits et titres, que Son Traité de paix avec S. M. le Roi de Suède. conclu à Kiel le 14. Janvier 1814, Lui a donnés sur le Duché de la Poméranie Suédoise et la Principauté de l'île de Rügen.

Art. II. S. M. le Roi de Prusse, en entrant en possession de ces droits et titres, s'impose également les obligations, que S. M. le Roi de Danemarc a contractées par rapport à la cession, qui Lui a été faite de la Poméranie Suédoise et de l'île de Rügen, par les articles 8., 9., 10., 11., 12., 20., 22., 23., 24. et 26. du Traité de Kiel.

Art. III. S. M. le Roi de Prusse cède à perpetuité à. S. M. le Roi de Danemarc le Duché de Lauenbourg, pour être possédé par S. M. en toute Souveraineté et propriété, avec ses droits, titres et émolumens, tel que le dit Duché à été cédé à S. M. Prussienne par l'art. 4. du Traité conclu à Vienne le 29. Mai 1815 entre Elle et S. M. Britannique, Roi d'Hannovre. Le Bailliage de Neuhaus, situé entre le Mecklenbourg et l'Elbe, ainsi que les villages Lunebourgeois, qui sont contigus à ce bailliage, ou qui s'y trouvent enclavés, sont cependant exceptés de cette cession.

Art. IV. S. M. le roi de Danemarc s'engage à Se charger des obligations, que S. M. le Roi de Prusse a contractées par rapport au Duché de Lauenbourg par les articles 4., 5. et 9. du Traité conclu le 29. Mai 1815 entre la Prusse et S. M. Britannique, Roi d'Hannovre, bien entendu cependant que le Baillage de Neuhaus partagera à proportion de sa population la charge des dettes, qui avec la possession du Duché passent au nouvel acquéreur. Ce point sera définitivement réglé par les commissaires respectifs, que l'on nommera, d'un côté pour remettre, de l'autre pour recevoir la province cédée. Les stipulations de l'art. 7. du même Traité sont conservées en faveur de S. M. le roi de Danemarc.

Art. V. S. M. le Roi de Prusse s'engage à faire délivrer à S. M. Danoise tous les titres, documens, papiers, cartes et plans, concernant la partie cédée du Duché de Lauenbourg, tels et aussitôt que le Gouvernement Hannovrien les Lui fera remettre.

Art. VI. En vertu d'un accord fait entre les Cours de Prusse et de Suède, S. M. le Roi de Prusse s'engage à S. M. le Roi de Dane-

Digitized by Google

marc la somme de 600,000 Ecus de banque de Suède, qui est encore dûe par le Gouvernement Suédois à S. M. Danoise. Ce payement se fera comptant dans le terme de deux moix à dater de la signature du présent Traité, et d'après le cours de change du jour de cette signature.

Art. VII. Pour completter l'indemnité dûe à S. M. le Roi de Danemarc pour la cession de la Poméranie Suédoise et de l'île de Rügen, S. M. le Roi de Prusse s'engage en outre à payer à S. M. Danoise la somme de deux millions d'écus, argent courant de Prusse. Cette somme sera payée aux termes suivans, savoir:

Cinq cent mille écus le 1. Janvier de la première année après la conclusion de la paix, qui terminera la guerre actuelle avec la France.

Cinq cent mille écus le 1. Juillet de la même année, et la même somme le 1. Janvier et le 1. Juillet de l'année suivante.

S. M. le Roi de Prusse fera délivrer à S. M. le Roi de Danemarc pour ces sommes quatre obligations, chacune pour 500,000 écus, payables aux quatre termes sus dits et portant 4 p. Ct. d'intérêts.

Ces obligations seront délivrées lors de la prise de possession de la Poméranie Suédoise au nom de S. M. Prussienne, et le payement des intérêts sera compté de cette même époque.

Le premier payement de ces intérêts se fera le 1. Janvier 1816, et l'on continuera en suite à les payer de six en six mois.

Tous ces différens payemens, y compris celui de la somme stipulée dans l'article précédent, se feront a Hambourg, et aux personnes chargées par S. M. Danoise de les recevoir.

Art. VIII. S. M. le Roi de Prusse s'engage à faire remettre le Duché de Lauenbourg au Gouvernement Danois, s'il est possible, dans le terme de deux, et au plustard dans celui de trois mois, à dater de la signature du présant Traité.

Art. IX. Les deux hautes parties contractantes souhaitant de terminer le plutôt possible les discussions relatives aux reclamations provenant des griefs ou plaintes, que Leurs sujets respectifs ont crû pouvoir former avant la dernière guerre contre l'un ou l'autre des deux Gouvernemens, et considérant que le mode adopté par la Convention du 2. Juin de l'année passée, ainsi que par le Traité du 25. Août de la même année, est sujets à des lenteurs et à des difficultés inévitables, conviennent de traiter cet objet de Gouvernement à Gouvernement, et d'y mettre de part et d'autre la suite et les facilités nécessaires pour que cette affaire puise être terminée a l'epôque de la prise de possession de provinces respectivement cédées.

Art. X. S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Danemarc ratifieront le Traité actuel, et les ratifications en seront échangées au

Digitized by Google

quartier général des Souverains alliés, dans l'espace de six semaines ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi le plénipotentiaires respectifs ont signe le présent Traité et y ont opposé le cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, le 4. Juin 1815.

(L. S.) Le Prince de Hardenberg.
(L. S.) Le Comte Chr. de Bernstorff.
(L. S.) Le Baron de Humboldt.
(L. S.) Le Comte Joach. de Bernstorff.

Digitized by Google

Traité entre S. M. le Roi de Prusse d'une part, et S. M. le Roi de Suède et de Norvège d'autre part, conclu à Vienne le 7. Juin 1815.

Au nom de la très sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi de Prusse ayant obtenu la cession des droits et titres que le Traité conclu à Kiel le 14. Janvier 1814 avait donnés à S. M. le Roi de Danemarc sur la Poméranie Suédoise, y compris l'île de Rügen, et Sa Majesté étant entrée à la suite de cette cession, en négociation avec S. M. le Roi de Suède et de Norvège, sur le même objet et sur la remise effective de la dite province, les deux Souverains, animés du désir de terminer par ce moyen les différends qui se sont élevés à la suite du Traité de Kiel, ont résolu de conclure un Traité pour cet effet sous la médiation de S. M. l'Empereur de toutes les Russies, que S. M. Impériale Leur avait offerte pour contribuer au rétablissement de la tranquillité du Nord et du repos général de l'Europe, et Leurs dites Majestés ayant accepté cette médiation, Elles ont nommé en conséquence pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

S. M. le Roi de Prusse, le Prince de Hardenberg, Son Chancelier d'Etat etc., Son premier Plénipotentiaire au Congrès de Vienne, et le Sieur Charles Guillaume Baron de Humboldt, Ministre d'Etat etc., Son second Plénipotentiaire au Congrès de Vienne: et S. M. le Roi de Suède et de Norvège, le Comte Axel de Loewenhielm etc., Son ministre plénipotentiaire au Congrès de Vienne; lesquels Plénipotentiaires après avoir échangés leurs pleinspouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. I. S. M. le Roi de Suède et de Norvège, cède à toute perpétuité pour Lui et Ses Successeurs au trône de Suède, d'après l'ordre de succession du 26. Septembre 1810, à S. M. le Roi de Prusse et Ses Successeurs au trône, le Duché de Poméranie et la Principauté de Rügen, avec toutes ses dépendances, îles, forteresses, villes et païs.

Digitized by Google

Art. II. S. M. le Roi d. Suède et de Norvège s'engage à délivrer à S. M. le Roi de Prusse, avec la forteresse de Stralsund et les autres fortifiés en Poméranie et dans l'île de Rügen, l'artillerie et les effets militaires qui y appartiennent, ainsi que S. M. en avait pris l'engagement envers S. M. le Roi de Danemarc par l'article 24. du Traité de Kiel. S. M. Suédoise et Norvégienne fera délivrer en outre à S. M. Prussienne 200 pièces de canon de défense et six chaloupes canonières pour la défense maritime.

Art. III. La dette publique contractée par la Chambre Royale de Poméranie reste à la charge de S. M. le Roi de Prusse comme Souverain de la Poméranie, et Sa dite Majesté prend sur Elle les stipulations faites à cet égard pour l'acquit de cette dette; sont exceptées toutes dettes qui précédemment à la charge de la Chambre Royale de Poméranie, auraient été transférées en dette Suédoise, du consentement des Etats du Royaume de Suède.

Art. IV. Les donations en domaines faites par S. M. le Roi de Suède et de Norvège et qui se montent à une somme annuelle de 43,000 Rixdalers courant de Poméranie seront rendues à S. M. le Roi de Prusse par S. M. le Roi de Suède et de Norvège qui se charge de bonifier les donataires.

Quant aux autres domaines de la couronne en Poméranie et dans l'île de Rügen, ils seront remis à S. M. le Roi de Prusse dans l'état où ils se trouvent au moment de la signature du présent Traité.

Art. V. S. M. le Roi de Prusse s'engage à payer à S. M. le Roi de Suède et de Norvège pour la cession du Duché de Poméranie et de la Principauté de Rügen la somme de trois millions cinq-cent-mille Rixdalers courant de Prusse. Cette somme sera payée aux termes et conditions qui seront fixées plus spécialement entre les commissaires de S. M. le Roi de Prusse et ceux de S. M. le Roi de Suède et de Norvège, lesquels se réuniront à cet effet à Berlin, immédiatement après la signature du présent Traité.

Art. VI. La remise du Duché de Poméranie et de la Principauté de Rügen à S. M. le Roi de Prusse aura lieu un mois après l'échange des ratifications du présent Traité.

Art. VII. S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Suède et de Norvège nommeront, chacun de Son côté, des commissaires munis de pleinspouvoirs nécessaires pour effectuer la remise du Duché de

Digitized by Google

Poméranie et de la Principauté de Rügen, conformément à la teneur du présent Traité.

Art. VIII. S. M. le Roi de Prusse s'engage de la manière la plus solemnelle à assurer aux habitans de la Poméranie Suédoise, et de l'île de Rügen avec leurs dépendances, leurs droits, libertés et priviléges, tels qu'ils existent maintenant et ont été déterminés dans les années 1810 et 1811.

Art. IX. S. M. le Roi de Prusse s'engage à maintenir les établissemens pieux, et notamment l'Académie de Greifswalde, dans leur état actuel, en les laissant jouir de tous leurs biens-fonds, capitaux et revenus actuels.

Art. X. S. M. le Roi de Prusse s'engage à maintenir le commerce de l'Angleterre dans toutes les faveurs et prérogatives qui lui ont été accordées par le Traité de Stockholm du 3. Mars 1813, et qui lui ont été confirmées dans le Traité de Kiel du 14. Janvier 1814.

Art. XI. Comme les habitans du Duché de Poméranie et de la Principauté de Rügen se trouvent, par une longue réunion avec le Royaume de Suède, dans des rapports intimes de commerce et de besoins réciproques avec les sujets de S. M. le Roi de Suède et de Norvège, également importans pour le bonheur de l'un et de l'autre païs, S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Suède et de Norvège sont convenus de laisser subsister le commerce entre les Etats de S. M. le Roi de Suède et de Norvège d'un côté, et le Duché de Poméranie et la Principauté de Rügen de l'autre, pendant le terme de vingt-cinq ans à dater de la signature du présent Traité, dans le même état où il se trouve en ce moment, et de n'y faire ni d'un côté ni de l'autre aucuns changemens tendant à le soumettre à de nouveaux droits, impositions ou réglemens y contraires.

Art. XII. Toute dette publique ou particulière contractée par des Poméraniens en Suède, et vice versâ par des sujets Suédois en Poméranie, sera acquittée aux conditions et aux termes stipulés.

Art. XIII. Les Suédois qui se trouvent actuellement en Poméranie et dans l'île de Rügen, et les habitans de la Poméranie et de l'île de Rügen qui se trouvent en Suède, auront pleine liberté de retourner dans leur patrie, et de disposer selon leur bon plaisir de leurs propriétés, meubles et immeubles, sans en payer le moindre contribution, péage ou autre droit. Les sujets des hautes parties

Digitized by Google

contractantes auront pleine liberté pendant les premières six années à dater de l'échange des ratifications du présent Traité, de changer à volonté leur domicile, et ne seront tenus qu'à vendre ou à louer dans ce délai leurs propriétés à un sujet de la Puissance qu'ils veulent quitter. Les biens de ceux qui, après l'expiration de ce délai, n'auront pas satisfait à cette disposition, seront publiquement vendus à l'enchère et par l'autorité publique et le provenu sera remis au propriétaire. Pendant ces six années il sera libre à chacun de faire tel usage qu'il jugera convenable de sa propriété, la jouissance entière lui en étant formellement garantie. Les propriétaires et leurs agents pourront aussi librement voyager d'un Etat dans l'autre pour régler leurs affaires et stipuler leurs droits, comme sujets de l'une et de l'autre Puissance.

Art. XIV. Les archives, documens, et autres papiers publics ou particuliers, appartènans aux domaines, les plans et cartes des forteresses, villes et païs qui par le présent Traité sont cédés à S. M. le Roi de Prusse, y compris les cartes et papiers qui appartiennent au bureau d'arpentage, seront remis aux Commissaires de S. M. le Roi de Prusse par ceux de S. M. le Roi de Suède et de Norvège dans l'espace de six mois, ou, si cela n'est pas possible, au plus tard dans celui d'une année, après la remise de païs mêmes.

Art. XV. Les appointemens des fonctionnaires publics dans le Duché de Poméranie et dans la Principauté de Rügen sont à la charge de S. M. le Roi de Prusse, à dater du jour de la remise de ces provinces. Les pensionnaires conserveront sans retard ou diminution les pensions qui leur ont été accordées par leur Gouvernement actuel.

Art. XVI. Le cours des postes sera conservé de la même manière où il se trouve au moment de la signature du présent Traité, sur le pied de la plus parfaite réciprocité entre les deux hautes parties contractantes.

Art. XVII. Les hautes parties contractantes inviteront S. M. l'Empereur de toutes les Russies et S. M. le Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, à donner leur adhésion aux différentes stipulations contenues dans le présent Traité, ainsi qu'aux déclarations réciproques des Plénipotentiaires de S. M. le Roi de Suède et de Norvège et de S. M. le Roi de Danemarc, telles qu'elles se trouvent annexées au présent Traité.

Digitized by Google

Art. XVIII. Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications seront échangées à Berlin dans l'espace de six semaines à dater de ce jour, ou plutôt s'il est possible.

En foi de quoi le Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, le 7. Juin, l'an de grâce 1815.

(L. S.) Le Prince de Hardenberg.

(L. S.) Le Baron de Humboldt.

(L. S.) Le Comte Charles Axel de Loewenhielm.

Nous premier Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies au Congrès de Vienne, ayant servi de médiateur dans les arrangemens arrêtés entre les Cours de Suède et de Prusse, déclarons que le Traité signé aujourd'hui entre S. M. le Roi de Suède et de Norvège et S. M. le Roi de Prusse, avec les deux déclarations séparées Danoise et Suédoise, et qui en font partie, de même qu'avec toutes les clauses, conditions et stipulations qui y sont contenues, a été conclu par la médiation de S. M. l'Empereur de toutes les Russies. En foi de quoi Nous avons, en vertu de Nos pleinspouvoirs généraux et en Notre qualité de premier Plénipotentiaire de Sa dite Majesté au Congrès de Vienne, signé les présentes et y avons fait apposer le cachet de Nos armes.

Fait à Vienne, le 7. Juin, l'an de grâce 1815.

(L. S.) Le Prince de Rasoumoffsky.

Article séparé et secret.

Sa Majesté le Roi de Prusse, désirant de contribuer, autant qu'il dépend de Lui, à applanir entièrement les différends qui se sont élevés à la suite du Traité conclu à Kiel le 14. Janvier 1814 entre S. M. le Roi de Suède et de Norvège et S. M. le Roi de Danemarc, a obtenu de la Cour de Danemarc et a fait remettre au Plénipotentiaire de S. M. Suédoise, une déclaration signée par les Plénipotentiaires de S. M. Danoise, de la tenuer suivante:

»S. M. Danoise déclare de la manière la plus formelle: q'en conséquence d'un accord fait avec S. M. le Roi de Prusse, Elle renonce par rapport à la Suede, à toutes prétentions ou réclamations fondées sur la non-exécution de l'article 7. du Traité de paix du 14. Janvier 1814; qu'elle dégage S. M. le Roi de Suède et de Norvège de l'obli-

Digitized by Google

gation de Lui payer les 600,000 Rixdalers de banque de Suède, encore dûs sur un million de Rixdalers de banque de Suède stipulé en sa faveur, et qu'Elle regardera désormais le Traité de Kiel comme ayant sa pleine et entière vigueur en toute sa teneur et en toutes ses conditions et clauses non changées ou modifiées par la présente déclaration.«

»La présente déclaration des Plénipotentiaires de Danemarc faite au nom de leur auguste Souverain, sera ratifiée par S. M. Danoise, et cette ratification sera remise dans le terme de six semaines au Ministère de S. M. le Roi de Prusse, pour être échangée contre la ratification d. S. M. Suédoise, d'une declaration analogue faite en date d'aujourd'hui par le Plénipotentiaire de ce Souverain.«

»En foi de quoi les Plénipotentiaires de S. M. le Roi de Danemarc ont signé la présente déclaration et y ont apposé le cachet de leurs armes.«

Fait à Vienne, le 7. Juin 1815.

Signés:

(L. S.) Le Comte Chr. Bernstorff.

(L. S.) Le Comte Joach. Bernstorff.

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège a fait remettre de Son côté à la Cour de Prusse, pour être délivrée par Elle aux Plenipotentiaires de S. M. le Roi de Danemarc une déclaration formelle signée par Son Plénipotentiaire, de la teneur suivante:

»Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège déclare de la manière la plus formelle: qu'en conséquence d'un accord fait avec S. M. le Roi de Prusse, Elle renonce, par rapport au Traité de paix signé entre la Suède et le Danemarc le 14. Janvier 1814, à toutes prétentions ou reclamations fondées sur des faits ou événemens postérieurs à la conclusion de cette paix, et notamment pour cause de la non-exécution de l'article 15. du dit Traité, et que Sa Majesté regardera désormais le sus-dit Traité comme ayant sa pleine et entière vigueur dans toute sa teneur et en toutes ses conditions et clauses, non changées ou modifiées par la présente déclaration.«

»Cette déclaration du Plénipotentiaire de Suède, faite au nom de Son auguste Souverain, sera ratifiée par S. M. Suédoise et Norvégienne, et cette ratification sera remise dans le terme de six semaines au Ministère de S. M. le Roi de Prusse, pour être échangée contre la ratification de S. M. Danoise d'une déclaration analogue faite en date d'aujourd'hui par les Plénipotentiaires de ce Souverain.«

Digitized by Google

»En foi de quoi le Plénipotentiaire de S. M. le Roi de Suède et de Norvège a signé la présente déclaration, et y a apposé le cachet de ses armes.«

Fait a Vienne, le 7. Juin 1815.

Signé:

(L. S.) Le Comte Charles Axel de Loewenhielm.

Le présent article séparé et secret aura la même force et valeur, que s'il était inséré textuellement dans le Traité Il sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans l'espace de six semaines.

Fait à Vienne, le 7. Juin, l'an de grâce 1815.

(L. S.) Le Prince de Hardenberg.
(L. S.) Le Baron de Humboldt.
(L. S.) Le Comte Charles Axel de Loewenhielm.

Digitized by Google

Patent, Sr. Maj. des Königs von Preussen, wegen Besitzergreifung des mit der Preußischen Monarchie vereinigten Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, vom 19. September 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem in Folge des, zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen unterm 7ten Juni d. J. zu Wien abgeschlossenen Tractats, Seine Königlich Schwedische Majestät für Sich und Ihre Nachfolger in dem Schwedischen und Norwegischen Thron nach der Successions-Ordnung vom 26sten September 1810, das bisher von Ihnen besessene Herzogthum Pommern nebst dem Fürstenthum Rügen, so wie alle dazu gehörigen Dependenzen, Inseln, Festungen, Städte und Landschaften an Uns und Unsere Nachfolger in dem Thron, feierlichst und für ewige Zeiten abgetreten haben, auch die Einwohner des genannten Herzog- und Fürstenthums ihrer Pflichten gegen ihren vormaligen Landesherrn ausdrücklich entlassen worden; so nehmen Wir in Kraft des gegenwärtigen Patents von dem Herzogthum Pommern, dem Fürstenthum Rügen und allen dazu gehörigen Dependenzen, Inseln, Festungen, Städten und Landschaften, so wie solche bisher von Seiner Königlich Schwedischen Majestät besessen worden sind Besitz, und einverleiben solche Unsern Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit für jetzt und auf ewige Zeiten.

Wir vervollständigen den schon bisher zu Unsern Königlichen Titeln gehörig gewesenen Titel eines Herzogs von Pommern durch Hinzufügung des Titels eines Fürsten von Rügen.

Wir lassen die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten, und statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen.

Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich einzunehmen, so erhält Unser Staats-Minister und Ober-Präsident Freiherr von Ingersleben den Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen.

Dagegen sichern Wir den Einwohnern der hierdurch von Uns in Besitz genommenen Länder allen den Schutz zu, dessen Unsere Unterthanen in Unsern übrigen Staaten sich zu erfreuen haben.

Digitized by Google

Die Beamten bleiben, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung auf ihren Posten und im Genuß ihres Gehalts und ihrer Emolumente. Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte.

Was Wir künftighin in den Gesetzen und den Formen zu ändern beschließen, wird nur durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Klassen begründet, auch sorgfältig mit eingebornen, der Landesverfassung kundigen, und patriotisch gesinnten Männern berathen werden.

Die ständische Verfassung werden Wir erhalten, und sie der allgemeinen Verfassung anschließen, welche Wir Unsern gesammten Staaten zu gewähren beabsichtigen.

Unser Staats-Minister und Ober-Präsident Freiherr von Jngersleben ist von Uns angewiesen hiernach die Besitznahme des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen auszuführen, und die Verwaltung der solchergestalt in Besitz genommenen Länder Unsern Ministerial-Behörden in Berlin zu überweisen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

So geschehen und gegeben zu Paris, den 19. September 1815.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg.

Sr. Königl. Majestät von Schweden und Norwegen Entlassungs-Patent bei der Uebergabe des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen an Se. Majestät den König von Preußen vom 1. October 1815.

Wir Carl von Gottes Gnaden, der Schweden, Norweger, Gothen und Wenden König.

Thun kund und zu wissen: Daß durch einen, zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Preußen, zu Wien den 7ten Juni d. J. abgeschlossenen Tractat, Wir dem genannten Monarchen alle Uns noch zuständige Rechte und Ansprüche auf das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum der Insel Rügen, abgetreten haben.

Indem Wir Euch, Einwohner dieser Provinzen, von der hieraus hervorgehenden Veränderung Eurer Lage benachrichtigen, haben Wir es billig erachtet, Euch die Bewegungsgründe, welche Uns zu einem solchen Schritte veranlaßt, darzulegen.

Die Erfahrung der letztern Jahre hat hinreichend bewiesen, daß Schweden durch Verhältnisse des Locals, der Gesetze und seiner Mittel, von Euch abgesondert, Euer Gebiet nicht unverletzt behaupten konnte, sobald politische Umstände dasselbe bedroheten, oder weniger sicher machten. Aber diese Rücksicht würde allein Uns nicht zu dem Entschlusse gebracht haben, Euch unter die Bothmäßigkeit einer benachbarten Macht gelangen zu lassen. Uns hat ein anderer und zwar viel wichtigerer Umstand dazu bewogen, nämlich die Vereinigung Norwegens mit Schweden, welche, da sie die insularische Lage des letztern vollendete, und ihm dadurch eine, von

Digitized by Google

allen Wechseln der Zukunft unabhängige, Selbständigkeit bereitete, es nothwendig machte, eine entfernte Besitzung auf dem festen Lande, deren Sicherheit in jedem Augenblick gefährdet werden konnte, aufzugeben.

Wir wollen es Euch nicht verhehlen, daß es Unserm Herzen ein großes Opfer gewesen, Uns von einem Lande zu trennen, das Uns und jeden guten Schweden an die ruhmwürdigen Thaten des großen Gustaf Adolphs erinnert, und an den Sieg Deutscher Freiheit, in jener Zeit, welche die Jahrbücher der Geschichte verewigen werden. Pommern und die Insel Rügen, mit Schweden seit mehr als 160 Jahren völlig vereinigt, waren mit Unserm Königreiche in Eins zusammengeschmolzen. Auch seid Ihr dem Beispiele Eurer Vorväter gefolgt, indem Ihr jederzeit die rührendsten Beweise Eures Patriotismus und Eurer Anhänglichkeit an das Mutterland abgelegt habt. Empfanget daher jetzt, da Ihr von Schweden scheidet, den Ausdruck Unserer tiefempfundenen Dankbarkeit, und heget die Ueberzeugung, daß Wir die letzte der Verpflichtungen, welche Eure Gesinnung gegen Uns und das Vaterland Uns auferlegt hatte, eben dadurch zu erfüllen glaubten, daß Wir Euch nunmehro mit einer Monarchie vereinigten, die gegenwärtig auf eine so vorzügliche Weise an den allgemeinen Angelegenheiten Europens theilnimmt; ja, daß Wir Euch dem Scepter eines Fürsten anvertrauten, dessen schützende und väterliche Hand über alle seine Unterthanen ausgestreckt, und dessen Freude es ist, die Rechte derselben heilig zu halten.

Einwohner Schwedisch-Pommerns und der Insel Rügen!
Kraft dieses entbinden Wir Euch des Eides der Treue, welchen Ihr Uns, und Unsern Nachfolgern auf dem Throne und zu der Krone Schwedens, geleistet haben.

Weihet Eurem neuen Beherrscher dieselbige Liebe, dieselbige Anhänglichkeit, die Ihr Uns und Unsern Vorfahren erzeigt habt. Alsdann wird Se. Majestät der König von Preußen keine treuere, keine Seiner ganzen Vorsorge würdigere Unterthanen haben.

Der Inhalt des Tractats zwischen Schweden und Preußen wird darthun, daß Wir, durch die verabredeten Bedingungen, wie Ihr es von Uns erwarten durftet, Euren Gerechtsamen und Privilegien die genügendste Garantie bestimmt haben.

Indem Wir Uns von Euch trennen, empfehlen Wir Euch sämmtlich und jeden für sich, dem Schutze des Ewigen und Allmächtigen Gottes, Nie, und unter keinen Umständen, werden Wir die Treue, welche Ihr Uns gewidmet, vergessen. Ihr öffentlichen Beamten, Ihr Einwohner von jeglichem Stande, ein Jeder, den es angeht, möget Ihr nie daran zweifeln,

Digitized by Google

daß dieſe Erinnerung Unſerm Herzen ſtets theuer bleiben werde; und haltet Euch überzeugt, daß nur Euer künftiges Wohl Uns darüber zu tröſten vermag, daß Wir Unſerer Seits, von nun an, blos durch Unſere Seegenswünſche zu Eurer Glückſeeligkeit beitragen können. Gegeben Stockholm in Unſerm Königl. Schloſſe, den 1. October 1815.

(L. S.) Carl.

G.af Wetterſtedt.

Digitized by Google

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google